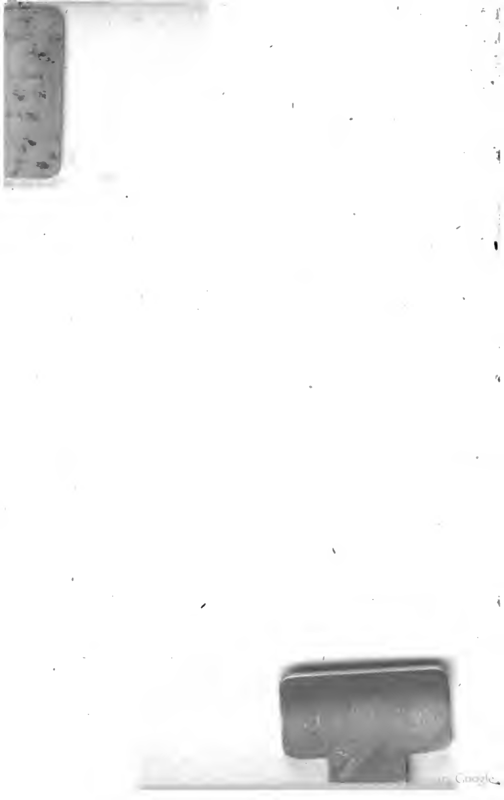




Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1832.



Bremen,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1833.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Publi-

1. Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend.

Nachdem der Senat und die Bügerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigt haben, daß die zu einer vorzunehmenden veränderten Organisation unsers Bundes-Contingents erforderlichen Einschickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung und des damit in Verbindung stehenden, neuerdings vereinbarten Stellvertretungs-Regulativs getroffen werden sollen, auch die Ausführung dieses Beschlusses der bestehenden Militair-Deputation und der nunmehr angeordneten Stellvertretungs-Deputation aufgetragen ist, zu welcher letztern Deputation aus dem Senate und der Bürgerschaft ernannt wurden, die Herren:

Senator Dr. Georg Heinrich Olbers,
Senator Justin Fried. Wilh. Iken,
Dr. Gustav Conrad Kulenkamp,
Aeltermann Ruleman Meier,
Johannes Rösing,
Diedrich Heinrich Wätjen,

so findet der Senat sich veranlaßt, solches hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und wird zugleich der we-

wesentliche Inhalt der in Bezug genommenen Wehrpflichtigkeits-Verordnung, nebst dem vorerwähnten Stellvertretungs-Regulativ, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

I. Wehrpflichtigkeits-Verordnung von 1823.

Art. 1. Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem sie ihr fünf und zwanzigstes vollenden, wehrpflichtig und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten.

Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesen Jahren gehörigen Wehrpflichtigen treten die im folgenden Lebensjahre u. s. w. befindlichen Bürger und Einwohner auf gleiche Weise nach Maaßgabe des Bedürfnisses ein.

Art. 2. Ausgenommen sind:

a. die Prediger und die obrigkeitlich angestellten ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen;
b. alle, die durch Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche zum Dienst untauglich sind;
c. alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne im Felde verloren hat.

Art. 3. Versetzung an das Ende der Klasse, und zwar in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern, können verlangen:

a. der

a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszigjährigen Vaters, wenn er deren Versorger ist;

b. Einer von zwei Söhnen noch lebender Aeltern, in sofern der andere in den activen Dienst getreten ist. Sind der Söhne mehr als zwei, so wird diese Berechtigung doch nur Einem derselben zu Theil;

c. in einer älternlosen Familie der älteste Bruder, in sofern er für seine Geschwister das Brod gewinnt.;

Einen gleichen Anspruch giebt

d. der Tod oder die Verstümmelung eines Sohnes im Felde dem folgenden Sohne.

Art. 4. Die vorstehenden Befreiungen und Berechtigungen fallen weg, sobald ihr Grund aufhört. Es nimmt daher ein Jeder, der darauf Anspruch macht, an der Loosung Theil, um, wenn seine Nummer zum Dienst berufen war und der Exemtions-Grund wegfällt, im nächsten Jahre einzutreten.

Art. 5. Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff dieser Ausnahmen und Berechtigungen geschieht durch die Militair-Deputation und zwar, in sofern von Ausnahmen wegen körperlicher Gebrechen oder Leibesschwächen die Rede ist, unter Beirath eines Arztes und eines Wundarztes, welche die Deputation für jedes Jahr nach Stimmenmehrheit erwählt und welche zu diesem Geschäfte besonders beeidigt werden.

Die etwa von der Bewaffnungs-Deputation bewilligten Entlassungen von der Bürgerwehr schließen eine neue Untersuchung nicht aus.

Art. 6. Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geschieht, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a. Sämmtliche Wehrpflichtige loosen, und zwar die der Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets getrennt.

b. Diese Loosung gilt fortwährend in der Maaße, daß, wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfordert wird, die zunächst folgenden Nummern eintreten. Dabei sind die im Laufe des Jahres eintretenden zufälligen Ausfälle aus den Klassen zu ersetzen, in welchen sie vorkommen.

c. Diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen zuerst eintreten und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt Drei Viertel und das Gebiet Ein Viertel dazu liefert.

d. In jeder dieser Quoten werden die aus der Stadt oder deren Gebiet sich stellenden Freiwilligen eingerechnet, so daß jede derselben nur die durch Freiwillige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.

e. Die nach dem Bundesgesetze aufzustellende Reserve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienste Berufenen unmittelbar folgen.

f. Bei

f. Bei der ersten Organisation wird die einzustellende Mannschaft auf die Fünf Dienstjahre gleichmäßig vertheilt und die Pflichtigen eines jeden Jahres nehmen für sich die Loosung vor.

Art. 7. Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mannschaft, welcher das im Art. 1 für das Ende der Dienstpflichtigkeit bezeichnete Alter erreicht hat, entlassen. Während des Krieges hingegen finden keine regelmäßige Entlassungen statt, und dauert daher die Dienstpflichtigkeit auch über das angegebene Alter hinaus bis zu der von der Militair-Deputation etwa zu bewilligenden Entlassung, auf welche inzwischen unter solchen Umständen Niemand einen rechtlichen Anspruch hat, fort; welchenfalls die Deputation aber vierteljährig über den Stand des Contingents zu berichten haben wird.

Art. 8. Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Eintretende nicht selbst wehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahre alt und von der Militair-Deputation tüchtig gefunden ist. Zu Stellvertretern sind vorzugsweise diejenigen zu nehmen, welche im hiesigen Contingente gedient haben.

Außerdem ist auch eine Verwechselung der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

Art. 9. Wenn der Stellvertreter während der Dienstzeit stirbt oder ohne seine Schuld zum Dienst untüchtig wird, so gebührt die volle Entschädigungssumme ihm oder seinen Erben und der Vertretene bleibt vom Dienste

be-

befreit. Dagegen tritt die Verpflichtung des Letztern zum Dienste wieder ein, wenn der Stellvertreter desertirt oder wegen schlechter Aufführung seine Entlassung erhält. In diesem Falle wird die etwa deponirte Entschädigungssumme dem Vertretenen zurückbezahlt.

Der Tod des Vertretenen befreit den Vertreter nicht von seiner Dienstpflicht.

Ist der Vertreter selbst bedingt dienstpflichtig, so geht dessen Verpflichtung auf den Vertretenen über.

Art. 10. Die Loosung geschieht in Gegenwart der Militair-Deputation unter Zuziehung eines Secretars, der darüber ein genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Art. 11. Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der Deputation gezogen.

Art. 12. Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.

Art. 13. Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbeigeholt und, wird er nicht gefunden, als Austreter betrachtet werden.

Art. 14. Wer sich durch Austritt oder Entweichung, sey es vor oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlands-

lands=Vertheidigung ganz zu entziehen sucht, ist seines Bürger= oder Einwohnerrechts verlustig. Auch wird er im Betretungsfalle gefänglich eingezogen und mit einer den Umständen nach für mehrere Jahre zu verhängenden Gefängnißstrafe belegt, welche ihn jedoch von der Dienst=pflicht keineswegs befreit.

Das Vermögen des Ausgetretenen oder Entwichenen wird von der Militair=Deputation in Beschlag genommen und aus demselben, wenn es hinreicht, erforderlichen Falls ein Stellvertreter, und zwar wo möglich für die doppelte Dienstzeit, angeschafft. Reicht es zur Anschaffung eines Stellvertreters nicht hin, so fällt es dem durch den Austritt Betheiligten als Entschädigung anheim.

Art. 15. Eine gleiche Folge trifft den sich auswärts Aufhaltenden, welcher, wenn ihn das Loos zum Eintritt in das Contingent getroffen hat, in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit nicht entweder sich zu diesem Zwecke persönlich einfindet oder einen Andern für sich stellt, oder endliche gesetzliche Befreiungsgründe hinreichend bescheinigt.

Art. 16. Aeltern und Vormünder sind auf ihren Bürger= oder Huldigungs=Eid verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; auch werden sie, falls sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Art. 17. Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienstpflichtigen befördert, wird dem Criminalge=richte

richte übergeben, welches ihn nach Maaßgabe seiner Mitwirkung und seiner mehr oder weniger böslichen Absicht mit einer Geldbuße oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt.

Für etwa dabei statt gehabte Verfälschungen oder andere Verbrechen werden die Schuldigen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft.

Art. 18. Schriftliche oder mündliche Zeugnisse über die Dienstunfähigkeit Abwesender werden in der Regel nicht zugelassen.

Art. 19. Denjenigen, welche nachweisen können, daß sie ohne ihre Schuld im Auslande zurück gehalten werden, kann die Behörde den Umständen nach Fristen zur Einstellung gestatten.

Art. 20. Vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, werden, wenn der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienste geworden ist, mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit geahndet.

Macht ihn die Verstümmelung oder Verletzung zwar zum Waffendienste, nicht aber zum Dienste als Fuhrknecht, Handwerker oder dergleichen bei dem Contingente untüchtig, so wird er sofort dazu abgegeben.

II. Stellvertretungs-Regulativ.

§. 1. Es wird eine Stellvertretungs-Deputation angeordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats und vier

vier auf dem Convente gewählten Bürgern. Von den letzten tritt jährlich der älteste nach der Zeit der Erwählung aus und wird durch einen im ersten Convente jedes Jahrs neu zu Erwählenden ersetzt. Bei den für die erste Organisation dieser Deputation anfangs gleichzeitig Erwählten geschieht das Austreten nach dem Lebensalter. Die Mitglieder können nicht zugleich in der Militair-Deputation fungiren.

§. 2. Die Deputation wird die Anmeldungen derer annehmen, welche sich zu Stellvertretern erbieten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich vertreten zu lassen wünschen. In sofern diese die ganze Besorgung der Deputation zu überlassen vorziehen, wird dieselbe die Stellvertreter für sie stellen, und gemäß der weiter unten folgenden Bestimmungen den Preis berechnen, welcher dafür zu bezahlen seyn wird. Mit den Stellvertretern wird sie möglichst gleichförmige Contracte abschließen. Sie wird auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche selbst zu contrahiren wünschen, taugliche Vertreter nachzuweisen suchen und die Contracte darüber aufnehmen, jedoch für diese erst sorgen, wenn diejenigen, welche ihr die Contrahirung überlassen haben, vertreten sind. Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß sich nicht Stellvertreter genug fänden, so haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich zuerst gemeldet, den Vorzug.

Auch für solche Wehrpflichtige, welche nach ihrer Nummer nicht unmittelbar zum activen Dienst berufen worden, wird sie, wenn es gewünscht wird, für den

even-

eventuellen Fall der Einberufung Stellvertreter zu besorgen suchen, wobei aber der Preis von der Wahrscheinlichkeit zur Einberufung und von den Umständen, welche die Anschaffung solcher Stellvertreter möglich machen, abhängig seyn wird.

§. 3. Jeder Wehrpflichtige, welcher ohne Mitwirkung der Deputation einen Privat-Vertrag mit einem von der Militair-Deputation tüchtig befundenen Stellvertreter eingegangen ist, hat eine beglaubigte Abschrift eines solchen, immer schriftlich abzufassenden, Vertrags der Stellvertretungs-Deputation mitzutheilen und die stipulirte Entschädigungssumme baar bei derselben zu deponiren. Mit Auszahlung dieses Geldes wird sie nach Maaßgabe des Art. 9 der Verordnung über die Wehrpflichtigkeit, auf den Grund einer Bescheinigung der Militair-Deputation, verfahren.

Bei einem Statt findenden Tausche der Nummern der Wehrpflichtigen sind die dem Eintretenden desfalls zu zahlenden Entschädigungssummen ebenfalls bei der Stellvertretungs-Deputation zu deponiren, und wird die Auszahlung derselben auf gleiche Weise verfügt werden, wie es bei den Stellvertretungs-Geldern vorgeschrieben ist.

§. 4. Die Deputation hat auch die Bestimmung und die Befugniß, für diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor der Loosung sich auch von dieser zu befreien wünschen, die eventuelle Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters mittelst einer angemessenen, von der Deputation nach festzusetzenden Regeln zu bestimmenden Entschädi-

digungssumme zu übernehmen. Für diese Wehrpflichtigen übernimmt die Deputation die Ziehung des Looses, und wird mithin jedesmal so viel Loose zu ziehen haben, als Wehrpflichtige sich bei ihr abgefunden. Sie hat die Verbindlichkeit, für diejenigen Nummern, deren Inhaber zum Dienst berufen worden, sogleich taugliche Stellvertreter zu stellen, und übernimmt eventuell die gleiche Verpflichtung für die von ihr gezogenen höheren Nummern, falls deren Inhaber später einberufen werden sollten.

Die Deputation tritt also dem Staate gegenüber ganz in die Stelle dieser einzelnen Wehrpflichtigen, die jedoch der Staat von der persönlichen Dienstpflicht erst dann freispricht, wenn die Deputation erklärt, daß sie zur Anschaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande sey.

§. 5. Hinsichtlich der Bedingungen, welche die Deputation in Gemäßheit der vorstehenden mit Wehrpflichtigen, oder deren Eltern, Verwandten oder Vormündern eingehen mag, wird angenommen:

1) daß dieselbe keinen höhern Preis von denselben erhebe, als sie in jedem Pflichtigkeits-Jahre mit Hinzurechnung der Verwaltungs- und anderer zufälliger Kosten durchschnittlich bezahlt. Um diesen Durchschnitts-Preis auszumitteln, werden

2) die in einem Jahre zur Loosung gekommenen Wehrpflichtigen, in sofern sie selbst loosen, und vermittelst der Deputation Stellvertreter besorgt zu haben wünschen, einen Complexus bilden, der an die Deputation eben so viel erlegt, als dieselbe für

die

die Stellvertreter desselben auslobt. Die Summe des letztern, über die Zahl der Vertretenen vertheilt, bildet den Beitrag eines jeden derselben, welcher sofort baar an die Deputation zu entrichten ist. Zur Bestreitung der gewöhnlichen und unvorhergesehenen Kosten, so wie zur Deckung von Ausfällen, wird dieselbe jedoch 10 pCt. überher erheben, über den ganzen Complexus bis zum Ablauf der Dienstjahre eine Rechnung führen, worin Einnahmen und Ausgaben nebst den Kosten gegen einander gestellt und am Ende der Dienstzeit der etwanige Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilt werden.

3) Einen zweiten Complexus bilden diejenigen Wehrpflichtigen eines Jahres, welche der Deputation die Loosung überlassen, und die für ihre Abfindung mit derselben zu bezahlende Quote ergiebt sich aus der Zahl unter ihnen, welche nach der Loosung zum activen Dienst berufen und wofür die Stellung der Vertreter erforderlich wird, so wie aus dem diesen zu bezahlenden Preise. Da aber in diesem Complexu die Deputation in der Verbindlichkeit bleibt, auch für diejenigen Nummern, welche später zum Dienst gerufen werden könnten, Stellvertreter zu stellen, so wird dieselbe von den Interessenten 20 bis 30 pCt. überher erheben und außerdem von jedem derselben eine, erforderlichenfalls verbürgte Verpflichtung unterschreiben lassen,

auch

auch weitere Nachzahlungen, wenn sie nöthig werden sollten, zu leisten. Sie wird über den Complexus eines jeden Jahres Rechnung führen und nach beendigter Dienstzeit desselben den Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilen.

Die Einzahlungen der Quoten sind pränumerando für alle 5 Jahre der Dienstzeit, und zwar binnen einem von der Deputation gleich bei der Anmeldung zu bestimmenden Termine zu leisten, und da dieselbe die Quote genau zu bestimmen nicht gleich im Stande seyn wird, so ist sie berechtigt, vor der definitiven Feststellung derselben nach dem Maaße, welches die Erfahrung ihr an die Hand geben wird, die Vorauszahlung zu fordern.

§. 6. Die Bezahlung des Vertretungsgeldes an die Stellvertreter geschieht in der Regel erst nach beendigter Dienstzeit. Da aber der Beurlaubung wegen in Friedenszeit oft der Fall statt haben kann, daß der Stellvertreter nur während eines Theils des Jahres Sold und Verpflegung vom Staate erhält, so ist die Deputation berechtigt, demselben am Schlusse jedes Dienstjahres die Hälfte bis 3/4 des Jahrestheils seines Vertretungsgeldes auszuzahlen.

§. 7. Um in Kriegszeiten sowohl die Stellvertretungskosten für alle Classen zu erleichtern, als auch zugleich denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos genöthigt, in den activen Dienst treten, eine Aufmunte-

rung

rung zukommen zu lassen, stiftet der Staat einen Fond, zu welchem die General-Casse jährlich 4000 Rthlr. hergiebt. Diese Summe wird in Bremischen Staatspapieren angelegt und werden die Zinsen in Friedenszeiten zu Capital geschlagen. Die Art der Verwendung des solchergestalt gesammelten Fonds wird weiterer Ueberlegung und Beschlußnahme vorbehalten.

§. 8. Da eine lange Reihe von Friedensjahren diesen Fond sehr anschwellen wird, indem derselbe nach 18 Friedensjahren auf circa 100,000 Rthlr., nach 28 Jahren aber auf 200,000 Rthlr. angewachsen seyn würde; so werden Rath und Bürgerschaft nach Ablauf einer voraus zu bestimmenden Zeit sich zu vereinbaren haben, ob und in wie fern in der Wirksamkeit dieses Fonds Modificationen eintreten sollen oder nicht.

§. 9. Die Deputation wird über die verschiedenen ihr übertragenen Geschäfte besondere Bücher und Protocolle durch einen beeidigten Schreiber führen. Beglaubigte Auszüge aus diesen Protocollen sollen als öffentliche Documente angesehen werden, des Stempels aber nicht bedürfen.

§. 10. Ueber die Art und die angemessenste Zeit ihrer Wirksamkeit hat die Stellvertretungs-Deputation mit der Militair-Deputation sich um so mehr zu verständigen, als diese Wirksamkeit nur in sofern zulässig ist, wie die Militair-Deputation es mit der Erfüllung militairischer Zwecke, besonders wegen der Zulassung, der Auswege und der etwanigen Bevorzugung einzelner Stell-

ver-

vertreter verträglich findet. Auch dürfte es der Militair-Deputation überlassen bleiben, die Auszahlung des Zuschusses für die Kriegsjahre an gewisse, von dem Betragen der Dienenden abhängende Bedingungen zu knüpfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. Januar und publicirt am 9. Januar 1832.

---

2. Aufforderung der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses ist der unterzeichneten Deputation der Auftrag ertheilt, die zu einer vorzunehmenden veränderten Organisation unsers Bundes-Contingents erforderlichen Einschickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung, zu treffen. Da nun im §. 6 der gedachten Verordnung zur Erleichterung der Wehrpflicht bestimmt ist:

> „daß das Contingent aus den gesammten Wehrpflichtigen so weit ergänzt werden soll, als es nicht durch Freiwillige geschieht,"

so fordert die unterzeichnete Deputation alle diejenigen, welche Neigung haben als Freiwillige in das Contingent einzutreten, hierdurch auf, sich innerhalb der nächsten vierzehn Tage, somit bis zum Sonnabend, den 21sten dieses Monats, bei der Deputation einzufinden, und in den deßfalls angesetzten Sitzungen, welche am

Mittwochen den 11. d. M.,
Sonnabend den 14. d. M.,

Mon-

Montag den 16. d. M.,
Mittwochen den 18. d. M. und
Sonnabend den 21. d. M.,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Statthause Statt finden werden, anzumelden, woselbst ihnen die etwa gewünschte nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Bremen, am 9. Januar 1832.

Die Militair-Deputation.

---

3. Verordnung wegen der Verbindlichkeiten der Rheder aus den Handlungen des Schiffers.

Da über die Verbindlichkeiten der Schiffsrheder aus den Verträgen und Versehen des Schiffers, die hieselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften der gegenwärtigen Beschaffenheit des Seehandels und der Rhedereien, so wie den Seegesetzen anderer Staaten, nicht genügend entsprechen, und daher in einzelnen Fällen manche Zweifel und Ungewißheiten darüber entstanden sind, so hat eine Revision jener Vorschriften für erforderlich erachtet werden müssen.

Demgemäß sind nunmehr durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. December 1831, in Beziehung auf solche Schiffe, welche unter Bremer Flagge fahren, folgende Bestimmungen festgesetzt worden, welche der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 1. Be-

§. 1. Befindet sich der Schiffer in der Heimath (wozu außer den Bremischen auch alle sonstige Ankerplätze des Weser-Stroms gehören), so sind Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes mit Dritten eingeht, für die Rheder nur in sofern verbindlich, als er von diesen dazu einen besondern Auftrag erhalten hat, oder durch den Vertrag die ordnungsmäßige Vollziehung eines Geschäfts, dessen Ausführung sie ihm überlassen haben, bezweckt ist.

§. 2. Befindet sich der Schiffer in der Fremde, so werden die Rheder durch alle Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes abschließt, verpflichtet, sofern dieselben nur überhaupt den wirklichen Bedürfnissen des Schiffes entsprechen und dem Zwecke der Reise gemäß sind.

§. 3. Auf diese Verpflichtung der Rheder hat der Umstand, daß ein Bevollmächtigter derselben, an welchen sie den Schiffer verwiesen haben, gegenwärtig gewesen, der Schiffer aber ohne dessen Zustimmung gehandelt hat, keinen Einfluß, es wäre denn, daß der Dritte von dem Daseyn dieses Bevollmächtigten Kunde gehabt hätte. In diesem letzteren Falle steht demselben aus einem ohne Zustimmung des Bevollmächtigten Statt gefundenen Vertrage nur dann ein Anspruch gegen die Rheder zu, wenn selbst bei deren Anwesenheit es ihrer besondern Einwilligung nicht bedurft haben würde.

§. 4. Gegen die Ansprüche Dritter können die Rheder sich nicht darauf berufen, daß der Schiffer die ihm

ertheilten besonderen Vorschriften überschritten habe, falls nicht etwa der Dritte von diesen beschränkenden Vorschriften Kunde gehabt haben sollte.

§. 5. Eben so wenig sind sie zu dem Einwande, daß die vertragsmäßigen Leistungen ihnen nicht zu Gute gekommen seyen, befugt.

§. 6. Aus solchen Verträgen des Schiffers, welche an sich keine Verbindlichkeit der Rheder begründen, sind diese dem Dritten dennoch soweit verantwortlich, als sie sich sonst mit dessen Schaden bereichern würden.

§. 7. So lange der Schiffer dem Schiffe vorsteht, kann zwar auch gegen ihn die Klage aus den von ihm für das Schiff geschlossenen Verträgen angestellt werden. Die Execution eines auf diese Weise erwirkten Urtheils findet jedoch, in Ermangelung besonderer Verpflichtungsgründe für ihn, nicht in sein Vermögen Statt, vielmehr ist dieselbe nur in das Schiff, dessen Zubehör und die Frachtgelder zulässig, und muß, sofern die Rheder weiter in Anspruch genommen werden sollen, gegen diese selbst die Klage erhoben werden.

§. 8. Ist aber der Schiffer bereits vom Schiffe abgegangen, so findet gegen ihn die Klage nicht mehr Statt, sofern nicht der Dritte zur Begründung derselben einen besonderen Verpflichtungsgrund geltend zu machen im Stande ist.

§. 9. Für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, deren sich der Schiffer oder die Schiffsleute in Angelegenheiten des Schiffes schuldig gemacht haben, können

können zunächst nur sie selbst von dem Verletzen in Anspruch genommen werden. Jedoch findet auch gegen die Rheder eine Klage auf Schadensersatz Statt, wenn derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, entweder abwesend oder zum Ersatz unvermögend ist.

Diese Verantwortlichkeit der Rheder ist auch in dem Falle eine bloße subsidiaire, wenn der Schaden Jemandem zugefügt ward, welcher bereits mit ihnen oder dem Schiffer in Vertrags-Verhältnissen stand.

§. 10. Von dieser Verbindlichkeit zum Schadensersatz können die Rheder sich dadurch befreien, daß sie ihre Schiffsparte sammt der Fracht und den etwa anderweitig auf der Reise davon gehabten Vortheilen dem Gläubiger abtreten.

Bei einer solchen Abtretung sind aber, falls das Schiff versichert gewesen, die Rheder nicht verpflichtet, ihre Rechte gegen den Versicherer dem Gläubiger mit zu überlassen.

§. 11. Hat ein Schiff mehrere Rheder, so ist rücksichtlich der Forderungen, welche gegen sie als Rheder von dem Schiffer oder von Dritten erhoben werden, der einzelne Mitrheder nicht solidarisch verhaftet, sondern vielmehr nur nach Verhältniß seines Schiffsparts zum Beitrage verpflichtet.

Diese Vorschrift findet sowohl bei Schadensansprüchen als auch bei sonstigen Forderungen Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Januar 1832.

---

4. Bekanntmachung des durch die Bundes-Versammlung ausgesprochenen Verbots der Deutschen Tribüne u. s. w.

In Gemäßheit der in dem nachfolgenden Beschlusse der Deutschen Bundesversammlung enthaltenen Aufforderung bringt der Senat solchen Beschluß nachstehend zur öffentlichen Kunde, verordnet zugleich die pünktlichste Befolgung desselben, und beauftragt die Behörden, deshalb das Erforderliche zu verfügen.

Auszug

Protocolls der 9. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung
vom 2. März 1832.

§. 67. Den Mißbrauch der Presse, insbesondere Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes die „Neuen Zeitschwingen" betreffend.

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die

die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer,

fer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich-Baierische und die Kurfürstlich-Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. März 1832.

---

5. Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Branntweinskorns, Malzes und Mengkorns.

Unterm 9. April wurde die am 20. Juli 1829 bekannt gemachte Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1829, No. 22, S. 59) renovirt.

---

6. Auf-

6. Aufforderung der Direktion der Consumtions-Kammer zur pünktlichen Beobachtung der Verfügungen vom 23. Dec. 1816, wegen der Mahlbücher der Brauer, Weißbäcker u. s. w.

Durch die Bestimmung der §§. 23 und 25 der Consumtions-Verordnung vom 23. Decbr. 1816 ist es sämmtlichen Brauern, Weißbäckern, Grobbäckern und Branntweinbrennern zur Pflicht gemacht: vorschriftsmäßige Mahlbücher über das von ihnen zur Mühle geschickte Getraide und Malz zu führen und diese Bücher jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtionskammer einzuliefern.

Diese regelmäßige Einsendung der Mahlbücher ist zum wesentlichen Nachtheile des Geschäftsbetriebs an der Consumtions-Kammer bisher nicht selten versäumt, und die Direction derselben sieht sich daher veranlaßt, alle, welche es betrifft, zu pünctlicher Beobachtung der Eingangs erwähnten Verfügungen aufzufordern, indem diejenigen, welche, dieser Erinnerung ungeachtet, sich in Zukunft noch säumhaft in der Einlieferung der Bücher sollten finden lassen, es sich selbst werden beizumessen haben, wenn ihnen von der Consumtions-Kammer die Ertheilung von Consumtions-Quittungen bis dahin, daß sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, verweigert wird.

Bremen, den 9. April 1832.

Die Direction
der Consumtions-Kammer.

7. Be-

7. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Maurergewerks, betreffend die Maurergesellen und ihre Aufnahme als Bürger.

Durch den Senats-Beschluß vom heutigen Tage ist festgesetzt:

Daß diejenigen Maurergesellen, welche nicht Stadts- oder Vorstadtsbürger-Kinder sind, und hier einheimisch zu werden, auch in die Maurer-Todtenlade aufgenommen zu werden wünschen, dann, wenn sie sich beim Amt melden, um für Bremen zu reisen, sich zuvor an die Polizei-Direction zu wenden und von dieser Behörde eine Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß nach zurückgelegter Wanderschaft ihrer Aufnahme als Bürger gegen die Gebühren zur Zeit kein Hinderniß im Wege stehe.

Bremen, den 11. April 1832.

Die Morgensprachsherren des Maurergewerks:
G. Iken. G. H. Olbers.

8. Nachtrag zur Verordnung vom 23. Februar 1825 wegen Ziehens der Tabacksproben.

Da die im Kaufmanns-Convente vom 26sten v. M. versammelt gewesenen Mitglieder der hiesigen Börse sich in

in Betreff der Tabacksverkäufe über einige Zusätze theils zu den bisher üblichen Verkaufsbedingungen, theils zu der Instruction für die zum Ziehen der Tabacksproben in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1825 obrigkeitlich beeidigten Küper vereinbart und deren Bekanntmachung gewünscht haben, so bringt der Senat solche Zusätze hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kunde und beauftragt die wegen Beeidigung der zum Ziehen der Tabacksproben ernannten Küper bestehende Commission, demgemäß zu verfahren.

Der Senat, welcher allen Betheiligten die gewissenhafte Nachachtung bei Vermeidung der sie sonst treffenden rechtlichen Folgen dringend empfiehlt, behält sich für den Fall, daß sich bei der Ausführung Unzuträglichkeiten oder Nachtheile irgend einer Art ergeben sollten, weitere Verfügungen vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. April 1832.

I. Zusatz zu der Instruction
für die
zum Ziehen des Tabacks ernannten obrigkeitlich beeidigten Küper.

Den Experten wird die strengste Beobachtung der vorhandenen Instruction hiemit eingeschärft und Folgendes nachträglich aufgegeben:

1) Keine Probe darf über drei Monate alt seyn, bei Strafe ihrer Ungültigkeit als Experten-Probe.

2) Die

2) Die Experten-Küper dürfen kein Faß zum Zweitenmale ziehen, bevor ihnen die früher gezogene Probe vom Eigenthümer zurückgegeben und die Vignette von ihnen cassirt ist.

Ausnahmsweise sind die Vignetten der ersten Proben bei Nachzügen behufs schiedsrichterlicher Entscheidung erst nach erfolgtem Spruche zu cassiren.

3) Außer dem Datum ist auch die Jahrszahl auf den Proben zu bemerken.

4) Etwaige einseitige Einwirkung der Käufer beim Ziehen des Tabacks ist durchaus unzulässig, und sind die Experten-Küper gehalten, Zumuthungen der Art bei der niedergesetzten Inspection zur Anzeige zu bringen.

5) Die Experten-Küper sollen jedes Faß Taback oder Stengel nach seiner jedesmaligen Größe in gehörigem Verhältnisse zur Fußmaaße des Fasses an drei Stellen brechen und ziehen.

6) Beschädigte Fässer dürfen in der Regel nicht gekappt, sondern die daran befindliche Damage soll von den Experten-Küpern gewissenhaft taxirt und auf den Proben-Etiquetten bemerkt werden.

Sollte indeß ein verzögerter Verkauf dies zu Verhinderung ferneren Nachtheils nothwendig machen, so muß den Experten-Küpern Anzeige davon gemacht werden und sind solche hiemit angewiesen, darüber ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen, worin außer übrigen Specialien das (muthmaaßliche) Gewicht des Gekappten, auch

Datum

Datum und Jahrszahl, wann das Faß gekappt worden, bemerkt werden soll.

7) Gekappte Fässer sollen überhaupt nur, »auf Besicht« gestellt, verkauft werden, und soll das muthmaaßliche abgekappte Gewicht, so wie etwaige andere Mängel auf der Etiquette der Probe genau bemerkt werden.

8) Wie dieses überhaupt auch bei allen Fässern, die auf Besicht verkauft werden, geschehen soll.

9) Bei beschlagenen Fässern sollen die Küper aufgeben, ob sie innerlich oder äußerlich beschlagen sind, nicht weniger es bemerken, wenn die Packung nicht original ist.

II. Zusatz zu dem Verkaufs-Protocolle.

Im zweiten Absatze des gedruckten Formulars der Auctions-Protocolle fallen nach »zu bezahlen« die Worte »ohne auf eine Vergütung u. s. w.« weg, und wird ihnen substituirt, wie folgt:

> unter Vergütung der auf den Proben bemerkten Beschädigung und mit Ausnahme solcher Fässer, welche 15 pCt. oder mehr von der Kaufprobe abfallen, und welche zurückzugeben sind, nachdem dieser Unterschied (wenn Käufer und Verkäufer darüber nicht einverstanden) unter Verzichtleistung auf alle gerichtliche Appellation, durch den Ausspruch von drei sachkundigen Kaufleuten, vermöge Stimmenmehrheit bindend, ermittelt ist. Von diesen

diesen ernennt jede Parthei einen, und die beiden so Gewählten den dritten Mann.

Von einem dergestalt streitigen Fasse sollen die Experten-Küper auf Kosten des verlierenden Theils eine neue Probe ziehen, welche nebst der Verkaufsprobe unter Deponirung von 1 Rthlr. vom Käufer wie vom Verkäufer, den Schiedsrichtern in dem Locale auf dem Schütting vorgelegt werden.

Der von dem verlierenden Theile deponirte Thaler verfällt den Seefahrts-Armen, der andere wird zurückgegeben.

Ueber die jedesmaligen Entscheidungen, Namen der Partheien und Schiedsrichter ist im Prüfungs-Locale ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen.

Die Beschädigung an Besichtfässern wird dem Käufer ebenfalls vergütet, in sofern sie äußerlich ist, und schweres Holz nach dem bekannten Maaßstabe; bei innerlich gestickten oder gebrannten Fässern wird nur die etwaige äußere Beschädigung vergütet.

Im dritten Absatze nach den Worten »Empfang geschieht« fallen die Worte »eine billige Nachvergütung machen; der Käufer muß sich indeß u. s. w.« weg, und wird statt dessen Folgendes gesetzt:

eine Nachvergütung machen, und im Falle man sich darüber nicht vereinigen kann, soll die Beschädigung durch Experten-Küper rein gekappt werden, — auf Kosten des Theils, dessen respective

For-

Forderung oder Gebot am meisten von dem wirklichen Ergebniß ernfernt gewesen ist, — das Kappgut dem Käufer verbleiben, das übrige Netto-Gewicht des Fasses aber nach dem Kaufpreis von ihm ohne Weiteres zum Vollen bezahlt werden.

Keine Probe darf über drei Monate alt seyn, noch dürfen gekappte Fässer anders als »auf Besicht« gestellt verkauft werden, beides bei Strafe, daß der Verkauf dadurch für beide Theile null und nichtig werden soll.

---

9. Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Retour-Beförderung der Reisenden u. s. w.

Da von Seiten der hiesigen Ordonnanz-Fuhrleute und Miethkutscher darüber Beschwerde geführt wird, daß die fremden Miethkutscher sich häufig Uebertretungen der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. Juli 1821 über die Retour-Beförderung der Reisenden und das Aufsuchen derselben in den Post- und Wirthshäusern u. s. w. enthaltenen Bestimmungen zu Schulden kommen lassen; so werden solche hiedurch nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hieselbst andere Reisende, als die er hieher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport binnen den ersten zwölf Stunden nach seiner Ankunft erfolgt; auch ist

2) den

2) den hier ankommenden Miethkutschern das Aufsuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern, und das Bereden zur Benutzung ihrer früheren, gänzlich untersagt.

Wer hiergegen handelt, ist in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehältlich des Schadensersatzes, den er den Ordonnanz-Fuhrleuten zu leisten schuldig ist.

Die Polizei-Direction.

---

10. Verordnung wegen der Tanzmusiken auf dem Lande.

Nachdem dem Senate von Seiten vieler achtbaren Hausväter des Stadtgebietes beschwerend vorgestellt worden, wie nachtheilig die häufige Gelegenheit zum Tanze in den Dorfkrügen auf die Sittlichkeit des Gesindes und der Jugend einwirke, sieht Derselbe, nach eingeholtem Berichte der Landherren, sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Oeffentliche Tanzmusik ist in den Wirthshäusern des Gebietes nur an folgenden Tagen gestattet:

am Neujahrstage;
am Fastnachts-Sonntage;
am zweiten Tage der hohen Feste;
an den beiden Sonntagen vor Abgang des Gesindes im April und October;

an

an einem jährlich von dem Landherrn zu bezeichnenden Sonntage nach vollbrachter Erndte;
am 18. October.

2) Ausgenommen von dieser Verfügung sind blos die Wirthschaften, zu deren Tanzgesellschaften den Dienstboten und den unverheiratheten jungen Leuten vom Lande der Zutritt versagt ist.

3) Uebertretungen dieser Verordnungen ziehen für die Wirthe eine Strafe von 10 Rthl., für jeden Musiker von 2 Rthl. nach sich; nicht weniger sind die Dienstboten und jungen Leute, die sich in die für sie nicht bestimmten Tanzgesellschaften eindrängen würden, einer polizeilichen Bestrafung unterworfen.

4) Uebrigens hat es hinsichtlich der Dauer der Tanzmusik bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, für deren Beobachtung sowohl die Wirthe als die Musiker und Gäste verantwortlich gemacht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht am 6. Mai 1832.

---

11. Verordnung wegen der Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande und der Höker auf dem Lande.

Um den Mißhelligkeiten, die zwischen den Krug- und Schenkwirthen im Gebiete und den Landhökern und Caffee- und Weinschenkern wegen der Gränzen der den Letztern

tern durch ihre Concessionen ertheilten Befugnisse verschiedentlich vorgekommen sind, vorzubeugen und da aus einer weitern Untersuchung sich ergeben hat, daß zugleich sowohl in polizeilicher Hinsicht als zur Sicherung der öffentlichen Abgaben genauere Vorschriften erforderlich sind, verordnet der Senat das Nachstehende:

1) Die Krug- und Schenkwirthe im Gebiete, oder die eigentlichen Dorfkrüge sind allein zum Ausschenken von Bier und Branntwein an sitzende Gäste befugt.

Sie haben sich aber hinsichtlich der Tanzgesellschaften und der festgesetzten Zeit, zu welcher Abends ihre Wirthshäuser von den Gästen verlassen seyn müssen, sorgfältig nach den bestehenden Verordnungen zu richten, und alle wegen Herbergen von Fremden und sonst zur Aufrechthaltung guter Ordnung ihnen ertheilten oder zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, widrigenfalls sie in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. genommen und, wenn sie sich wiederholter Entgegenhandlungen schuldig machen, mit dem Verluste der Concession bestraft werden sollen.

Nicht minder haben sie die ihnen wegen gehöriger Entrichtung der Consumtions-Abgabe von der Behörde vorgeschriebenen Controll-Maaßregeln, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und allenfalls ihnen zu entziehender Concession, genau zu befolgen.

2) Den Inhabern von Caffee- und Weinschenken ist das Ausschenken und der Verkauf in oder außer dem Hause von gewöhnlichem Bier, desgleichen von

Brannt-

Branntwein, es sey Korn- oder Franzbranntwein oder Genever, gänzlich verboten.

Da sie hauptsächlich auf die Aufnahme und Bewirthung von Städtern angewiesen sind, so ist denselben in dieser Hinsicht keine weitere Beschränkung aufgelegt; im Uebrigen aber haben sie, bei den im vorigen Artikel gedachten Strafen, den der guten Ordnung wegen ihnen zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften Folge zu leisten und den Controll-Maaßregeln wegen Berichtigung der Consumtions-Abgabe sich zu unterwerfen.

Sollten dieselben aber ihre Concession zu Tanz-, Trink- oder Spielgelagen der Landleute misbrauchen oder diesen, nachdem die Dorfschenken Abends zu den vorgeschriebenen Zeiten geräumt worden, zum längern Wirthshaussitzen Gelegenheit geben, so sollen sie in eine Strafe von 5 — 25 Rthlr. genommen und im Wiederholungsfalle ihrer Concession zugleich verlustig erklärt werden.

3) Die Hökerei ist im Gebiete allen, die dazu nicht ausdrücklich eine obrigkeitliche Concession erwirkt haben, bei Verlust der im Laden vorgefundenen oder zum Verkauf ausgestellten Waare und weiterer Bestrafung, verboten.

Den concessionirten Landhökern aber, wenn sie nicht daneben die Concession einer Caffee- und Weinschenke oder einer Krugwirthschaft erhalten haben, ist das Ausschenken und der Verkauf aller und jeder geistigen Getränke, mit Einschluß des Biers und Weins, sowohl in Gläsern als bei größern Quantitäten, irgend einer

Art, sie mögen dazu bisher concessionirt gewesen seyn oder nicht, nicht minder das Setzen von Gästen und die Aufnahme von Spiel-, Tanz- und andern Gesellschaften gänzlich bei einer Strafe von 2 — 10 Rthlr. und Verlust der bei ihnen gefundenen Getränke untersagt, und haben sie bei wiederholter Uebertretung die Zurücknahme ihrer Hökerei-Concession zu gewärtigen.

4) Alle heimliche oder Winkel-Schenken, wohin alle Wirthschaften zu rechnen sind, für deren Betrieb keine Concession erwirkt ist, bleiben bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten, daher Alle, welche an die bei ihnen sich einfindenden Gäste geistige Getränke oder Wein ausschenken, oder gar ihre Häuser zu Spiel- und Tanzgelagen hergeben, in diese Strafe verfallen sollen.

Dagegen soll sich dieses Verbot auf die bisherige Sitte, wornach manche Landleute einzelne städtische Familien bei sich zum Caffeetrinken aufnehmen oder abgeschlossenen städtischen Privat-Gesellschaften ihre Häuser zu einer Tanzvereinigung oder einer ländlichen Lustbarkeit hergeben, nicht erstrecken, und bleibt dieses daher unverwehrt, wie es denn auch in Hinsicht der gewöhnlichen Festlichkeiten bei Hochzeiten und Hausaufrichtungen bei den bestehenden Vorschriften und den zur Handhabung derselben von den Landherren zu treffenden Verfügungen sein Verbleiben hat.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht den 6. Mai 1832.

12. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Zimmergewerks, betreffend die Zimmergesellen und ihre Aufnahme als Bürger.

Durch den Senats-Beschluß vom 2ten d. Mts. ist bestimmt:

Daß diejenigen Zimmergesellen, welche nicht Stadts- oder Vorstadtsbürger-Kinder sind, und hier einheimisch zu werden wünschen, dann wenn sie sich in Gemäßheit des Senats-Beschlusses vom 7. Januar 1831 melden, um von hier aus zu reisen, sich zuvor an die Polizei-Direction zu wenden und von dieser Behörde eine Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß nach zurückgelegter Wanderschaft ihrer Aufnahme als Bürger gegen die Gebühr zur Zeit kein Hinderniß im Wege stehe.

Bremen, den 8. Mai 1832.

Die Morgensprachsherren des Zimmergewerks:

G. Iken. G. H. Olbers.

13. Bekanntmachung wegen des Hülfsvereins bei Feuersgefahren, namentlich wegen der Grundzüge der Einrichtung und Instruction für die Mitglieder desselben.

Das besondere Interesse, welches das hiesige Publicum jeder das allgemeine Wohl fördernden Anstalt zu schenken

 pflegt,

pflegt, ist neuerlich im ausgezeichneten Maaße einem Vereine zu Theil geworden, dessen Zweck ist, bei Feuersgefahr zum Retten sowohl als zum Löschen herbeizueilen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Resultat der Berathungen und Beschlüsse des Vereins seinen verehrten Mitbürgern vorzulegen, und hofft, daß dieselben eine beifällige Aufnahme finden werden.

Die Mitglieder des Vereins werden stets die sich vorgezeichnete Pflicht vor Augen haben, rechnen aber auch dabei auf volles Vertrauen derer, zu deren Besten sie Zeit, Kräfte und Gesundheit zum Opfer zu bringen bereit sind, und erwarten zuverlässig, daß ihrem wohlthätigen Wirkungskreise kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Wenn gleich in den Districten der Altstadt schon Viele der Gesellschaft beigetreten sind, so zeigt sich der Mangel an Theilnehmern doch noch recht fühlbar in der Neustadt und den Vorstädten. Gewiß bedarf es nur einer Erinnerung zum Beitritt, und es wird an jungen Bürgern nicht fehlen, die Ruhm und Ehre darin suchen, fürs allgemeine Wohl mitzuwirken. Vertrauensvoll hofft daher der Verein, noch recht viele ehrenwerthe Namen auf seine Listen verzeichnen zu können; und es sind sämmtliche Directoren und Vorsteher gerne zur Annahme derselben bereit.

Bremen, den 1. Juni 1832.

Joh. Friedr. Walte,
Director der Altstadt.

Grund-

Grundzüge der Einrichtung
des
Hülfsvereins bei Feuersgefahr
und
Instruction für die Mitglieder desselben.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, theils beim Entstehen einer Feuersbrunst durch schnelles Herbeischaffen von Wasser die Sprützen in Thätigkeit zu erhalten, bis die Schiffssprütze und die Anbringer am Platze sind, theils auf zuverlässige und möglichst schonende Weise zur Rettung von Effecten, aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Häusern, beizutragen.

§. 2. Die Theilnahme ist freiwillig und dauert so lange, bis das Mitglied solche seinem Vorsteher schriftlich aufkündigt.

Wenn ein Mitglied des Vereins seine Wohnung verändert, ist es verpflichtet, solches einem der Vorsteher des Districts, worin dasselbe bisher gewohnt hat, aufzugeben, selbst wenn es auch in demselben Districte bleiben sollte.

Der Beitritt steht jedem rüstigen rechtlichen Manne offen. Ein Vorzug durch Rang oder Stand findet nicht Statt.

Die Theilnahme am Vereine befreiet natürlich nicht von irgend einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung.

§. 3. Der Verein steht unter drei Directoren, Einem für die Altstadt, Einem für die Neustadt und Einem für die Vorstädte. Die Altstadt ist in Vier, die Neustadt in Zwei und die Vorstädte in Zwei Districte getheilt, und jeder dieser Districte hat zwei Vorsteher, worüber sich hierunter die nähere Aufgabe befindet.

Die Directoren und Vorsteher werden in allgemeinen Versammlungen nach der Stimmenmehrheit für die Dauer Eines Jahres gewählt.

§. 4. Die

§. 4. Die Mitglieder erhalten, zur Erkennung, Abzeichen von weißlackirtem Bleche, mit der Nummer ihres Districts, und tragen solche am linken Unterarme, durch eine Schnalle mit weißem Bande befestigt. Die Vorsteher haben außerdem eine weiße Binde am linken Oberarme; die Directoren eine soche in weiß und roth, und befindet sich auf deren Blech ein D. anstatt der Nummer. Keinem Mitgliede so wie Angestellten ist es gestattet, sein Zeichen einem Nicht-Mitgliede zu übergeben.

§. 5. Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, auf das erste Lärmzeichen von einem Brande sofort zum Brandplatze zu eilen, versehen mit ihrem Abzeichen und den Geräthschaften, welche ihnen etwa zu diesem Behufe von dem Vereine anvertrauet worden, und haben sich dort unter der Leitung ihres Directors und Vorstehers zu stellen und deren Vorschriften zu befolgen.

§. 6. Bei einem Brande hat der Director, in dessen Districte das Feuer ist, die Leitung des Vereins, und wird darin unterstützt von seinen beiden Collegen. Bis zu seiner Ankunft fungirt für ihn einer der früher erschienenen Directoren; ist von ihnen keiner gegenwärtig, so hat der zuerst gekommene Vorsteher die oberste Leitung. Die Directoren werden sich bei der Direction der Lösch-Anstalten, deren Platz am Tage an einer aufgepflanzten Standarte und bei der Nacht an einer Laterne auf einer Stange zu erkennen ist, aufhalten und sich unter deren Ober-Direction stellen.

§. 7. Es wird eine hinreichende Anzahl Eimer dem Vereine geliefert, so daß wenigstens in jedem Hause, in welchem Mitglieder des Vereins wohnen, einer vorhanden ist. Diese Eimer werden von den Vereins-Mitgliedern nach der Brandstelle mitgenommen. Die Vorsteher erhalten statt der Eimer jeder eine Leuchte, die sie, wenn der Brand sich bei Abend oder Nacht ereignet, ebenfalls mitzubringen haben.

§. 8. Zum

§. 8. Zum Behufe des Rettens sind angeschafft:

eine hinreichende Anzahl Brandsäcke;
einige Strickleitern;
einige Wurf- und Rettungslinien — und
einige Tragebahren;

ob noch andere Anschaffungen nützlich seyn werden, wird die Erfahrung lehren, und wird dieses weiteren Beschlüssen vorbehalten.

Die Plätze, wo diese Sachen aufbewahrt werden, sind folgende:

District № I.	Sprützenhaus №	1	— Osterthorstraße,
— — II.	——	— 5	— Ansgariithorstraße,
— — III.	——	— 6	— Kalkstraße,
— — IV.	——	— 7	— Dovethor,
— — V.	——	— 13	— Grünenkamp,
— — VI.	——	— 10	— Osterstraße,
— — VII.	——	— 16	— Fedelhören,
— — VIII.	——	— 18	— Michaelis Kirche.

Die Mitglieder des Districts, worin es brennt und die dann dem Sprützenhause zunächst wohnen, werden solche sofort zur Brandstelle mitbringen; — wenn mehr erforderlich seyn sollte, wird die Direction dafür sorgen, daß es ebenfalls schnell herbei geschafft werde.

§. 9. Die Mitglieder des Vereins, welche in dem District wohnen, wo der Brand sich ereignet, sind zum Retten bestimmt; die übrigen leisten hülfreiche Hand beim Herbeischaffen des Wassers zum Gebrauch der Sprützen, so wie auch diejenigen, welche zum Retten nicht nöthig erachtet werden mögten.

§. 10. Die Association Bremischer Einwohner gegen Feuersgefahr hat bereits 4 Männer unter Leitung des Herrn J. F. W. Eberlein zum Retten angestellt. Diese haben

sich

sich willig erklärt, mit dem Vereine gemeinschaftlich zu wirken; ihr Abzeichen bestehet in einem Blech mit Bremer Wappen, am linken Arm.

§. 11. Eine Anzahl Mascopträger, in deren Verpflichtung es bisher lag, bei jedem Brande zum Helfen zu erscheinen, werden von jetzt an ebenfalls mit dem Vereine gemeinschaftlich wirken und sich unter dessen Direction stellen. Das Abzeichen derselben bestehet in einem handbreiten Blech, mit den Buchstaben R. M., am linken Oberarm.

§. 12. In den meisten Fällen werden die zuerst ankommenden Mitglieder des Vereins schon die Nachbarn und Freunde der in Gefahr befindlichen Einwohner mit Einpacken und Ausräumen beschäftigt finden, und die bereits fortgeschafften Sachen nicht unter Aufsicht nehmen können. Um aber von dem Augenblicke an, wo die Wirksamkeit des Rettungs-Vereins beginnt, den zu rettenden Sachen die nöthige Sicherheit zu verschaffen, sind jene zuerst herbeigeeilten Helfer zu ersuchen, ihren Beistand innerhalb des Hauses fortzusetzen, den Transport der Effecten, so wie die Leitung des Ganzen, aber ausschließlich dem Vereine zu überlassen.

§. 13. Die zuerst auf der Brandstelle eintreffenden Mitglieder des Vereins nehmen in dem brennenden Hause sogleich alle erforderlich scheinende Maaßregeln und tragen zunächst dafür Sorge, daß jeder Ausgang desselben, wo möglich durch einen Genossen des Hauses und ein Mitglied des Vereins, besetzt und nur bekannten, sichern Personen der Eingang, Niemandem aber, der nicht zum Rettungs-Vereine gehört, ohne Aufsicht das Fortschaffen von Sachen gestattet werde.

§. 14. Die Direction bestimmt das Local, wohin die geretteten Sachen gebracht werden sollen, und wird die Bewohner passend gelegener Häuser zur Aufnahme willig machen.

§. 15. Die

§. 15. Die Mitglieder des Vereins werden die Bewachung der geretteten Sachen so lange selbst übernehmen, bis solche der Bürger-Brandwache übergeben werden können.

§. 16. Sobald in dem brennenden Hause zur Rettung der darin befindlichen Sachen eine hinreichende Anzahl Mitglieder versammelt ist, wird von den übrigen den zunächst in Gefahr sich befindenden Nachbarn Beistand geleistet.

§. 17. Die Directoren und Vorsteher werden, wenn der Brand bei Nachtzeit entsteht, durch die Nachtwächter geweckt.

§. 18. Der Director der Altstadt übernimmt es, die Listen der Mitglieder, welche seine Mit-Directoren ihm einzuliefern haben, zusammenzutragen und von Zeit zu Zeit allgemeine Versammlungen zu veranstalten, in welchen er den Vortrag hat.

§. 19. Spätestens am dritten Tage nach jedem Brande muß eine allgemeine Versammlung Statt finden.

§. 20. Die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Districte die Zahl der Mitglieder sich stets erhalte und wo möglich vergrößere. Sie haben halbjährlich die Listen der Mitglieder, worin deren Wohnung, Name und Stand genau aufgeführt seyn muß, ihrem Director einzureichen. Sie müssen darauf achten, daß die austretenden Mitglieder die Abzeichen, und was sonst dem Vereine gehört, zurückliefern, und eben so, daß die Eintretenden mit jenen versorgt werden. Auch haben sie darauf zu achten, daß, wenn der Verein in Thätigkeit ist, Alles in Ordnung zugehe, und verpflichtet sich jedes Mitglied, ihren Verfügungen willig zu gehorchen.

Altstadt, Neustadt und Vorstädte sind in folgende Districte getheilt:

Altstadt:

Director: Herr Joh. Fried. Walte, Langenstr. No. 144.

№ I.

Vorsteher: Herr Heinr. Leupold, Martinistr. No. 11.
" Dr. H. L. Post, Osterthorstr. No. 17.

Vom Osterthore, Markt, Obernstraße bis zur kurzen Wallfahrt, Südseite enthält folgende Straßen:

Abutenstraße
Altenwall
Balgebrückstraße
Balge — hinter der
Börse — an der
Böttícherstraße
Bonnspforte
Breedenstraße
Comthurstraße
Dechanatstraße
Dom — am
Domsheide
Gartenstraße
Grasmarkt — am
Hakenstraße
Heimlichenstraße
Heerenstraße
Holzpforte — hinter der
Jacobi Kirchhof
Johannisstraße
Kahlenstraße
Kirchenstraße
Kloster
Klosterhof
Klosterkirchenstraße
Klosterort
Klosterstraße
Königsstraße
Langewieren
Langenstraße bis zur Ansgarii Tränkpforte
Langwedlerstraße
Laufstraße
Markt — am
Marterburg
Martini Kirchhof
Martinistraße
Obernstraße, Südseite
Osterthorsstraße
Piperstraße
Schlachte, No. 1 bis 20
Schlachtpforte — 2te
Schmiedestraße
Schnoor
Schütting — hinter dem
Spiekerbartstraße
Stavendamm
Stavenstraße
Stintbrücke
Süsterstraße
Tiefer
Waagestraße — große
Waagestraße — kleine
Wachtstraße
Wilkenstraße
Wüstestätte
Wurstmarkt — hinter dem.

№ II.

№ II.

Vorsteher: Herr Johannes Rösing, Wall No. 65.
= = Consul Spitta, Domshof No. 15.

Wie District № I., Nordseite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Kirchhof
Ansgariithorsstraße, Ostseite
Bischofsnadel
Buchtstraße
Bürgerstraße
Catharinenstraße
Domshof
Heerdenthorswallstraße
Hundestraße — große
Hundestraße — kleine
Knochenhauerstraße
Kreyenstraße
Obernstraße, Nordseite
Osterthorswallstraße
Packhof
Papenstraße
Pelzerstraße
Queerenstraße
Sandstraße
Schüsselkorb
Sögestraße
Spitzenkiel
U. L. Fr. Kirchhof
Violenstraße
Wall, v. Oster- bis Ansgariithor
Wallstraße
Wegesende.

№ III.

Vorsteher: Herr Fried. Nordsick, Molkenstr. No. 12.
= = Wilh. Schrader, Geeren No. 47.

Kurze Wahlfahrt, Hutfilterstraße, Faulenstraße, gr. Fuhrleutestraße bis zum Wall, Südseite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Tränkpforte
Brill — am, Südseite
Brill — hinterm
Burgstraße
Diepenau
Fangthurm
Faulenstraße, Südseite
Fischerstraße — große und kleine
Geeren
Glockenstraße
Großenstraße
Hofe — auf der
Huckpforte
Hutfilterstraße, Südseite
Jippen
Kalkstraße
Krummenstraße — gr. u. kl.
Langenstraße, von der Ansgarii Tränkpforte bis zum Geeren
Lichamsstraße
Mauer — hinter der
Molkenstraße
Neuenweg, Südseite
Nicolaistraße
Schlachte, von No. 21 bis 35
Schlachtpforte — letzte
Starkenstraße
Stephani Kirchhof — auf
Stephani Kirchhof — hinter
Stephani Kirchhof — vor
Stephanithor — vor
Stephanithorswall — hinter
Stephanithorswallstraße
Stöverstraße
Vennkohlstraße
Wall, von der Adamspforte bis zur Weser
Wallfahrt — kurze
Wasserstraße
Wenkenstraße
Wichelnburg
Wichelnburgstraße.

№ IV.

№ IV.

Vorsteher: Herr Johann Fäsenfeldt, Oehlmühlenstraße No. 17.

" C. F. Plump, am Wall No. 33.

Wie District № III., Nordseite enthält folgende Straßen:

Abbenthorsstraße
Adamspforte
Altenweg
Ansgariithorstraße, Westseite
Ansgariithorswallstraße
Brill — am, Nordseite
Doventhorsstraße
Faulenstraße, Nordseite
Fuhrleutestraße — gr. u. kl.
Grafenstraße
Grützmacherstraße
Hankenstraße
Hasenpforte
Hasenstraße
Henschenstraße
Hutfilterstraße, Nordseite
Jacobistraße
Kiefstraße
Knoopstraße
Nagelspforte
Neuestraße
Neuweg, Nordseite
Oelmühlenstraße
Rosenstraße — gr. u. kl.
Rosenthal
Sack — im
Schützenwallstraße
Schwanenstraße
Seefahrt — hinter der
Spielleutestraße
Timmerstraße
Töverbohmsstraße
Wall, vom Ansgariithor bis Adamspforte.

Neustadt.

Director: Herr C. H. J. Lameyer, Grünenstr. No. 83.

№ V.

Vorsteher: Herr Heinr. Deetjen, Neustadts-Deich No. 38 A.

" Fr. Waltjen, Westerstr. No. 67.

Von der kleinen Weserbrücke, Brautstraße, Neuemarkt, große Krankenstraße bis zum Wall, Westseite enth. folg. Straßen:

Allarmstraße
Allee — große und kleine
Annenstraße — große u. kleine
Brautstraße, Westseite
Deich — am
Gerberhof
Gröpelingerstraße
Grünenstraße
Häschenstraße
Hohenthorstraße
Johannisstraße — kleine
Johannisstraße — große, von der großen Krankenstraße bis zur Hohenthorstraße
Krankenstraße — große, Westseite
Kurzestraße
Markt — neuer, Westseite
Neustadtswall, No. 8 westlich zu Ende
Sandweg
Sortillenstraße — große
Süderstraße
Westerstraße.

№ VI.

№ VI.

Vorsteher: Herr Aug. Misegaes, Herrlichkeit No. 5.
" Johann Achelis, Osterstr. No. 11.

Wie № V., Ostseite nebst Werder, Herrlichkeit und Theerhof enthält folgende Straßen:

Brautstraße, Ostseite
Buntenthorswall
Herrlichkeit
Johannisstraße — große, vom Buntenthore bis große Krankenstraße
Kirchenstraße
Krankenstraße — große, Ostseite
Krankenstraße — kleine
Markt — neuer, Ostseite
Mühlendamm — am
Neustadtswall, vom Buntenthore bis No. 7
Osterstraße
Pauli Kirchhof
Plunkenstraße
Rolandsstraße
Schwarzpott
Sortillenstraße — kleine
Theerhof
Werder.

Vorstadt:

Director: Herr Diedr. Kolster, Stephanithors-Bollwerk No. 7.

№ VII.

Vorsteher: Herr J. L. Wilkens, Contrescarpe No. 4 A.
" Heinrich Seemann, Osterthors-Steinweg No. 72 A.

Vom Heerdenthore bis an die Schleifmühle, Ostseite bis zur Weser, nebst Barkhof.

№ VIII.

Vorsteher: Herr Georg August Bastian, Heerdenthors-Steinweg No. 23 B.
" Carl Friedr. Gastmeyer, Obernstraße No. 23.

Vom Heerdenthore, Westseite bis zur Weser.

14. Verordnung wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Mühlen.

Da bei den Bränden zweier Windmühlen, welche sich hieselbst im Laufe dieses Jahres schnell hintereinander ereignet haben, aus der angestellten Untersuchung der Verdacht einer Brandstiftung überall nicht hervorgeht, eine sonstige Veranlassung dieser Brände aber nicht hat ermittelt werden können: so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselben durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstanden sind, und erscheint es daher unerläßlich, in dieser Hinsicht die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, zumal solches von mehreren Mühlen-Eigenthümern dringend gewünscht wird.

Es wird demnach hiedurch das Folgende zur Nachachtung sämmtlicher Mühlen-Inhaber verordnet:

1) Jeder, der als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter dem Betriebe einer Mühle vorsteht, ist im Allgemeinen verpflichtet, auf derselben eine strenge Aufsicht zu führen, und hat ganz besonders seine Aufmerksamkeit auf Verhütung aller und jeder Feuersgefahr zu richten. In sofern er es an dieser Aufsicht ermangeln läßt, wird er desfalls in Anspruch genommen und nachdrücklich bestraft werden. — Jede Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit soll übrigens an Demjenigen, der sich dieselbe zu Schulden kommen lassen um so strenger geahndet werden, als eine besondere Vorsicht hier vorzüglich Noth thut.

2) Zur Verhütung von Feuersgefahr werden sodann noch folgende specielle Anordnungen getroffen:

a. Es

a. Es soll auf keiner Mühle Licht geduldet werden, als nur in verschlossenen Laternen.

b. Zum Anzünden des Lichts auf den Mühlen dürfen keine hölzerne Zunderbüchsen gebraucht werden, und sind die Zündgeräthschaften an einem sichern Orte zu bewahren.

c. Niemand darf auf den Mühlen Taback oder Cigarren rauchen.

d. Leicht feuerfangende Gegenstände sind von allen Mühlen, soviel thunlich, zu entfernen, namentlich sollen in denselben keine Matten geduldet werden; auch dürfen keine Hobelspähne daselbst liegen bleiben, vielmehr sind dieselben sofort nach vollendeter Arbeit und, wenn solche mehrere Tage dauern sollte, wenigstens jeden Tag vor Dunkelwerden von der Mühle fortzuschaffen.

3) Damit eine Controlle Statt finde, daß die vorstehenden Anordnungen gehörig befolgt werden, sind sämmtliche Mühlen der Aufsicht der Polizei-Behörde in Stadt und Gebiete unterworfen, welche von Zeit zu Zeit die erforderlichen Untersuchungen wird anstellen lassen.

4) Etwanige Uebertreter der obigen Bestimmungen werden mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe unabbittlich belegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Juni 1832.

---

15. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832, die allgemeine Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 betreffend.

Da zu der am 10. Februar 1831 zum Bundesbeschluß erhobenen, zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention, in der sechszehnten Sitzung der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 17. Mai dieses Jahrs nachträglich folgender Bundesbeschluß gefaßt worden:

Beschluß.

Artikel 1. Nach den Bestimmungen des Art. 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle Obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Art. 2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

Art. 3. Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Am-

Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April d. J. angerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 —, verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

Art. 4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus derselben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

Art. 5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und

und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

Art. 6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

So bringt der Senat diesen, die Cartell-Convention ergänzenden Bundesbeschluß hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnet die Befolgung desselben für alle die es betrifft, bei Vermeidung der in Folge solches Beschlusses unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 25. Juni 1832.

---

16. Verbot wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern und bei Schiffs-Passagefrachten.

Es ist dem Senate zur Anzeige gekommen, daß gegenwärtig, da viele fremde Individuen und Familien hieselbst

selbst eintreffen, um zur Auswanderung über See hier eine Schiffsgelegenheit zu suchen, manche unbefugte Zwischenhändler sich den Auswanderern aufdringen, um gegen eine Vergütung ihnen eine solche Gelegenheit zu besorgen.

Dieser Geschäftsbetrieb führt aber für die Auswanderer, welche sich solchen Zwischenhändlern anvertrauen, häufig Verzögerungen und sonstige Nachtheile herbei und versetzt sie in einen ganz unnöthigen Kostenaufwand, wogegen sie, wenn sie sich bei ihrer Ankunft gleich unmittelbar an einen hiesigen Kaufmann oder an einen der hiesigen Schiffsmäkler wenden, am sichersten und mit den mindesten Kosten ihren Zweck erreichen.

Da nun auch nach der am 2. November 1818 publicirten Schiffsmäkler-Ordnung das Gewerbe des Unterhändlers zur Besorgung von Schiffsfrachten lediglich den Schiffsmäklern zusteht und jedem Dritten bei angemessener Strafe untersagt ist, bei der Annahme von Passagieren für Seereisen aber die nämlichen Verhältnisse eintreten, so findet der Senat sich bewogen, hiedurch ausdrücklich zu verordnen:

> daß das Geschäft des Zwischenhändlers zur Annahme von Schiffs-Passagieren und folglich auch zur Annahme von Auswanderern bloß den Schiffsmäklern zustehe und daher jeder Dritte, der sich damit befassen sollte, den in der erwähnten Verordnung angedroheten Nachtheilen unterworfen sey.

Da übrigens diese Vorschrift nur die Zwischenhändler betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dadurch die Befugniß der hiesigen Kaufleute, in ihrem Namen Befrachtungs=Contracte für Auswanderer abzuschließen, keine Beschränkung erleidet, den Schiffsmäklern hingegen die zufolge der Schiffsmäkler=Ordnung ihnen verbotene eigene Betreibung von Handelsgeschäften jeder Art nach wie vor untersagt bleibt, und also dieses Verbot auch auf die wegen der Auswanderer vorfallenden Fracht=Contracte Anwendung findet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. Juli und publicirt am 16. Juli 1832.

---

17. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Maurergewerks, betreffend die Maurergesellen, welche in der Fremde gelernt haben.

Durch den Senatsbeschluß vom 1. August 1832 ist bestimmt, daß diejenigen Maurergesellen, welche nicht hieselbst, sondern in der Fremde gelernt haben, um als einheimische Gesellen aufgenommen werden zu können, drei Jahre für Bremen reisen und bei ihrer Anmeldung zu solcher Reise die doppelten Gebühren der Amtscasse entrichten müssen.

Zugleich ist festgesetzt, daß solche Gesellen gar nicht zugelassen werden um für Bremen zu reisen,

wenn

wenn die Zahl der einheimischen Gesellen bereits 200 beträgt.

Die Morgensprachsherren des Maurergewerks.
G. Iken. G. H. Olbers.

---

18. Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt die nachfolgenden Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung hiedurch zur öffentlichen Kunde und beauftragt alle Behörden, auf die Aufrechthaltung der auf die hiesigen Verhältnisse anwendbaren Bestimmungen derselben zu achten.

I. In Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung.

a. Beschlüsse vom 28. Juni 1832.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in

Wider-

Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit

keit die innere Unruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürften die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden

den soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

b. Beschlüsse vom 5. Juli 1832.

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende

nende Zeit, oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden, gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu brin-

bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. Aug. 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergra-

grabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses

Punktes

Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses, getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

II. In

II. In Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Beschlüsse vom 19. Juli 1832.

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. August 1832.

19. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven wegen Anstellung von Kornmessern daselbst.

Dem handelnden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß für Bremerhaven kürzlich zwei Kornmesser angestellt und vor unterzeichnetem Amte beeidigt worden seyen, durch welche alles hieselbst zu messende Korn gemessen werden soll. Dieselben sind unter die besondere Aufsicht des Havenmeisters gestellt worden, erhalten als Messerlohn für jede Last Getraide, die sie messen, 6 Bremer Grote, und soll ihre Anzahl, sobald es erforderlich werden wird, nach Bedürfniß vermehrt werden. Nur den Stadt-Bremischen Kornmessern bleibt es nach wie vor gestattet mit ihnen hieselbst zu concuriren.

Bremerhaven, den 17. August 1832.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.
J. D. Thulesius, Dr.

---

20. Instruction für die Lootsen-Gesellschaft der freien Hansestadt Bremen in Bremerhaven. Beschlossen den 8. Februar 1832.

Instruction für die Lootsen.

Nachdem von Seiten des Bremischen Freistaats beschlossen worden, eine eigene Seelootsen-Anstalt in Bremerhaven zu errichten, und dazu einen Oberlootsen anzustellen,

so

so wird demselben hiemit die folgende Instruction zu seiner und der Lootsen Nachachtung ertheilt.

§. 1. Der Oberlootse ist verpflichtet in Bremerhaven zu wohnen. Er muß Bremer Bürger seyn oder das Bürgerrecht erwerben und hat vor seiner definitiven Anstellung sich dem Lootsen-Examen zu unterwerfen, zu dessen Abhaltung seine Vorgesetzten die Personen designiren werden, vor welchen dasselbe zu machen ist.

§. 2. Er ist zur Treue gegen den Staat und zum Gehorsam gegen dessen verfassungsmäßige Regierung, den Senat, verpflichtet; als seine nächsten Vorgesetzten hat er die mit der Aufsicht und Verwaltung der Hafen-Anstalt zu Bremerhaven beauftragte Hafen-Deputation, so wie den Amtmann zu Bremerhaven zu betrachten, dem er in allen polizeilichen und richterlichen Verhältnissen seines Dienstes untergeordnet und untergeben ist, daher auch von allen nicht ganz gewöhnlichen Vorfällen in denselben sofort Anzeige zu machen hat. Der Commission des Senats bei der gedachten Deputation hat er regelmäßig alle 14 Tage von seinen Dienstgeschäften, bei außerordentlichen Vorfällen aber öfterer, Bericht zu erstatten.

§. 3. Die Zahl der anzustellenden Seelootsen ist vorläufig auf Acht bis Zehn Personen bestimmt, ohne eine Vermehrung dieser Zahl auszuschließen, welche im Gegentheil die Deputation, wenn die Umstände es erforderlich machen, sich vorbehält, daher denn auch die anzunehmenden Lootsen von vorne herein sich verpflichten müssen, eine Vergrößerung ihrer Gesellschaft ohne Widerrede sich ge-

 fallen

fallen zu lassen, wenn die Deputation dieselbe für gut findet.

§. 4. Dem Oberlootsen wird der Auftrag ertheilt, für die Composition der zu errichtenden Lootsen-Gesellschaft tüchtige Subjecte in Vorschlag zu bringen, er hat aber darauf zu achten, daß nur ordentliche, nüchterne, ehrliche und unbescholtene, des Dienstes kundige Männer dazu erwählt werden. Sie müssen mit allen auf den Seeschiffen gebräuchlichen Manoeuvres bekannt seyn, zu welchem Ende festgesetzt wird, daß die zuerst Anzustellenden wenigstens 4 bis 5 Jahre als Matrosen auf See gefahren, überdem schon als Lootsen oder wenigstens 3 Jahre als Lootsenknechte gedient haben müssen. Eine ähnliche Dienstzeit wird für die Ergänzungen von Vacanzen in der Gesellschaft erfordert, bei denen vornämlich auf diejenigen Knechte Rücksicht zu nehmen ist, welche auf den Bremischen Lootsfahrzeugen ihre Zeit ausgedient haben.

§. 5. Die Lootsen haben vor ihrer Anstellung dem Examen vor dem Amtmann, dem Hafenmeister, dem Oberlootsen und einigen dazu zu committirenden Seeschiffern sich zu unterwerfen, auch unter Aufsicht des Oberlootsen, dem die vorgesetzte Behörde den Umständen nach einen erfahrenen Seeschiffer beiordnen wird, ein practisches Examen über ihre Kenntniß des Weserstroms von Brake bis zur Mündung desselben auf dem Lootsfahrzeuge abzumachen und können die Anstellung, welche jedenfalls der Deputation vorbehalten bleibt, nicht erhalten, wenn ihnen nicht das Zeugniß vollkommener Tüchtigkeit zu Theil

ge-

geworden ist. Sie haben übrigens, gleich dem Oberlootsen, gegen den sie in allen Dienstverhältnissen zum Gehorsam verpflichtet sind, die Obliegenheit, sich in Bremerhaven niederzulassen und daselbst zu wohnen, wenn ihnen nicht eine ausdrückliche Dispensation davon ertheilt wird, und müssen, in sofern sie nicht Bremische Bürger oder Angehörige sind, vor ihrer Anstellung den Huldigungs-Eid, imgleichen den Lootsen-Eid leisten.

§. 6. Es wird dem Oberlootsen die genaueste Aufmerksamkeit auf den Strom und die Richtung desselben, so wie auf die Veränderung der Sande und Platen zur besondern Pflicht gemacht, damit er selbst sowohl als die Lootsen und die mit denselben dienenden Knechte oder Matrosen eine vollkommene Kenntniß des Fahrwassers behalten. Zu dem Ende hat er, wenn auch während des Winters Strom und Eisgang keine wesentliche Veränderung in demselben hervorgebracht haben sollte, dennoch gleich nach Eröffnung der Schifffahrt, und wenn überall kein Eis da gewesen ist, im März die Weser auszupeilen. Dabei wird es ihm zwar überlassen, diese Arbeit so vorzunehmen, wie er es der Localität nach für nöthig hält, jedoch ausdrücklich empfohlen, die Peilung nicht bloß innerhalb der Tonnen oder des Fahrwassers, sondern auch hinter denselben zu beschaffen, und dabei alle zu Hause befindlichen Lootsen und Matrosen oder so viele zu entbehren sind, mitzunehmen, damit sie alle den ganzen Weserstrom kennen lernen. Die Peilungen sind zur Uebung der Lootsen alle 4 Wochen, so lange die Weser offen ist, zu wiederholen. Sollten sich hiebei Verände-

rungen im Fahrwasser zeigen, so hat er in dem nächsten Berichte an seine Vorgesetzten Erwähnung davon zu machen, auch wenn dadurch eine Veränderung in der Lage der Tonnen nöthig wird, solches dem Tonnenleger sofort anzuzeigen.

§. 7. Es wird von der neuen Lootsen-Gesellschaft erwartet, daß, sobald der Bau des für sie bestimmten Cutters vollendet ist, dieselbe sich angelegen seyn lassen werde, Tag und Nacht zum Dienste der ausgehenden und einkommenden Schiffe bereit zu seyn, vor allem aber den einkommenden Schiffen in der Wesermündung und bis in See entgegen zu gehen, und sie daselbst aufzusuchen. Der Oberlootse ist verpflichtet, mit aller Strenge darauf zu halten, daß dieses geschehe, damit die neue Lootsen-Gesellschaft nicht der Vorwurf treffe, der den Lootsen überhaupt gemacht wird, daß sie es versäumen, den einkommenden Schiffen mit gehörigem Fleiß zu Dienst zu seyn; es wird vielmehr erwartet, daß der Loots-Cutter wo möglich fortwährend und so lange als die an Bord befindliche Mannschaft zahlreich genug bleibt, sich draußen aufhalte, um auf die einkommenden Schiffe zu warten, und erst dann wieder einsegle, um die erforderliche Mannschaft wieder an Bord zu nehmen, nachdem sämmtliche Lootsen bis auf Einen abgegeben worden, welcher zur Leitung des Fahrzeugs an Bord bleiben muß. Und wenn gleich nicht zu verlangen ist, daß der Oberlootse bei jeder dieser Reisen zugegen sey, da sein Beruf und Amt auch von Zeit zu Zeit den Aufenthalt zu Hause erfordern kann, so wird doch erwartet, daß er den Lootsen dabei mit

gutem

gutem Beispiel vorangehe und sie dazu anhalte. Er wird aber angewiesen, nach Antritt seines Amts und spätestens vor Ablauf des ersten Jahrs sein Gutachten über die Einrichtungen zu geben, welche erforderlich seyn können, um dem Loots-Cutter die zu Hause gekommenen Lootsen wieder zuzuführen, damit derselbe so viel länger in See bleiben könne.

Während der Fahrten des Lootsen-Cutters ist an Bord desselben ein Journal zu führen, worin alle Vorfälle nach Art der Seeschiffs-Journale verzeichnet werden.

§. 8. Wenn aber Strandungsfälle sich ereignen oder Schiffe irgend in Verlegenheit gerathen, so ist die Pflicht des Oberlootsen, wenn irgend die Umstände es gestatten, selbst mit den Lootsen hinauszufahren, damit unter seiner Leitung die zweckmäßigsten Rettungsmittel angewandt werden können. Ist ein solcher Fall eingetreten, und er hat nicht dabei zugegen seyn können, so hat er in seinem nächsten Bericht an die Commission die Gründe anzugeben, welche zu seiner Rechtfertigung gereichen.

§. 9. Wenn die Lootsen in See oder im Reviere Waaren oder andere Gegenstände gefunden oder geborgen haben, so hat der Oberlootse sofort dem Amtmanne und den Umständen nach der Commission Anzeige davon zu machen und eine specificirte Aufgabe der geborgenen Sachen einzureichen, damit der Eigenthümer derselben nachgeforscht werden könne.

§. 10. Der Oberlootse hat darauf zu achten, daß die ihm untergegebenen Lootsen sich stets bescheiden und or-

ordentlich gegen Seeschiffer und andere Personen, mit denen sie in Berührung kommen, betragen und daß sie in gewöhnlichen Fällen niemals ein größeres Lootsgeld fordern, als ihnen taxmäßig gebührt, zu welchem Ende jeder Lootse die gedruckte obrigkeitliche Taxe bei sich haben und dem Schiffs-Capitain vorlegen muß. Bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, wo die Taxe nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Lootsen nicht übertriebene Forderungen machen. Er hat in solchen Fällen an den Amtmann zu recurriren, unter Aufsicht desselben die Forderung der Lootsen unpartheiisch zu moderiren und an die Commission sofort darüber zu berichten.

§. 11. In den Verhältnissen mit den Königlich-Hannöverischen und Großherzoglich-Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaften, wird von demselben jedenfalls ein billiges und friedliches Betragen erwartet, damit ein gutes Vernehmen mit denselben aufrecht erhalten werde. Dabei ist ihm jedoch bei Strafe sofortiger Absetzung untersagt, mit denselben öffentlich oder im Stillen ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch der beabsichtigten freien Concurrenz unter den drei Lootsen-Gesellschaften entgegen gehandelt würde; namentlich gehört hierher eine Vereinbarung über den Wechsel mit den nach See gehenden Lootsfahrzeugen, welche, ob mit Recht oder Unrecht den Lootsen bisher Schuld gegeben worden, und die ihm aufs strengste untersagt, so wie die Duldung ähnlicher Uebereinkünfte unter den Lootsen ihm verboten ist.

§. 12.

§. 12. Das Einbringen der die Weser einlaufenden Schiffe gebührt natürlich denjenigen Lootsen, ob Oldenburgisch, Hännöverisch oder Bremisch, welche zuerst an Bord des Schiffes kamen. Das Ausbringen der in Bremerhaven liegenden Schiffe aber stehet ausschließlich den Bremischen und Gestendorfer Lootsen zu, und ist dasselbe den letztern nach wie vor dergestalt erlaubt, daß es in der freien Wahl der Seeschiffer bleibt, welche Lootsen und von welcher Gesellschaft sie nehmen wollen, so daß auch in dieser Hinsicht unter beiden Gesellschaften eine ganz freie Concurrenz statt findet.

§. 13. Der Oberlootse hat die Lootsen dahin zu instruiren, daß sie nöthigenfalls auch die Dienste der Hafenlootsen in Bremerhaven hinsichtlich des Ein- und Ausbringens der Schiffe in den Hafen zu verrichten haben, wofür ihnen die diesem Dienste ausgesetzten Emolumente für jeden Fall zu Theil werden sollen, dabei aber die Anweisungen des Hafenmeisters von ihnen zu befolgen sind.

§. 14. Leichte Dienstvergehen der Lootsen wird der Oberlootse unter Aufsicht des Amtmanns mit angemessener, in die Armenbüchse niederzulegender Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. rügen. Sollte aber ein Lootse sich betrunken finden lassen, so ist derselbe, in sofern der Vorfall außer dem Dienste Statt hatte, bis auf weitere Entscheidung der vorgesetzten Behörde, an welche die Umstände zu berichten sind, zu suspendiren. Hat aber die Trunkenheit im Dienste statt gehabt, so wird die vorgesetzte Behörde auf erstatteten Bericht eine Suspension

von

von wenigstens 6 Monaten, oder den Umständen nach, gänzliche Ausschließung von der Gesellschaft verfügen, welche letztere auch dann verhängt werden kann, wenn nach einer temporairen Suspension nicht Ursache vorhanden seyn sollte, eine gründliche Besserung bei dem Bestraften zu vermuthen.

§. 15. Bei Dienststreitigkeiten der Lootsen unter sich, oder bei Streitigkeiten derselben mit Seeschiffern, hat der Oberlootse sich zu bemühen, dieselben unpartheilisch und in Güte zu schlichten; wenn dieses aber nicht gelingt, sie vor den Amtmann zu bringen, welcher dieselben ohne alle processualische Weitläuftigkeiten zu entscheiden suchen wird.

§. 16. Bei dem Ein- und Auslootsen der Schiffe liegt den Lootsen ob, mit Klugheit und Vorsicht zu verfahren, damit jeder Unfall vermieden werde. Sollte dennoch mit einem Schiffe, das einen Bremischen Lootsen an Bord bekommen hat, ein Unglücksfall sich ereignen, so hat derselbe bei seiner Zurückkunft in Bremerhaven ohne Verzug vor dem Amtmann eine eidliche Aussage über den ganzen Vorgang zu machen, und ist demnächst, in sofern der Capitain oder die Mannschaft des Schiffes seinem Betragen etwas zur Last legt, oder wenn die vorgesetzte Behörde aus Rücksichten für den Lootsendienst überhaupt es für zweckmäßig findet, einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen, welche auf dem Grund seiner eigenen Aussage und derjenigen des Capitains vor dem Amtmann geführt werden wird. Es sollen dabei der

Ober-

Oberlootse, 4 Lootsen und 5 Bremische Seeschiffer mit Einschluß des Agenten der Assecuranz-Compagnien und des Tonnenlegers zugegen seyn, um nach Maaßgabe der vorliegenden Thatsache ihr Gutachten abzugeben, ob der Lootse von jedem Tadel freizusprechen oder ihm mehr oder weniger Fahrlässigkeit Schuld zu geben ist, in welchem letztern Falle die vorgesetzte Behörde temporaire Suspension oder gänzliche Ausschließung vom Dienste verfügen wird.

§. 17. Der neu zu erbauende Loots-Cutter wird, sobald derselbe vollendet ist, das Eigenthum der Loots-Gesellschaft, jedoch dergestalt, daß kein Mitglied derselben bei seinem Austritt Anspruch an einem Antheil in dem Cutter, so wenig als in der §. 20 und 21 erwähnten Lootsen-Casse behalte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von dem Staate für den Bau und die Ausrüstung desselben vorschußweise aufgewandten Kosten, in sofern dieselben nicht gleich von Anfang an durch Einschüsse der Mitglieder gedeckt werden, nebst den jährlichen Zinsen von vier Procent, allmählig aus ihrem Verdienst zurückzuzahlen. Damit der Staat für die Auslagen gesichert bleibe, haben die Lootsen eine Uebereinkunft mit den Bremischen Assecuranz-Compagnien wegen einer Versicherung des Cutters zu treffen, wovon die Police bis zum Abtrag des Vorschusses bei der Deputation von Bremerhaven deponirt bleibt.

§. 18. Bis zur Vollendung des Baues dieses Cutters wird die neue Lootsen-Gesellschaft sich eines kleineren, von dem Oberlootsen zu liefernden Cutters bedienen.

§. 19.

§. 19. Wenn bei den mit dem Cutter zu machenden Fahrten der Oberlootse, als welchem zu jeder Zeit das Commando zusteht, nicht zugegen ist, so übernimmt von den an Bord befindlichen Lootsen derjenige das Commando, welcher am längsten auf dem Cutter gewesen, und nachdem dieser, um ein Schiff einzubringen, den Cutter verlassen, nach Maaßgabe der Zeit, welche sie an Bord des Fahrzeugs zugebracht, die Folgenden.

§. 20. Der Erwerb der Lootsen besteht in dem Lootsgelde, welches nach der obrigkeitlich genehmigten, dieser Instruction beigefügten Taxe zu erheben ist, und über welche hinaus in gewöhnlichen Fällen nichts erhoben werden darf, so wie in der Einnahme von außerordentlichen §. 8 und 9 angedeuteten Fällen. Jeder Lootse liefert das Lootsgeld, welches er verdient, an den Oberlootsen ab, der darüber dergestalt Rechnung führt, daß sowohl alle Einnahmen in ein Hauptbuch, als auch das von jedem Lootsen Verdiente in ein demselben zu übergebendes kleines Rechnungsbuch eingetragen werde. Mit dem Schlusse jeden ¼ Jahrs wird darüber der Lootsen-Gesellschaft vor dem Amte Rechnung abgelegt, wo denn die in den sämmtlichen Lootsenbüchern bemerkten Einnahmen, unter Zuziehung der außerordentlichen Einnahmen, mit der Summe der Einnahme im Hauptbuche übereinstimmen müssen.

Von dieser Einnahme fließt jedenfalls nicht weniger als Ein Drittheil in die eigentliche Lootsen-Casse, die übrigen Zwei Drittheile werden unter den Oberlootsen dergestalt gleich vertheilt, daß ein jeder Mann einen Theil davon erhalte.

erhalte. Der Amtmann wird über diese Quartal=Rechnungs=Ablage ein Protocoll aufnehmen, worin die Lootsen ihre Anerkennung der Richtigkeit zu erklären haben und wovon eine Abschrift der Rechnung beizulegen ist.

§. 21. Aus der Lootsen=Casse werden die Zinsen, Reparaturen und Anschaffung des Fahrzeugs, der Abtrag des für den Bau des Cutters vorgeschossenen Capitals, welcher Abtrag vorläufig auf wenigstens 1000 Rthlr. jährlich festgesetzt wird, und alle allgemeine, gewöhnliche und unvorhergesehene Ausgaben bestritten, und sobald es sich zeigen sollte, daß zur Bestreitung derselben ⅓ des Verdienstes nicht hinreiche, so ist bei der nächsten Quartal=Rechnung ein größeres Verhältniß desselben in die Lootsen=Casse abzugeben, worüber von der Deputation das Nähere bestimmt werden wird.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres sind der Deputation für Bremerhaven die Bücher und Rechnungen zur Einsicht und Revision vorzulegen, welche nach deren Richtigfinden oder eventualiter mit ihren Bemerkungen versehen, dieselben dem Senate zu definitiver Revision und Quitirung des Rechnungsführers übergeben wird. Bis zu dieser Quitirung ist derselbe für die Rechnung und Gelder verantwortlich und hat zur Sicherheit des Staats und der Lootsen eine Caution von 500 Rthlr. Gold zu beschaffen.

§. 23. Bei der Einsendung der Bücher und Rechnungen am Schlusse des Jahres hat der Oberlootse einen Bericht über das ganze Lootsenwesen und über das Betragen jedes einzelnen Lootsen abzustatten.

Dieser

Dieser Bericht wird enthalten:

1) eine genaue Auskunft über die Beschaffenheit der Lootsen-Fahrzeuge und in welchem Stande dieselben sich befinden;

2) eine Bestandliste der Lootsengesellschaft nach Namen und Alter mit Bemerkung ihrer Dienstzeit als Lootsen in Bremischen und auswärtigen Diensten, ihre Tüchtigkeit, Nüchternheit und etwanige Abnahme ihrer Körperkräfte;

3) Erwähnung jedes ausgezeichneten Betragens und jeder ausgezeichneten Handlung im Dienste;

4) Bestand-Liste der Matrosen oder Knechte, mit gleicher Bezeichnung.

§. 24. Die als Knechte oder Matrosen auf dem Cutter und andern Lootsfahrzeugen dienenden Leute stehen zwar in sofern im Dienste der Lootsen-Gesellschaft, als sie von derselben ihre Bezahlung empfangen; da dieselben aber, wenn sie sich ordentlich betragen, nach zurückgelegter drei- bis vierjähriger Dienstzeit den ersten Anspruch haben, bei eintretenden Vacanzen in die Gesellschaft aufgenommen, oder als Hülfs-Lootsen angestellt zu werden, so wird festgesetzt:

1) daß kein Matrose oder Lootsenknecht auf den Fahrzeugen der Gesellschaft geduldet werden darf, der sich nicht eines durchaus ordentlichen, nüchternen und ehrlichen Lebenswandels befleißigt;

2) daß, um als Lootsenknecht von der Gesellschaft angenommen werden zu können, der Matrose 6

bis

bis 8 Jahre auf Kauffahrtei=Schiffen und darunter wenigstens 3 Jahre als Voll=Matrose zur See gefahren haben müsse;

3) daß jeder neu eintretende Lootsenknecht von dem Oberlootsen vor das Amt gestellt werde, um daselbst die erforderlichen Nachweisungen über seine Qualification zu geben und zu Protocoll nehmen zu lassen.

§. 25. Der Oberlootse und die Lootsen sind verpflichtet, alle von Staatswegen ihnen zu übertragenden Arbeiten und Functionen, in sofern sie mit dem Lootsendienste verträglich sind, unentgeldlich zu verrichten, so wie sie alle Erweiterungen und Ergänzungen dieser Instruction, so wie alle dahin einschlagenden Obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen, namentlich der die demnächst zu erlassende allgemeine Lootsen=Ordnung, zu befolgen und sich derselben zu unterwerfen haben.

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Februar 1832.

Zusatz=Artikel
zu der
Instruction für die Lootsen.

---

§. 26. In Folge der Bestimmungen der am 19. März 1832 zwischen der freien Hansestadt Bremen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft

kunft wegen des Lootsenwesens, sind dieselben für alles, was die Quarantaine auf der Unterweser betrifft und für die Beziehungen, in welchen sie zu derselben stehen, der gemeinschaftlichen Hannoverisch-Bremischen Quarantaine-Commission und dem jedesmaligen zwischen Hannover und Bremen jährlich wechselnden Directorio derselben untergeordnet, und haben in dieser Beziehung den Befehlen der Quarantaine-Commission Folge zu leisten.

§. 27. In dieser Eigenschaft als Hannoverisch-Bremische Quarantaine-Lootsen führen dieselben auch außer der Bremischen Flagge und dem ihnen verliehenen silbernen Wappenschilde, die gemeinschaftlichen Hannoverisch-Bremischen Quarantaine-Flaggen und Wappenschilder, indem sie die Abtheilung No. 2, die Gestendorfer Gesellschaft die Abtheilung No. 1 der Quarantaine-Lootsen bilden und in Flaggen und Schildern durch diese Nummern sich unterscheiden.

§. 28. In Gemäßheit der gedachten Uebereinkunft soll das im §. 5 dieser Instruction angeordnete Examen neu eintretender Mitglieder, sowohl der Bremerhavener als der Gestendorfer Gesellschaft, unter Vorsitz der gemeinschaftlichen Commission gehalten, auch von letzterer jährlich eine Musterung sämmtlicher Lootsen beider Gesellschaften vorgenommen werden, um sich von der Fortdauer der Tüchtigkeit derselben zu überzeugen.

§. 29. Wenn bereits im §. 11 in Betreff der Verhältnisse zu den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaften von den dies-

seiti-

seitigen Lootsen ein billiges und friedliches Betragen erwartet worden, so werden dieselben nunmehr zur Erhaltung dieses freundlichen Verhältnisses besonders angewiesen. Namentlich wird ihnen zur Pflicht gemacht, der Geestendorfer Gesellschaft jederzeit zu nachbarlicher Hülfsleistung bereit und willfährig zu seyn, wie dieses von derselben gegenseitig zu erwarten ist. Es wird dahin vornehmlich gerechnet, daß das Lootsen-Fahrzeug der einen Gesellschaft nicht verweigere, die rückkehrenden Lootsen der andern, welche ihm unterwegs begegnen möchten, aufzunehmen, oder dem Fahrzeuge der andern Gesellschaft durch Ertheilung begehrter Auskunft, und bei eintretendem Bedürfnisse mittelst Darleihung von Wasser, Victualien u. s. w. zu Hülfe zu kommen, überhaupt zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes sich gegenseitig zu Diensten zu seyn, ohne daß jedoch dem im §. 11 ertheilten Verbot jedes Uebereinkommens unter den Lootsen-Gesellschaften, wodurch der freien Concurrenz entgegengehandelt würde, im mindesten Abbruch geschehen darf.

§. 30. Für das Ausbringen nach See ist durch die mehrgedachte Uebereinkunft eine nach Maaßgabe des Personals jeder Gesellschaft statt findende Reihefolge zwischen den Bremerhavener und Geestendorfer Lootsen dergestalt bestimmt worden, daß dadurch in keinem Fall ein Hinderniß in der schnellsten Versorgung der ausgehenden Schiffe mit tüchtigen Lootsen veranlaßt werden dürfe; mithin für den Fall, daß von der nämlichen Gesellschaft mehrere Lootsen als das jedesmalige Verhältniß der gegenseitigen Personenzahl ergeben dürfte, zu solchem Ausbringen

bringen benutzt werden müßten, oder wenn ein Seeschiffer, wie ihm dieses Recht zustehet, einen ihm bekannten Lootsen außer der Reihe zum Ausbringen seines Schiffes erwählte, die Ausgleichung späterhin vorbehalten und nachträglich durch Uebergehung der mehrfach gebrauchten Lootsen in einer der folgenden Reihen geleistet werden solle.

Dem Oberlootsen wird zu genauer Handhabung dieser, der Geestendorfer Gesellschaft gemeinsamen Vorschriften, die ununterbrochene freundliche Communication und Verständigung mit deren Oberlootsen zur Pflicht gemacht.

Besondere Vorschriften für die Lootsen.

§. 31. Jeder in Gemäßheit dieser Instruction angestellte Lootse hat im Dienste vor der Brust oder am Arme das ihm ertheilte silberne Wappenschild zu tragen, welches bei seinem Ableben oder Abgang aus dem Dienste gegen Vergütung des Silberwerths, und mit dem ihm übergebenen Exemplar der Instruction, an den Oberlootsen zurück zu liefern ist. Wenn er auf ein Schiff übergeht, hat er diese für ihn ausgefertigte Instruction, nebst einer richtigen geaichten Bremer Fußmaaße, zu etwa erforderlicher Vermessung der Tiefe des Schiffs, bei sich zu führen, und darf alle diese zu seiner Beglaubigung dienenden Auszeichnungen niemals und unter keinem Umstande einem andern leihen.

§. 32. Jeder Lootse ist schuldig, allemal, wenn ihn die Reihe trifft oder wenn sein Vorgesetzter ihn dazu beauftragt, sich an Bord eines jeden Schiffs, das seiner

Dienste

Dienste bedarf, zu begeben, die Führung desselben zu übernehmen und alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Ein Lootse, der hierin etwas versäumt und durch dessen Schuld ein Schaden entsteht, hat, abgesehen von den §. 16 enthaltenen Verfügungen, denselben, so weit sein Vermögen reicht, zu ersetzen.

§. 33. Von dieser Pflicht, jedem Schiffe, welches dieselbe verlangt, ihre Hülfe und Dienste unweigerlich und treulich zu leisten, befreiet die Lootsen weder Sturm noch sonstige Gefahr. Sie sind vielmehr verpflichtet, selbst mit augenscheinlicher Lebensgefahr jedem nothleidenden Schiffe, so weit es nur irgend möglich ist, zu Hülfe zu eilen und zu dessen Rettung, oder zur Bergung der Mannschaft und Ladung alles Mögliche beizutragen. In Betreff der, außer dem gewöhnlichen Lootsgelde, nach Maaßgabe der ausgestandenen Gefahr, ihnen dafür von den Interessenten zuzubilligenden Belohnung, soll nach §. 20 verfahren werden.

§. 34. Der Lootse hat bei seiner Ankunft an Bord eines von ihm zu bedienenden Schiffs, dem Capitain seine Instruction vorzuweisen und ihm auf Verlangen deren Einsicht zu gestatten, auch demselben ein gedrucktes Blanket einer Bescheinigung zuzustellen, in welches der Capitain selbst oder der erste Steuermann den Namen und die Bauart des Schiffs, die Fußzahl, welche es nach Bremer Maaße tief geht, und die Stelle, wo der Lootse dasselbe

bestiegen hat, der Wahrheit gemäß sofort einzutragen schuldig ist. Nach dieser Aufgabe der Fußzahl richtet sich der Lootse und ist von aller Verantwortung frei, wenn solche von dem Capitain unrichtig angegeben seyn und dadurch, ohne sonstige Verschuldung des Lootsen, das Schiff zu Schaden kommen sollte. Zugleich hat derselbe von dem Capitain und der Mannschaft die sonstigen Nachrichten einzuziehen, welche ihm zur sichern Führung des Schiffs dienen können und ist dann schuldig, die ihm allein zu überlassende Führung des Schiffs nach §. 16 zu übernehmen, auch alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafen-Anstalten betreffenden Anordnungen nicht allein selbst zu beobachten, sondern auch den Schiffer, so weit es ihn betrifft, damit bekannt zu machen.

§. 35. Findet bei schwerem Sturme, Eisgang oder beim ersten Anfang der Schifffahrt, wo die während des Winters vielleicht entstehenden Veränderungen im Fahrwasser den Lootsen noch nicht hinlänglich bekannt seyn können, der Oberlootse nöthig, zwei Lootsen zur Führung eines Schiffs abzugeben, so sind die Gründe dafür dem Schiffs-Capitain bekannt zu machen und demselben auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung darüber zu ertheilen. Weigert dann der Schiffer die Annahme des zweiten Lootsen, für den allemal nur die Hälfte des Lootsengeldes zu erlegen ist, so trifft ihn die Verantwortung des Schadens, der durch die Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel dem Schiffe zustoßen könnte.

§. 36. Sobald der Lootse von dem Schiffe entlassen worden, hat er die nach §. 29 ausgefüllte Bescheinigung

des

des Schiffers, unter welcher dieser zu attestiren hat, wann und wo er den Lootsen entlassen, ob derselbe dieser Instruction gemäß sich ordentlich betragen und wie viel Lootsenlohn er empfangen habe, dem Oberlootsen zuzustellen, um dieselbe für die Abrechnung aufzubewahren. Hätte ein Schiffer die Fußzahl, welche das Schiff tief gehet, zu niedrig angegeben, in welchem Fall derselbe für jeden zu wenig angegebenen Fuß 10 Rthlr. Strafe an die Lootsen-Casse entrichten soll, so hat der Lootse sofort nach seiner Entlassung, ehe das Schiff gelöscht und die Mannschaft verabschiedet wird, die erforderliche Untersuchung bei derjenigen Obrigkeit zu bewirken, in deren Bezirk das Schiff alsdann liegt. Auf gleiche Weise hat derselbe, wenn auf der Reise ein Unfall sich zugetragen und das Schiff Schaden genommen hätte, den Vorgang sofort anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Untersuchung des Vorgangs und der Umstände, die ihn veranlaßt haben, zu bewirken, damit kein Verdacht auf ihn falle, als habe er denselben verschuldet.

§. 37. Sollte es bei einem heftigen Sturme den Lootsen nicht möglich seyn, mit der Jölle von dem Cutter ab und an Bord eines eben einkommenden Schiffes zu gehen, so soll der Cutter sich demselben so weit nähern, um durch das Sprachrohr mit ihm zu reden, und demnächst, wenn der Capitain des einkommenden Schiffs es verlangt, demselben so lange vorsegeln, bis die Uebersetzung eines Lootsen möglich ist.

§. 38. Würde der an Bord des Schiffs übergegangene Lootse finden, daß die Mannschaft zur Regierung

desselben, besonders bei heftigem Sturme oder Eisgang, zu sehr abgemattet oder nicht zahlreich genug sey, so hat er sich zu bemühen, mit dem Capitain sich zu vereinigen, daß derselbe von den übrigen Lootsen die erforderliche Zahl zur Hülfe, gegen eine billige Vergütung, die jedoch für jeden Mann den vierten Theil des ordentlichen Lootsenlohns nicht übersteigen darf, an Bord nehme. Diese sind alsdann schuldig, sofort auf das Schiff überzugehen und mit Hülfe der übrigen Schiffsmannschaft dasselbe in Sicherheit zu bringen.

§. 39. Wenn während des Winters der Lootsen-Cutter nicht nach See kommen kann, um auf seiner gewöhnlichen Station zu kreuzen, so müssen doch die Lootsen, so lange das Fahrwasser irgend offen ist, den einkommenden Schiffen so weit als möglich, täglich entgegenfahren, und nicht eher als gegen die Nacht oder nach der von dem Oberlootsen ihnen deshalb jedesmal zu ertheilenden näheren Anweisung zurückkehren.

§. 40. Wenn bei starkem Sturme oder einbrechender Dunkelheit die mit der Jölle an das Schiff gekommenen Lootsen nicht ohne Gefahr nach dem Cutter oder an das Land zurückfahren können, so ist der Capitain des einkommenden Schiffs schuldig, auch wenn er keinen Lootsen verlangt, oder genommen haben sollte, dieselben an Bord zu nehmen und mit Speise und Trank zu versorgen, bis sie ans Land oder an den Cutter zurückzukehren im Stande sind.

§. 41. Der an Bord eines einkommenden Schiffs gesetzte Lootse darf dasselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß

des

des Schiffs-Capitains nicht wieder verlassen, sondern muß für das taxmäßige Lootsengeld so lange, aber auch nicht länger, darauf bleiben oder zurückgehalten werden, bis er es in den Hafen, oder die Weser hinauf nach dem von dem Schiffer gewählten Ankerplatz gebracht hat. Sollte aber ein Lootse auf solche Weise länger als 3 Tage am Bord bleiben müssen, so ist der Schiffs-Capitain schuldig, ihm außer dem ordnungsmäßigen Lohne und der Beköstigung, für den vierten und jeden folgenden Tag 48 Grote in Golde zu bezahlen.

§. 42. Das Lootsengeld ist dem Lootsen, sobald er das Schiff auf seinen Ankerplatz gebracht hat, bei seiner Entlassung sofort baar zu bezahlen, widrigenfalls hat derselbe den Beistand der Obrigkeit durch sofortige Execution gegen den Capitain zu erwarten. Dagegen wird den Lootsen untersagt, nicht allein in gewöhnlichen Fällen mehr Lootsgeld zu fordern als die Taxe bestimmt, sondern auch in außerordentlichen Fällen, wo ihnen laut §. 10, 20 und 33 eine außerordentliche Vergütung zugestanden werden soll, über diese Bezahlung zu accordiren, ehe das Schiff völlig in Sicherheit auf einen Ankerplatz oder an den Strand gebracht ist, und soll jeder vor diesem Zeitpunct geschlossene Accord ungültig seyn. Dagegen hat der Lootse die Freiheit, wenn das Schiff in Sicherheit gebracht ist, über eine billige Vergütung eine gütliche Vereinbarung zu treffen, in deren Ermangelung laut §. 10 zu verfahren ist.

§. 43. Wenn ein Schiffer, um etwas Lootsengeld zu sparen, die ihm bei einer der äußern Stationen bereits

reits entgegenkommenden und ihre Dienste anbietenden Lootsen nicht annehmen, sondern weiter hinauf segeln, und erst bei einer der nähern Stationen einen Lootsen verlangen würde, so soll er dennoch schuldig seyn, das Lootsengeld von der Station, wo die Lootsen ihm zuerst ihre Dienste angetragen haben, zu erlegen.

§. 44. Der an Bord eines ausgehenden Schiffes befindliche Lootse darf dasselbe ohne ausdrückliche Einwilligung des Capitains nicht wieder verlassen, bis er es hinaus gelootset hat, wenn gleich dasselbe wegen widrigen Windes oder anderer Ursachen mehrere Tage bei Bremen oder sonst wo vor Anker liegen müßte. Jedoch soll ihm in diesem Falle für jeden Tag, den er solchergestalt auf Verlangen des Capitains auf dem Schiffe zubringt, neben der Kost, in den fünf Sommer-Monaten 48 Gr., im Herbst, Winter und Frühling 1 Rthlr. außer dem ordnungsmäßigen Lootsgelde bezahlt werden.

Das taxmäßige Lootsgeld für ausgehende Schiffe ist allemal zu entrichten, ehe dieselben unter Segel gehen.

§. 45. Der Lootse hat seiner Pflicht Genüge geleistet, wenn er das ausgehende Schiff bis zu der Station, nach welcher er die Bezahlung erhielt, hinaus geführt, ein Schiff nach der Elbe bis an die Hamburgische Lootsen-Galiote, und wenn diese nicht außen liegt, bis Cuxhaven, und ein Schiff nach der Eyder bis in die Mündung dieses Stroms, wo ein dortiger Lootse an Bord kommt, gebracht hat.

§. 46.

§. 46. Die ausgehenden Schiffe haben den Lootsen, der sie hinaus führt, so weit mitzunehmen und zu beköstigen, bis derselbe an den vor oder in der Mündung der Weser kreuzenden Lootsen-Cutter, oder an das kleinere Lootsen-Fahrzeug übergesetzt, und, wenn das Schiff nach der Elbe oder Eyder geht, daselbst an Land gebracht werden kann. Ist bei stürmischem Wetter das Abholen des Lootsen nicht möglich und derselbe mit dem Schiffe in See zu gehen gezwungen, so erhält derselbe für seinen Aufenthalt auf dem Schiffe, Kost und Monatsgeld, wie der erste Steuermann, und zu seiner Rückreise von dem Orte, wo er ans Land gesetzt wird, ein billiges Reisegeld. Begegnet dasselbe in See einem andern nach der Weser oder Elbe gehenden Schiffe, dessen Capitain den Lootsen mit zurück nehmen will, so muß derselbe unentgeldlich an Bord dieses zurück gehenden Schiffes gebracht werden und hat von dem Capitain, mit dem er in See zu gehen genöthiget war, entweder baar oder in Anweisung des Schiffers auf dessen Correspondenten oder Rheder zu Bremen, außer der bis zu seinem Abgange zu berechnenden Steuermanns-Heuer, so viel Reisegeld zu erhalten, als der Schiffer, der ihn mit zurück nimmt, für die Mitnahme und Beköstigung verlangt.

§. 47. Wenn ein ausgehendes Schiff, bevor der Lootse dasselbe verlassen hat, durch widrigen Wind oder andere Umstände genöthigt, wieder zurück kehrt, so ist der Lootse schuldig, dasselbe für das empfangene Lootsgeld nochmals hinaus zu bringen, und erhält in diesem Falle nur das im §. 44 bestimmte Taggeld. Hätte der Lootse

Lootse das Schiff schon verlassen, dasselbe erhielte aber auf der Rückkehr einen andern Lootsen der Bremerhavener Gesellschaft, oder verlangte einen solchen von dem Cutter, so ist derselbe, und im letzteren Falle derjenige, an welchem die Reihe ist, schuldig, das Schiff für die Hälfte des ordnungsmäßigen Lootsgeldes ein- oder wieder hinaus zu führen. Kommt aber das Schiff ohne Lootsen bis Bremerhaven zurück und verlangt nun einen Lootsen zum Hinausbringen, so ist das ordnungsmäßige Lootsgeld noch einmal zu entrichten.

§. 48. Wenn zur Winterzeit weder der Lootsen-Cutter noch das noch anzuschaffende kleinere Lootsen-Fahrzeug außen seyn können, so sind die Lootsen nicht schuldig, die ausgehenden Schiffe weiter als bis zur Bremer Baake zu bringen. Wünscht ein Schiffer die weitere Begleitung bis zur Mellum oder dem Leuchtschiffe, so ist er noch einen zweiten Lootsen zu nehmen verpflichtet und wird dann in Betreff der Taxe nach §. 35 verfahren.

§. 49. Bei einkommenden sowohl als ausgehenden Bremischen Schiffen wird sowohl den Lootsen, ihrer Kenntniß vom Fahrwasser ungeachtet, als den Capitains zur Pflicht gemacht, das Loot fleißig zu gebrauchen, damit vermittelst dieses Verfahrens die Mannschaften der Bremischen Kauffahrtei-Schiffe in der Anwendung desselben besser unterrichtet werden und mehr Kenntniß von der Beschaffenheit des Fahrwassers sich erwerben können.

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats den 29. August 1832.

Taxe

Taxe
für die
Hanseestadt-Bremische Seelootsen-Gesellschaft
zu Bremerhaven.

I. Für aufkommende Schiffe
jeder Art, ohne Unterschied der Bauart, wird an Lootsengeld in Golde bezahlt.

A. Während der Sommermonate
vom 16. April bis den 15. Sept. incl. für jeden Fuß Bremer Maaß, den das Schiff tief geht.

Bremerhaven.

1)	Aus See bis nach Bremerhaven	2 ℬ	3 gr
2)	Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne . .	1 =	57 -
3)	= = 4ten Tonne bis zur 7ten Tonne . .	1 =	39 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1 =	27 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	9 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen . . .	— =	69 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	— =	51 -
8)	= Bremerhaven bis nach Großensiel . .	— =	33 -

Zweyburg.

1)	Aus See bis nach Zweyburg	2 ℬ	10 gr
2)	Von der 1sten bis 4ten Tonne	1 =	64 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	1 =	46 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1 =	34 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	16 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	4 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	— =	58 -
8)	= Bremerhaven bis Zweyburg	— =	40 -

Brake.

1)	Aus See bis nach Brake	2 ℬ	18 gr
2)	Von der 1. Tonne bis zur 4. oder Kreuz-Tonne	2 =	— -

3) Von

3) Von der 4ten bis zur 7ten Tonne oder Mellum 1 ℛ 54 ℊ
4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . . 1 = 42 -
5) = = Bremer Baake bis zur rothen Tonne . 1 = 24 -
6) = = rothen Tonne bis Wremen . . . . . 1 = 12 -
7) = Wremen bis Bremerhaven . . . . . — = 66 -
8) = Bremerhaven bis Brake . . . . — = 48 -

B. Im Frühling und Herbst

vom 16. Febr. bis 15. April und vom 16. Sept. bis 15. Nov. incl. werden an Lootsengeldern bezahlt:

Bremerhaven.

1) Aus See bis nach Bremerhaven . . . . . . 2 ℛ 15 ℊ
2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . . 1 = 69 -
3) = = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . . 1 = 51 -
4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . . 1 = 39 -
5) = = Bremer Baake bis zur rothen Tonne . 1 = 21 -
6) = = rothen Tonne bis Wremen . . . . . 1 = 9 -
7) = Wremen bis Bremerhaven . . . . . . — = 63 -
8) = Bremerhaven bis nach Großensiel . . . — = 45 -

Zweyburg.

1) Aus See bis Zweyburg . . . . 2 = 24 -
2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 6 -
3) = = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . . 1 = 60 -
4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . 2 = 48 -
5) = = Bremer Baake bis zur rothen Tonne 1 = 30 -
6) = = rothen Tonne bis Wremen . . . . . 1 = 18 -
7) = = Wremen bis Bremerhaven . . . . . 1 = — -
8) = = Bremerhaven bis nach Zweyburg . — = 54 -

Brake.

1) Aus See bis nach Brake . . . . 2 = 33 -
2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 15 -
3) = = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 1 = 69 -
4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . 1 = 57 -

5) Von

5)	Von der Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 ℔	39 ℛ
6)	„ „ rothen Tonne bis Wremen	1 „	27 -
7)	„ Wremen bis Bremerhaven	1 „	9 -
8)	„ Bremerhaven bis nach Brake	— „	63 -

C. In den eigentlichen Wintermonaten

vom 16. Nov. bis 15. Febr. incl., wird die unter A. angeführte Taxe um ein Drittheil erhöhet und demnach für jeden Fuß Bremer Maaße an Lootsgeld bezahlt, als:

Bremerhaven.

1)	Aus See bis nach Bremerhaven	2 ℔	52 ℛ
2)	Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne .	2 „	28 -
3)	„ „ 4ten bis zur 7ten Tonne	2 „	4 -
4)	„ „ 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1 „	60 -
5)	„ „ Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 „	36 -
6)	„ „ rothen Tonne bis Wremen	1 „	20 -
7)	„ Wremen bis Bremerhaven	— „	68 -
8)	„ Bremerhaven bis nach Großensiel . .	— „	44 -

Zweyburg.

1)	Aus See bis nach Zweyburg	2 „	61⅓ -
2)	Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne . .	2 „	37⅓ -
3)	„ „ 4ten bis zur 7ten Tonne	2 „	13⅓ -
4)	„ „ 7ten Tonne bis zur Bremer Baake	1 „	69⅓ -
5)	„ „ Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 „	45⅓ -
6)	„ „ rothen Tonne bis Wremen	1 „	29⅓ -
7)	„ Wremen bis Bremerhaven	1 „	5¼ -
8)	„ Bremerhaven bis nach Zweyburg . .	— „	53⅓ -

Brake.

1)	Aus See bis nach Brake	3 „	— -
2)	Von der 1sten bis zur 4ten Tonne	2 „	48 -
3)	„ „ 4ten bis zur 7ten Tonne	2 „	24 -
4)	„ „ 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	2 „	8 -
5)	„ „ Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 „	56 -

6) Von

6)	Von der rothen Tonne bis Bremen.	1 ₰	40 ℛ
7)	„ Bremen bis Bremerhaven.	1 „	16 -
8)	„ Bremerhaven bis Brake.	— „	64 -

Angegebene Gegenden bezeichnen den Umfang und das Ende der Abtheilungen oder Stationen, für welche der beigesetzte Lohn gilt, der Lootse mag nun am Anfange oder Ende des dadurch bezeichneten Raums an Bord gekommen seyn.

II. Für niedergehende Schiffe

wird an Lootsengeld ebenfalls in Golde bezahlt, für jeden Fuß Bremer Maaße, den das Schiff tief geht:

A. Während der Sommermonate

vom 16. April bis 15. Sept. incl.

1)	Von Bremerhaven	bis zur Bremer Baake .	— ₰	39 ℛ
2)	„ ——	bis zur Mellum	— „	56 -
3)	„ ——	bis zur 4. oder Kreuztonne.	1 „	— -
4)	„ ——	bis zur 1sten Tonne . . .	1 „	12 -

B. Im Frühling und Herbst

vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. Sept. bis 31. Oct. wird obige Taxe um die Hälfte erhöhet und wird alsdann an Lootsgeld bezahlt:

1)	Von Bremerhaven	bis zur Bremer Baake .	— ₰	58½ ℛ
2)	„ ——	bis zur Mellum	1 „	12 -
3)	„ ——	bis zur 4ten Tonne . . .	1 „	36 -
4)	„ ——	bis zur 1sten Tonne . . .	1 „	54 -

C. In den eigentlichen Wintermonaten,

November, December, Januar und Februar, wird das Doppelte der obigen unter A. angeführten Taxe erlegt, wie folgt:

1)	Von Bremerhaven	bis zur Bremer Baake . .	1 ₰	6 ℛ
2)	„ ——	bis zur Mellum	1 „	40 -
3)	„ ——	bis zur 4ten Tonne . . .	2 „	— -
4)	„ ——	bis zur 1sten Tonne . . .	2 „	24 -

D. Für

D. Für die Belootsung eines Schiffes nach der Elbe oder Eyder

wird ohne Rücksicht auf die Größe desselben bezahlt:

a. in den Sommermonaten
vom 16. April bis 15. September:

Nach der Elbe	18 ℬ — ℋ
= = Eyder.	24 = — =

b. in den übrigen Monaten:
vom 16. September bis 15. April:

Nach der Elbe	36 ℬ — ℋ
= = Eyder	42 = — =

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Februar 1832.

---

21. Verordnung, die Feier des diesjährigen auf den 26. Septbr. fallenden Dank-, Buß und Bet-Tages betreffend.

Unter dem 23. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 57, wiederholt.

---

22. Verordnung wegen der Auswanderer mit hiesigen oder fremden Schiffen.

Die große Anzahl Auswanderer, welche seither zum Zweck der Ueberfahrt nach den Vereinigten Staaten Nord-amerika's hieselbst angelangt sind, hat den Senat zu ei-

nigen

nigen näheren Anordnungen um so mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlassen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anspruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloser Personen entstehen können, gesichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meisten vor ihrer Reise nach Bremen eine bestimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel sich verschafft gehabt, und hat daher, wenn sie alsdann zu der festgesetzten Zeit hier eingetroffen sind, ihre Einschiffung in der Regel keinen Anstand erlitten.

Einzelne sind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem sie geglaubt hatten, daß sich ihnen ohnedies schon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß sich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Passagegeldes ihre Einschiffung bewerkstelligen lasse.

Um solchen irrigen Voraussetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabsichtigen, dringend aufzufordern, **vor** ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige

Ein-

Einschiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben sie daher vorab an die hiesigen Verfrachter oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben, sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen hieselbst anlangen, von den hiesigen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, soferne es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der hiesige Aufenthalt nicht gestattet werden können.

Zugleich wird daher in dieser Beziehung verordnet:

daß jeder Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft hieselbst bei der Polizei-Direction im Stadthause für sich und seine Angehörigen persönlich zu melden habe, theils um sich über obige Erforderniſſe zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten,

so wie

daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei sich aufnimmt, dieselben in Gemäß-

mäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlassenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedroheten Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür diese Erlaubniß ertheilt worden, bei sich beherbergen dürfe.

II.

Wenngleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hiesigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß sie sowohl in Ansehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derselben, als auch in Rücksicht auf etwanige Unfälle, die sich ereignen könnten, mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht verfahren werden, so empfiehlt es sich doch, besonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Interesse der Auswanderer, so wie das öffentliche Interesse, durch allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung möglichst sicher zu stellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1) Die hiesigen Schiffsrheder oder Schiffs-Correspondenten solcher Schiffe, welche zunächst für Auswanderer expedirt werden, (wohin jedes Schiff, wofür wenigstens 25 Zwischendecks-Passagiere angenommen worden, zu rechnen ist,) haben vor der Expedition nachzuweisen:

a. daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b. daß

b. daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem Nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen;

c. daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weser oder in der Nähe derselben ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe unfähig würde die Reise fortzusetzen, solche Vorkehrungen getroffen seyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Last fallen. In dieser Rücksicht ist es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correspondenten die Verpflichtung, die Passagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu schaffen, oder, sofern er die Aufhebung des Contracts vorziehen sollte, die Rückzahlung des vollen Passagegeldes durch Assecuranz oder auf sonst genügende Weise gesichert worden ist.

2) Diese Nachweisung muß der Inspection der Schiffsmäkler geschehen, und ist diese Behörde zugleich beauftragt, sich für jedes Schiff vollständige Verzeichnisse der für dasselbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu lassen, auch etwanige Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Verfrachtern, den Schiffsmäklern

oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, im gütlichen Wege auszugleichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. September und publicirt am 1. October 1832.

---

23. Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept d. J. wider den Nachdruck.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 d. der Deutschen Bundesacte, am 6. September d. J. folgender Beschluß gefaßt ist:

„Um nach Artikel 18 d. der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des

dort

dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die Höchsten und Hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen; wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen."

so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und finden daher die zum Schutze hiesiger Staatsgenossen gegen den Nachdruck bestehenden Anordnungen auf gleiche Weise auch zu Gunsten der Angehörigen der übrigen Bundesstaaten Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.

---

24. Bekanntmachung des von der Bundesversammlung am 6. Sept. d. J. erlassenen Verbots wider die Deutsche Allgemeine Zeitung, den Volksfreund 2c.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 6. September d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaa-

ten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblatts, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königlich Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Ferner:

II.

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3) Da

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weiteren Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes, keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Und ferner:

III.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat nachträglich zu dem Bundesbeschlusse vom 19. Juli d. J. weiter verordnet:

1) Da sich aus einer näheren Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Siehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen, in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. Sept. 1819, binnen fünf Jahren,

ren, vom 19. Juli d. J. angerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung unter № 3 des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet zur Beachtung und Befolgung bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.

---

25. Bekanntmachung wegen der den Freimarkt besuchenden Fremden.

Der neuerdings erfolgte Ausbruch der asiatischen Cholera zu Cassel, wodurch die Gefahr der Verbreitung derselben in die hiesige Gegend von Neuem herbeigeführt wird, veranlaßt den Senat, in Hinsicht des am 21sten d. M. eintretenden Jahrmarkts, des sogenannten Freimarkts, die nachstehenden Anordnungen zu treffen, welche hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Alle

1) Alle Fremde, welche den Freimarkt beziehen, sind gehalten, sich durch Beibringung ordnungsmäßiger Pässe und Gesundheits-Certificate zu legitimiren.

2) Reisende, welche aus inficirten Gegenden kommen, sollen während des Freimarkts nur dann zugelassen werden, wenn sie genügende Bescheinigungen beizubringen im Stande sind, daß sie sich fünf Tage vor ihrer Ankunft hieselbst an Cholera-freien Orten aufgehalten haben.

3) Reisende Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, Springer und Seiltänzer, so wie die zu dieser Classe gehörenden Individuen, welche gewöhnlich auf Jahrmärkten herumziehen und sich mit Taschenspieler-Künsten abgeben oder angebliche Sehenswürdigkeiten vorzeigen, desgleichen alle Hausirer sollen in der Regel nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden. — Die Polizei-Direction ist inzwischen ermächtigt, in einzelnen Fällen für Diejenigen, welche eine baare Caution von fünfzig Reichsthaler dafür zu beschaffen im Stande sind, daß sie in Erkrankungsfällen dem Staate nicht zur Last fallen werden, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung am 10. und publiciet am 11. October 1832.

---

26. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte Octo-

October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren,

daß

daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott 2c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge dieser denkwürdige Tag, bei seiner alljährigen Wiederkehr, stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe innig verbunden, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 14. October 1832.

27. Polizei=Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr, am 18. October betreffend.

Unterm 15. October wurde die Polizei=Bekanntmachung vom 13. October 1830 — Samml. der Verordnungen v. 1830, No. 18, S. 71 —, wiederholt.

28. Warnung der Polizei=Direction in Betreff des Unfugs mit Schießen u. s. w. vor und am 18. October.

Wegen des in diesen Tagen wiederum Statt gehabten Unfugs mit Schießen, Feuerwerkmachen und Schwärmerwerfen, welcher schon so oft bei schwerer Ahndung verboten wurde, sind mehrere der Thäter, meistens unerwachsene Knaben, ergriffen und mit Gefängniß bestraft. Da es inzwischen den Anschein gewinnt, daß durch diese Strafe der Zweck, Andere von solchem Unfuge zurück zu halten, nicht erreicht wird; so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, mit Vorwissen und Genehmigung des Senats hiedurch zur Anzeige zu bringen, daß, im Falle sich jener Unfug bei der Feier des morgenden Tages erneuern sollte, gegen Diejenigen, welche dabei betroffen werden, nicht nur, den Umständen nach, mit Verhängung körperlicher Züchtigung verfahren, sondern auch jedenfalls die Namen derselben, so wie die erfolgte Bestrafung, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die

Die Unterzeichnete überläßt sich indessen der Hoffnung, daß sie nicht in den Fall kommen werde, zur Vollziehung dieser Androhung schreiten zu müssen, zumal sie sich vergewissert hat, daß ihr bei ihren Bemühungen jenem Unwesen zu steuern, die Unterstützung vieler ihrer, die Ruhe und Ordnung liebenden Mitbürger nicht entstehen wird.

Bremen, den 17. October 1832.

Die Polizei-Direction.

---

29. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Unterm 18. Oct. wurden die in der Samml. der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften vom 14. Oct. 1815, No. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

---

30. Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung.

Auf desfalls erlassene Verfügung wird während der sechs Wintermonate einstweilen das Osterthor, Heerdenthor, Hohethor und Buntethor für Fußgänger, welche des Sonntags Morgens zum Besuche der Frühpredigt den

Ein-

Einlaß begehren, unentgeldlich eröffnet werden; welches hiedurch zur Anzeige gebracht wird.

Die Polizei-Direction.

---

31. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1833.

Der Zeitraum, für welchen das Bestehen des Armen-Instituts durch die demselben zugewendeten milden Beiträge gesichert worden, nähert sich seinem Ende und über die Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt wird der Erfolg der erneuerten Subscriptions-Sammlung entscheiden müssen.

Daß diese Anstalt, deren segensreicher Wirkungskreis mannigfacher, wie es bei irgend einer anderen unserer milden Stiftungen der Fall ist, in Anspruch genommen wird, deren Bedarf aber deshalb auch, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, der größeste ist, nur durch die allgemeinste und thätigste Theilnahme gedeihen könne, davon giebt gewiß die jährlich bekannt gemachte Uebersicht ihrer Verwendungen das unverwerflichste Zeugniß. Eben darum vertraut aber auch der Senat, daß kräftiger noch wie Seine Aufforderung die eigne Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer genügenden Unterstützung dieser Anstalt einen Jeden bewegen werde, bei der durch die Mitglieder der Diaconien am

Dienstage, den 13. November d. J.,

zu

zu eröffnenden Einzeichnung von Neuem und wo es die Verhältnisse und Kräfte irgend erlauben in erhöhetem Maaße zu deren Fortbestand beizutragen.

Möge denn das Resultat der demnächst im Drucke erscheinenden Einzeichnungslisten einen neuen erfreulichen Beweiß liefern des unter uns stets zunehmenden Gemeingeistes in Erhaltung und Beförderung einer Anstalt, die im Vertrauen auf denselben von den Vorfahren gegründet wurde, und des ächt christlichen Sinnes, dem Wohlthun Bedürfniß ist und der in dem, was er zur Linderung der Noth armer und leidender Mitbrüder spendet, kein Opfer, sondern nur eine ernste Pflichterfüllung erblickt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. November 1832.

---

32. Bekanntmachung in Betreff der Ernennung einer Deputation zur Annahme von Freiwilligen für das Bundes-Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom heutigen Tage soll ein Theil der an dem Bestande unsers Bundes-Contingents noch fehlenden Mannschaft durch Freiwillige aus hiesigen Bürgern und Untergehörigen zusammen gebracht werden.

Zur Annahme der Anmeldungen solcher Freiwilligen ist eine Deputation niedergesetzt, bestehend aus den Herren:

Se-

Senator Dr. Pavenstedt,
Senator Albers,
Senator Dr. Olbers,
Senator Fritze,
Dr. J. D. L. Motz,
Dr. Bredenkamp,
Aeltermann Hagendorff,
Aeltermann Kuleman Meier,
Friedrich Huchting,
Johann Christoph Leidenroth,
Justin Friedrich Wilhelm Löning,
Joh. Rösing, Jacobs Sohn.

Der Senat fordert daher diejenigen, welche Neigung haben, auf solche Weise in den hiesigen Dienst zu treten, auf, sich bei der gedachten Deputation, welche unverzüglich das Weitere über die Zeit ihrer Sitzungen bekannt machen wird, zu melden, um dort das Nähere über die Bedingungen und Vortheile solcher freiwilligen Verpflichtung zu erfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. November 1832.

---

33. Verfügung der Inspection des Frachtfuhrwesens in Betreff des Gebrauchs kleiner Wagen zum Zusammenholen der Frachtgüter.

Bekanntlich pflegen hieselbst die Frachtfuhrleute oft, wenn entweder die Größe ihrer Wagen oder die große Anzahl der

der Befrachter das Zusammenholen der angenommenen Güter erschwert, sich dazu anderer kleiner Wagen zu bedienen, um auf diesen die Güter nach ihrem Quartier bringen zu lassen.

Wenn gleich nun dieses Erleichterungsmittel auch ferner den Fuhrleuten unbenommen bleibt, so findet sich doch nach den darüber vorgekommenen Beschwerden, daß dabei häufig in Betreff der Beschaffenheit des Wagens oder auch in Ansehung der Wahl des Führers nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfahren werde, die Inspection des Frachtfuhrwesens zu folgenden nähern Vorschriften veranlaßt.

1) Jeder Wagen, dessen der Fuhrmann sich zu dem erwähnten Zwecke bedient, muß gehörig eingerichtet seyn, in festem Zustande sich befinden und insbesondere mit einem Schlaglaken versehen seyn.

2) Zum Führer des Wagens darf nur ein durchaus zuverlässiger Mann gewählt werden, welcher alsdann die verschiedenen Colli's, die er zusammenholt, unter genauer Angabe der Absender, zu verzeichnen hat.

3) Dieses Zusammenholen der Güter geschieht in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Fuhrmanns, welcher also auch für alle Beschädigungen und Verluste, welche sich dabei an den Gütern ereignen möchten, verantwortlich ist.

Bremen, den 19. November 1832.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.

---

34. Aufforderung der Werb-Deputation zum freiwilligen Eintritt in das vom 4ten Bataillon der Bürgerwehr, demnächst in das Bundes-Contingent.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. d. M. niedergesetzte Deputation fordert alle diejenigen hiesigen Bürger und Untergehörigen oder deren Söhne, welche bereits in der Bürgerwehr dienen oder Neigung haben in das vierte Bataillon der Bürgerwehr einzutreten und sich gegen ein bestimmtes Warte- oder Urlaubsgeld erforderlichenfalls zum Kriegsdienste und zum vollen Eintritt in das Bundes-Contingent verpflichten wollen, hiedurch auf, sich in der Zeit

vom Freitage den 23. d. M. an bis zum Freitage den 7. December, (die Sonntage ausgenommen), in den Stunden von 11 bis 1 Uhr,

auf dem Stadthause einzufinden, um die weiteren Bedingungen entgegen zu nehmen.

Bremen, den 21. November 1832.

35. Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eises.

Unterm 26. Novbr. wurde die Polizei-Warnung vom 15. Novbr. 1020 — Samml. der Verordnungen v. 1820, No. 45, S. 96 — wiederholt.

36. Ver-

36. Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweser.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Schifffahrt auf der unteren Weser häufigen Störungen durch das Festgerathen von Schiffen auf seichten Stellen ausgesetzt ist, so findet der Senat Sich dadurch veranlaßt, die desfalls ergangene Verordnung vom 25. April 1824, Art. 5, auf nachfolgende Weise zu erneuern:

1) Die Bock-, Kahn-, Ever-, Tjalk- und anderen Schiffer, welche Güter die Weser herauf- oder hinunterbringen, dürfen nicht tiefer laden, als nach der wöchentlichen Anzeige, so wie nach der Angabe an der Wichelnburg, der Wasserstand es erlaubt, und sollen tiefergehende Schiffe zurückgewiesen werden, bis sie gelichtet haben. Auch dürfen sie in dem Fahrwasser, wo dasselbe eng ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes nicht vor Anker gehen.

2) Sie haben den desfallsigen Warnungen und Anordnungen der Wasserbau-Beamten oder der auf den ausgelegten Wachtböten befindlichen Wachtmänner unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls sie auf Bericht der besonders deshalb beeidigten Wachtmänner zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

3) Jeder Schiffer, der die Frage dieser Angestellten: wie tief sein Fahrzeug gehe, nicht, oder unrichtig beantwortet, oder der die Warnung, an eine seichte Stelle des Fahrwassers vor erfolgter Lichtung nicht zu kommen,

unbeachtet läßt, oder an einer verbotenen Stelle zu Anker geht, soll, außer dem etwaigen Schadensersatz, in eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden.

4) Jeder Schiffer, der nach erfolgter und unbeachteter Warnung mit seinem Fahrzeuge festgeräth, soll nicht nur den etwaigen Schaden zu ersetzen angehalten werden, sondern auch in eine Strafe von 5 bis 15 Rthlr. genommen werden. Auch werden die Namen der Schiffer, welche auf solche Weise die Fortschaffung der ihnen anvertrauten Güter gefährden und die ungehinderte Schifffahrt stören, zur öffentlichen Kunde gebracht werden, besonders alsdann, wenn es wider besseres Wissen, muthwillig oder mit offenbarer Widersetzlichkeit geschehen seyn sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats dem 28. November und publicirt den 3. December 1832.

---

37. Erinnerung der Inspection der Mäkler an den §. 32 der Waaren-Mäkler-Ordnung vom 29. Decbr. 1828.

Da kürzlich Fälle vorgekommen sind, in welchen sich die Inspection zu Strafverfügungen gegen einzelne Waaren-Mäkler-Gehülfen wegen Verletzung des §. 43 der am 29. December 1828 publicirten Waaren-Mäkler-Ordnung genöthigt gesehen hat, so findet dieselbe sich veranlaßt, hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß in Ge-

Gemäßheit des §. 32 alle die Waaren-Mäkler und Agenten betreffenden Vorschriften sich auch auf deren Gehülfen beziehen und es also auch diesen namentlich, und zwar bei Vermeidung der im §. 35 angedroheten Nachtheile, durchaus verboten ist, Commissionen zum Kauf oder Verkauf oder sonstige kaufmännische Commissionen anzunehmen oder Waaren zu kaufen oder zu verkaufen oder ein Kaufgeschäft zu vermitteln:

1) von und für Comptoirbediente, für deren eigene Rechnung, ohne Vorwissen ihrer Handlungs-Principale;

2) von und für solche Fremde, welche hier nicht handeln dürfen.

Bremen, den 10. December 1832.

Die Inspection der Mäkler.

---

38. Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Unterm 27. Decbr. wurde das Polizei-Reglement vom 30. Nov. 1818 — Samml. der Verordnungen v. 1818, No. 39, S. 128 — wiederholt.

---

39. Steuer-Verordnung für das Jahr 1833.

Da durch Rath- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1833 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die

die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder

unter

unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tausche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadt-

ge-

gebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hiesigen Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer münd-

mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes ¾ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls ¾ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate ¾ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur ¾ per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu ent-

entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes ¾ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig

zu

zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver= oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen=Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der absolut=privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs=Kosten, gestellt werden sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll= oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll= oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein= für allemal zu entrichtenden drei Zehntel

der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die

die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem

a. dem Stempel=Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel=Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger= und besondern Notariat=Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu ent=

entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige

selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann

die

die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntewein verschenken und die Schenkwirthe, welche Branntewein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer

der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd

Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die

Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor

der

der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den

Vor-

Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außer-

außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen

len geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder

zum

zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschrif-

ten

ten und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie

der

der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accredtive, welche die Stelle von Wechseln oder Assigationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage

der

der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
c) „ 200 „ — 300 „ — 8 „
d) „ 300 „ — 400 „ — 12 „
und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln,

stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1 bis	500 Rt. einschließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500 =	1000 =	—	—	=	36	=
=	1000 =	3000 =	—	—	1	=	— =
=	3000 =	6000 =	—	—	2	=	— =
=	6000 =	10000 =	—	—	3	=	— =
	Ueber	10000 =	—	—	4	=	— =

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23)

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das

Pique-

Pique=As zu öberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel=Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel=Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird,

nach

nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis 250	Rthlr. einschließlich,		24	Grote,
=	250	= 500	=	—	36	=
=	500	= 750	=	—	48	=
=	750	= 1000	=	—	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung

oder

oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer=Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer=Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer=Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer=Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um un=

nützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen

und

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem

dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 31. December 1832.

---

40. Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnungen vom 29. Decbr. 1814 und 29. Decbr. 1819 wider das Schießen beim Jahreswechsel und die Neujahrs-Bettelei.

Unterzeichnete findet sich veranlaßt, die vielfältig publicirten Verordnungen:

wider das Schießen, Legen von Mordschlägen, Feuerwerkmachen, so wie allen sonstigen Unfug am Neujahrstage oder sogenannten Silvester-Abend; desgleichen

wider die Bettelei am Neujahrstage unter dem Vorwande des Gratulirens,

hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem auch bei dem bevorstehenden Jahreswechsel auf deren strenge Befolgung geachtet werden wird.

Bremen, den 31. December 1832.

Die Polizei-Direction.

Alpha-

Alphabetisches Register für 1832.

Sammlung

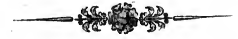
der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1833.



Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1834.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Bekanntmachung der Deputation wegen Ergänzung des Bundes-Contingents, die den Freiwilligen aus der Bürgerwehr für die erste Aufstellung des Contingents bewilligten besondern Vortheile und die Annahme von Anmeldungen betreffend.

Den Freiwilligen aus der Bürgerwehr, welche sich zu der Ergänzung des Bundes-Contingents für die jetzt vorzunehmende erste Aufstellung verpflichten würden, sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. December 1832 neben dem bereits ausgelobten Wartegelde von 15 Rthlr. jährlich noch folgende besondere Vortheile bewilligt, als:

1) ein Handgeld von 10 Rthlr.;

2) auf den Fall eines Feldzuges, nach der Rückkehr, eine Gratification bis zu 20 Rthlr. für diejenigen, welche sich untadelhaft betragen.

Den Untergehörigen, welche das städtische Bürgerrecht nicht besitzen, soll es freigestellt werden, wenn sie dessen bedürfen und nach ihrem Betragen auf die volle Gratification Anspruch machen können, statt dieser letzteren, jenes zu wählen.

Auch

Auch ist den Kriegern, welche durch den Feld-dienst unfähig zum Erwerbe gemacht werden dürften, eine angemessene Pension ausdrücklich zugesichert.

Zu der Annahme von Anmeldungen werden von jetzt an:

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 12 bis 1 Uhr,

einige Mitglieder der mit der Ergänzung des Bundes-Contingents beauftragten Deputation auf dem Stadthause anzutreffen seyn.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die oben aufgeführten Vortheile auch denen der bereits angemeldeten Freiwilligen zu Gute kommen, welche angenommen werden.

Bremen, den 1. Januar 1833.

Von Deputationswegen.

---

2. Bekanntmachung wegen Eintritts in die Bürgerwehr.

Nachdem von Seiten der der Bürgerwehr vorgesetzten Behörden die Beschwerde geführt, daß die Anmeldung der zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten jungen Männer häufig unterbleibe, indem manche derselben sich nicht für verflichtet achten, den desfallsigen allgemeinen Aufforderungen zu genügen;

so

so verordnet der Senat in Gemäßheit des dieserhalb in dem Bürger-Convente vom 28. December 1832 vereinbarten Beschlusses das Folgende:

1) Auf erlassenen Aufruf einer Altersclasse zum Eintritt in die Bürgerwehr und dessen Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, ist ein Jeder, der zu dieser Classe gehört, verpflichtet, sich zu der bestimmten Zeit bei der Behörde zu melden.

2) Für Abwesende oder sonst behinderte Personen sind deren Eltern oder Vormünder zu dieser Anmeldung verpflichtet.

3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer von der Polizei-Behörde beizutreibenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 2. und publicirt den 3. Januar 1833.

---

3. Verordnung wider die Störungen an den Sonn- und Festtagen und wegen der Tanzmusiken in Vegesack.

Es ist dem Senate mißfällig zu vernehmen gewesen, daß in Vegesack die Ruhe und Stille der Sonn- und Feiertage durch die Fortbetreibung geräuschvoller Arbeiten und lärmender Geschäfte häufig gestört werde und dadurch der würdigen Feier dieser Tage Eintrag geschehe.

Ob-

Obgleich Er erwarten darf, daß jeder christliche Hausvater an diesen, der Gottesverehrung, stillen Sammlung und Erbauung, so wie der Arbeitsruhe geweiheten Tagen seinen Hausgenossen nicht ohne Noth außerordentliche Arbeiten und Geschäfte anmuthen wird, so ist Er doch nicht gemeint, die durch die Umstände gebotenen Arbeiten, wenn sie im Innern der Häuser oder durch stille, die andern Bewohner nicht störende, Thätigkeit betrieben werden, zu untersagen.

Allein alle Arbeiten, welche entweder durch das damit verbundene Geräusch eine öffentliche Störung hervorbringen, oder an öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden, namentlich die der Schmiede, Blech- und Kupferschläger, bei der Aufführung oder äußeren Ausbesserung von Gebäuden und bei dem Schiffsbau, werden hiedurch ausdrücklich und bei einer polizeilichen Strafe von 1 bis 20 Rthlr. für jeden Fall, wo dagegen gehandelt wird, verboten. Sollte jedoch in dringenden Fällen eine Arbeit keinen Aufschub erleiden, so muß jedesmal bei dem Amtmann um die Erlaubniß nachgesucht werden, die alsdann den Umständen nach von diesem, jedoch mit Ausschließung der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, ertheilt werden kann, wogegen aber der Nachsuchende bei Schiffsbauten 1 Rthlr. und bei andern Arbeiten 36 Gr. zum Besten der dortigen Armencasse erlegen soll.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, am Charfreitage und am jährlichen Dank-, Buß- und Bettage soll aber diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Und

Und da nicht minder über die häufigen Tanzgelage in den Vegesacker Wirthshäusern von vielen Hausvätern Klage geführt worden, so findet Sich der Senat veranlaßt, in dieser Hinsicht Nachstehendes zu verordnen:

1) Nur an folgenden Tagen soll in sämmtlichen dortigen Wirthshäusern öffentliche Tanzmusik gestattet werden:

   am Neujahrstage,
   am Fastnachts-Sonntage,
   am zweiten Tage der hohen Feste,
   an den Tagen des Jahrmarkts,
   am 18. October.

2) Außerdem soll nur alle Monate an zweien Sonntagen öffentliche Tanzmusik in den Wirthshäusern Statt finden dürfen.

   Der Amtmann wird diese Sonntage, der ihm zu ertheilenden Instruction gemäß, festsetzen, und kann die Erlaubniß den darum nachsuchenden Wirthen nur allein für diese festgesetzten Tage ertheilt werden, so daß aso eine Umsetzung der Tage für einzelne Wirthe untersagt ist.

3) Es bleibt übrigens bei der Vorschrift, daß jeder Wirth jedesmal die Erlaubniß nachsuchen und die herkömmliche Gebühr für die Gemeindecasse erlegen muß.

4) Nicht minder hat es bei der bestehenden Anordnung, daß die Wirthshäuser in den sechs Wintermonaten um 10 Uhr und in den sechs Sommermona-

monaten um 11 Uhr von allen Gästen verlassen werden müssen, somit dann auch die Tanzmusik aufhören muß, sein Verbleiben.

Die Wirthe, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sollen in eine polizeiliche Strafe von 1 bis 5 Rthlr., und zwar in Wiederholungsfällen bis zu 10 Rthlr. genommen werden. Außerdem ist aber der Amtmann ermächtigt, denjenigen Wirthen, welche wiederholt Uebertretungen dieser Verordnung sich zu Schulden kommen lassen, die Erlaubniß zur Tanzmusik auf kürzere oder längere Zeit ganz zu versagen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. December 1832 und bekannt gemacht den 7. Januar 1833.

---

4. Verordnung wegen der Brod- und Fleisch-Taxe in Vegesack und Erneuerung der Bestimmungen wegen Gewicht- und Längenmaaße.

Da der Verkauf von Brod und Fleisch im Flecken Vegesack, zufolge der deshalb an den Senat gelangten Gesuche und Vorstellungen, einer nähern polizeilichen Aufsicht bedarf, so verordnet Derselbe in dieser Hinsicht das Folgende:

1) Die Taxe des Weiß- und Rockenbrods für die Stadt Bremen, wie dieselbe in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht wird, soll vom 1. Februar d. J.

d. J. an auch für die Bäcker in Vegesack gelten und daher hinsichtlich des Gewichts und Preises von ihnen beobachtet werden. Zur Ausgleichung der in Bremen zu dem Marktpreise hinzukommenden Mahlaccise sollen aber die Preise in Vegesack als nach dem jetzt im täglichen Verkehr vorzugsweise gangbaren neuen Conventionsgelde festgesetzt angenommen werden.

Von Seiten des Amts wird die Gewichtstaxe, so oft dieselbe im Wochenblatte bekannt gemacht worden, Tags darauf besonders an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und haben sich die Bäcker von da an bis zur Abänderung darnach zu richten.

Die Bäckerladen sollen von Zeit zu Zeit untersucht, und wenn das Brod nicht von vorschriftsmäßiger Schwere gefunden wird, der Bäcker mit Wegnahme des Brods und einer angemessenen Geldbuße bestraft werden.

Zugleich wird das Hausiren mit außerhalb Vegesacks gebackenem Brode daselbst gänzlich bei Verlust des Brodes und weiterer polizeilicher Bestrafung verboten.

2) Hinsichtlich des Verkaufs von frischem Fleische wird vorgeschrieben:

a. Das Herumtragen von frischem Fleische in den Häusern zum feilen Verkaufe wird ausdrücklich verboten. Die dagegen Handelnden sollen mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt und das Fleisch ihnen weggenommen werden.

Den Einwohnern ist dadurch zwar nicht untersagt, Fleisch zu ihrem Haushalsbedarf auch außerhalb

halb des Orts einzukaufen, jedoch muß der Ueberbringer sich deshalb sofort ausweisen können, widrigenfalls er als Hausirer betrachtet und dem Obigen gemäß bestraft werden soll.

b. Die Schlächter zu Vegesack werden angewiesen, jedesmal, wenn sie Kuhfleisch zu verkaufen haben, es auf einer vor ihrer Hausthür auszuhängenden Tafel anzuzeigen. Die diesem entgegen handeln oder gar Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen, sollen ebenfalls mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt werden.

c. Den Schlächtern ist ferner geboten, in ihren Schlachthäusern die möglichste Reinlichkeit zu beobachten, und kein Fleisch von ungesundem Vieh oder verdorbenes Fleisch zu verkaufen, und ist der Polizeibehörde die Vorschrift ertheilt worden, in den Fleischläden von Zeit zu Zeit durch sachverständige Leute darauf sehen zu lassen, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde.

3) Da auch Beschwerden darüber geführt worden, daß von den Kleinhändlern daselbst die bestehenden Verordnungen in Hinsicht der Gewicht- und Längenmaaße nicht allenthalben gehörig beobachtet werden, so werden bei dieser Gelegenheit die obrigkeitlichen Verordnungen vom 16. Juli und 5. October 1818 von neuem in Erinnerung gebracht und jeder Einwohner in Vegesack, der mit Kram- und Ellenwaaren Handlung treibt, angewiesen, sich sorgfältig darnach zu richten, indem der Polizei-

lizei-

lizeibehörde der erneuerte Auftrag ertheilt ist, die Gewichte und Maaßen von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen und die angetroffenen Uebertretungen der Verordnungen ernstlich zu ahnden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. December 1832 und bekannt gemacht den 7. Januar 1833.

---

5. Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation an die in den Jahren 1810, 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen.

In Gemäßheit der nach Rath und Bürgerschluß ergangenen Anordnungen ist die Ergänzung des vierten Bataillons der Bürgerwehr, durch den Eintritt der den Jahren nach jetzt dazu Verpflichteten, erforderlich. Es werden daher alle hiesigen Bürger und Einwohner, so wie die Einwohner des Gebiets, welche in dem Zeitraume der Jahre 1810, 1811 und 1812 geboren sind, hierdurch aufgefordert, sich vor den deshalb versammelten Mitgliedern der Bewaffnungs-Deputation persönlich, und für die Abwesenden ihre nächsten Angehörigen, in dem Geschäfts-Zimmer der General-Adjudantur, im Stadthause No. 22, einzufinden, um daselbst ihre Einzeichnung in die Listen der Wehrpflichtigen und das weiter Erforderliche zu gewärtigen.

Zur Förderung dieses Geschäfts und möglichsten Vermeidung des Aufenthalts für die Erscheinenden, haben sich

am

am Dienstage, den 15. Januar 1833, Vormittags:
die Bewohner der Altstadt der Kirchspiele
U. L. Frauen und St. Martini . . um 10 Uhr,
die Bewohner der Altstadt der Kirchspiele
St. Ansgarii und St. Stephani . . um 11½ —

am Donnerstage, den 17. Januar 1833, Vormittags:
die Bewohner der Neustadt . . . . . . um 10 Uhr,
die Bewohner der Vorstädte . . . . . um 11½ —

und am Sonnabend, den 19. Januar 1833, Vormittags:
die Bewohner des Gebietes am rechten
Weserufer . . . . um 10 Uhr,
die Bewohner des Gebietes am linken
Weserufer . . . . um 11½ —
am oben bezeichneten Orte einzufinden.

Es werden zugleich die in den obbenannten Jahrgängen 1810, 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen sowohl als auch deren nächste Angehörige auf die folgenden Bestimmungen der in Gemäßheit Beschlusses des Bürger-Convents vom 28. December 1832 am 3. Januar d. J. erlassenen obrigkeitlichen Bekanntmachung aufmerksam gemacht und zur erforderlichen Nachachtung verwiesen, nämlich:

1) Auf erlassenen Aufruf einer Altersclasse zum Eintritt in die Bürgerwehr und dessen Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, ist ein Jeder, der zu dieser Classe gehört, verpflichtet, sich zu der bestimmten Zeit bei der Behörde zu melden.

2) Für

2) Für Abwesende oder sonst behinderte Personen sind deren Eltern oder Vormünder zu dieser Anmeldung verpflichtet.

3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer von der Polizei-Behörde beizutreibenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Bremen, den 7. Januar 1833.

Die Bewaffnungs-Deputation.

---

6. Bekanntmachung in Betreff der Ertheilung von Seepässen an naturalisirte Schiffer und Schiffs-Rheder.

Um dem Mißbrauche der Bremischen Flagge durch simulirte und blos vorübergehende Niederlassung in der Stadt Bremen oder in deren Gebiete vorzubeugen, hat der Senat die Verfügung getroffen, daß Schiffern und Schiffs-Rhedern, welche früher im Auslande gewohnt, bis auf weiteres, nur dann Seepässe ertheilt werden sollen, wenn sie vor deren Nachsuchung bereits drei Jahre in der Stadt oder in dem Gebiete ansässig gewesen sind und zu den öffentlichen Lasten, nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, beigetragen haben.

Ausnahmen von dieser Verfügung sollen nur dann eintreten, wenn die Absicht einer bleibenden Niederlassung derer, welche das Recht der Bremer Flagge nachsuchen, durch besondere Umstände außer Zweifel gesetzt werden kann.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. April 1833.

---

7. Erneuerte Verordnung wegen des Handels und Verpackens von Leinsaamen.

Da dem Senate zur Kunde gekommen, daß bei dem Handel mit Leinsaamen hierselbst wiederum Unordnungen eingerissen sind, diese aber der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen beizumessen seyn dürften: so findet Er sich veranlaßt, die im Jahre 1817 desfalls erlassene Verordnung abermals dahin zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Der Handel mit denjenigen Gattungen Leinsaamen, welche früher weder zur Durchfuhr noch zum hiesigen Verkaufe eingeführt werden durften, wohin z. B. der Amerikanische und Seeländische Leinsaamen zu rechnen, ist jetzt auch erlaubt. Es muß aber

2) aller Leinsaamen, welcher hierselbst in Fässern oder Säcken zum Verkauf gebracht wird, gehörig gebrannt oder gezeichnet seyn, d. h. auf den Fässern muß das Mark des Orts, woher der Leinsaamen ursprünglich gekommen, nebst der Jahrszahl eingebrannt, die Säcke aber müssen mit eben diesem Mark und der Jahrszahl bezeichnet seyn.

3) Bei demjenigen Leinsaamen, welcher hier als neuer Saamen angebracht wird, ist zugleich ein Certificat der Ortsobrigkeit, woher er ursprünglich kommt, beizubringen, aus dem hervorgeht, daß dieser Saamen wirklich neuer und kein alter überjähriger Saamen sey.

4) Nie-

4) Niemand darf das etwa erforderliche Ausstürzen, Umgießen und Verpacken des, sey es in Tonnen oder Säcken, hierher kommenden Leinsaamens, selbst oder durch seine Leute verrichten, sondern nur durch beeidigte Küper, welche bei solchem Geschäfte die Vorschriften des Eides, den sie geleistet, vor Augen haben müssen.

5) Der Leinsaamen darf der Regel nach nur alsdann, wenn ein Verderben desselben zu besorgen ist, umgestürzt werden. Der bei dieser Untersuchung als feucht oder verdorben sich zeigende Saamen ist abzusondern und kann nur zum Oehlschlagen wieder verkauft werden; der gute frische Saamen aber muß, und zwar ohne alle Verfälschung mit anderem, es sey alter oder von schlechterer Güte, in die nämlichen Tonnen oder Säcke, worin er hierher gekommen, wieder voll und gut eingepackt werden. Die Tonnen dürfen zwar, falls es Noth thut, ausgebessert, bei dieser Arbeit aber nicht zu stark eingetrieben werden, auch ist dabei das zu beobachten, daß Mark und Zeichen des Orts und des Jahres unverändert bleibt. Wenn aber

6) die Säcke oder sonstige Fustagen, in welchen der Leinsaamen hierher kommt, so unbrauchbar sind, daß sie durch andere ersetzt werden müssen, so darf dies zwar geschehen, es muß aber auf den neuen Fustagen schlechterdings das nämliche, die Gattung des Saamens andeutende Zeichen, gesetzt werden.

7) Es ist Niemandem gestattet, um nach Jacobi jeden Jahres, Leinsaamen an Landkrämer, Landleute oder sonst auszumessen.

8) Jeder mit Leinsaamen Handelnde ist schuldig, jährlich nach Jacobi und spätestens vor Ablauf des Monats Juli, dem jedesmaligen Schlachtherrn ein, auf seinen geleisteten Bürgereid, richtig verfertigtes und von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß darüber einzuliefern, wie viel ihm von jeder Gattung Leinsaamen, es sey hier in der Stadt oder deren Gebiet, übrig geblieben sey.

9) Aller nach Jacobi unverkauft hier übrig gebliebener Leinsaamen, so wie aller alter Leinsaamen, welcher hier angebracht werden möchte, muß ungesäumt mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt oder gezeichnet werden, je nachdem er in Tonnen oder Säcken sich befindet.

10) Der Verkauf alten überjährigen Leinsaamens ist von nun an zwar in jeder Jahreszeit gestattet, jedoch schlechterdings nur so, daß

a. derselbe nur zum Oehlschlagen verkauft und verschickt wird;

b. die Tonnen, Säcke oder sonstige Fustagen, welche denselben enthalten, mit dem Bremer Schlüssel und den Worten: ALT SAAT gebrannt und gezeichnet werden;

c. der

c. der Versender diese Waare auf der Accise-Kammer für alten Saamen angeben muß.

Endlich

11) behält der Senat es sich vor, im Frühjahre, ehe der Leinsaamen zur Saat von hier verschickt wird, bei den damit Handelnden Untersuchungen eintreten zu lassen, ob annoch alter Saamen bei ihnen vorräthig sey; da dann durch zweckmäßige Vorkehrungen es gesichert werden soll, daß solcher nicht als Säe-Saamen verschickt werde.

Sollte übrigens in Zukunft der nur erst einmal vorgekommene Fall wieder eintreten, daß eine Parthei Leinsaamen weder in Fässern noch in Säcken, sondern gestürzt hier ankomme; so wird solcher Leinsaamen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß hier überall nicht zugelassen, diese Erlaubniß aber nur dann ertheilt werden, wenn vorab solche Vorkehrungen getroffen sind, wodurch jeder Täuschung und jedem Betruge möglichst vorgebeugt wird; worüber alsdann das Nähere zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Der Senat darf zuversichtlich erwarten, daß Alle und Jede, welche es angeht, die Absicht dieser Verordnung, welche dahin geht, Treue und Glauben im Handel zu sichern, nicht verkennen, vielmehr sorgfältig bemüht seyn werden, zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken.

Sollte wider Vermuthen dagegen gefehlt werden, so wird gegen Handeltreibende der Ersatz des verursachten Scha-

Schadens und eine den Umständen angemessene Bestrafung in Anwendung kommen; die ihren Eid aus den Augen setzenden Küper aber sollen aus der Liste gestrichen, ihre Namen und die Art ihrer Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, sie auch zur Treibung des Küpergeschäfts nicht ferner zugelassen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und bekannt gemacht am 29. April 1833.

---

8. Verbot wider das Auswerfen von Ballast und andern Gegenständen in das Strombett der Weser.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen ist, daß, den Vorschriften der Hansischen Schiffsordnung vom 26. Mai 1614, Tit. 11, Art. 6 und der Verordnung vom 13. December 1723 zuwider, kürzlich von einigen Schiffern der Ballast in das Fahrwasser der Weser ausgeworfen worden und dadurch der Schiffbarkeit des Stroms wesentlich Eintrag geschieht, so findet Sich der Senat bewogen, unter Erneuerung der gedachten Verordnungen, nochmals allen einheimischen und fremden Schiffern und andern Personen ernstlich zu verbieten, künftig Erde, Sand, Steine, Unrath, wie auch den mitgebrachten Ballast, er bestehe worin er wolle, in die Weser zu werfen, und dieselben anzuweisen, diese Gegenstände an solchen Orten auszuladen, wo weder unmittelbar die Tiefe des Strombettes dadurch beeinträchtigt wird, noch auch ein Wegschlemmen derselben

den in den Strom durch das Hochwasser zu befürchten ist.

Jeder, welcher diesen Anordnungen zuwider handelt, wird im ersten Betretungsfalle mit einer angemessenen Geldbuße, im ferneren aber mit Gefängniß bestraft werden.

Alle in Bremen und dessen Gebiete angestellte Lootsen sind angewiesen, die fremden Schiffer mit dieser Verordnung bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und bekannt gemacht am 6. Mai 1833.

---

9. Verordnung in Betreff der Ausklarirung fremder Schiffe und des Verbots wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern.

Da in Rücksicht auf den Geschäftskreis der Schiffsmäkler verschiedene Zweifel darüber entstanden sind, ob für solche fremde Schiffe, welche, seewärts eingehend, keine Güter für Bremen oder dessen Gebiet an Bord gehabt, zum Zweck ihrer demnächstigen Ausklarirung ein Schiffsmäkler zugezogen werden müsse, so wie ferner, wie weit das in der Verordnung vom 16. Juli 1832 enthaltene Verbot wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern sich erstrecke; so findet Sich der Senat veranlaßt, hierüber das Nachstehende zu verordnen:

1) Für alle fremde Schiffer, welche eingehend keine Güter für Bremen oder dessen Gebiet an Bord gehabt, muß,

muß, wenn sie seewärts ausgehend von Bremen oder dessen Gebiet abgefertige Güter verladen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie dieselben einnehmen, die Ausklarirung durch einen hiesigen Schiffsmäkler geschehen.

2) Zu diesem Zwecke ist von dem hiesigen Correspondenten des fremden Schiffs, und also, falls der Befrachter selbst der Correspondent ist, von diesem letzteren, dem die Ausklarirung besorgenden Schiffsmäkler die dazu erforderliche Aufgabe der zu verschiffenden Güter einzuhändigen und ist alsdann die von dem Schiffer in Gemäßheit obiger Verordnung zu zahlende Schifffahrts-Abgabe durch den Mäkler zu berichtigen.

3) Für diese Ausklarirung kann der Schiffsmäkler, falls die Befrachtung selbst durch seine Vermittelung geschehen ist, außer der für die letztere ihm zukommenden Courtage, keine Gebühren berechnen. Ist aber die Befrachtung ohne seine Zuziehung geschehen, so beträgt die Courtage für die Ausklarirung

bei Schiffen bis	50	Last	einschließlich....	5 Rt.,
» — »	100	»	—	$7\frac{1}{2}$ »
» — über	100	»	—	10 »

Diese Ausklarirungs-Gebühr wird nach Anleitung der am 2. November 1818 publicirten Courtage-Taxe von dem Correspondenten des fremden Schiffs von der zu berechnenden Provision bezahlt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche fremde Schiffe, welche, ohne Güter für Bremen oder dessen Gebiet gebracht zu haben, zunächst für Auswanderer expedirt werden, Anwendung.

5) In

5) In Ansehung des Verbots wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern bleibt es bei der deshalb am 16. Juli 1832 publicirten Verordnung, nach welcher das Geschäft eines solchen Unterhändlers lediglich den hiesigen Schiffsmäklern zusteht und jedem Dritten bei den in der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818 angedroheten Nachtheilen untersagt ist.

Zugleich wird auch, um etwanigen Umgehungen dieses Verbots und sonstigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, festgesetzt, daß, wenn gleich nicht bloß den hiesigen Schiffsrhedern und den Correspondenten eines fremden Schiffes, sondern auch denen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungs-Contracts ein Schiff erweislich zu eigener Disposition gestellt worden, die Befugniß zur Annahme von Auswanderern für ein solches Schiff durch jenes Verbot nicht entzogen ist, dieses doch lediglich von dem Falle eines über das Schiff im Ganzen geschlossenen Contracts verstanden werden darf, und daß daher ein Jeder, welcher weder der Eigenthümer oder Correspondent des Schiffs ist, noch solches von dem Rheder oder Correspondenten desselben im Ganzen für sich gemiethet hat, Auswanderer annimmt, einem unbefugten Unterhändler gleich geachtet werden soll.

6) Um dabei allen Differenzen möglichst vorzubeugen und die Ordnung aufrecht zu erhalten, wird daher vorgeschrieben, daß ein Jeder, der ein Schiff im Ganzen gemiethet hat, davon der Inspection bei den Mäklern, unter Vorlegung der Chartepartie, Anzeige zu

machen habe und nicht eher das Schiff in hiesigen oder auswärtigen Blättern ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers selbst ausbieten dürfe; sodann auch in solchen Annoncen jedesmal beizufügen verpflichtet sey, daß er es im Ganzen und von wem gemiethet habe, so daß bei Unterlassung der einen oder andern dieser beiden Vorschriften er dennoch als unbefugter Zwischenhändler angesehen werden und in die für diese angeordneten Strafen verfallen seyn soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Juli 1833.

---

10. Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen.

Der Senat hat in einer Bekanntmachung vom 23. September 1817 in Folge eines Rath- und Bürgerschlusses die Einrichtung der drei für die Jugend aus den bemittelten Ständen bestimmten öffentlichen Lehranstalten in ihren Grundzügen zur öffentlichen Kunde gebracht. Nach einer im Laufe dieses Jahres durch eine gemeinschaftliche Deputation bewirkten, durch die gemachten Erfahrungen, durch die Wünsche des Publikums und durch den Rath sachkundiger Männer geleiteten Revision dieser Einrichtungen sind dieselben fortwährend als angemessen und heilsam anerkannt und werden deshalb die Vorschule, die Handels- oder höhere Bürgerschule und die Ge-

lehr-

lehrtenschule nach den Grundzügen ihrer Stiftung erhalten.

Mit Beziehung auf die erwähnte Bekanntmachung findet der Senat nur erforderlich, einige Modificationen und neue Anordnungen jetzt zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche in Folge jener Revision von dem Senate und der Bürgerschaft als zweckmäßig beliebt worden.

Die Vorschule wird aus vier Klassen, jede von zwei Abtheilungen, demnach aus acht Stufen des Unterrichts, bestehen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel erst nach dem vollendeten neunten Jahre.

Die nach der Gelehrten- oder der Handelsschule zu versetzenden Schüler entläßt die Vorschule in der Regel bei dem Anfange des Semesters, welches der Vollendung ihres dreizehnten Jahres folgt.

Diejenigen Schüler, welche in keine jener beiden Anstalten überzugehen gedenken, können in der Vorschule einige Jahre länger verweilen, falls der Vorsteher es für sie zuträglich und den Zwecken der Anstalt nicht hinderlich findet.

Bei den Lehrgegenständen findet die Abänderung statt, daß der bisher außer der ordentlichen Schulzeit ertheilte Unterricht in den Anfangsgründen der griechischen und der englischen Sprache, so wie auch der Zeichnenunterricht, aufhören wird.

Die Handelsschule besteht aus drei Klassen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel nach der Vollendung des dreizehnten Jahres.

Von

Von den bisher aufgenommenen Lehrgegenständen werden einige, welche unmittelbar die praktische Bildung zum kaufmännischen Geschäfte zum Zweck haben, wegfallen. Dagegen wird ein Zeichnenunterricht eingeführt.

Bei dem Schreibunterrichte bleibt es dem Ermessen der Aeltern überlassen, ob die Schüler daran Theil zu nehmen haben.

Die Gelehrtenschule besteht, wie bisher, aus drei Klassen. Bei der dritten Klasse wird eine Unterabtheilung für zwölf Stunden wöchentlich, zum besonderen Unterricht der neu eintretenden Schüler in der lateinischen Sprache, und zur Unterweisung in den Anfangsgründen der griechischen Sprache statt finden.

Das Schulgeld ist von Michaelis dieses Jahres an

für die erste und zweite Klasse der Gelehrten- und der Handelsschule auf . . . . 35 Rthlr.,
für die dritte Klasse beider Anstalten auf . 30 —
für die erste und zweite Klasse der Vorschule auf . . . . 25 —
und für die dritte und vierte Klasse derselben auf . . . . 22 —

jährlich festgesetzt.

Außerdem ist für jeden Schüler vierteljährig ein Beitrag zur Anschaffung der Schulbedürfnisse von 36 Gr. zu entrichten.

Die bisherige Befreiung der dritten Söhne vom Schulgelde hört auf.

Sämmtliche vorbemerkte Modificationen der früheren Einrichtung und neue Anordnungen, welche theils sogleich, theils

theils um Ostern des nächsten Jahres eintreten werden, sind vorläufig bis Michaelis des Jahres 1838 angenommen, und wird der Senat bei Ablauf dieses Zeitpunkts in dem Falle, daß sodann Abänderungen oder Zusätze beschlossen werden sollten, das Erforderliche weiter bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 19. September 1833.

---

11. Verordnung, die Feier des diesjährigen, auf den 25. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages, betreffend.

Unter dem 22. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.

---

12. Verordnung wegen Annahme der Hannoverschen Cassenmünze bei hiesigen öffentlichen Erhebungen.

Da durch eine Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landesverordnung vom 7. August d. J. vorgeschrieben ist:

daß die Cassenmünze, namentlich die 1/12 Thaler oder Drei-Mariengroschenstücke, die 1/9 Thaler oder Vier-Mariengroschenstücke, und die 1/6 Thaler oder Sechs-Mariengroschenstücke in dem Werthe als Cassenmünze nur noch bis zum 1. November d. J. im Handel und Wandel und in den öffentlichen Cassen des Kö-

nigreichs

nigreichs zugelassen werden, nach Ablauf dieser Frist aber nur den Werth von Conventionsmünze haben und nur so in den öffentlichen Cassen angenommen werden und in dem Privatverkehr gelten sollen;

von diesem Zeitpunkte an die eben genannten Münzsorten aber auch hieselbst nur diesen herabgesetzten Werth haben können, so sieht Sich der Senat dadurch auf den Grund der Vorschriften des gemeinen Rechts zu verordnen veranlaßt:

1) Die Hannoversche Cassenmünze, namentlich die Drei-, Vier- und Sechs-Mariengroschenstücke sollen vom 1. November d. J. an nur zu dem Werthe von Conventionsmünze, sowohl bei den öffentlichen Erhebungen, als im Handel und Verkehr gelten, und daher insbesondere bei den Weggelds-Erhebungen, der Sperre und ähnlichen Hebungen, bei welchen die Annahme von Conventionsmünze nicht ganz zu vermeiden ist, nur nach dem für diese letzteren festgesetzten Tarif angenommen werden.

2) Bei der Entrichtung von Stättegeldern, Erben- und Grundzins, Meyerzins und allen ähnlichen Gefällen und Leistungen, die nach dem Vertrage in Cassenmünze zu zahlen sind, darf die Zahlung von gedachtem Tage an nur in den nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägten Neuen Zwei- und Eindrittelstücken geschehen, dasjenige aber, was ein Eindrittelstück nicht erreicht oder nicht darin aufgeht, ist in Bremer Groten mit Aufgeld abzuführen.

3) Dieses

3) Dieses Aufgeld wird ein- für allemal auf einen halben Groten für jede 12 Grote festgesetzt, mit der Bestimmung, daß für kleinere Summen unter 6 Grote kein Aufgeld, für 6 Grote und darüber aber auch ½ Groten zu vergüten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 23. September 1833.

---

13. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 13. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, Seite 103, abgedruckte Proclam wiederholt.

---

14. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr am 18. October und Warnung wider den Unfug mit Schießen u. s. w. betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatze am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maaßregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr soweit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

In-

Indem die Polizei-Direction diese, zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthige, Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, darf sie erwarten, daß solche von den Bürgern und Einwohnern selbst werde unterstützt und aufrecht erhalten werden.

Uebrigens werden bei dieser Veranlassung die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 17. October v. J., in Erinnerung gebracht, nach welcher Letztern gegen Diejenigen, welche bei dergleichen Unfug betroffen werden, den Umständen nach mit Verhängung körperlicher Züchtigung verfahren, jedenfalls aber die öffentliche Bekanntmachung der Namen derselben, so wie die erfolgte Bestrafung verfügt werden soll.

Bremen, den 14. October 1833.

Die Polizei-Direction.

---

15. Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkte.

1) Alle den Freimarkt beziehende Fremde haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem Polizei-Büreau am Stadthause zu melden, daselbst ihr Logis aufzugeben und für die Dauer ihres Aufenthalts einen Erlaubnißschein zu lösen, darin auch ihre etwanigen Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) Die hiesigen Bürger und Einwohner werden nach Maaßgabe bekannter, oft erneuerter Obrigkeitlicher Verord-

ordnungen daran erinnert, keine Fremden zu logiren, oder an Fremde Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem ordnungsmäßigen Erlaubnißscheine versehen sind, bei einer unausbleiblichen Geldbuße von 10 Rthlr.

3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während des Markts erlaubt, jedoch ist den Verkäufern **das Eindringen in die Häuser** schlechterdings untersagt.

4) Alle Hazardspiele um Geld sind durchaus verboten. Die Uebertreter dieses Verbots werden den Umständen nach streng bestraft, und wird insbesondere auch der Hauswirth, welcher ein solches Hazardspiel in seinem Hause gestattet, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

5) Die Fremden haben übrigens den anderweitigen bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere aber den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Ordnung und eines rechtlichen Verkehrs getroffen sind, schuldige Folge zu leisten, auch die Ihrigen dazu anzuhalten.

Bremen, am 17. October 1833.

Die Polizei-Direction.

---

16. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1834 betreffend.

Da mit dem nächsten Monate schon die Bestimmung der Größe der Gaben endet, womit Bremens Bürger und Einwohner

wohner bis dahin für die Erhaltung des Armen-Instituts sorgten, so erheischen die bestehenden Anordnungen eine baldige Aufnahme der Einzeichnungs-Listen für das nächste Jahr. Die Mitglieder der Diaconien werden damit am

Dienstag, den 12. November d. J.,

den Anfang machen.

Der Senat kennt und würdigt den unablässig regen Eifer derselben in ihrem mühevollen Berufe, so wie Er hofft und wünscht, daß ein Jeder, dessen Verhältnisse es zulassen, durch die Zusage erhöheter reichlicher Gaben für das künftige Jahr, ihrem Eifer begegnen und das eigene Interesse für die Armenpflege unserer Vaterstadt bethätigen möge.

Seit seiner ersten Gründung hat das Armen-Institut bei einer Wirksamkeit von einem Umfange, wie sie gewiß zur Genüge bekannt und anerkannt ist, die Mittel zur Erreichung seiner wohlthätigen Zwecke in der christlichen Mildthätigkeit der hiesigen Bürger gesucht und gefunden. Daß es sie darin auch ferner finden werde, läßt die rege Theilnahme an dem Gedeihen dieser wohlthätigen Anstalt, die sich bisher eben so allgemein als erfreulich erwiesen hat, mit Zuversicht hoffen, und der Senat darf daher dem erprobten Wohlthätigkeitssinn seiner Mitbürger vertrauen, daß es nur der an sie ergehenden Aufforderung bedürfen werde, um durch das Resultat der vorzunehmenden Einzeichnung den Fortbestand des

Ar-

Armen-Instituts auch für das kommende Jahr gesichert zu sehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 10. November 1833.

---

17. Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung vom 14. Novbr. d. J. der Neckar-Zeitung 2c.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 14. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt.

2) Die Redactoren derselben, Karl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Königlich Würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrige Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet

zur

zur Beachtung und Befolgung, bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden, hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und pubicirt den 9. December 1833.

---

18. Erbe- und Handfesten-Ordnung und Publication derselben.

Demnach die im Bremischen Staate in Betreff des Hypothekenwesens, so wie wegen der Veräußerung von Immobilien und wegen der Priorität der Gläubiger, bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer umfassenden Prüfung unterworfen worden sind, und es hienächst erforderlich geschienen hat, diejenigen abändernden und ergänzenden Vorschriften, welche sich in jenen Beziehungen als zweckmäßig ergeben haben, in ein besonderes Gesetz unter der Ueberschrift „Erbe- und Handfesten-Ordnung" zusammen zu stellen, zugleich auch die wegen der Einführung der Verordnung nöthigen transitorischen Bestimmungen festzusetzen, so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 1. November d. J. erfolgten Rath- und Bürgerschlusses hiedurch:

1) Die Erbe- und Handfesten-Ordnung nebst den derselben beigefügten Vorschriften wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung ist nunmehr als publicirt anzusehen.

2) Diese

2) Diese Gesetze (wovon Abdrücke in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben werden) treten mit dem ersten Mai 1834 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 19. December 1833.

Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Erster Theil.

Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Zum Zwecke der Ausführung aller in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird vom Obergerichte eine beständige Commission niedergesetzt.

In Ansehung solcher Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven belegen sind, kann indeß die Commission die Ausführung einzelner Geschäfte an die dortigen Aemter verweisen.

§. 2. Es gehören daher namentlich vor diese Commission:

a. die Abkündigungen bei der Veräußerung von Immobilien und die Aufnahme der Angaben;

b. die Aufnahme von Protesten gegen die Veräußerung von Immobilien, oder gegen die Art und Weise der Veräußerung, so wie die Entscheidung hierüber in den geeigneten Fällen;

c. die

c. die Lassungen über veräußerte Immobilien;
d. die Adjudication der Kaufgelder von Immobilien, sowohl bei gezwungenen als bei freiwilligen Verkäufen, bei diesen jedoch nur in Folge eines besonderen Antrages der Betheiligten;
e. die bisherigen Geschäfte der Hänsegräfen bei den öffentlichen Verkäufen und den hiebei vorkommenden Anschlägen, so wie die denselben durch die Verordnung vom 9. November 1820. No. 3. zugewiesenen Geschäfte;
f. die Willigung der Handfesten;
g. die Anmeldung von Beisprüchen gegen Handfesten;
h. die Aufsicht über die zur Ausführung dieser Verordnung einzurichtenden Bücher und die dazu gehörigen Register.

§. 3. Die Commission hält, die Ferien ausgenommen, regelmäßig alle 14 Tage Sitzungen, und außerdem, so oft die Umstände dieses erfordern.

§. 4. Der Commission wird einer der Gerichts-Secretäre nebst einem Gehülfen zur Führung der Bücher und Register beigeordnet.

§. 5. Die vor der Commission Statt habenden Handlungen können, sofern sie eine Lassung oder die Willigung von Handfesten bezwecken, von den Betheiligten selbst oder durch dazu von ihnen beauftragte Notare vorgenommen werden. Im Uebrigen kommen in Ansehung der Vertretung der Partheien die Vorschriften der Gerichts-Ordnung in Anwendung.

§. 6.

§. 6. Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen. Zu der Erlassung einer Entscheidung ist die Theilnahme von wenigstens zwei Mitgliedern derselben erforderlich.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Commission, so wie der Aemter Vegesack und Bremerhaven, gelten die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung.

§. 7. Zu den Immobilien werden in Beziehung auf alle Vorschriften dieser Verordnung namentlich auch das Gutsherrn- und Meyerrecht, so wie ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums, ferner Wind- und Wassermühlen und erbliche Barbierämter gerechnet.

§. 8. In Hinsicht der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien kommen die allgemeinen Grundsätze unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a. Der Ehemann ist, sofern die Güter, von denen es sich handelt, der Gütergemeinschaft nicht entzogen sind, zu deren Veräußerung und Verpfändung allein befugt. Indessen kann ausnahmsweise die Ehefrau, im Falle einer längern Abwesenheit ihres Ehemannes, von der Commission dazu ermächtigt werden.

b. Die Ehefrau kann ihre, der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen, Güter nur mit Zustimmung ihres Ehemannes veräußern und verpfänden. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann dieselbe von der Commission ergänzt werden. Bei solchen Gü-

tern dagegen, welche selbst der Verwaltung des Ehemannes entzogen sind, ist seine Einwilligung nicht erforderlich.

c. Wittwen und volljährige unverehelichte Frauenzimmer bedürfen, wie überall, so auch bei Veräußerungen und Verpfändungen, eines Beistandes nicht.

d. Eine, in ungetheiltem Sammtgute mit ihren Kindern lebende, Wittwe ist dazu allein berechtigt. Zur Veräußerung oder Verpfändung eines freien Bauerguts bedarf sie indeß der Zustimmung des Anerben.

e. Der Eigenthümer eines freien Bauerguts kann nur den ganzen Bestand seiner Stelle mit allen Pertinenzen zusammen veräußern oder verpfänden, wenn er nicht in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Januar 1826. §. 13. die Erlaubniß zur Parcellirung erwirkt hat. Auch muß er, sofern die Pertinenzen meyerpflichtig sind, die gutsherrliche Erlaubniß zu deren Verpfändung oder Veräußerung bescheinigen.

f. Der Besitzer einer Meyer- oder Erbzinsstelle darf dieselbe weder veräußern noch verpfänden, wenn nicht der Consens seines Gutsherrn oder, falls er deren mehrere hat, sämmtlicher Gutsherren bescheinigt ist.

g. Der Besitzer einer Meyerstelle muß, wenn er auch die vorerwähnte gutsherrliche Genehmigung hat, allemal den ganzen Bestand seiner Stelle, somit auch das etwa als Pertinenz (allodium villae

an-

annexum) dazu gehörende Erbland, veräußern oder verpfänden, wenn ihm nicht vorher die Erlaubniß zur Parcellirung ertheilt ist.

h. Nur der wirkliche Meyer ist mit Erlaubniß der Gutsherrschaft zu veräußern oder zu verpfänden befugt, nicht aber

1) ein Interimswirth, wenn nicht vorab die zur Erbfolge in das Meyergut zunächst Berechtigten, z. B. die volljährigen Stiefkinder des Interimswirths, dazu einwilligen;

2) die Wittwe eines Meyers, wenn sie auf der Stelle das Regier fortsetzt, außer mit Zuziehung ihrer noch nicht abgefundenen Kinder;

3) der Altentheiler, der die Stelle bereits mit gutsherrlicher Genehmigung an eines seiner Kinder übergeben hat, selbst dann nicht, wenn er sich das Regier vorbehalten hat. Es bedarf in diesem Falle der Zustimmung des neuen Stellwirths.

§. 9. Ist derjenige, dessen Zustimmung zur Verpfändung oder Veräußerung eines Immobile erforderlich ist, noch minderjährig, so kann die Einwilligung nur von seinen Vormündern, die, falls er nicht unter Vormundschaft steht, dazu besonders zu ernennen sind, ertheilt werden, welche alsdann auch, sofern eine Veräußerung in Frage kommt, vorab ein decretum de alienando erwirken müssen.

§. 10. In den Urkunden über Veräußerungen und Verpfändungen ist über die Befugniß hiezu (§. 8.) das Erforderliche anzuführen.

§. 11. Bei Immobilien, welche von einer Handlungsgesellschaft erworben werden, so wie bei der Williguug von Handfesten auf ein, einer Handlungsgesellschaft gehörendes, Immobile, müssen in der Erwerbsurkunde, so wie in den Handfesten, neben der Firma auch die Namen der einzelnen Theilnehmer der Gesellschaft ausgedrückt werden.

§. 12. Die in unserem Stadtrechte enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Veräußerung der sogenannten Erbgüter und den Retract sind aufgehoben.

§. 13. Die gegenwärtige Verordnung, so wie die wegen Einführung derselben erlassenen besonderen gesetzlichen Vorschriften, treten mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, wobei indeß das bisherige Recht, soweit es dadurch nicht abgeändert ist, auch für die Folge gültig und anwendbar bleibt.

Zweiter Abschnitt.
Von den Veräußerungen.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Das Eigenthum eines Immobile kann rechtsgültiger Weise nur mittelst eines öffentlichen Verkaufs, oder, bei Veräußerungen unter der Hand, mittelst einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Lassung, jedoch mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, übertragen werden.

Diese Vorschrift gilt auch bei Uebertragungen und Erwerbungen des Gutsherrnrechts, so wie des Meyerrechts, und ähnlicher getheilter Eigenthumsrechte.

§. 15.

§. 15. Die Ablieferung des Zuschlags=Protocolls bei öffentlichen Verkäufen an den Käufer, so wie die Lassung bei Veräußerungen unter der Hand, vertritt in jeder Hinsicht und mit der nämlichen Wirkung die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition.

§. 16. Die Ablieferung des Zuschlags=Protocolls an den Käufer auf Verordnung der Commission, so wie die Lassung, erfolgt erst dann, wenn zuvor allen deshalb bestehenden Vorschriften (Tit. 2.) völlig genügt ist. Insbesondere muß also vorab die Deposition des Preises (§. 54.) oder, wenn diese nicht geschehen ist, die Erledigung des im §. 62. Vorgeschriebenen nachgewiesen werden.

§. 17. Durch die Einhändigung des Zuschlags=Protocolls, so wie resp. durch die gerichtliche Lassung, jedoch mit Rücksicht auf den etwa geschehenen Vorbehalt des Eigenthums (§. 68. flgg.), erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und vollkommene Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine Vindication und kein Anspruch der Gläubiger des vorigen Besitzers, namentlich auch nicht der im Ord. 53. gedachte Beispruch, weiter Statt.

§. 18. Es bedarf jedoch in folgenden Fällen keiner Abkündigung und Lassung:

a. wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen;

b. wenn von Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, der eine stirbt, und der Ueberlebende allein oder mit Kindern ungetheilt den Besitz des Sammtguts fortsetzt, so wie auch, wenn Kinder, nach

dem

dem Ableben der Eltern, in ungetheiltem Sammtgut bleiben;

c. wenn ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das ganze Sammtgut übernimmt;

d. wenn Jemand alleiniger Erbe ist, oder wenn mehrere Erben in ungetheiltem Eigenthume des Grundstücks bleiben;

e. wenn Jemand auf eine Bauerstelle aufheirathet;

f. wenn bei Freihöfen der Anerbe das Gut übernimmt;

g. wenn das Kind eines Meyers allein oder mit seinem Gatten, vermöge gewöhnlicher Meyer-Succession, ein Meyergut antritt;

h. wenn das Meyergut in Folge einer Abmeyerung oder vermöge des Heimfalls an den Gutsherrn gelangt;

i. wenn ein Stiefvater mit gutsherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nutznießende Verwaltung einer Stelle erhält.

In den Fällen unter c. bis i. ist indessen, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, bei der Commission eine Anzeige zu machen, und das Erforderliche in den Registern zu bemerken.

§. 19. Bei allen Veräußerungen, wobei die Mitwirkung der Commission eintritt, geschehen sie nun öffentlich oder unter der Hand, ist die Befugniß dessen, der die Veräußerung beabsichtigt, zu dieser, so wie dessen Erwerbstitel, gehörig nachzuweisen, und in den hienächst aufzunehmenden Urkunden genau anzugeben.

§. 20.

§. 20. Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wirklich wohnen, oder welche demnächst ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, müssen einem hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen die Vollmacht ertheilen, sie als Eigenthümer und Besitzer des Immobile in jeder Hinsicht, namentlich auch in Ansehung handfestarischer Schulden und der darauf sich beziehenden Kündigungen, zu vertreten. Diese Vollmacht muß, sofern sie nicht mündlich zum Protocoll der Commission ertheilt wird, nach dem dafür vorgeschriebenen Formular ausgefertigt und bei der Commission eingereicht werden. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so werden alle Ladungen, Insinuationen oder sonstige Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigenthümer des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten zweimal mit vierzehntägigen Zwischenräumen bekannt gemacht, ohne daß es weiter Edictal- oder Subsidial-Ladungen ins Ausland bedarf.

Außerdem haben sie einen hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen zu stellen, der sie in Ansehung aller das Immobile betreffenden Staats- und Gemeindelasten als Selbstschuldner vertritt.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile ihren wirklichen Wohnsitz hier nicht haben, müssen daher, bevor sie den Anschlag und die Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls, wie auch die Lassung erhalten, und, wenn ihnen ein hiesiges Immobile durch Erbschaft zugefallen ist, dessen Umschreibung auf ihren

Na-

Namen (§. 18.) begehren können, zuvor diesen Vorschriften Genüge leisten.

Diese Bestimmungen treffen überhaupt Alle, welche hier oder im hiesigen Gebiet ihren wirklichen Wohnsitz nicht haben, mögen sie Fremde oder mag ihnen ihr hiesiges Bürger- oder Einwohnerrecht conservirt seyn.

Zweiter Titel.

Von der Abkündigung.

§. 21. Die Abkündigung besteht in einer, von der Commission ausgehenden, öffentlichen Ladung aller Betheiligten, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Publication angerechnet, zum Professions-Protocoll anzugeben.

Dieselbe wird dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen auf die bei solchen öffentlichen Anzeigen übliche Weise bekannt gemacht.

§. 22. Bei Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegen, wird außerdem noch daselbst die erfolgte Abkündigung zur öffentlichen Anzeige gebracht. Auch wird in diesen Fällen während der Abkündigungsfrist außer dem Professions-Protocoll, welches vom Secretair der Commission zu führen ist, zu welchem letztern alsdann alle Angaben mit gleicher rechtlicher Wirkung verfügt werden können. Gleich nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird von dem Amte dieses Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 23. Bei öffentlichen Verkäufen geschieht die Abkündigung vor dem Verkaufs-Termine, so daß dieser erst nach

nach Ablauf der zur Angabe bestimmten sechs Wochen Statt hat; bei Veräußerungen unter der Hand aber folgt sie der Veräußerung.

§. 24. Wenn der beabsichtigte öffentliche Verkauf ganz unterbleibt, oder doch nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird, oder wenn bei Veräußerungen unter der Hand die Lassung an den namhaft gemachten Erwerber nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication erfolgt, so ist die Abkündigung in jeder Hinsicht wirkungslos.

§. 25. Wird ein öffentlich verkauftes Immobile wegen unterbliebener Erfüllung der Verkaufsbedingungen auf Gefahr des Käufers zum abermaligen Verkaufe gebracht, so bedarf es einer Wiederholung der Abkündigung nicht, vorausgesetzt, daß dieser fernere Verkauf binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird.

§. 26. Bei jeder Angabe, welche von Jemand, der nicht hieselbst wohnhafter hiesiger Bürger oder Untergehöriger ist, verfügt wird, muß zugleich ein solcher hiesiger Staatsgenosse namhaft gemacht werden, welcher alsdann den Profitenten als dessen Bevollmächtigter in Beziehung auf die geschehene Angabe vertritt. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so wird in Ansehung der an den Profitenten zu richtenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. dieser Verordnung verfahren.

§. 27. Sämmtliche, während der Abkündigungs-Frist vorkommende, Angaben, Erklärungen, Eintragungen, Beisprüche und Proteste, welche sich auf das abge-

gekündigte Immobile beziehen, werden in ein besonderes Angabebuch eingetragen, welches die nöthigen Hinweisungen auf das Erbe- und Handfesten-Buch enthält.

§. 28. Am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, wird das über die Angaben zu führende Protocoll geschlossen, und tritt mit dem Schlusse unmittelbar und von Rechtswegen die Präclusion für Alle, die sich nicht gemeldet haben, ein, ohne daß dieselbe noch speciell auszusprechen wäre.

§. 29. Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumter Angabe einer Forderung in denjenigen Fällen, wo eine Adjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu deren Adjudication, in sonstigen Fällen aber nur so lange noch zulässig, als nicht der Erwerber des Immobile seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat.

Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immobile (§. 30. §. 31.) oder die Statthaftigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art (§. 38.) betreffen, kann eine Restitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Lassung, erfolgen.

Später findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution Statt.

§. 30. Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, unter Beachtung der bisherigen Formalitäten, namentlich mit

mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden, verfertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem nach §. 33. wenigstens noch 14 Tage auf der Canzlei deponirt; jedoch hat derjenige, welcher einen freiwilligen öffentlichen Verkauf beabsichtigt, vor Verfertigung des Anschlages die Vorschriften des §. 19. zu erledigen.

§. 31. Bei Veräußerungen unter der Hand hat derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, die bisher übliche Aufgabe an der Canzlei zu machen. Zugleich hat er eine Abschrift oder auch einen Auszug der über die Veräußerung des Immobile errichteten Urkunde beizufügen, worin enthalten seyn muß:

a. die vollständigen Namen des Veräußerers und des Erwerbers, deren Wohnung, Stand oder Gewerbe, und event. die Eigenschaft, worin sie hiebei handeln;

b. das Datum der Veräußerung oder der darüber errichteten Urkunde und die Lieferungszeit;

c. die Gegenleistungen des Erwerbers und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung;

d. **die vollständige Beschreibung des abzukündigenden Immobile, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer oder sonstiger Bezeichnung, die Nachbaren nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, der Umfang des Ganzen nach Fußmaaße, alle besondere Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, alle und jede Gerechtsame, Servituten und Reallasten des Immobile;**

e. die

e. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Berechtigung des Veräußerers (§. 19.);

f. bei der Veräußerung eines meyer- oder erbzinspflichtigen Immobile die Angabe der Gutsherrschaften und des Verhältnisses, in welchem der Veräußerer zu denselben steht; zugleich ist auch deren Consens in die Veräußerung, in sofern es dessen rechtlich bedarf, beizubringen.

Eine gleiche Aufgabe ist auch dann beizubringen, wenn kein besonderer schriftlicher Vertrag über die Veräußerung errichtet seyn sollte.

§. 32. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Commission befugt, die Ergänzung des Fehlenden, bei Vermeidung der Verweigerung oder der Aufhebung der Abkündigung, zu verordnen.

§. 33. Die Abschrift oder der Auszug der über die Veräußerung errichteten Urkunde (§. 31.) muß während der Abkündigungs-Frist, so wie bei öffentlichen Verkäufen der Anschlag mit hinzugefügter Angabe des Einsatzpreises wenigstens während der letzten 14 Tage dieser Frist, an der Canzlei und, wenn das Immobile in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegt, außerdem noch bei dem dortigen Amte, zur Einsicht jedes Betheiligten sich befinden. Es haben daher die Nachbaren, so wie überhaupt Alle, welche die Beschreibung des Immobile, in Absicht auf Gränzen, Servituten, Lasten rc., nicht als richtig anerkennen, und ihre Gerechtsame dadurch gefährdet halten, innerhalb der Abkündigungs-Frist ihre

des

desfallsigen Erklärungen zum Professions-Protocoll anzugeben.

§. 34. Die nämliche Verpflichtung der Angabe zum Professions-Protocolle hat ein Jeder, dessen Rechte durch die Veräußerung überhaupt, oder durch die beabsichtigte Art derselben, gefährdet werden. Insbesondere ist dies der Fall mit allen denjenigen, welche ein dingliches Recht an dem abgekündigten Immobile, oder eine Forderung an den Veräußerer in Anspruch nehmen.

§. 35. Durch die Versäumung der Anmeldung zum Professions-Protocolle entstehen folgende Rechtsnachtheile:

a. Bei Berechtigungen, die in der Beschreibung (§. 30. §. 31.) dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird es rechtlich so angesehen, als stehen sie demselben in der That zu.

b. Servituten, Lasten und dingliche Rechte überhaupt, die auf dem veräußerten Immobile haften, gehen durch deren Nichtangabe verloren, es wäre denn, daß sie schon den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, oder daß sie sich in dem Anschlage oder in der Beschreibung aufgeführt finden. In dieser Rücksicht ist es übrigens genügend, wenn die auf dem Immobile haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Wege, Gräben, Flethe u. s. w., so wie auf Beiträge zu Deichen, Dämmen, Sielen, Brücken und ähnlichen Einrichtungen, in dem Anschlage oder in der Beschreibung nur im Allgemeinen vorbehalten sind.

c. Bei

c. Bei Forderungen verliert der Gläubiger durch deren Nichtangabe das Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immobile befriedigt zu werden.

d. Die Befugniß, bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einsatzpreises zu begehren, so wie bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung zu widersprechen, oder auch gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch einzulegen, findet nicht weiter Statt.

§. 36. Der §. 35. unter b. erwähnte Rechtsnachtheil der versäumten Angabe trifft indeß nicht:

a. alle dem Staate an dem Immobile zustehenden Realrechte, wohin namentlich die Rechte desselben auf Gefälle, als Grundzins, Erbzins, Königszins, Stättegeld und ähnliche Abgaben, desgleichen Meyergefälle, Zehnten, Zehntgeld und jegliche Leistungen der Art gehören;

b. die einer Kirche oder einer öffentlichen milden Stiftung zustehende Gerechtigkeit des Stättegeldes;

c. die auf dem Immobile haftenden Communal- und Landeslasten. Zu diesen gehören namentlich die Deichlast, so wie alle Reallasten, welche den Grundbesitzern, als Mitgliedern ländlicher Corporationen, zu den gemeinschaftlichen, auf den Grundbesitz sich beziehenden, Anstalten und Einrichtungen obliegen. Auch ist denselben die Beitragspflicht in Ansehung der

der Balje, des Wasserrads und der Pumpereien gleich gestellt.

§. 37. Der §. 35. unter c. angeführte Rechtsnachtheil tritt in Ansehung folgender Forderungen nicht mit dem Ablauf der Abkündigungsfrist ein, sondern kann nur nach vorgängiger besonderer Ladung des Berechtigten ausgesprochen werden:

a. diejenige handfestarische Forderung, für welche die Handfeste zufolge §. 99. flgg. eingetragen worden;

b. diejenige Forderung, wofür der Gläubiger den Verkauf des Immobile gerichtlich erwirkt hat, und zwar sowohl in Betreff des Capitals, als auch in Ansehung der Zinsen, selbst wenn auch bloß das Capital oder bloß die Zinsen Gegenstand jenes gerichtlichen Verfahrens gewesen seyn sollten;

c. diejenigen Forderungen, welche in den Fällen, da das Immobile in Folge des Concurses oder eines sonstigen Verfahrens, wobei eine Edictalladung der Gläubiger Statt gefunden hat, zum Verkauf gebracht ist, oder da noch während der Abkündigungsfrist Concurs oder eine gerichtliche Convocation der Gläubiger zum Zweck der Angabe ihrer Forderungen erkannt worden, im Edictal-Termine angegeben sind oder angegeben werden.

§. 38. Entsteht über Gerechtigkeiten, Servituten oder ähnliche Ansprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beseitigt wird, so sind in dem Anschlage und resp. der Lassung die beiderseitigen Behauptungen zu erwähnen,

und

und bleiben demgemäß den Betheiligten ihre Gerechtsame vorbehalten.

Für diejenigen Fälle hingegen, wenn vermittelst der Angabe bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkaufe die Erhöhung des Einsatzpreises begehrt, oder bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung widersprochen, oder endlich gegen die Zulässigkeit der Veräußerung überhaupt ein Widerspruch eingelegt wird, gelten die folgenden Vorschriften (§. 39. bis §. 51.).

§. 39. Einen höhern Einsatzpreis kann Jeder verlangen, der ein rechtlich begründetes Interesse nachzuweisen vermag.

§. 40. Zum Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand sind berechtigt:

a. handfestarische Gläubiger, wenn der angegebene Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfesten nicht deckt. In diesem Falle bedarf es für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger (§. 99. flgg.) keines Widerspruchs und Antrags; ihre Eintragung gilt einem Widerspruch gleich, und es ist Sache der Betheiligten, diesen Punkt bei der Commission zur Erledigung zu bringen;

b. diejenigen, denen ein gesetzliches Pfandrecht, sey es im Allgemeinen oder speciell, an dem in Frage stehenden Immobile zusteht, sofern bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Interesse gefährdet erscheint.

§. 41. Ein gleiches Recht des Widerspruchs gegen eine Veräußerung unter der Hand haben auch sonstige Gläu-

Gläubiger des Veräußerers, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. dieselben müssen ihren Widerspruch in den ersten vier Wochen der Abkündigungsfrist anmelden; daneben

b. bei dem in Folge des Widerspruchs eintretenden Verfahren (§. 45. flgg.) die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, so wie die Unangemessenheit des stipulirten Preises, der Commission genügend bescheinigen, zugleich auch

c. eine Caution für allen Schaden bestellen, welcher aus dem Widerspruche für den Veräußerer entstehen möchte.

§. 42. Es ist diese Caution auf folgende Punkte zu richten:

a. auf die Vergütung des Unterschiedes im Preise, wenn beim Eintreten eines öffentlichen Verkaufes das höchste Gebot den bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preis nicht erreichen würde;

b. auf volle Schadloshaltung des Veräußerers, namentlich in Betreff etwaniger Ansprüche des Käufers an denselben wegen nicht erfüllten Contracts, so wie in Betreff aller durch den Widerspruch entstehenden Kosten, insbesondere auch der des öffentlichen Verkaufs und des Verfahrens vor der Commission.

§. 43. Diese solchergestalt zu verbürgende Verpflichtung des Gläubigers zur Entschädigung des Veräußerers

 tritt

tritt sowohl in dem Falle ein, wenn der Widerspruch wegen Ermangelung der obigen Erfordernisse als unstatthaft verworfen wird, als auch dann, wenn derselbe zwar an sich zulässig ist, der demnächstige öffentliche Verkauf aber dessen Grundlosigkeit ergiebt.

§. 44. Erfolgt bei dem öffentlichen Verkaufe ein Uebergebot, so erlischt damit die Entschädigungspflicht des der Veräußerung unter der Hand Widersprechenden; dieser hat aber rücksichtlich des sich ergebenden Ueberschusses keinerlei Vorzugsrecht.

§. 45. Wer auf einen höhern Einsatzpreis angetragen, oder der Veräußerung unter der Hand widersprochen, oder endlich gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch eingelegt hat, muß den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung der Commission, oder, wenn diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung, laden lassen. Unterbleibt diese Ladung oder erscheint der Provokant in dem Termine nicht, so wird ohne weiteres die Angabe als nicht geschehen betrachtet.

§. 46. Vor der Commission wird vor allem die gütliche Ausgleichung versucht.

§. 47. Findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so entscheidet die Commission in dem Falle, da bei einem öffentlichen Verkaufe nur eine Erhöhung des Einsatzpreises, oder bei einer Veräußerung unter der Hand, statt dieser, ein öffentlicher Verkauf verlangt wird, definitiv nach ihrem Ermessen und ohne daß dagegen ein weiterer

Recurs

Recurs oder irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Veräußerung überhaupt hingegen verweiset sie den Provocanten an das ordentliche Gericht, bei welchem dieser alsdann seine Angabe binnen vierzehn Tagen zu rechtfertigen hat, widrigenfalls dieselbe ohne weiteres erloschen ist.

§. 48. Wird dem Antrage auf Erhöhung des Einsatzpreises Statt gegeben, so erfolgt hienach der öffentliche Verkauf.

§. 49. Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand und der Antrag auf den öffentlichen Verkauf für zulässig erkannt, so stehet es in der Willkühr des Veräußerers, ob er letzteren geschehen lassen oder von der Veräußerung seines Erbes ganz abstehen will. Im ersteren Falle erfolgt der öffentliche Verkauf, wobei nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

a. Es findet nur Ein Verkaufstermin Statt, für welchen der Einsatz zu dem bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preise geschieht.

b. Einer Wiederholung der Abkündigung bedarf es nicht.

c. Bei Entrichtung der Abgaben an den Staat wird die bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand bereits bezahlte Summa zurück gerechnet.

Im letzteren Falle schließt die gänzliche Zurücknahme der Veräußerung eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Widerspruches in sich, und es erlischt jeder Anspruch an den Widersprechenden auf Entschädigung.

 §. 50.

§. 50. Demjenigen, dem das Eigenthum in Gemäßheit der Veräußerung unter der Hand übertragen werden sollte, bleiben seine Entschädigungs-Ansprüche gegen den Veräußerer wegen nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

§. 51. Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand für unstatthaft erkannt oder zurückgenommen, so berechtigt derselbe den Käufer nicht, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 52. Alle dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten gehen auf den neuen Erwerber über, und zwar, sofern sie in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, ohne daß dabei eines Widerspruchs Dritter erwähnt worden (§. 38.), mit der Wirkung, daß deren Existenz und Rechtmäßigkeit dem neuen Erwerber nicht bestritten werden können.

§. 53. Alle Reallasten, welche, als auf dem veräußerten Immobile haftend, in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen. Indeß ist dadurch die Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen, nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Reallasten, welche als solche in dem Anschlage oder in der Beschreibung nicht aufgeführt, dagegen aber zum Professions-Protocolle angegeben, oder ausnahmsweise so anzusehen sind (§. 36.), gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung der Conservation derselben und unbeschadet sowohl der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestreiten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung.

§. 54.

§. 54. Die wirkliche oder rechtlich anzunehmende Angabe handfestarischer und sonstiger Forderungen bewirkt ebenfalls, daß das veräußerte Immobile dafür verhaftet bleibt. Jedoch fällt diese Wirkung hinweg, sobald der Erwerber den Preis des Immobile deponirt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser die angegebenen Forderungen deckt oder nicht, vorausgesetzt, daß nach §. 40. flg. kein Widerspruch eingelegt oder daß doch dieser erledigt ist. Zum Zweck dieser Deposition wird der Preis, sofern er nicht aus dem die Veräußerung enthaltenden Rechtsgeschäfte sich ergiebt, durch eine von der Commission zu veranstaltende Taxation ausgemittelt.

§. 55. Die Deposition des Preises muß bei einem gerichtlichen Verkaufe zu der im Anschlage bestimmten Zeit geschehen; bei einer freiwilligen Veräußerung kann sie der Erwerber jederzeit vornehmen, und ist er, wenn der Veräußerer es verlangt, zur Verfallzeit des Preises dazu verpflichtet. Der solchergestalt deponirte Preis tritt in jeder Hinsicht in die Stelle des veräußerten Immobile.

§. 56. Wer das Adjudications-Verfahren betreibt, hat die zum Professions-Protocolle angegebenen, so wie diejenigen Gläubiger, welchen die versäumte Angabe nicht zum Nachtheile gereicht (§. 37.), speciell vor die Commission laden zu lassen.

§. 57. Vor der Commission erfolgt alsdann die Adjudication der Kaufgelder, zu welchem Ende die das Immobile betreffenden Handfesten und sonstigen Urkunden einzuliefern sind.

§. 58.

§. 58. Bei diesem Adjudications-Verfahren kann in Beziehung auf die zur Befriedigung aus den Kaufgeldern gelangenden, einer Kündigung unterworfenen, Forderungen weder der Schuldner, noch der Gläubiger, auf den Mangel der Kündigung sich berufen.

§. 59. Nach erfolgter Adjudication geschieht von Amtswegen die Cassation sowohl der begebenen, als auch der unbegebenen, Handfesten, welche auf dem veräußerten Immobile hafteten, weshalb solche sämmtlich der Commission eingeliefert werden müssen.

§. 60. Geschieht diese Einlieferung nicht, so wird auf Ansuchen der Betheiligten, und zwar auf Kosten desjenigen, dem die Einlieferung oblag, dieser dazu angehalten, falls derselbe aber unbekannt ist, die Mortification (§. 125. e.) vorgenommen.

§. 61. In dem Erbebuche, dem Angabe- und Handfestenbuche wird von Amtswegen diese gänzliche Reinigung des Immobile von hypothekarischen und sonstigen Ansprüchen angemerkt.

§. 62. Ist der Kaufpreis nicht deponirt, so geschieht diese Befreiung und deren Vormerkung nur dann, wenn die das Immobile betreffenden Handfesten eingeliefert sind, und die Einwilligung der im §. 56. bezeichneten Gläubiger der Commission nachgewiesen wird.

§. 63. Nach Ablauf der Abkündigungsfrist werden sowohl die Anschläge, als auch die §. 31. bemeldeten Auszüge, in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, reponirt, und bilden das neue Erbebuch, welchem zwei alphabetische Register, das eine nach den Namen der Erwerber,

der, das andere nach den Straßen oder der Lage der Immobilien, beizufügen sind.

Dritter Titel.

Von der Lassung.

§. 64. Die Lassung erfolgt erst nach vorhergegangener Abkündigung und nachdem die Reinigung des Immobile von den darauf haftenden Ansprüchen in den betreffenden Büchern angemerkt ist.

§. 65. Die bisher übliche Conservation älterer Handfesten in der Lassung findet nicht weiter Statt.

§. 66. Die Lassung geschieht auf Ansuchen des Erwerbers und unter Zustimmung des Veräußerers vor der Commission, mittelst Protocollirung in dem Lassungsbuche unter Hinweisung auf das Erbebuch. Die Lassung kann bei Immobilien im Gebiete nur nach bescheinigter Bestätigung der Veräußerungs-Urkunde von Seiten des betreffenden Landherrn erfolgen, von welcher ein Auszug der Lassung beizufügen und in die Bücher einzutragen ist.

§. 67. Die erfolgten Lassungen werden am nächstfolgenden Montage durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht. Ein gleiches geschieht bei öffentlichen Verkäufen, wenn der Anschlag und das Zuschlags-Protocoll dem Käufer ausgehändigt sind.

Vierter Titel.

Vom Vorbehalte des Eigenthums.

§. 68. Der Veräußerer kann sich, bis zur Erfüllung der Gegenleistung von Seiten des Erwerbers, das Eigenthum des Immobile vorbehalten.

§. 69.

§. 69. Dieser Vorbehalt ist in dem Lassungs=Protocolle, wie auch resp. in dem Anschlage, ausdrücklich zu erwähnen und nur dann, wenn dieses geschehen, von rechtlichem Werthe.

§. 70. Es ist dieser Vorbehalt nur zur Sicherung solcher Gegenleistungen, welche in bestimmten Geldsummen abzuführen sind, statthaft.

§. 71. Derselbe ertheilet dem Veräußerer, Kraft des Gesetzes, ein dingliches Recht an dem Immobile für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung und der etwanigen Zinsen derselben, mit der Wirkung, daß der Veräußerer als Inhaber von Handfesten zum Bereiche seiner Forderung angesehen wird.

§. 72. Das auf solche Weise vorbehaltene Eigenthum kann mit gleicher Wirkung ganz oder theilweise von dem Veräußerer an Andere, so wie von diesen wieder an Dritte, cedirt werden.

§. 73. Diese Cessionen sind der Commission zu bescheinigen und zu Protocoll zu bemerken, und entsteht erst hiedurch für den Cessionar die im §. 71. angegebene Wirkung.

§. 74. Geschehen diese Cessionen an Inhaber von Handfesten auf das veräußerte Immobile, so wird dadurch deren handfestarisches Recht, und zwar in der bisher Statt gefundenen Rangordnung, conserviret.

§. 75. Geschieht die Deposition des Kaufpreises (§. 55.) nicht durch den Käufer, sondern mit dessen Einwilligung durch einen Dritten, so hat, auf dessen Verlangen, die Commission diesem, bis zum Belaufe der von ihm

ihm deponirten Summe, das vorbehaltene Eigenthum zu überweisen, und hat diese Ueberweisung die nämliche Wirkung, als wäre sie durch den Veräußerer selbst geschehen.

§. 76. Eine gleiche Ueberweisung geschieht, wenn bei einem öffentlichen Verkaufe die Kaufsumme nicht deponirt ist, von Seiten der Commission an die handfestarischen Gläubiger, welche die ihnen adjudicirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen wollen.

§. 77. Das durch den Vorbehalt entstehende, oder durch Cession übergehende, dingliche Recht bleibt nur für die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication der Lassung oder resp. der Publication der Auslieferung des Anschlages angerechnet, in Kraft, und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieser Frist.

§. 78. Wenn im Laufe dieser Frist der Erwerber seiner Verpflichtung nicht genüget, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung derselben Klage erheben, oder auch den von dem Erwerber gewilligten Handfesten beigesprochen wird, so wird der Lauf jener Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen, von der Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs oder auch von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des, auf die erhobene Klage erfolgten definitiven Erkenntnisses angerechnet, wiederum beginnt. Auch kann in diesen Fällen, wenn alsdann die Frist nicht zureichen sollte, dieselbe von der Commission verlängert werden.

§. 79. Jeder andere Vorbehalt des Eigenthumsrechts (reservatum dominium), namentlich die bisher übliche

übliche Art desselben, welche dahin zielet, dem Veräußerer ein dauerndes dingliches Recht an dem veräußerten Immobile zu erhalten, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt.
Von dem Pfandrechte.

Erster Titel.
Von der vertragsmäßigen Verpfändung der Immobilien.

Erstes Capitel.
Von den Handfesten und deren Willigung.

§. 80. Die Verpfändung von Immobilien kann nur mittelst Handfesten geschehen.

§. 81. Jede andere Verpfändung von Immobilien ist schlechterdings ohne allen rechtlichen Werth. Diese Vorschrift trifft jedoch nur das Immobile als solches. Wenn daher ein Immobile, auf welchem weder Handfesten, noch gesetzliche Pfandrechte, haften, zum Verkaufe gebracht ist, so äußert das allgemeine vertragsmäßige Pfand seine Wirkung auf den ganzen Erlös des Immobile, oder, im Falle solches mit Handfesten oder gesetzlichen Pfandrechten behaftet ist, auf den nach deren Befriedigung sich ergebenden Ueberschuß, gleichergestalt wie auf das sonstige Vermögen des Schuldners (§§. 154. 156. flgg.).

§. 82. Handfesten können auf beliebige Summen in Thalern, die Pistole zu fünf Thaler gerechnet, gewilligt werden;

werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Handfeste lautet, sich mit Funfzig theilen lassen.

§. 83. Die Willigung von Handfesten kann in jeder regelmäßigen Sitzung der Commission (§§. 1, 3.) geschehen. Der Williger hat zu solchem Ende die erforderliche Aufgabe einzureichen, und sodann die Willigung zu Protocoll zu geben, wobei er sein Eigenthumsrecht an dem zu verpfändenden Immobile und seine Berechtigung zur Verpfändung desselben nachweisen muß.

§. 84. Zur Nachweisung des Eigenthumsrechts genüget, bei einer unter der Hand erfolgten Erwerbung des Immobile, und wenn der Williger eine den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gemäße Lassung besitzt, die Bezugnahme auf das Lassungsbuch; bei einer Erwerbung durch öffentlichen Ankauf aber bedarf es der Beibringung des Anschlages.

In beiden Fällen muß der Williger, wenn etwa bei der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten seyn sollte, außerdem, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder erloschen sey.

§. 85. Besitzt der Williger eine solche Lassung oder den Anschlag nicht, so muß er sein Eigenthum auf sonstige genügende Weise darthun.

§. 86. In Hinsicht der Berechtigung zur Verpfändung von Immobilien gelten die Vorschriften des §. 8. Indessen schließt in denjenigen Fällen, da es zur Gültigkeit einer Verpfändung der Ermächtigung von Seiten der Commission oder einer sonstigen Behörde oder eines Drit-

ten

ten bedarf, die Ermächtigung zur Willigung einer Handfeste zugleich die Zustimmung zu deren Begebung in sich.

§. 87. Für die Fälle, da zu der Willigung eine gutsherrliche Zustimmung erforderlich ist, gelten folgende Vorschriften:

a. Ist die Zustimmung nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt, oder an sonstige Bedingungen geknüpft, welche eine Beschränkung des dem Inhaber der Handfeste durch dieselbe sonst gewährten Rechts enthalten, so muß dieses in der Handfeste ausdrücklich angeführt werden.

b. Jede demnächstige Verlängerung dieses Zeitraums ist vor dessen Ablauf der Commission zu bescheinigen, und von dieser auf der Handfeste zu bemerken. Eine Fristverlängerung, wobei nicht diese Form beobachtet worden, ist in Beziehung auf Dritte ungültig.

c. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums muß der Gläubiger, um sich sein handfestarisches Recht zu sichern, dasselbe mittelst einer gegen den Schuldner anzustellenden Klage geltend machen. Auch hat er alsdann dieses Verfahren gehörig fortzusetzen, widrigenfalls der Dritte, dessen Zustimmung in Frage steht, als Intervenient in jeder Lage der Sache auf die zum gehörigen Fortgange des Verfahrens geeigneten Maaßregeln antragen kann.

d. Ist die Zustimmung des Gutsherrn an eine Suspensiv-Bedingung geknüpft, so muß der Eintritt der-

derselben spätestens bei Ablieferung der Handfeste nachgewiesen werden.

e. Sind die vom Gutsherrn gemachten Bedingungen der Art, daß dadurch das handfestarische Recht des künftigen Gläubigers beschränkt, oder ihm eine gewisse Verpflichtung auferlegt werden soll, so können sie von der Commission nur dann zugelassen werden, wenn sie mit der wesentlichen Natur eines handfestarischen Rechts und andern gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen. Eine unter einer Resolutiv-Bedingung ertheilte Zustimmung ist als unzulässig anzusehen.

§. 88. Außer der Nachweisung seines Eigenthums an dem Immobile und seiner Berechtigung zur Verpfändung desselben, muß der Williger von Handfesten darthun, daß noch keine, oder doch der Summe nach nicht höher sich belaufende, Handfesten, als bei den neu zu willigenden angegeben ist, auf dem Immobile haften.

§. 89. Zu dieser Nachweisung genüget für den Besitzer einer dieser Verordnung gemäßen Lassung, oder eines Anschlages, die Beibringung eines Auszuges aus dem Handfesten- und dem Angabebuche. Wer eine solche Urkunde nicht besitzt, muß jenen Beweis auf sonstige Art, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, beibringen.

§. 90. Die Willigung wird in das Handfestenbuch eingetragen. Zuvor vergleicht jedoch die Commission die Aufgabe mit dem Erbebuche (§. 63.) oder mit den zur Nachweisung des Eigenthums vorgelegten Urkunden, und ver-

verordnet das Erforderliche im Falle einer sich findenden Abweichung.

§. 91. Die geschehenen Willigungen werden von Amtswegen durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten dergestalt zweimal zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erste Bekanntmachung am nächsten Montage nach der Sitzung der Commission, in welcher die Willigung erfolgte, die zweite vier Wochen nachher geschieht.

Diese Bekanntmachung muß die wesentlichen Puncte der Aufgabe enthalten.

§. 92. Die Ausfertigung der Handfesten geschieht nicht eher, als nach Ablauf der §. 109. festgesetzten Beispruchsfrist, oder, falls ein Beispruch eingelegt ist, bis nach Erledigung des letzteren.

§. 93. Sind die Handfesten ausgefertigt, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung besiegelt, und an den Williger, falls aber zu der Willigung von ihm ein Notar bevollmächtigt gewesen (§. 5.), an diesen letztern, abgeliefert.

§. 94. Bei Willigung der Handfesten wird insbesondere noch Folgendes vorgeschrieben:

a. Mehrere selbstständige Immobilien können nicht in der nämlichen Handfeste verpfändet werden; indeß steht es der Commission frei, in besonders dazu geeigneten Fällen eine Ausnahme eintreten zu lassen. Im Gebiete müssen aber Landgüter und Bauerstellen, die Ein Ganzes bilden, es mögen Freihöfe oder Meyergüter seyn, sammt dem damit verbundenen Erblande, ohne Rücksicht auf

ihre

ihre etwanige getrennte Lage, in der nämlichen Handfeste versetzt werden, und ist die Willigung abgesonderter Handfesten auf die verschiedenen Landstücke, wenn nicht vorher deren Abtrennung vom Haupthofe ordnungsmäßig zugestanden ist, durchaus unzulässig.

b. Wenn ein Immobile, worauf Handfesten haften, zerstückelt und ein Theil davon veräußert wird, so müssen, Behuf Befreiung des veräußerten Theils von handfestarischen Ansprüchen, sämmtliche auf das Ganze lautende Handfesten cassirt werden. Diese Vorschrift gilt auch in dem Falle, wenn von einem Ein Ganzes bildenden Bauergute mit Einschluß der dazu gehörenden Pertinenzen etwas abgetrennt und veräußert, oder zu Meyer- oder After-Meyerrecht ausgegeben wird.

c. Einzelne Handfesten können auch außer der Reihefolge umgewilligt werden, ohne daß es einer Publicirung der neu zu willigenden bedarf. In solchem Falle hat der Williger nur die umzuwilligenden Handfesten zur Cassation einzuliefern und zu bescheinigen, daß alle daraus etwa verfügte Eintragungen oder Angaben in dem Angabebuch zurückgenommen sind. Die neu zu willigenden Handfesten müssen übrigens genau den Gesammtbetrag der dagegen zu cassirenden enthalten.

d. Die im §. 20. bei der Erwerbung von Immobilien vorgeschriebene Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten tritt auch mit gleicher Wirkung

kung bei der Aufgabe zur Willigung von Handfesten ein.

§. 95. Sobald die Handfesten von der Commission dem Williger verabfolgt sind, kann er dieselben an Andere unterpfändlich übergeben.

§. 96. Diese Uebergabe hat dieselben rechtlichen Folgen, die Handfeste mag zum Erstenmale ausgegeben seyn, oder sie mag nach früherer Ausgabe und Wiedereinlösung von neuem begeben werden.

§. 97. Die Priorität der Handfesten richtet sich nicht nach der Zeit, wann sie gewilligt oder begeben sind, sondern allein nach der aus den Handfesten selbst sich ergebenden, in Summen ausgedrückten, Reihefolge.

§. 98. Das Recht aus der Handfeste befaßt den Hauptstuhl, so wie dessen Zinsen.

Zweites Capitel.

Von der Eintragung der Handfesten.

§. 99. Die Eintragung der Handfesten geschiehet in das zu diesem Zwecke angelegte Buch mittelst Verzeichnung des verpfändeten Immobile, des vollständigen Vor- und Zunamens, der Wohnung und des Gewerbes des Gläubigers, des Betrages der Forderung, so wie der Größe und des Ranges der Handfeste. Ueber diese Verzeichnung erhält der Berechtigte vom Secretair eine Bescheinigung.

§. 100. Wird diese Eintragung durch den Williger der Handfeste selbst oder durch einen vom Williger bevollmächtigten hiesigen Notar begehrt, so bedarf es dabei

der

der Vorzeigung der Handfeste nicht. In anderen Fällen muß der, welcher die Eintragung nachsucht, durch Production der Handfeste sich legitimiren.

§. 101. Zu der Eintragung ist ein handfestarischer Gläubiger von dem Augenblicke an berechtigt, wo ihm die Handfeste unterpfändlich übergeben ist. Sobald indeß das betreffende Immobile abgekündigt wird, und zwar von der ersten Bekanntmachung an, findet die Eintragung nicht weiter Statt, sondern der Inhaber der Handfeste muß solche zum Professions-Protocolle angeben.

§. 102. Die Eintragung hat auf die Gültigkeit des Handfestenrechts an sich keinen Einfluß, ertheilt auch keinerlei Vorzugsrecht, sondern sie überhebt den handfestarischen Gläubiger nur der Nothwendigkeit, seine Forderung bei der Abkündigung des Immobile zum Professions-Protocolle anzugeben (§. 37.), und einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen (§. 40.).

§. 103. Die Eintragung gilt nur für die Person dessen, der dabei als Inhaber der Handfeste aufgeführet ist, so wie für die §. 18. a. b. c. e. f. g. i. genannten Personen. Bei Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigten muß sie, um auf diese sich zu erstrecken, erneuert werden. Indessen kommt den Erben in dem Falle, wenn sich der Tod des Erblassers während der Abkündigungsfrist ereignet hat, die Wirkung der auf dessen Namen geschehenen Eintragung in Beziehung auf diese Abkündigung zu Statten.

§. 104. Ist der eingetragene Gläubiger nicht mehr Handfesten-Gläubiger, so kann die für ihn geschehene Ein-

Eintragung mittelst Rücklieferung der darüber ertheilten Bescheinigung (§. 99.), oder auch gegen Vorzeigung der betreffenden Handfeste, wieder getilgt werden. Eine solche Tilgung muß stets geschehen, wenn die eingetragene Handfeste auf den Namen eines andern Inhabers derselben eingetragen werden soll.

§. 105. Derjenige Gläubiger, welcher seinen Wohnsitz weder in der Stadt noch auch im hiesigen Gebiete hat, muß für seine eingetragenen Handfesten einen hieselbst wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen als seinen Bevollmächtigten namhaft machen, gegen welchen alsdann die jenen Gläubiger, als Inhaber der eingetragenen Handfesten, treffenden speciellen Vorladungen und Insinuationen mit voller rechtlichen Wirkung verfügt werden. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht vorhanden, so wird in Betreff solcher Vorladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. dieser Verordnung verfahren.

§. 106. Hiesige Bürger oder Einwohner können für ihre eingetragenen Handfesten, mit gleicher Wirkung wie Auswärtige, einen hiesigen Bevollmächtigten für den Fall bestellen, daß sie unter Beibehaltung ihres hiesigen Domicils sich auf eine Zeitlang von hier entfernen würden.

Drittes Capitel.
Von dem Beispruche gegen Handfesten.

§. 107. Jeder, der durch die Willigung von Handfesten gefährdet werden würde, hat seinen desfallsigen Widerspruch mittelst Beispruchs geltend zu machen.

§. 108. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung:

a. auf

a. auf die Rechte, welche das bei der Lassung vorbehaltene Eigenthum dem Veräußerer des Immobile oder dessen Cessionar gewährt;
b. auf die Rechte aus bereits eingetragenen Handfesten;
c. auf die im §. 36. a. b. c. angeführten Berechtigungen.

§. 109. Die Einlegung des Beispruchs geschieht innerhalb sechs Wochen, welche mit dem Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung der Handfesten in den Wöchentlichen Nachrichten anfangen und am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, endigen.

§. 110. Nach dieser Frist findet ein Beispruch durchaus nicht weiter Statt. Mit dem Ablauf derselben tritt von Rechtswegen die Präclusion ein, gegen welche aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution zugelassen werden darf.

§. 111. Die Anmeldung des Beispruchs geschieht ohne weitere Förmlichkeit mündlich zum Protocoll auf der Canzlei.

§. 112. Der Beisprechende muß sodann den Williger vor die erste, nach der Anmeldung des Beispruchs eintretende, ordentliche Sitzung der Commission, oder, falls diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung, laden lassen. Unterläßt er dieses, oder erscheint er in dem Termine nicht, so wird ohne weiteres der Beispruch als nicht geschehen betrachtet.

§. 113. In diesem Termine hat der Williger auf den Beispruch sich gehörig zu erklären. Die Commission versucht alsdann eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, und verweiset, falls diese nicht erreicht wird, die Partheien an das ordentliche Gericht. Zugleich verordnet sie die Zurückhaltung der Handfesten bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung.

§. 114. Ist das Immobile in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven belegen, so kann der Beispruch nicht bloß auf der Canzlei, sondern auch statt dessen zum Protocoll des dortigen Amts eingelegt werden. In diesem Falle muß das §§. 112. 113. vorgeschriebene Verfahren vor dem dortigen Amte eintreten. Gleich nach Ablauf der Beispruchsfrist wird von dem Amte das Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 115. Die Rechtfertigung des Beispruchs muß binnen vierzehn Tagen nach deren Verweisung an das Gericht bei diesem angebracht werden, widrigenfalls der Beispruch ohne weiteres erloschen ist.

§. 116. Die Beseitigung des Beispruchs durch Erlöschung oder durch gütliche oder gerichtliche Erledigung ist demnächst durch den Williger, oder durch den für denselben handelnden Bevollmächtigten, dem Secretair der Commission zu bescheinigen.

Viertes Capitel.

Von dem Versatze der Handfesten und dessen Wirkung.

§. 117. Wird einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Handfeste von dem zur Begebung derselben

den Berechtigten eingehändigt (versetzt), so erlangt er dadurch ein öffentliches Pfandrecht an dem Immobile, worauf die Handfeste lautet.

§. 118. Dieses Pfandrecht entsteht erst durch die wirkliche Uebergabe der Handfeste an den Gläubiger.

§. 119. Kann der handfestarische Gläubiger gleich im ersten Termine alle, seiner Klage zum Grunde liegende, Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung liquide machen, oder räumt der Schuldner sie als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executiv-Processes und des schleunigen Verfahrens. Diese bestehen namentlich im Folgenden:

a. Im Klagtermine erfolgt, falls nicht zulässige Einreden vorgeschützt werden, sofort die Verurtheilung und das Erkenntniß auf Vollstreckung.

b. Nur solche Einreden werden zugelassen, welche die Sache selbst betreffen und, falls deren Beweis dem Beklagten obliegt, sofort im ersten Termine durch Urkunden oder Eideszuschiebung von demselben liquide gemacht werden.

Indeß schließen diese Bestimmungen eine Cautions-Forderung für die Wiederklage, so wie die Ermächtigung zur Deposition, nicht aus.

c. Nach erfolgter Condemnation wird sofort zum gerichtlichen Verkauf des durch die Handfeste verpfändeten Immobile geschritten, und demnächst ungesäumt die Adjudication des Ertrages der Kaufgelder vorgenommen, aus welchen der Pfandgläubiger, nach Maaßgabe des Inhalts der Handfeste und

und ausweise der Bestimmungen der über den Versatz der Handfeste ausgestellten Urkunde, die schleunigste Befriedigung erhält.

§. 120. Eine bereits versetzte Handfeste kann, wenn der darin ausgedrückte Capitalwerth die Größe der Forderung, wofür sie haftet, übersteigt, vom Williger auch noch weiter versetzt werden, jedoch nur mit Bewilligung des Inhabers.

§. 121. Ein solcher weiterer Versatz ist nur dann gültig, wenn derselbe schriftlich geschehen, zugleich auch die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in diesen Versatz schriftlich ertheilt ist. Unter diesen Voraussetzungen erhält der fernere handfestarische Gläubiger für den ihm versetzten Ueberschuß dieselben Rechte, als wäre ihm die Handfeste übergeben.

§. 122. Jeder weitere Versatz an einen Dritten, so wie an den Besitzer der Handfeste selbst, ist nur dann gültig, wenn er mit Einwilligung des zweiten Gläubigers und unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschieht.

§. 123. Der Inhaber einer Handfeste kann dieselbe auch bis zu dem Betrage, wofür sie ihm versetzt ist, an Andere weiter verpfänden, dies jedoch nur zugleich mit der Forderung selbst, wofür ihm die Handfeste haftet.

Fünftes Capitel.

Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 124. In Bezug auf den Inhaber der Handfeste erlischt das diesem Kraft derselben zustehende Recht in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Aufhebung

hebung des Pfandrechts, und es tritt diese auch dann ein, wenn der Inhaber der Handfeste deren Besitz freiwillig aufgiebt.

§. 125. In Bezug auf das verpfändete Immobile erlischt die Handfeste:

a. durch deren von Amtswegen oder vom Williger verfügte Vernichtung;

b. durch die, nach erfolgter Veräußerung des verpfändeten Immobile geschehene, gerichtliche Deposition des Preises (§. 54.);

c. durch die Präclusion im Falle einer Veräußerung des Immobile, wenn jene entweder wegen versäumter Anmeldung zum Professions-Protocolle mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist eingetreten (§§. 34. 35.) oder nach vorgängiger Ladung des Inhabers der Handfeste ausgesprochen (§. 37.) ist;

d. durch die Ablieferung neu gewilligter Handfesten von gleichem Range und gleicher Summe, wie früher auf dasselbe Erbe gewilligt sind, erlöschen die letzteren (§§. 92. 93. 107. 110.);

e. durch Mortification erlöschen Handfesten, welche abhanden gekommen oder deren Inhaber unbekannt sind. Die Mortification geschieht vor der Commision, welche dabei nach allgemeinen Proceß-Vorschriften zu verfahren hat.

§. 126. Von der Erlöschung der Handfesten ist in den betreffenden Büchern die erforderliche Anzeige zu machen.

Zweiter Titel.

Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände.

§. 127. Die Verpfändung einer beweglichen Sache ertheilt dem Gläubiger nur dann ein auch gegen den Dritten verfolgbares Recht, wenn dem Ersteren der Besitz der verpfändeten Sache eingeräumt und solchergestalt ein wirkliches Faustpfand ertheilet ist.

§. 128. Rücksichtlich der hienach erforderlichen Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

a. Die Uebergabe muß so geschehen, daß die Sache in den körperlichen Besitz des Gläubigers gelangt, sey es nun, daß dieser solche wirklich ergreift, oder daß er zu einer unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe in den Stand gesetzt wird.

b. Durch einen bloßen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann der Besitz der zu verpfändenden Sache auf den Ersteren nicht übertragen werden.

c. Wird die verpfändete Sache dem Schuldner zurückgegeben, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, so ist hiedurch das Faustpfand erloschen.

d. Die bloße Ueberlieferung der das Recht des Schuldners an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden an den Gläubiger bewirkt den Uebergang des Besitzes nicht, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bei

1) bei Verpfändungen von Connossementen, von Actien in Assecuranz- und ähnlichen Compagnien, so wie von auf den Inhaber lautenden Urkunden;

2) bei der Verpfändung einer Forderung des Schuldners. An dieser erlangt der Gläubiger das Recht des Faustpfandes, sobald ihm die über solche Forderung ausgestellte Urkunde von seinem Schuldner überliefert wird.

§. 129. Der Inhaber eines Faustpfandes hat die Befugniß, auch im Concurse vor allen sonstigen Gläubigern seine Befriedigung aus dem Erlöse der Sache zu verlangen, und er kann nur gegen Bezahlung der Forderung, für welche ihm die Sache als Faustpfand haftet, zu deren Ablieferung an die Concursmasse angehalten werden.

§. 130. Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne hinzugetretene Uebergabe ertheilt dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurses noch vorhanden sind.

§. 131. Dieses Vorzugsrecht tritt sowohl überhaupt, als auch in Beziehung auf das Alter des Pfandrechts, nur in folgenden Fällen ein:

a. wenn die Verpfändung mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehen ist;

b. wenn sie zwar nur in einer Privat-Urkunde Statt gefunden hat, deren Anerkennung und Unterzeichnung

nung aber durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt worden, oder wenn die Privat-Urkunde in Gegenwart zweier Notare oder eines Notars und zweier Zeugen anerkannt oder unterzeichnet ist, und zugleich bei dieser Anerkennung oder Unterzeichnung in der notariellen Registratur die Personen, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, genau angegeben worden. In allen diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht erst vom Augenblicke der Beglaubigung.

Die Vollmachten der Sachführer bedürfen hinsichtlich der darin etwa enthaltenen Verpfändung keiner Beglaubigung. Das Pfandrecht datirt jedoch alsdann erst von der Zeit der Uebergabe der Vollmacht am Gericht.

§. 132. Ist in einem Ehevertrage von dem einen Ehegatten dem andern wegen des dem letztern außerhalb des Sammtguts zustehenden Vermögens ein Pfandrecht bestellt, so datirt dasselbe in keinem Falle früher, als von dem Tage der Eingehung der Ehe.

Dritter Titel.
Von dem gesetzlichen Pfandrechte.

§. 133. Ein gesetzliches und zwar allgemeines Pfandrecht steht folgenden Gläubigern zu:

a. den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel gesetzten Personen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, rücksichtlich aller Forderungen aus der Verwaltung, und zwar von dem

Zeit-

Zeitpunkte an, wo jene die Vormundschaft oder Curatel angetreten haben oder hätten antreten sollen;

b. dem Staate, den Kirchen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen auf gleiche Weise an dem Vermögen ihrer Verwalter;

c. den Kindern an dem Vermögen ihrer Aeltern wegen desjenigen Vermögens, welches diese außerhalb des Sammtguts für sie verwalten, und zwar von dem Zeitpunct an, da die Verwaltung übernommen ist, oder hätte übernommen werden sollen.

d. Verehelicht sich eine Wittwe vor geschehener Rechnungsablage und vor erfolgter Befriedigung ihrer Kinder, so erhalten diese zur Sicherung ihrer desfallsigen Ansprüche, namentlich auch zur Sicherung ihrer Rechte am Sammtgut, auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Stiefvaters, und und zwar von Eingehung der Ehe an;

e. dem See- und Flußschiffer für seine Forderung an Fracht und Havariegrosse, so wie für die auf die verschifften Waaren gemachten Auslagen; desgleichen dem Frachtfuhrmanne wegen seiner Fracht und Auslagen, und zwar an dem Vermögen des Empfängers und mit der Wirkung, daß sowohl der Schiffer, wie auch der Fuhrmann, als im Falle der Concurrenz gleichberechtigte Inhaber der ältesten General-Hypothek betrachtet werden.

Dieses Pfandrecht tritt jedoch nur dann ein, wenn binnen vier Wochen, nachdem der Schiffer die Güter von Bord abgeliefert, oder der Fuhr-

mann

mann die Waare an den Empfänger verabfolgt hat, die Klage auf Bezahlung jener Forderungen angestellt, oder die Insolvenz des Schuldners gerichtlich erkannt ist;

f. bei Bauergütern, sie mögen meyerpflichtig oder frei seyn, den Altentheilern wegen ihres Altentheils und den Geschwistern des Stellannehmers, so wie den Stiefkindern eines Interimswirths, wegen ihrer Abfindungen.

§. 134. Ein gesetzliches specielles Pfandrecht stehet zu:

a. den Commissionairs und Spediteurs an den ihnen zugesandten, oder zur Spedition überlieferten, Waaren, so lange sie sich in deren Besitz befinden, wegen der darauf geleisteten Vorschüsse und Auslagen, so wie der ihnen gebührenden Provision, und zwar mit der Wirkung, daß ihnen dafür an jenen Waaren die Rechte eines Faustpfandgläubigers zustehen;

b. den Legatarien, den auf Todesfall Beschenkten und den Fideicommiß-Erben, an den Vermögenstheilen, welche der Beschwerte von dem Erblasser erhalten hat, und zwar vom Todestage des letztern an;

c. dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executions-Instanz Mobiliar-Gegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet worden, an diesen Gegenständen. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung aus dem Gewahr-

wahrsam des Schuldners, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executions-Instanz bei einem Dritten mit Beschlag belegt worden, durch die Beschlagnahme, sofern aber ein Realarrest schon als Sicherheitsmaaßregel erwirkt war, durch das Erkenntniß, wodurch in Folge der Verurtheilung des Schuldners der Arrest bestätigt wird. — Werden die aufgezeichneten Mobilien vor deren Verkauf nicht aus dem Gewahrsam des Schuldners gebracht, so tritt das Pfandrecht erst an dem Erlöse der Mobilien durch den von dem Gläubiger erwirkten Verkauf in Kraft.

§. 135. Die in den obigen §§. nicht speciell namhaft gemachten stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts werden hiemit aufgehoben.

§. 136. Das gesetzliche Pfandrecht, mag es nun ein allgemeines oder specielles seyn, in soweit es ein Immobile afficirt, steht jedenfalls den handfestarischen Gläubigern nach.

§. 137. Dasselbe gewährt in den §. 133. und §. 134. b. angeführten Fällen dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurses noch vorhanden sind.

Zwei-

Zweiter Theil.
Prioritäts-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Vom Separations-Rechte.

§. 138. Diejenigen, deren Eigenthum beim Ausbruche der Insolvenz in dem Gewahrsam des Schuldners sich befindet, können dessen Absonderung von der Debit-Masse verlangen, es mag dasselbe in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen bestehen.

§. 139. Dieses Separations-Recht findet namentlich Statt:

a. In Ansehung der Lehen, der wirklichen Meyergüter und des zu einem Familien-Fideicommiß gehörenden Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Insolvenz gerathen ist, jedoch unbeschadet der etwanigen Rechte der Gläubiger auf die Nutznießungen;

b. in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, wohin auch die zum Verkauf in Commission gegebenen, so wie die in Gemäßheit eines Trödel-Contracts überlieferten, Güter zu rechnen sind;

c. in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten, oder in Gemäßheit eines Commissions-Einkaufs-Geschäfts zugeschickten, aber nicht bezahlten, Sachen, wenn dieserwegen kein Credit gegeben ist.

Ist

Ist aber Credit gegeben, so findet die Separation nur dann Statt, wenn der Handel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nichtig betrachtet wird. Dieses ist auch dann der Fall, wenn zur Zeit, als die Waare bei dem Schuldner anlangte, diesem bereits ein gerichtliches Veräußerungs-Verbot zugegangen ist.

Ist der Handel in den letzten vierzehn Tagen, diesen mit eingerechnet, vor Erlassung dieses Veräußerungs-Verbots geschlossen, oder die Waare in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert, oder bei demselben angelangt, so wird hiedurch die rechtliche Vermuthung des Dolus begründet.

In allen diesen Fällen unter b. c. ist jedoch derjenige, welcher die Separation verlangt, verbunden, der Masse alles zu ersetzen, was an Fracht oder anderen Auslagen bezahlt worden oder noch zu bezahlen ist.

d. In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Substanz dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Nutzungen begründet sind.

§. 140. Ist der Gegenstand der Separation vom Schuldner einem Dritten als Faustpfand oder aus einem sonstigen Grunde eingehändigt, so kann der Separatist von den Vertretern der Debitmasse Cession des dieser

etwa

etwa gegen den Dritten zustehenden Klagrechts auf Auslieferung begehren.

§. 141. In den Fällen des §. 139. bedarf es für den Separatisten so wenig einer eigentlichen Vindication, als des Beweises eines ihm zustehenden wirklichen oder prätorischen Eigenthums, sondern es genügt der Beweis des die Separation begründenden Verhältnisses.

§. 142. Die vorstehenden Grundsätze über das Separationsrecht finden auch in den Fällen Anwendung, wenn zwar kein Debitverfahren eröffnet worden, die Gegenstände der Separation aber von einem Dritten vermittelst eines Arrestes oder im Wege der Execution zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen sind.

§. 143. Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des schuldnerischen Vermögens, ohne Vermischung mit dessen übrigen Gütern und mit Ausschluß anderer Gläubiger, ihre Befriedigung zu verlangen, so sind diese Vermögenstheile von der Masse zu trennen und unter die darauf berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung zu vertheilen.

Hieraus entsteht ein Particular-Concurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom allgemeinen gilt.

§. 144. Ein solcher Particular-Concurs findet nur in folgenden Fällen Statt:

a. bei Lehen, rücksichtlich der Lehnsschulden;

b. bei wirklichen Meyergütern, rücksichtlich der das Meyergut afficirenden Schulden;

c. bei

c. bei Fideicommiß-Gütern, rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden;

d. bei Erbschaften, in Ansehung der Gläubiger des Erblassers und der Legatarien, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach angetretener Erbschaft die Absonderung der Erbmasse von dem eigenen Vermögen der Erben gerichtlich fordern;

e. rücksichtlich der bei eröffnetem generellen Concurse zu bildenden Immobiliar-Masse (§. 147. flgg.);

f. in Betreff derjenigen beweglichen Vermögenstheile, welche ein in Insolvenz gerathener Ausländer im hiesigen Staate besitzt, in sofern nicht besondere Staatsverträge, oder die in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, befolgten Grundsätze, mit sich bringen, daß im Falle der Insolvenz eines Hiesigen, dessen in jenem Staate befindliches Vermögen an das hiesige allgemeine Concurs-Gericht ausgeliefert wird;

g. bei Schiffen und Schiffsladungen, nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt sich findenden Bestimmungen.

§. 145. Die Gläubiger, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, können sich auch an des Schuldners übriges Vermögen halten. In dem §. 144. unter d. bemerkten Falle können jedoch die aus der Erbmasse nicht zur vollen Zahlung gelangenden Separatisten erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger des Erben dessen eigenes Vermögen in Anspruch

 neh-

nehmen; es wäre denn, daß der Erbe, auch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft, ihnen verhaftet sei.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

§. 146. Der Vorzug unter den Gläubigern richtet sich nach der in den folgenden §§. aufgestellten Ordnung.

§. 147. Bei Eröffnung eines Concurses wird aus den vorhandenen Immobilien, sofern Vorzugsrechte in Gemäßheit der §§. 150—153. daran geltend gemacht werden, für jedes Immobile eine besondere Masse gebildet, und diese von der allgemeinen Masse getrennt. Die Verhandlungen über erstere gehören indeß gleichfalls vor das allgemeine Concurs-Gericht, wenn nicht etwa bereits vor erkanntem Concurse die Abkündigung des Immobile Statt gefunden hat, und die Abkündigungsfrist abgelaufen ist. In diesem letztern Falle ist auch in Rücksicht auf den Erlös des Immobile für die zum speciellen Professions-Protocoll angegebenen Forderungen eine Wiederholung der Angabe zum allgemeinen Professions-Protocoll des Concurs-Gerichts nicht erforderlich.

§. 148. Alle zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung noch nicht erhobene Miethgelder und sonstige Aufkünfte der Immobilien werden in Rücksicht auf die Rangordnung der Gläubiger als Theile des Immobile selbst betrachtet und nach den für dieses zur Anwendung kommenden Rangbestimmungen vertheilt.

Dasselbe tritt auch bei fruchttragenden Grundstücken in Ansehung der noch nicht eingeerndteten oder doch noch vorhandenen Früchte ein.

§. 149. Aus der Immobiliar-Masse werden die folgenden Forderungen in nachstehender Ordnung befriedigt:

§. 150. Erste Classe. Die privilegirten Forderungen. Diese sind folgende:

1) die Kosten der Distraction des Immobile, so wie die Gerichtskosten, welche zum Zwecke der Auswirkung des Verkaufs des Immobile und der Vertheilung der Kaufgelder aufgewandt sind;

2) die Kosten, deren Verwendung seit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung erforderlich gewesen;

3) die für die letzten beiden Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen, so wie die erst während des Concursverfahrens fällig werdenden, Leistungen wegen der §. 36. angeführten Lasten des Immobile, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten;

4) die dem Gutsherrn und Erbenzinsherrn von dem Immobile gebührenden Leistungen, sofern diese für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, oder erst während des Concursverfahrens fällig werden.

§. 151. Zweite Classe. Die Forderungen aus Handfesten, und zwar nach der, in der Handfeste selbst ausgedrückten Reihefolge.

§. 152. Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehenen Forderungen, und zwar in der durch das Alter des Pfandrechts bestimmten Ordnung.

§. 153. **Vierte Classe.** Die sonstigen, zum speciellen Professions-Protocolle angemeldeten, Forderungen, und zwar in der bei der allgemeinen Masse (§. 157. flgg.) vorgeschriebenen Ordnung. Dieses durch die Angabe zum Professions-Protocoll begründete Vorzugsrecht findet indeß in dem Falle, da vor der Abkündigung, oder doch während des Laufs der Abkündigungsfrist, ein Debitverfahren eröffnet ist, keine Anwendung.

§. 154. Der, nach vollständiger Befriedigung aller dieser bevorzugten Gläubiger von der Immobiliar-Masse bleibende, Ueberschuß wird an die allgemeine Masse abgegeben und nach den bei dieser geltenden Grundsätzen (§. 157. flgg.) vertheilt. Ein gleiches gilt auch von dem bei erfolgter Distraction eines Meyerguts bleibenden Ueberschuß.

§. 155. Die aus der Immobiliar-Masse gar nicht, oder nicht vollständig, zur Zahlung gelangten Gläubiger nehmen bei der allgemeinen Masse den Rang ein, welcher, nach Maaßgabe der bei dieser vorgeschriebenen Reihefolge, ihrer Forderung gebührt.

§. 156. **Die allgemeine Masse** wird aus dem ganzen übrigen Vermögen gebildet. Aus derselben werden zuvörderst die Concurskosten berichtigt, und dann die Gläubiger in folgender Ordnung befriedigt:

§. 157. **Erste Classe.** Die privilegirten Gläubiger, nämlich:

1) der Vermiether eines Gebäudes oder eines Lagerplatzes, rücksichtlich der in dem Gebäude oder auf dem Lagerplatze zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-

venz-Erklärung befindlichen Sachen des Miethers, so wie in Betreff der von dem letztern noch nicht erhobenen Aftermiethe, und zwar für den Miethzins des letzten, so wie des laufenden, halben Jahres;

2) der Verpächter eines fruchttragenden Grundstücks, in Betreff der darauf noch stehenden oder auch schon eingeerndteten Früchte und der von dem Pächter zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung noch nicht erhobenen Afterpacht, und zwar für den Pachtzins des letzten oder des laufenden Jahres;

3) die standesmäßigen Kosten der Beerdigung des Schuldners, seiner Ehefrau und Kinder, wenn sich die Todesfälle im letzten Jahre vor der Insolvenz-Erklärung, oder nach derselben bis zum Agnitions-Termine, ereignet haben;

4) der Liedlohn, d. h. alles, was die für ihre ganze Existenz in Lohn und Kost des Schuldners stehenden Personen für ihre Dienste zu fordern haben, und zwar hinsichtlich des letzten halben Jahres vor ausgebrochener Insolvenz, so wie in Betreff des während des Debit-Verfahrens fällig werdenden halbjährigen Lohnes;

5) das dem Arzte und Wundarzte für die letzten sechs Monate vor ausgebrochener Insolvenz gebührende Honorar, und zwar sowohl für die Behandlung des Gemeinschuldners, als auch der Familienglieder und sonstiger, seiner Authorität unterworfenen,

Haus-

Hausgenossen. Ein gleiches Privilegium genießen die Apotheker wegen der während der beregten Zeit gelieferten Medicamente.

Das den unter № 3) und 5) gedachten Ansprüchen gebührende Vorzugsrecht äußert auch bei der Concursmasse des längstlebenden Gatten seine Wirksamkeit für die noch übrige Zeit, wenn dessen Insolvenz-Erklärung binnen den letzten zwölf und resp. sechs Monaten nach dem Ableben des verstorbenen Ehetheiles erfolgt.

6) Die directen und indirecten ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben für die letzten zwölf Monate;

7) die Gemeindelasten für die letzten zwei Jahre, in sofern sie nicht zu den §. 150. aufgeführten gehören.

§. 158. Zweite Classe. Diejenigen Gläubiger, welchen ein allgemeines oder besonderes Pfandrecht (§. 130. 133. 134.) an den Gegenständen zustehet, die zur allgemeinen Masse gehören, nach dem Alter des Pfandrechts. Das besondere Pfandrecht äußert seine Wirksamkeit nur rücksichtlich der davon betroffenen einzelnen Sache oder des Werthes derselben.

§. 159. Dritte Classe. Alle übrige Gläubiger.

§. 160. In Ansehung der Zinsen gelten sowohl für die Immobiliar-Masse, als auch für die allgemeine Masse, folgende Bestimmungen:

a. Der Lauf der Zinsen aller Forderungen hört in Beziehung auf die Masse mit dem Tage des eröffneten Concurses auf.

b. Von

b. Von den zu dieser Zeit rückständigen Zinsen nehmen die des letzten Jahres gleichen Rang mit dem Capital selbst ein. Die sonstigen Zinsen kommen erst, nachdem alle Gläubiger gleicher Classe rücksichtlich ihrer Capital-Forderung und der Zinsen des letzten Jahres befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar in der für die Capital-Forderungen geltenden Rangordnung.

§. 161. Die vorstehenden Regeln über die Rangordnung der Gläubiger kommen auch dann zur Anwendung, wenn, ohne daß ein eigentlicher Concurs eröffnet worden, das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger eine präferenzmäßige Vertheilung erforderlich macht.

Dritter Abschnitt.

Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

§. 162. Bei Concursen oder sonstigen präferenzmäßigen Vertheilungen bildet der Erlös eines See- oder Flußschiffes oder einzelner Schiffsparte eine besonders zu vertheilende Masse.

§. 163. Zu dieser Schiffsmasse gehören das Schiff, dessen Inventarium nebst den dazu gehörigen Booten, und die noch ausstehenden Frachtgelder der letzten Reise.

§. 164. Die auf die Schiffsmasse bevorzugten Forderungen sind die nachstehenden:

1) die zum Verkaufe und zur Vertheilung der Masse verwendeten Gerichts- und andern Kosten;

2) die

2) die Kosten für die Unterhaltung, Bewachung und Aufbewahrung des Schiffs nebst Zubehör von Ankunft bis zum Verkaufe;

3) sämmtliche hiesige öffentliche Schiffs- und Schifffahrts-, Quarantaine- und Haven-Abgaben;

4) die Lootsgelder, Bergungs-, Ranzionirungs- und Reclame-Kosten;

5) der Lohn des Schiffers und Schiffsvolkes bei Flußschiffen für das letzte halbe Jahr und bei Seeschiffen für die letzte Reise. Konnte indeß bei Seeschiffen der frühere Lohn zufolge des Heuer-Contracts nicht vor der Rückkehr des Schiffs nach der Weser verlangt werden, so erstreckt sich jenes Vorzugsrecht auf allen Lohn, den der Schiffer und das Schiffsvolk erst nach der Rückkehr verlangen konnten. In allen Fällen muß aber das Vorzugsrecht bei Strafe des Verlustes desselben gerichtlich geltend gemacht werden, bevor das Schiff die Weser wieder verläßt;

6) die zum Bedürfnisse des Schiffes wirklich verwendeten Gelder, welche dem Schiffer vorgeschossen, dargeliehen oder für ihn bezahlt sind, ferner Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes und der Belauf der für solche Verwendungen und Leistungen ausgestellten Bodmereibriefe und Prämien, so wie der Betrag der vom Schiffer zum Besten des Schiffs etwa verkauften, geworfenen oder beschädigten Waaren und

alles,

alles, was zur großen Haverei gerechnet wird, in sofern sie das Schiff angeht;

7) die Entschädigungs-Forderungen der Befrachter für Nichtlieferung oder den Schiffseignern zur Last kommende, fehlerhafte Lieferung von Waaren.

Die vorstehenden unter № 3) 4) 6) und 7) aufgeführten Forderungen genießen das Vorzugsrecht indeß nur dann, wenn sie von dem Augenblicke an, wo das Schiff am letzten Ladungsorte zur letzten Hierherreise ausgerüstet wurde, bis zu dem Augenblicke, wo es von seinem hiesigen Löschplatze zu einer neuen Reise absegelt, entstanden sind und gerichtlich geltend gemacht werden;

8) der Belauf der vor der letzten Reise des Schiffs für Lieferungen und Leistungen zu Schiffsbedürfnissen ausgestellten Bodmereibriefe nebst Prämien;

9) der rückständige Kaufpreis des Schiffs, wenn sich der Verkäufer vermittelst einer öffentlichen oder notariell beglaubigten Urkunde das Eigenthum vorbehalten hat, für zwei Jahre, vom Verkaufe an.

§. 165. Die Rangordnung dieser bevorzugten Forderungen richtet sich nach der Reihefolge, in welcher sie hier aufgeführt sind. Unter mehreren unter derselben Nummer bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der frühern vor, und genießen die zu derselben Zeit entstandenen gleiche Vorzugsrechte.

Die Zinsen stehen dem Range nach der Capitalforderung gleich.

§. 166.

§. 166. Hat das Schiff noch keine Reise gemacht, so kommen nur die §. 164. unter № 1) 2) 3) 4) 5) 9) erwähnten Vorzugsrechte zur Anwendung.

§. 167. Obige bevorzugte Forderungen können auch gegen den dritten Besitzer des Schiffs oder der Schiffsmasse geltend gemacht werden. Hat dieser aber das Eigenthum daran erworben, so findet ein solcher Anspruch nur dann Statt, wenn er binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt jener Erwerbung an, falls damals das Schiff auf der Weser sich befand, sonst aber binnen sechs Wochen vom Tage der Ankunft daselbst an, gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 168. Gläubiger, denen das Schiff oder die Schiffsmasse zum Faustpfande eingehändigt worden, stehen, als solche, sämmtlichen obigen bevorzugten Forderungen nach.

§. 169. In den Fällen, da Gläubiger wegen der im §. 164. unter 1) 2) 3) 4) erwähnten Gegenstände, oder wegen einer Verbodmung der Ladung, oder wegen der Beitragspflicht zur großen Havarie, Ansprüche an die Ladung machen können, richtet sich der Vorzug solcher Ansprüche nach den in den §§. 164. 165. 166. 168. enthaltenen Bestimmungen.

§. 170. Bleibt nach Befriedigung der auf die Schiffsmasse oder die Ladung bevorzugten Forderungen ein Ueberschuß, so wird dieser bei Concursen an die Generalmasse abgeliefert und nach der dabei geltenden Priorität vertheilt; ist aber über des Schuldners gesammtes Vermögen kein Concurs erkannt, so vertheilt die Behörde, welche die besondere Masse adjudicirt, den Ueberschuß nach den nämlichen Grundsätzen.

Gebüh=

Gebühren-Taxe
zu der
Erbe- und Handfesten-Ordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Sämmtliche Vorschriften der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 bleiben, sofern sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, nach wie vor gültig.

§. 2. Die Gebühren für Stempel und Copialien, wie auch Fuhrlohn, Druck- und Porto-Kosten und sonstige Auslagen werden in allen Fällen besonders bezahlt.

§. 3. In Hinsicht des Stempelpapiers gelten die wegen der Stempelabgabe bestehenden Verordnungen.

§. 4. Bei öffentlichen Verkäufen und bei Lassungen wird eine Specification sämmtlicher Gebühren, welche die Canzlei dabei erhebt, dem Anschlage und der Lassung beigefügt.

II. Besondere Vorschriften.

A. Canzlei-Gebühren.

	Rt.	Gr.
§. 5. Für jeden Commissions-Termin wegen Rechtfertigung eines Widerspruchs gegen die Veräusserung unter der Hand oder gegen die Veräußerung überhaupt	1	24
§. 6. Für jeden Commissions-Termin wegen sonstiger Angelegenheiten, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist.	—	48
§. 7. Für jeden Commissions-Termin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission . .	2	36

Für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Vergleichs-Termine werden indeß keine Canzlei-Gebühren berechnet.

	Rt.	Gr.
§. 8. Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile	—	48
und außerdem fur die Abkündigung desselben durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren	—	24
§. 9. Bei öffentlichen Verkäufen für die Abkündigung Behuf des ersten Verkaufs-Termins durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren	—	24
Für jede Abkündigung Behuf eines fernern Verkaufs-Termins die Hälfte.		
§. 10. Für jede Angabe zum Professions-Protocolle, welche eine Geldforderung betrifft, von 100 Rt. und darunter	—	3
und von jeden ferneren 100 Rt. bis zu 600 Rt. einschließlich ebenfalls	—	3
Für jede Angabe, die eine höhere Geldforderung oder einen sonstigen Gegenstand betrifft, hingegen	—	18
§. 11. Für die Zurücknahme einer Angabe	—	6
§. 12. Für den Architecten für die Besichtigung, Vermessung und Schätzung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile	—	36
desgleichen für den Feldmesser, wenn das Grundstück im Gebiet liegt	—	36
Besteht ein Immobile aus mehreren, mit besondern Nummern versehenen, Häusern, oder aus mehreren Parcelen, so werden für jedes fernere Haus, so wie für jede fernere, getrennt liegende, Parcele, noch vergütet.	—	18
§. 13. Für den Architecten, so wie den Feldmesser, für den einzuliefernden Bericht	—	36

§. 14. Für den Commissions-Termin zur Besichtigung, Einsicht der Documente, Vernehmung

der Nachbaren über den Entwurf des Anschlags und Wahrnehmung des öffentlichen Interesse . . . . Rt. 2 Gr. 36

§. 15. Für die Verfertigung des Kaufanschlags . 1 —

§. 16. Für jede Ausfertigung desselben . . . . . — 18

§. 17. Für jede Affixion desselben, für denjenigen, der sie verrichtet . . . . — 18

§. 18. Für den Ausrufer bei jedem Verkaufs-Termine . . . . — 36

§. 19. An Verkaufsgebühren . . . . ½ pCt. von der Zuschlagssumme.

§. 20. Sämmtliche unter den vorstehenden §§. 9. 14. 15. 16. 17. 18. 19. aufgeführten Gebühren werden, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet.

§. 21. Für Deposition der Kaufgelder eines Immobile . . . . ¼ pCt. derselben.

§. 22. Für den Commissions-Termin wegen Adjudication der Kaufgelder eines Immobile oder in Betreff eines sonstigen Prioritäts-Streits . . . . . Rt. 1 Gr. 24

Für jeden fernern Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur . . . . — 48 und werden übrigens daneben keine Urtheils-Gebühren berechnet.

§. 23. Für die Protocollirung und Bekanntmachung einer Lassung, wenn der Preis 1500 Rt. oder mehr beträgt 2 36
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 500 Rt., beträgt oder dem Geldwerthe nach unbestimmt ist . . 1 36
und wenn er nur auf 500 Rt. oder weniger sich beläuft . . . . 1 —

§. 24. Bei Willigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung . . . . ⅛ pCt. der Summe, worauf die Handfeste lautet.

Bei der Umwilligung einzelner Handfesten werden die nämlichen Gebühren bezahlt. Wenn indeß für solche Handfesten, welche vor dem 1. Mai 1834 gewilligt sind, oder für nach Bremischem Rechte constituirte gerichtliche Hypotheken, vor dem 1. Mai 1835 neue Handfesten gewilligt werden, so wird dafür nur die Hälfte obiger Gebühren berechnet.

	Rt.	Gr.
§. 25. Für die Eintragung einer jeden Handfeste mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung	—	12

Die Eintragung einer vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfeste oder Hypothek (vgl. §. IX. der wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung erlassenen Vorschriften) geschieht, wenn sie vor dem 1. Mai 1835 vorgenommen wird, unentgeldlich.

§. 26. Für die Zurücknahme einer Eintragung . .	—	6

Geschieht aber deren Tilgung auf Verfügung der Commission oder des Gerichts, so wird nichts dafür berechnet.

§. 27. Für einen Auszug aus dem Handfesten-Buche in Ansehung der ein Immobile betreffenden Handfesten	—	36
§. 28. Für einen Beispruch gegen Handfesten . .	—	18
§. 29. Für die Zurücknahme eines Beispruchs . .	—	6
§. 30. Für die jedesmalige Bekanntmachung einer Ladung oder Insinuation mittelst der Wöchentlichen Nachrichten	—	18
§. 31. Für jedes von der Commission zu erlassende Requisitions-Schreiben	—	18

§. 32. Für die wegen errichteter Eheverträge in Gemäßheit der Verordnung vom 19. December 1833 zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung . . 1 Rt. — Gr.

B. Anderweitige Gebühren.

§. 33. Die Gebühren der Sachführer betragen für jeden vor der Commission zu haltenden Termin . . 1 Rt. — Gr. und werden im Uebrigen nach Maaßgabe der gerichtlichen Tax-Ordnung vom Jahre 1820 berechnet.

§. 34. Die Gebühren der Notare betragen:

a. für eine Vollmacht ohne die Beglaubigung . . . . — 24

b. für die Beglaubigung einer Vollmacht, Privatverpfändung u. s. w., wenn solche in dem Geschäftszimmer eines der Notare geschieht, für jeden . . . . — 24
wenn sie aber außerhalb desselben auf Verlangen des Requirenten vorgenommen wird . . . . — 48
Geschieht die Beglaubigung durch Einen Notar, so daß statt des zweiten Notars Zeugen zugezogen worden, so betragen die Gebühren für Jenen resp. 48 Gr. u. 1 Rt.

c. für jeden Commissions-Termin bei Lassungen und bei Handfesten-Willigungen . . 1 Rt. — Gr.

d. für die Willigung der Handfesten mit Einschluß der vorgängigen Information des ganzen zu willigenden Betrags. $1/8$ pCt.
Für die Umwilligung einzelner Handfesten ist die Hälfte zu berechnen.

§. 35. Die Gebühren der Gerichtsboten betragen:

		Rt.	Gr.
a.	für jede Ladung vor die Commission, mit Einschluß der Abschriften und der dabei etwa verfügten Mittheilung von Schriften, Urtheilen oder sonstigen Urkunden	—	24
	Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen, Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und dergleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist	—	24
	Diese Gebühren werden nur einfach bezahlt, wenn auch die Ladung oder Insinuation an eine Handlungsfirma oder an mehrere in dem nämlichen Hause wohnende Erben gerichtet ist;		
b.	für die Ladung der Nachbarn zu dem §. 14. erwähnten Termine	—	36
	wenn sie in der Stadt oder Vorstadt — und	1	—
	wenn sie im Gebiet verfügt wird;		
c.	für die Besorgung jeder Abkündigung. . .	—	6

Im Uebrigen sind die Gebühren der Gerichtsboten nach Maaßgabe der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 zu berechnen.

§. 36. Für solche Verrichtungen, welche sich auf einen vorzunehmenden öffentlichen Immobilien-Verkauf beziehen, können die Gebühren der Gerichtsboten in dem Falle, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet werden.

Anhang.

Anhang.

Vorschriften,
die
Einführung
der
Erbe- und Handfesten-Ordnung
betreffend.

Zu §. 1. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. I. Die in diesem §. erwähnte Commission tritt zwar erst mit dem 1. Mai 1834 in Wirksamkeit; jedoch wird das Obergericht zum Zwecke der Einleitung vorbereitender Maaßregeln sofort die nöthigen Anstalten treffen.

Zu §. 14. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. II. Hinsichtlich der bei Eigenthumsübertragungen in Frage kommenden rechtlichen Grundsätze gilt bis zum 1. Mai 1834 das bisherige Recht.

§. III. In allen Fällen, in denen vor diesem Tage die erste Abkündigung bereits erfolgt ist, kommt wegen der ferneren Abkündigungen und des weiteren Verfahrens, sowohl in Ansehung der Form, als auch in Betreff der Wirkung, das bisherige Recht zur Anwendung.

§. IV. Wenn bei öffentlichen Verkäufen überhaupt, oder bei Privatveräußerungen von Immobilien in der Alt- und Neustadt, auf eine vor dem 1. Mai 1834 geschehene Abkündigung der Zuschlag oder die Lassung nicht vor dem 1. Mai 1835 Statt gefunden hat, so ist die Abkündigung des Immobile wirkungslos, und muß dieselbe dann von Neuem erfolgen.

Zu §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. V. Hinsichtlich derjenigen, welche bereits Eigenthümer von im hiesigen Staatsgebiete belegenen Immobilien sind, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, gilt in Rücksicht auf die Vorschriften des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung zwar bis zum 1. Mai 1835 das bisherige Recht; bis dahin aber haben sie in Gemäßheit jener Vorschriften hieselbst einen Bevollmächtigten zu stellen, widrigenfalls nach dieser Zeit, so lange sie nicht einen solchen Bevollmächtigten gestellt haben, gegen sie nach Inhalt des angeführten §. 20. verfahren werden wird.

Zu §. 34. und §. 99. flgg. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. VI. Zur Angabe ihrer Ansprüche sind alle diejenigen Inhaber bereits existirender Rechte nicht verpflichtet, deren Rechte am 1. Mai 1834 bereits gehörig inscribirt sind.

§. VII. Eine solche gehörig geschehene Inscription steht ihrer Wirkung nach zwar einer nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 99. flgg. erwirkten Eintragung gleich; jedoch sind nur die Inhaber von gehörig inscribirten Handfesten und inscribirten, nach Bremischem Rechte constituirten, gerichtlichen Hypotheken schon dieser Inscription wegen von der Verpflichtung, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen, befreiet, (s. Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 40.) und müssen alle übrige Personen, die ihre Rechte durch eine solche Veräußerung gefährdet glauben, den desfallsigen Widerspruch der Erbe- und Handfesten-Ordnung gemäß anmelden und rechtfertigen.

§. VIII.

§. VIII. Als gehörig inscribirt werden aber nur diejenigen angesehen, deren Ansprüche in die bisherigen Hypotheken-Bücher dergestalt inscribirt sind, daß sie auch nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung genügen würden, wenn sie auf gleiche Weise in die neuen Handfesten-Bücher eingetragen wären. Eine neue Eintragung oder Angabe zum Professions-Protocolle ist also stets erforderlich, wenn aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nicht wenigstens das verpfändete Immobile, der Name des Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich ist, oder wenn ein Anderer als derjenige, dessen Name in den Hypotheken-Büchern angegeben ist, das inscribirte Recht besitzt, oder wenn seit der Inscription das Eigenthum des Immobile mittelst Lassung, oder doch unter vorgenommener Abkündigung, auf einen Andern übergegangen ist. — Eine neue Eintragung oder eine Angabe zum Professions-Protocolle ist also erforderlich:

a. bei Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, die vor dem 20. August 1811 gewilligt, später auf einen bestimmten Namen inscribirt sind, sich aber nicht mehr in den Händen dessen befinden, auf den die Inscription lautet;

b. bei cedirten öffentlichen Hypotheken, sofern die Surrogation des Gläubigers nicht in den Hypotheken-Büchern bemerkt worden;

c. bei Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 20. August 1811 gewilligt und während der Herrschaft des Französischen Rechts nicht eingetragen worden;

 d. bei

d. bei allen seit Aufhebung des Französischen Rechts (dem 1. September 1814) gewilligten, oder in der Lassung conservirten Handfesten.

§. IX. Von den im §. VIII. gedachten Gläubiger können die Besitzer von Handfesten und nach Bremischem Rechte gewilligten gerichtlichen Hypotheken, so wie von notariellen Hypotheken, die während der Herrschaft des Französischen Rechts constituirt worden sind, ihre Rechte vom 1. Mai 1834 an in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 99 flgg. noch eintragen lassen, wenn sie sich als rechtmäßige Inhaber der Handfesten oder Hypotheken legitimiren; für alle diejenigen aber, welche keine Handfesten oder solche gerichtliche oder notarielle Hypotheken besitzen, findet diese Eintragung nicht Statt, daher diese bei einer Veräußerung des verhafteten Immobile ihre Ansprüche zum Professions-Protocolle anzugeben haben, wenn dieselben gar nicht oder nicht mehr gehörig inscribirt sind.

Jene Eintragung ertheilt dem Gläubiger die im §. 102. der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnten Rechte.

§. X. Die Gläubiger, deren Forderungen auf Immobilien in denjenigen Theilen des Gebiets, wo Ingrossationen früher gebräuchlich waren, ingrossirt worden, sind durch diese Ingrossation der Verpflichtung zur Angabe ihrer Forderungen zum Professions-Protocolle nicht überhoben.

§. XI. Die gehörig verfügten Inscriptionen gelten für die Person dessen, der dabei als Inhaber des inscribirten Rechts angegeben worden ist, so wie für die im

§. 103.

§. 103. der Erbe- und Handfesten-Ordnung gedachten Personen; alle übrige müssen, soweit dieses verstattet ist, ihr Recht eintragen lassen, oder sich zum Professions-Protocolle angeben.

Zu §. 56. und §. 62. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XII. Wer künftig das Adjudicationsverfahren betreibt, hat entweder einen Auszug aus den bisherigen Hypotheken-Büchern beizubringen und nachzuweisen, daß jeder gehörig inscribirte Gläubiger zur Angabe seiner Forderung speciell geladen worden ist, so wie, wenn der Kaufpreis nicht deponirt worden, die im §. 62. der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnte Einwilligung der gehörig inscribirten Gläubiger darzuthun, oder, falls das Immobile schon einmal in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung veräußert worden, das darüber ausgefertigte Zuschlags- oder Lassungs-Protocoll zu produciren.

Zu §. 68. — §. 79. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XIII. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits existirende Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft, und erlöschen alsdann von selbst. Ist aber der Gläubiger am 1. Mai 1834 in Folge bestehender Vertragsbestimmungen zur Geltendmachung seines Rechts aus einem solchen Vorbehalte noch nicht befugt, so bleibt ihm sein Recht bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpuncte der zu dessen Geltendmachung erlangten Befugniß angerechnet, gesichert.

Wäh-

Während dieser Zeit gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe zum speciellen Professions-Protocolle für die etwa inscribirten Eigenthumsvorbehalte die obigen Bestimmungen der §§. VI. VII. VIII. XI.

§. XIV. Sollte derjenige jedoch, welcher sich das Eigenthum vorbehalten hat, seine Rechte aus diesem Vorbehalte vor dem Ablauf des im §. XIII. vorgeschriebenen Zeitraums bereits gerichtlich geltend gemacht haben, und das Verfahren an diesem Tage noch nicht beendigt seyn, so bleiben ihm bis zu dessen Beendigung seine Rechte gesichert.

Zu §. 80. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XV. Zu St. Thomae Apostoli 1833 werden zum letzten Male Handfesten auf die bisher übliche Weise gewilligt.

§. XVI. Alle am 1. Mai 1834 bereits gewilligte Handfesten, so wie die gerichtlichen oder in Gemäßheit des Französischen Rechts constituirten Hypotheken bleiben in Kraft, und können, nach wie vor, begeben und cedirt werden.

§. XVII. Auch nach dem 1. Mai 1834 können keine Handfesten eher verabfolgt werden, bis der Williger entweder durch die Auszüge aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nachgewiesen hat, daß auf das Immobile, auf welches Handfesten gewilligt werden sollen, keine Ansprüche mehr inscribirt sind, oder ein nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung ausgefertigtes Zuschlags- oder Lassungs-Protocoll beibringt.

§. XVIII.

§. XVIII. Insbesondere dürfen auf kein Immobile, worauf bereits vor dem 1. Mai 1834 gewilligte Handfesten oder Hypotheken haften, neue Handfesten gewilligt werden.

§. XIX. Statt der vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen, noch gültigen, Hypotheken, können indessen auf Antrag des Eigenthümers des Immobile jeder Zeit neue Handfesten gegen Einlieferung und Cassation der alten Documente gewilligt werden, ohne daß es der Publicirung der Willigung der letzteren bedarf. (Vergl. §. 94. c. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.) Jedoch müssen in einem solchen Falle sämmtliche bereits gewilligte Handfesten und Hypotheken umgewilligt werden, und ist spätestens im Termine der Ablieferung der neuen Handfesten die Befreiung des Immobile von allen sonstigen Inscriptionen nachzuweisen.

§. XX. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits geschehene Privat-Verpfändungen von Immobilien (Eigenthums-Vorbehalte ausgenommen, s. §. XIII. und §. XIV.) bleiben in Kraft, und gelten dabei in Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen die im §. XXV. getroffenen Bestimmungen. In den Fällen aber, wo die Zustimmung eines Dritten zu der Verpfändung erforderlich gewesen, und nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden ist, müssen vor Ablauf dieser Zeit Handfesten in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung gewilligt werden, indem mit Ablauf derselben das hypothekarische Recht von selbst erlischt. Nur wenn die Zeit, für welche der

Consens

Consens ertheilt worden, vor dem 1. Mai 1835 abläuft, kann auf die bisherige Weise die Zeit des Consenses bis zum 1. Mai 1835 ausgedehnt werden, und bleiben dem Gläubiger noch für die Dauer von 12 Monaten, vom Augenblicke der gänzlichen Beendigung des desfallsigen Verfahrens angerechnet, seine Rechte conservirt, wenn er während der Zeit, daß der Consens noch in Kraft ist und vor dem 1. Mai 1835 seine Rechte wider den Schuldner gerichtlich geltend macht, oder dieses schon jetzt gethan hat.

§. XXI. Erfolgt auf eine bis zum 1. Mai 1834 zur Publicirung aufgegebene Handfeste oder Hypothek die Ablieferung des Documents nicht vor dem 1. Mai 1835, so ist die bereits verfügte Publicirung wirkungslos, und muß dann in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung eine neue Willigung und Publicirung geschehen.

Zu §. 105. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXII. Wegen derjenigen, die bereits im Besitze von Handfesten oder gerichtlichen Hypothen oder inscribirten Rechten sind, ohne im Bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, gilt bis zum 1. Mai 1835 das bisherige Recht. Nach diesem Zeitpuncte aber wird bei den sie betreffenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung verfahren.

Uebrigens müssen sie, sofern ihnen die Eintragung ihrer Rechte gestattet ist (§. IX.), und sie solche vornehmen lassen, der Vorschrift des §. 105. der Erbe- und Handfesten-Ordnung Genüge leisten, widrigenfalls vom

1. Mai

1. Mai 1835 an nach Inhalt des erwähnten §. 20. gegen sie verfahren werden wird.

Zu §. 127. — §. 130. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXIII. Die hier erwähnten Vorschriften sind auch auf alle am 1. Mai 1834 bereits vorgenommene Verpfändungen anwendbar, daher dieselben nur nach der neuen Gesetzgebung beurtheilt werden.

Zu §. 131. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXIV. Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits vorgenommene vertragsmäßige Verpfändungen bleiben auch ferner in Kraft.

§. XXV. In Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen und des Alters des Pfandrechts gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Dieser Beweis kann zwar auf die nach den bisherigen Gesetzen genügende Weise geführt werden. Jedoch tritt dabei die Beschränkung ein, daß, vom 1. Mai 1835 an, in den Fällen, da der Gläubiger in Betreff der Verpfändung weder eine öffentliche Urkunde, noch eine solche Privat-Urkunde, welche entweder jetzt schon beglaubigt ist, oder doch noch in Gemäßheit der nachstehenden Vorschrift beglaubigt wird, für sich hat, zu der Beweisführung gegen Dritte die Eideszuschiebung und Anerkennung von Seiten des Schuldners als Beweismittel ausgeschlossen sind.

b. Bis zum 1. Mai 1835 steht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Mai 1834 in einer Privat-Urkun-

de ein Pfandrecht bestellt worden ist, frei, auf Kosten seines Schuldners die Existenz dieser Urkunde auf derselben notariell beglaubigen zu lassen, und wird durch eine solche Beglaubigung die bisherige Beweiskraft der Urkunde, sowohl hinsichtlich der Verpfändung, als auch in Betreff des Datums der Ausstellung, conservirt.

Bei dieser Beglaubigung, welche übrigens durch Einen Notar geschehen kann, müssen die Namen der Contrahenten, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, so wie Alles dieses aus der Urkunde sich ergiebt, und endlich das Datum der letztern genau angegeben seyn.

Zu §. 133. und §. 134. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXVI. Auch diejenigen der im §. 133. und §. 134. der Erbe- und Handfesten-Ordnung genannten Gläubiger, welchen bisher kein gesetzliches Pfandrecht zustand, erhalten für ihre schon existirenden Forderungen ein solches. Dieses datirt für die bisher nicht bevorzugten Gläubiger im Allgemeinen vom 1. Mai 1834; jedoch können die §. 133. unter e) und §. 134. unter a) gedachten Gläubiger außerdem daß ihnen eingeräumte besondere Vorzugsrecht in Anspruch nehmen.

§. XXVII. Alle im §. 133. und §. 134. der Erbe- und Handfesten-Ordnung nicht erwähnte, bereits existirende gesetzliche Pfandrechte sind als mit dem 1. Mai

1834 erloschen anzusehen, und bleiben nur, wenn der Gläubiger vor dem 1. Mai 1834 seine desfallsigen Rechte gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht hat, in Beziehung auf dieses Verfahren in Kraft.

Zu §. 138 — §. 170 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXVIII. Alle Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung über das Separations-Recht und die Priorität, so wie über die auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüche und deren Rangordnung, treten mit dem 1. Mai 1834 in Kraft.

§. XXIX. Diejenigen Rechte, denen in der Erbe- und Handfesten-Ordnung ein besonderer Vorzug beigelegt worden ist, genießen diesen auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Mai 1834 existirten, ausgenommen, wenn schon vor diesem Tage über des Schuldners Vermögen ein Debit-Verfahren begonnen hat, in welchem Falle das Separations-Recht und die Priorität nach dem bisherigen Rechte beurtheilt werden.

§. XXX. Diejenigen Rechte, welchen zwar nach den bisherigen Gesetzen oder Gebräuchen, nicht aber nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung, ein Vorzug zustehen würde, verlieren denselben vom 1. Mai 1834 an.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Rechte, welche bereits vor dem 1. Mai 1834 gerichtlich geltend gemacht werden;
2) diejenigen Rechte, welche gegen einen Schuldner geltend zu machen sind, über dessen Vermögen schon

schon vor dem 1. Mai 1834 ein Debit-Verfahren begonnen hat.

In diesen beiden Fällen behält der Gläubiger in Bezug auf dieses Verfahren seine vollen Rechte.

§. XXXI. Das im §. 147. der Erbe- und Handfesten-Ordnung vorgeschriebene Verfahren findet nur in den Fällen Anwendung, da an oder nach dem 1. Mai 1834 über eines Schuldners Vermögen Concurs erkannt wird; ist dieses bereits früher geschehen, so bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Ges. v. 25 Juni 1879 § 22.

19. Verordnung, die Errichtung von Ehepacten betreffend.

Da zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. November d. J. verschiedene Bestimmungen über die Befugniß, die gesetzliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch Eheverträge zu beschränken oder auszuschließen, so wie über die dabei zu beobachtende Form und die Wirkungen solcher Verträge, festgesetzt sind, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

§. 1. Die Wirksamkeit der nach Bremischem Rechte Statt findenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft kann im Bremischen Staate von den künftigen Ehegatten vor der Copulation durch Eheverträge beschränkt oder auch ganz ausgeschlossen werden.

§. 2. Solche Eheverträge müssen schriftlich, und zwar vermittelst einer öffentlichen oder solchen Privat-Urkunde, deren Anerkennung oder Unterzeichnung durch eine

eine öffentliche Urkunde, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch zwei Notare, beglaubigt ist, errichtet und in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Uebrigens ist bei solchen notariellen Beglaubigungen, sofern in dem Vertrage ein Pfandrecht bestellt worden, die Vorschrift des §. 131. der am heutigen Tage publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung zu beobachten.

§. 3. Zum Zweck der erforderlichen Bekanntmachung ist der für die Erbe- und Handfesten-Ordnung bestehenden Commission des Obergerichts eine von den Verlobten unterzeichnete Aufgabe einzureichen, worin das Datum des Vertrags, so wie die Form, in welcher derselbe errichtet worden, angeführt, und die Anzeige enthalten seyn muß, ob die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder ob sie theilweise beibehalten sey.

§. 4. Die Bekanntmachung selbst geschieht, auf Anordnung der Commission, durch zweimaliges Einrücken in die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten an zwei unmittelbar auf einander folgenden Montagen.

Die erste Bekanntmachung muß vor Eingehung der Ehe, oder doch spätestens während der ersten vierzehn Tage nach eingegangener Ehe, erfolgen.

§. 5. Bei dieser Bekanntmachung bedarf es nur der Angabe, ob die Ehegatten die gesetzliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen, oder ob sie dieselbe nur unter Beschränkung beibehalten haben.

Eine Angabe der näheren Modificationen ist nicht erforderlich.

§. 6.

§. 6. Die von den Verlobten eingereichten Aufgaben (§. 3.) werden auf der Canzlei aufbewahrt und außerdem, nach näherer Anordnung der Commission, in ein dazu bestimmtes Register der Zeitfolge nach eingetragen, wobei zugleich das Datum der erfolgten Bekanntmachungen zu bemerken ist.

§. 7. Verträge, welche erst nach Eingehung der Ehe errichtet sind, oder bei welchen nicht die vorgeschriebene Form beobachtet ist, oder welche nicht auf vorstehende Weise bekannt gemacht worden, haben, soweit sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, keine rechtliche Wirkung.

§. 8. Ist ein Ehevertrag vorschriftsmäßig errichtet, so können, im Falle eines wider einen der Ehegatten entstehenden Concurses, die Güter des andern Ehegatten, soweit sich zufolge jenes Vertrages die Gütergemeinschaft nicht darüber erstreckt, nicht zur Concursmasse gezogen werden. Indessen findet alsdann ein Anspruch an die Masse wegen der Verschlechterung, welche jene Güter während der Ehe erlitten haben mögen, nicht Statt, und müssen dagegen die von dem in Concurs gerathenen Ehegatten aus seinem oder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen etwa aufgewandten Verbesserungskosten der Masse vergütet werden.

§. 9. Vorzugsrechte, welche für die in Folge des Ehevertrags an die Concursmasse gemachten Forderungen in Anspruch genommen werden, sind lediglich nach den Bestimmungen der Erbe- und Handfesten-Ordnung zu beurtheilen. Namentlich finden daher die nach gemeinem

Rechte

Rechte der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes zustehenden besonderen Vorzugsrechte keine Anwendung.

§. 10. Die in den vorstehenden §§. 8. 9. aufgestellten Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn, ohne daß ein Concurs eröffnet worden, bei einer wider einen der Ehegatten verhängten Execution oder in sonstigen Collisions-Fällen die Rechte und Ansprüche des andern Ehegatten in Frage kommen.

§. 11. Hat im Falle eines wider einen der Ehegatten entstandenen Concurses der andere Ehegatte diesen Vermögensverfall durch Verschwendung oder durch anderweitiges Verschulden verursacht, oder doch wesentlich befördert, so kann sein alsdann vorhandenes, in Gemäßheit des Ehevertrages der Gütergemeinschaft nicht unterworfenes, Vermögen dennoch, und zwar nach dem Ermessen des Gerichts ganz oder doch theilweise, ebenfalls von den Concurs-Gläubigern zur Masse gezogen werden.

§. 12. Hinsichtlich des Gebiets wird wegen der bei Errichtung von Ehepacten erforderlichen obrigkeitlichen und gutsherrlichen Bestätigungen durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, wogegen alsdann in Ansehung der Wirkungen der Eheverträge die am 13. März 1754 publicirte Verordnung ferner keine Anwendung findet.

§. 14. Auf die vor dem 1. Mai 1834 errichteten Eheverträge ist die gegenwärtige Verordnung in dem Falle, wenn an jenem Tage die Ehe bereits vollzogen ist, nicht anwendbar. Im entgegengesetzten Falle aber sind

solche

solche Verträge sämmtlichen obigen Bestimmungen eben= falls unterworfen.

Uebrigens dienen in Ansehung der nach dem bisheri= gen Rechte zu beurtheilenden Eheverträge wegen der darin geschehenen Verpfändungen die am heutigen Tage wegen Einführung der Erbe= und Handfesten=Ordnung publicir= ten Vorschriften zur Richtschnur.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 19. December 1833.

---

20. Verordnung, die Beweiskraft der Schuldscheine und Quitun= gen, so wie die Exceptio legis Anastasianae betreffend.

Nachdem in Ansehung der beschränkenden Vorschriften, welche das gemeine Recht theils über die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen, theils über die Befugniß eines Cessionars, die ihm cedirte Forderung zum vollen Betrage geltend zu machen, enthält, vermöge Rath= und Bürgerschlusses vom 1. November d. J. verschiedene ab= ändernde Bestimmungen getroffen sind, so bringt der Senat dieselben hiedurch zur öffentlichen Kunde, und verordnet Er daher das Nachstehende:

I.

§. 1. Die gemeinrechtlichen Vorschriften, nach wel= chen Schuldscheine und Quittungen erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nach ihrer Ausstellung den Beweis für den Empfang der darin angeführten Gelder oder Sa= chen liefern, und bis dahin auch aus diesem Grunde von

dem

dem Aussteller zurückgefordert werden können (Exceptio et Querela non numeratae pecuniae), sind hiemit aufgehoben.

§. 2. Schuldscheine und Quittungen sind von nun an ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung nach den in Ansehung der Beweiskraft der Urkunden überhaupt geltenden Regeln zu beurtheilen.

Uebrigens steht es der Partei, gegen welche ein Schuldschein oder eine Quittung geltend gemacht ist, frei, falls sie ihr Anführen, daß die darin beurkundete Zahlung nicht erfolgt sey, darthun will, dazu insbesondere auch der Eideszuschiebung sich zu bedienen.

§. 3. Diese Verordnung findet auf Schuldscheine und Quittungen, welche gegenwärtig schon ausgestellt sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn vor Ablauf der nächsten drei Monate gegen die Beweiskraft einer solchen, vor Publication dieser Verordnung ausgestellten, Urkunde ein Einwand gerichtlich vorgeschützt, oder eine Klage auf Rückgabe angestellt ist, so dienen für solche Fälle die bisherigen Vorschriften nach wie vor zur Richtschnur.

II.

§. 1. Die Bestimmungen des Römischen Rechts, nach welchen bei cedirten Forderungsrechten der Schuldner sich gegen den Cessionar darauf berufen kann, daß dieser die Forderung zu einem geringern Belauf, als wofür er sie gegen ihn geltend macht, an sich gebracht habe (Exceptio legis Anastasianae), ist hiedurch aufgehoben, und steht daher von nun an ein solcher Einwand dem Schuldner nicht weiter zu.

§. 2. Diese Vorschrift findet auf solche Cessionen, welche schon vor Publication dieser Verordnung vorgefallen sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn in einem jetzt anhängigen Rechtsstreite der Schuldner kraft obiger Bestimmungen des Römischen Rechts gegen die Berechtigung des Cessionars bereits einen Einwand geltend gemacht hat, so ist dieser Einwand nach wie vor nach den erwähnten Bestimmungen zu beurtheilen.

Auch hat, falls über einen solchen Einwand bereits rechtskräftig entschieden seyn sollte, auf die Wirksamkeit dieser Entscheidung die gegenwärtige Verordnung keinen Einfluß.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und publicirt am 19. December 1833.

---

21. Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. November d. J. der Betrag der Abgaben, welche von den die Haven-Anstalten zu Bremerhaven benutzenden Schiffen zu entrichten sind, anderweitig regulirt worden, so werden die dafür festgesetzten Tarifsätze nachstehend zur Kunde des Publicums gebracht.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Haven bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

Schiffe

Schiffe von 150 Last und darüber	. . . .	25 Rt. — Gr.
» unter 150 Last bis 120 Last	. . . .	20 » — »
» unter 120 Last bis 100 Last, Rahschiffe	.	17 » 36 »
» unter 120 Last bis 100 Last, Gallioten ꝛc.		15 » — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Rahschiffe	.	15 » — »
» unter 100 Last bis 80 Last, Gallioten ꝛc.		12 » 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Rahschiffe	.	12 » 36 »
» unter 80 Last bis 60 Last, Gallioten ꝛc.		10 » — »
» unter 60 Last bis 40 Last	. . . .	7 » 36 »
» unter 40 Last bis 30 Last	. . . .	5 » — »

Kleinere Fahrzeuge und Leichterschiffe jeder Art, in sofern sie nicht aus den Seeschiffen laden, oder in dieselben lossen, in welchem Falle sie frei zu lassen sind, zahlen: wenn sie Güter unter oder bis zu dem Betrage einer Last ans Land bringen oder vom Lande empfangen, ein Havengeld von sechs Groten, und so verhältnißmäßig für jede darüber mehr angebrachte oder empfangene Last Güter sechs Grote mehr.

Um der Nachwiegung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittelung des Gewichts die Normal Gewichts-Tabelle der Weserschifffahrts-Acte zum Grunde gelegt.

Holzflöße, in sofern sie zugelassen werden, jedes Floß . . . . 2 » — »

Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Haven liegen, zahlen dieselben für je-

 den

den folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

Schiffe von 100 Last und darüber . . . 2 Rt. 36 Gr.
» von 60 Last bis 100 Last . . . 1 » 36 »
» unter 60 Last . . . . 1 » — »

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu viertausend Pfund, die Commerzlast für $1\frac{1}{2}$ Last, drei Americanische oder Englische Register-Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 23. December 1833.

---

22. Bekanntmachung des Verbots der Bundesversammlung des Beobachters in Hessen bei Rhein und des Neuen Hessischen Volksblattes.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 5. December d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt" von der Großherzoglich-Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird:

1) jede Fortsetzung derselben unter den von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 untersagt;

2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann,

mann, ferner der Advocat C. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämmtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, soweit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet zur Beachtung und Befolgung, bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden, hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 23. December 1833.

---

23. Steuer-Verordnung für das Jahr 1834.

Da durch Raths- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1834 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem

Grun-

Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf 1¼ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegan-

genen

genen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe, Verkaufe, Tausche und von bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits

zu

zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet. Es sind unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr die Notare und Mäkler, welche für andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, binnen 8 Tagen, der Gerichts-Secretair bei den öffentlichen Verkäufen binnen 14 Tagen und alle hiesige Bürger und Einwohner, welche selbst oder durch Bevollmächtigte Kauf- oder Tausch-Contracte eingehen binnen 2 Monaten vom Tage des Verkaufs an, verbunden die Urkunden, über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quitung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes 3/4 per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls 3/4 per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate 3/4 per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur 3/4 per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes 3/4 per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein

ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der absolut=privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs=Kosten, gestellt werden sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll= oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll= oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein= für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten=Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden unbeschadet der bestehenden, am 13. April 1832 prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel=Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers

fers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzer in einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
   a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
   b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
   c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
   a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
   b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit,

für

für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschwei-

gung

gung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen

lichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der

 Ver-

Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe 2c.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verschenken und die Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten 2c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder

oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Carjolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-

Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.

b. Alle

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Ge-

Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr bestraft.

Verfügungen,
die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten,

halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stem-

XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen, so wie auch die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) An=

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder insserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit

Aus-

Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher

und

und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche

von

von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
c) = 200 = — 300 = — 8 =
d) = 300 = — 400 = — 12 =
und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in G e m ä ß h e i t d e s v o n i h m

ge-

geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von 1 bis 500 Rt. einschließlich	—	—	Rt.	18 Gr.
" 500 " 1000 "	—	—	—	" 36 "
" 1000 " 3000 "	—	—	1	" — "
" 3000 " 6000 "	—	—	2	" — "
" 6000 " 10000 "	—	—	3	" — "
Ueber 10000 "	—	—	4	" — "

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von

 100 Rt.

100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempel-papiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken,

welches

welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1 bis	250	Rthlr. einschließlich,		24	Grote,
=	250 =	500	=	——	36	=
=	500 =	750	=	——	48	=
=	750 =	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

XII.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder

auf

auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bür-

ger-

gerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich

dar-

darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen

ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und publicirt am 30. December 1833.

Alpha-

Alphabetisches Register für 1833.

Lein-

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

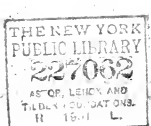
im Jahre 1834.



Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1835.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
227062
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ver-

25.

1. Bekanntmachung der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation wegen Herabsetzung der Staats-Schuldzinsen auf 3½ Procent.

Die unterzeichnete Behörde macht Kraft der ihr vom Senate und der Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen im Convente vom 20. December v. J. ertheilten Vollmacht allen Staatsgläubigern der gedachten freien Hansestadt hiedurch die Anzeige:

daß ihnen diejenigen Capitalien, welche sie an den Staat auf Staats-Schuldverschreibungen zu fordern haben, hiemit in folgender Art gekündigt werden:

1) Die Kündigung betrifft alle Anleihen des Bremischen Staats, welcher Art, Alters und Ursprungs dieselben und die dafür ausgestellten Schuldbriefe auch seyn mögen, mit alleiniger Ausnahme der drei Tontinen und der zu 3½ gemachten Special-Anleihen.

2) Diese Kündigung geschieht nur in sofern, als der Inhaber solcher Staats-Schuldscheine sich die Herabsetzung der bisher bezahlten 4 pCt. Zinsen seines Capitals auf drei ein halbes Procent nicht gefallen lassen will.

Wer daher mit dieser Zinsherabsetzung zufrieden ist und somit sein Capital zu 3½ pCt. Zinsen stehen lassen

 will,

will, braucht sich überall nicht zu melden und bleibt sein Schuld-Document auf bisherige Weise in voller Kraft, außer daß vom ersten Tage des Monats an, worin der Coupon des Jahres 1834 verfällt, oder wenn er schon verfallen ist, vom 1. Juni d. J. an künftig nur 3½ pCt. Zinsen dafür vergütet werden.

3) Diejenigen aber, welche die Kündigung annehmen und ihr Capital zurückbezahlt erhalten wollen, werden hiemit aufgefordert und verpflichtet, bis zum fünfzehnten des Monats März d. J. einschließlich, bei der General-Casse der Stadt, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, (mit Ausnahme des Sonntags, Mittwochen und Sonnabends) eine schriftliche Anzeige einzureichen.

Diese Anzeige muß für jedes Document besonders gemacht werden, die Nummern und Art des Documents, dessen Summe, das Datum der Ausstellung und den Namen und Wohnort seines jetzigen Inhabers enthalten, und wird ein Jeder ersucht, sich dazu der Formulare zu bedienen, welche unentgeldlich bei der General-Casse zu erhalten sind.

4) Wer vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist diese Anzeige nicht einreicht, wird als ein solcher betrachtet, der sein Capital auf die bisherige Weise zu der herabgesetzten Zinse von 3½ pCt. stehen lassen will.

5) Wer dagegen eine solche Anzeige zu rechter Zeit macht, hat sein Capital am Mittwochen, den 4. Juni d. J., sammt den bis dahin laufenden Zinsen von 4 pCt.,

gegen

gegen Einlieferung des Original-Schuldscheins und resp. des etwa noch nicht verfallenen Coupons, bei der General-Casse in den im §. 3 angeführten Stunden in Empfang zu nehmen.

Sollte er jedoch den Coupon nicht dabei abzuliefern vermögen, so muß er sich dessen Betrag von der zu empfangenden Summe kürzen lassen.

6) Endlich wird für diejenigen Staats-Schuldscheine, deren Abtrag solchergestalt angenommen wird und wovon der Coupon des Jahrs 1834 etwa später als im Juni dieses Jahrs zum Verfall kommt, wenn derselbe neben dem Documente eingeliefert wird, außer den abgelaufenen Zinsen ein halbes Procent per Jahr bis zum ersten desjenigen Monats, worin der Coupon verfällt, überher vergütet werden, um dadurch dem Inhaber wegen des früheren Abtrags des Capitals für die Zeit, die der Coupon noch zu laufen hätte, die erforderliche Entschädigung zu gewähren.

Alle Staatsgläubiger werden übrigens aufgefordert, sich genau mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen, indem keinerlei spätere Reclamationen berücksichtigt werden können.

Bremen, den 3. Februar 1834.

Die Finanz- und
Schuldentilgungs-Deputation.
Nonnen. Klugkist.

---

2. Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eises.

Unterm 10. Februar wurde die Polizei-Warnung vom 15. Novbr. 1820 — Samml. der Verordnungen v. 1820, No. 45, S. 96 — wiederholt.

3. Nähere Bestimmung der Geschäfts-Bezirke der Güterbesteder, zur Bekanntmachung v. 7. Juni 1824.

Da es sich als räthlich ergeben hat, bei der Eintheilung der Geschäftsbezirke der Güterbesteder, wie solche in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 7. Juni 1824 besteht, die Abänderung zu treffen, daß künftig zu dem ersten Bezirke die bisher nur theilweise zu demselben gehörenden Versendungen nach dem Harz, so wie nach Oestreich, gerechnet werden, so bringt der Senat dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Diesemnach ist die Bezirkseintheilung nunmehr die folgende:

Erster Bezirk:

Nach Stade, Bremervörde, Buxtehude, Harburg, Hamburg, Altona, Lübeck, ganz Holstein und Mecklenburg, nach Lüneburg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Braunschweig, Wolfenbüttel, Schöningen, Helmstädt, nach Goslar, Cellerfeld und Clausthal, Osterode, Seesen, Nordhausen, Hannoverscher Zoll, Himmelgarten, Neustadt unterm Hohenstein, Crimderode, Uhrbacher Zoll, Ellrich, Sondershausen,

hausen, Frankenhausen und Sangerhausen, ferner über den Strohkrug nach Wernigerode, Elbingerode, Elend, Braunlage, Königshof, Tanne, Sorge, Trautenstein, Hasselfelde, Stiege, Altrode, Güntherberg, nach Blankenburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hoyme, Halle, Eisleben, Sandersleben, Magdeburg, die Mark Brandenburg, bis Berlin u. s. w., nach Bernburg, Cöthen, Dessau, Wörlitz, Zerbst, Wittenberg, nach Leipzig, Merseburg, Queerfurt, Naumburg, Altenburg, Gera, Schleiz, Hof, Chemnitz, Freiberg, Dresden und dem übrigen Theile des Königreichs Sachsen, endlich nach Schlesien, Böhmen und Oestreich.

Zweiter Bezirk:

Nach Hannover, Peine, Hildesheim, Elze, Alfeld, Eimbeck, Nordheim, Göttingen, Münden, Cassel, Fulda, Marburg, Gießen, Wetzlar, Frankfurt a. M. und den umliegenden Gegenden, so wie nach allen an der Lahn belegenen Städten und Oertern, nach Höchst, Hanau, Offenbach, Mainz und Mannheim, nach Dingelstädt, Heiligenstadt, Duderstadt, Mühlhausen, Bokelnhagen, Bleicherode, Großenbodungen, Altstedt, nach Langensaltz, Gräfentonne, Gotha, Waltershausen, Eisenach, Erfurt, Arnstadt, Weimar, Jena, Saalfeld, Rudolstadt, Thüringer Wald, Königssee u. s. w., Suhl, Schmalkalden, Meinungen, ferner nach Hildburghausen, Coburg, Bamberg, Erlangen, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Schweinfurt, Neustadt an der Saale, Würzburg und überhaupt nach Baden, Würtemberg, Baiern, die Schweiz und Italien.

Drit-

Dritter Bezirk:

Nach Hagenburg, Wunstorf, Nenndorf, Lauenau, Stadthagen, Bückeburg und den sämmtlichen Lippeschen Staaten, nach Minden, Rinteln, Herford, Bielefeld, Lippstadt, Gütersloh, Paderborn und Hamm, nach Osnabrück, Münster, Wesel, Cöln, Aachen, dem Bergischen, nach Siegen, Neuwied und Coblenz, sodann nach Oldenburg, Ostfriesland, Niederlande, Belgien und Frankreich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Februar und bekannt gemacht am 6. März 1834.

---

4. Bekanntmachung wegen Vereinigung der Bremischen Lotterie mit der Herzogl. Braunschw. Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Der Senat bringt hiermit zur allgemeinen Kunde, daß zufolge eines von den hiesigen betreffenden Behörden, unter verfassungsmäßiger Ermächtigung mit den Pächtern der Herzoglich-Braunschweigischen Waisenhaus-Classen-Lotterie abgeschlossenen Vertrags, die hiesige Stadt-Bremische Lotterie dergestalt mit der vorgedachten Lotterie vereinigt und zusammengeschmolzen ist, daß bis zum 1. Juli 1843 die Braunschweigische Lotterie allein spielen wird.

Es ist demnach für diesen Zeitraum die **Herzoglich-Braunschweigische Waisenhaus-Classen-Lotterie die einzige für Bremen und dessen gan-**

ganzes Gebiet obrigkeitlich concessionirte Lotterie, und daher das Collectiren und Unterbringen von Loosen für alle und jede andere Lotterien auf die Weise und bei den Strafen, wie solches in der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. April 1823 vorgeschrieben ist, nach wie vor gänzlich verboten.

Auch für die gedachte Braunschweigische Lotterie ist das Collectiren und Unterbringen von Loosen lediglich den hieselbst obrigkeitlich concessionirten Collecteurs gestattet, und so wie diese sich dabei ebenfalls nach der vorerwähnten Verordnung von 1823 in allen Stücken zu richten haben, so bleibt es auch hinsichtlich der unbefugten Collecteurs bei den Vorschriften jener Verordnung.

Uebrigens wird nicht nur die hiesige Lotterie-Direction auf die genaue Beachtung des mit den Pächtern der Braunschweigischen Lotterie abgeschlossenen Contracts und auf die Befolgung der darin festgesetzten Ordnung achten, sondern es bleibt auch, wie bisher, die Polizei-Direction und den Umständen nach das Criminalgericht bei Contraventionen gegen die oberwähnte Verordnung sowol amtlich als auf deshalb an sie gelangende Denunciationen einzuschreiten beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Februar und bekannt gemacht am 17. März 1834.

---

5. Verordnung wegen der Blattern-Epidemie und Impfung der Schutzblattern.

Nachdem dem Senate von der Commission für die Medicinal-Polizei über die seit dem letztverflossenen Jahre in immer höherem Grade zugenommene Verbreitung der Blattern-Epidemie dahin Bericht erstattet worden:

daß dieser großen Verbreitung der Krankheit ungeachtet, doch die Wohlthätigkeit der Schutzblattern-Impfung sich vollkommen bewähre, indem die gehörig Geimpften nur den modificirten Menschenblattern oder s. g. Varioloiden ausgesetzt geblieben, diese modificirte Blatternkrankheit aber, mit höchst seltenen und dann meist der Krankheit an sich fremden Umständen zuzurechnenden Ausnahmen, sich weder tödlich, noch auch besonders gefährlich zeige, daß daher die Impfung der Schutzblattern auf alle Weise zu befördern und schon für Kinder von dem Alter von 6 Wochen bis 2 Monaten anzurathen sey;

daß dagegen die in der Verordnung vom 3. August 1818 enthaltenen Vorschriften wegen Absonderung der mit den Blattern befallenen Kranken, der Absperrung ihrer Wohnungen, der Anheftung von Warnungstafeln an denselben und der Einlegung von Wächtern sich bei der großen Ausdehnung der Epidemie theils schon seit längerer Zeit als unausführbar, theils dadurch vorzüglich als nachtheilig gezeigt, daß die damit verbundenen Beschwerlichkeiten zur Verheimlichung der Krankheit und Vermeidung des Nach-

Nachsuchens ärztlicher Hülfe geführt, dadurch aber gerade der Ausbreitung der Epidemie der größte Vorschub geleistet worden:

Beschließt und verordnet der Senat:

1) Die in den §§. 2 bis 17 der Verordnung vom 3. August 1818 und den §§. 2 bis 6 der Verordnung vom 14. Juli 1823 enthaltenen Vorschriften zur Impfung der Schutzblattern werden hierdurch von Neuem zur sorgfältigsten Beachtung eingeschärft, und wird allen Eltern und Angehörigen der Kinder deren gewissenhafte Befolgung zur Pflicht gemacht; auch empfohlen, die jungen Kinder, zum baldigen Schutz, wenn übrigens ihr körperlicher Zustand es erlaubt, schon in dem Alter von 6 Wochen bis 2 Monaten impfen zu lassen. Die öffentlichen Impfungen werden in den nach der Bekanntmachung der Commission zu bestimmenden Zeiten auf dem Stadthause vorgenommen, und werden besonders die in der vorschriftsmäßigen Vorzeigung der geimpften Kinder Säumigen mit Strenge und nöthigenfalls durch Strafen dazu angehalten werden. Der Senat darf von der Gewissenhaftigkeit der Bürger eine treue Mitwirkung in dieser wichtigen Sorge für die Gesundheit erwarten, und wird den betreffenden Behörden noch besonders empfohlen, an die Unerläßlichkeit dieser Sorge zu erinnern.

2) Dagegen bleiben die in der Verordnung von 1818 enthaltenen übrigen Vorschriften: Wegen Absonderung der Kranken, Bewachung der Häuser, Anheftung von Warnungstafeln u. s. w. für jetzt und bis dahin suspendirt, als die jetzige Ausdehnung der Blattern-Epidemie

demie sich nicht bedeutend vermindern wird; es bleibt daher der eigenen häuslichen Sorge überlassen, welche Vorsichtsmaaßregeln zur möglichsten Verhütung der Ansteckung bei ausgebrochenen Blatternkrankheiten zu treffen, und ist der Commission für die Medicinal-Polizei fortwährende Achtsamkeit auf den Grad und den Umfang der Krankheit empfohlen worden, um den Umständen nach zu der Erneuerung der für jetzt suspendirten Vorsichtsmaaßregeln Veranlassung zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. März 1834.

---

6. Gebühren-Taxe für die Besorgung der Frachtfuhrgüter.

In Gemäßheit der bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen haben die Frachtfuhrleute nur die nachstehenden Gebühren zu entrichten, und ist es nicht nur den Güterbestedern selbst, sondern auch deren Gehülfen, so wie den Aufladern, untersagt, für die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Bemühungen und Besorgungen anderweitige Vergütungen an Geld oder Geldeswerth unter irgend einem Vorwand anzunehmen.

1) Die durch Vermittlung des Güterbesteders ladenden Fuhrleute haben demselben für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung

bis zu 12 Meilen . . . . . . 3 Groten,
von 12 bis 15 » . . . . . . 4 »

von

von 15 bis 30 Meilen . . . . . . 6 Groten,
» 30 » 60 » und weiter 8 »

bei der Abfertigung zu entrichten.

2) Die Gebühren, welche die auf Anweisung ladenden Fuhrleute dem Güterbesteder bei Empfang des Thorzettels zahlen, betragen:

a. wenn der Bestimmungsort nicht weiter als sechs Meilen von Bremen entfernt ist, für jedes Pferd 6 Groten;

b. wenn er weiter entfernt ist, für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung
von 6 bis 12 Meilen . . . . . . 3 Groten,
» 12 » 15 » . . . . . . 4 »
» 15 » 30 » . . . . . . 6 »
» 30 » 60 » und weiter 8 »

3) Den Aufladern sind von den Fuhrleuten für jedes Pfundschwer der ganzen Ladung drei Groten zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Güter an einem oder an mehreren Orten aufgeladen haben, und ob das Aufladen durch Einen Auflader oder durch Hülfe Mehrerer geschehen sey.

Uebriges muß ein Abdruck der gegenwärtigen Gebühren-Taxe zu jeder Zeit in dem Comptoir des Güterbesteders angeheftet seyn, und haben die Fuhrleute, falls etwa den obigen Vorschriften nicht gemäß verfahren werden sollte, so wie bei sonstigen Differenzen, ihre Beschwerden bei der unterzeichneten Inspection anzubringen.

Bremen, den 16. April 1834.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.

7. Bekanntmachung des Erbe- und Handfesten-Amts über die Eröffnung ihrer Wirksamkeit.

Da die am 19. December 1833 publicirte Erbe- und Handfesten-Ordnung, nebst den Vorschriften wegen Einführung derselben, mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) das vom 1. Mai 1834 an die Canzelei des Erbe- und Handfesten-Amts unten am Rathhause in der bisherigen Commissionsstube (ehemaligen Kriegskammer) sich befinden und zu den vorschriftsmäßigen Canzeleistunden geöffnet seyn wird, daher Alle, welche dahin gehörige Geschäfte, sie seyen außergerichtliche oder gerichtliche, zu besorgen haben, sich an diese Canzelei zunächst zu wenden haben;

2) daß, mit Ausnahme der Ferien, die Erbe- und Handfesten-Commission regelmäßig alle 14 Tage am Donnerstage, Nachmittags 3 Uhr, im Obergerichtszimmer ihre Sitzungen halten wird, und zwar zunächst am 15. Mai 1834;

3) daß Diejenigen, welche gerichtliche, unter Vorladung des Gegentheils zu verhandelnde Angelegenheiten haben, Tages vor der Sitzung, spätestens bis 12 Uhr Mittags, an der Canzelei des Erbe- und Handfesten-Amts die Sache auf die Audienz-Liste zu bringen haben.

Bremen, den 21. April 1834.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

H. Klugkist. F. F. Droste.
J. G. Iken. G. Caesar.

8. Ein-

8. Einschärfung der Verordnung wegen der Abgabe von Spielkarten.

Der Senat findet sich veranlaßt, hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der bestehenden Steuerverordnung hiesige Bürger und Einwohner in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen dürfen und daß Jeder, der sich beigehen läßt mit ungestempelten Karten zu spielen, jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe zu zahlen hat, welche Strafe, in Fällen da Fremde damit spielen, von dem Wirthe zu erlegen ist.

Der Senat fordert daher die Bürger und Einwohner der Stadt und des gesammten Gebiets auf, in Gemäßheit der von ihnen übernommenen eidlichen Verpflichtungen, diesen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 14. und bekannt gemacht den 19. Mai 1834.

9. Bekanntmachung der Pupillen-Commission wegen verschiedener, von den Vormündern und Curatoren besonders zu beachtender, Vorschriften der neuen Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Die Pupillen-Commission macht hiedurch alle Vormünder und Curatoren nicht nur im Allgemeinen auf die am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getretene Erbe- und Hand-

Handfesten-Ordnung sammt deren Anhang aufmerksam, sondern empfiehlt ihnen besonders eine genaue Prüfung der unter sich habenden Dokumente, allenfalls unter zu erfordernden Rath von Rechtsverständigen, in Betreff folgender Punkte:

1) Ob die ihrer Verwaltung anvertrauten Schuld-Dokumente gehörig eingetragen sind oder noch einer Eintragung bedürfen.

Wo eine neue Eintragung rathsam scheint, ist solche vor dem 1. Mai 1835 zu bewerkstelligen, weil solche später Kosten verursacht.

Wenn es im mindesten zweifelhaft ist, ob die auf den Dokumenten bisher bemerkte Eintragung eine genügende sey, ist es gerathen, bei Abkündigungen der verpfändeten Immobilien eine Angabe zu verfügen.

2) Ob die Unterschriften der Obligationen gehörig attestirt sind, widrigenfalls dafür zu sorgen ist, und zwar auch dann, wenn dabei Handfesten oder gerichtliche Hypotheken versetzt sind, die etwa keine vollkommene Sicherheit für Capital und Zinsen in dem Immobile gewähren, um sich mit den Obligationen auch an das übrige (Mobiliar-) Vermögen des Schuldners mit Erfolg halten zu können. (Vgl. §. XXV. des Anhangs).

3) Ob unter ihren Dokumenten (Inventarien, Pacificationen, Kauf-Contracten, Lassungen) sich Eigenthumsvorbehalte (Reservata dominia) finden, die nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung in der Regel nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft bleiben, die seit dem 1. Mai 1834 gemachten Eigenthumsvorbehalte aber schon

in

in sechs Monaten erlöschen, wo also zeitig für möglichste anderweitige Sicherheit gesorgt werden muß.

Dieser Fall wird am meisten eintreten, wo Immobilien einem Stiefvater überlassen sind und der Eigenthumsvorbehalt zur Sicherung der Erfüllung der von dem Stiefvater übernommenen Verbindlichkeiten dienen soll.

4) Wenn Vormünder und Curatoren Immobilien zu verwalten haben, wird ihnen die Beachtung des §. 35. a. b. in den Fällen empfohlen, wenn benachbarte Immobilien abgekündigt werden. (Vgl. §. 52. 53.)

5) Desgleichen bei ihnen versetzten Handfesten, in deren Besitze sie sich nicht befinden, den Inhalt der §§. 120. u. f. zu beachten.

In oberwähnten und andern Fällen werden Vormünder und Curatoren sich bei demjenigen Mitgliede der Pupillen-Commission, welches ihre jährlichen Rechnungen nachzusehen hat, Raths erholen können; wo aber noch kein Revisor ernannt ist, können sie sich an den zeitigen Vorsitzer der Commission und in Landsachen an die Landherren wenden.

Bremen, den 26. Mai 1834.

---

10. Verordnung in Betreff von Bergungs-Angelegenheiten in den Aemtern Bremerhaven und Vegesack.

Um in Bergungsfällen sowohl gerechten Ansprüchen der Berger eine unverzügliche und angemessene Befriedigung

zu

zu gewähren, als auch das Interesse der Eigenthümer der geretteten Güter möglichst zu sichern, hat es erforderlich geschienen, auf einige besondere gesetzliche Bestimmungen, namentlich für die Fälle, da die geborgenen Güter nach Bremerhaven gebracht worden, Bedacht zu nehmen.

In Gemäßheit des darüber am 23sten d. M. erfolgten Rath- und Bürgerschlusses verordnet daher der Senat das Folgende:

§. 1. In allen Bergungsfällen, da die geretteten Güter in den Bezirk des Amts Bremerhaven gebracht worden, ist das dortige Amt befugt, die für das Interesse der Berger, so wie der Eigenthümer der Güter und der sonst dabei Betheiligten, erforderlichen einstweiligen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen.

§. 2. Jeder, welcher geborgene Güter in den Bezirk des Amts bringt, hat davon in den nächsten 24 Stunden dem Amte eine Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige kann den Umständen nach dem Versuch einer Entwendung oder auch einer Entwendung selbst gleich geachtet und bestraft werden, und zieht, falls sie zum Zwecke der Verheimlichung der Güter geschehen ist, den Verlust des Rechts auf Bergelohn nach sich.

§. 3. Sind unter den geborgenen Gütern solche, deren Verderb bei einer längern Aufbewahrung zu besorgen steht, so kann das Amt den öffentlichen Verkauf derselben anordnen. Dieser Verkauf ist in Bremen, wohin alsdann zu diesem Zwecke die Güter zu schaffen sind, vorzunehmen, wenn nicht etwa besondere Umstände die

Voll-

Vollziehung desselben in Bremerhaven räthlicher erscheinen lassen, in welchem letztern Falle aber das Amt vor dem Verkaufe eine Besichtigung und Taxation der Güter zu veranstalten hat.

Bei einem solchen Verkaufe muß übrigens, sofern die Berger in Ansehung des Bergelohns oder sonstige Personen in Beziehung auf jene Güter Ansprüche erheben, bis zu deren Belauf der Verkaufsertrag bei dem Amte deponirt werden, und tritt derselbe alsdann in Verhältniß zu jenen Ansprüchen in jeder Rücksicht in die Stelle der Güter.

§. 4. Für alle Bergungsstreitigkeiten, welche wegen der geborgenen Güter selbst oder wegen des dafür zu zahlenden Bergelohns und etwaniger sonstiger Kosten erhoben werden, wird, wenn die Güter im Bezirke des Amts Bremerhaven befindlich sind, dadurch die Competenz dieses Amts, und zwar als des dafür ausschließlich zuständigen Gerichts, begründet.

Sowohl in diesem Falle, als auch überhaupt, wenn Bergungsstreitigkeiten vor das dortige Amt gelangen, steht die Größe des Streitgegenstandes der Competenz desselben nicht entgegen, und findet daher die in dieser Beziehung zufolge der Gerichtsordnung und der wegen des Amts Bremerhaven am 24. Mai 1827 publicirten Verordnung eintretende Beschränkung auf Bergungsstreitigkeiten keine Anwendung.

§. 5. Bei allen vor das Amt gelangenden Bergungsstreitigkeiten, besonders aber wenn der Streit den geforderten Bergelohn betrifft, hat das Amt zunächst

einen Vergleichsversuch anzustellen und dabei durch billige Vergleichsvorschläge eine Verständigung der Parteien möglichst zu befördern.

§. 6. In Ermangelung eines Vergleichs tritt zur möglichsten Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshülfe, und zwar ohne Unterschied des Werths des Streitgegenstandes, dasjenige Verfahren ein, welches zufolge der Gerichtsordnung bei geringfügigen Sachen Statt findet. Im Falle einer Abhörung von Zeugen kann jede Partei verlangen, nicht blos bei der Beeidigung der Zeugen, sondern auch bei deren Vernehmung über die Sache selbst, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn.

§. 7. Gegen die in Bergungssachen erlassenen Erkenntnisse finden zwar die in Gemäßheit der Gerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel Anwendung; in Ansehung der Suspensivwirkung der letztern werden aber Bergungsstreitigkeiten denjenigen Sachen, in welchen zufolge der Gerichtsordnung gesetzlich jene Wirkung nicht eintritt, beigezählt.

§. 8. Wer die Auslieferung der geborgenen Güter begehrt, hat zu seiner Legitimation darzulegen, daß er Eigenthümer derselben sey, oder doch in einem solchen Verhältnisse zu den Gütern stehe, daß daraus seine Befugniß, sie in seine Gewahrsam zu nehmen, sich ergebe.

§. 9. Sind wegen der bei dem nämlichen Unglücksfalle geborgenen Güter die Rechte mehrerer Personen, welche die verschiedenen Güter in Anspruch nehmen, oder die Rechte mehrerer Berger zu einer gemeinsamen Verhand-

handlung gebracht, so steht dem Gegner der Einwurf einer unzulässigen Streitgenossenschaft nicht zu, unbeschadet der Befugniß des Amts, den Umständen nach eine Absonderung des Verfahrens eintreten zu lassen.

§. 10. Der Bergelohn nebst den sonst etwa auf den Gütern haftenden Kosten muß zwar vor Auslieferung der Güter berichtigt werden; entsteht indeß wegen dieser Leistungen ein nicht sogleich zu erledigender Streit, so berechtigt jener Grund nicht, die Verabfolgung zu verweigern, sobald der geforderte Belauf jener Gelder nebst dem Betrage der etwa zu erstattenden Gerichtskosten, oder der volle Werth jener Güter, bei dem Amte deponirt, oder doch eine vollständig sichernde Bürgschaft bestellt wird.

§. 11. In Ansehung des Betrags des Bergelohns gelten folgende Grundsätze:

a. Dieser Betrag ist mit sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, hauptsächlich aber nach Verhältniß der von den Bergern gezeigten Bereitwilligkeit, angewandten Arbeit und ausgestandenen Gefahr, so wie mit Rücksicht auf den Werth der geborgenen Güter, festzusetzen.

b. Diese Festsetzung geschieht, sofern sich nicht die Parteien über eine andere Ausmittelungsart vereinigen, mittelst gemeinsamer Berathung und gemeinsamer Beschlußnahme des Amtmanns und der dazu berufenen Sachverständigen, deren Zahl, wenn der noch streitige Betrag des Bergelohns die Summe von Dreihundert Rthlrn. nicht übersteigt, auf

zwei, im Falle eines höhern Belaufs aber auf vier, bestimmt ist.

Bei Berechnung dieser Summe kommt übrigens in einem, die Ansprüche mehrerer Berger umfassenden, Verfahren der gesammte Betrag derselben in Anschlag.

c. Die Sachverständigen werden vom Amtmanne ernannt und beeidigt. Indeß hat jede Partei das Recht, eine Person dazu in Vorschlag zu bringen, welche alsdann, wenn keine gegründete Einwendungen gegen sie gemacht werden, ernannt werden muß. Dieses Vorschlagsrecht kann aber, wenn das Verfahren die Ansprüche mehrerer Berger oder die Verpflichtungen mehrerer Interessenten umfaßt, nur, falls die einzelnen Theilnehmer über die nämliche Person sich vereinigen, ausgeübt werden.

d. Findet sich bei der Beschlußnahme eine Verschiedenheit der Meinungen, so wird der aus allen Abstimmungen sich ergebende Mittelpreis angenommen. Fällt aber die Schätzung eines der von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als die Hälfte höher aus, als der Betrag, wofür der Amtmann sich erklärt hat, oder, wenn auch von ihm zwei Sachverständige ernannt sind, als derjenige Betrag, welcher sich aus den Abstimmungen des Amtmanns und dieser beiden letztern als der Mittelpreis ergiebt, so wird für jenen Sachverständigen ein anderer vom Amte ernannt.

e. Ueber

e. Ueber sämmtliche vorstehende Verhandlungen wird vom Amtmanne ein Protocoll geführt.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Amt Vegesack in Ansehung der an dasselbe gelangenden Bergungsstreitigkeiten und der daselbst in Bergungsfällen untergebrachten Güter anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 29. Mai 1834.

---

11. Obrigkeitliche Bestätigung des Beschlusses der Interessenten der Großen Balge, daß bei den zur Reinhaltung desselben zu leistenden Beiträgen jedesmal der Betrag der Grundsteuer, welche der Interessent zur Zeit der Hebung der Beiträge für sein Erbe zu entrichten habe, als Maaßstab angenommen werden solle.

Auf die Anzeige der Inspection der Großen Balge, daß der durch den Senats-Beschluß vom 14. März 1823 bestätigte und den 20. März 1823 mittelst der Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Betheiligten gebrachte Beschluß der Interessenten gedachter Anstalt, in Betreff der von ihnen zum Zweck der Reinhaltung der Großen Balge zu liefernden Beiträge, neuerlich, gegen die ursprüngliche Meinung der Beschlußnehmer, dahin verstanden sey, daß diese Beiträge sich allezeit nach dem Werthe ihrer Erben, wozu dieselben 1823 in der Grundsteuerrolle taxirt worden, ohne Unterschied, ob sich derselbe seitdem vergrößert oder vermindert habe, richten sollen,

eine

eine solche Auslegung aber in der General-Versammlung vom 15. Mai 1834, als der Billigkeit zuwider, allgemeine Mißbilligung gefunden, und die versammelten Interessenten ihren Willen mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen haben, daß bei den zu leistenden Beiträgen jedesmal der Betrag der Grundsteuer, welche der Interessent zur Zeit der Hebung der Beiträge für sein Erbe dem Staate zu entrichten habe, als Maaßstab angenommen werden solle, und auf den gleichzeitigen Antrag der gedachten Inspection, diesen neuen Beschluß gleichfalls obrigkeitlich zu bestätigen und dessen Bekanntmachung durch die Wöchentlichen Nachrichten zu genehmigen;

Beschließt der Senat:

daß dem Antrage der Inspection der Großen Balge zu willfahren, demnach gedachter Beschluß obrigkeitlich zu bestätigen und die Administration der Großen Balge demgemäß, übrigens aber in der bisherigen Weise, die einmal festgesetzten Beiträge zu erheben, nöthigenfalls gerichtlich beizutreiben, zu ermächtigen, endlich auch dieser Beschluß mittelst der Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Betheiligten zu bringen sey.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 23. Mai und publicirt den 2. Juni 1834.

---

12. Nach-

12. Nachtrag zur Verordnung
wegen der Auswanderer in hiesigen und fremden Schiffen,
vom 1. Oct. 1832.

Wegen der hier anlangenden Auswanderer sind durch die am 1. October 1832 publicirte Verordnung verschiedene Vorschriften, namentlich zu dem Zweck erlassen, um in Beziehung auf die bevorstehende Seereise das Interesse der Auswanderer selbst, so wie das öffentliche Interesse, möglichst sicher zu stellen.

Obgleich diese Anordnungen sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt haben, so hat sich doch im Hinblick auf etwanige Seeunfälle, die dem Schiffe zustoßen könnten, die Nothwendigkeit einiger umfassenderer Bestimmungen ergeben, damit insbesondere den Passagieren bei einem solchen unglücklichen Ereignisse die erforderliche Hülfe zu Theil werde.

Es verordnet daher der Senat das Folgende:

I.

Jeder hiesige Bürger, er sey Rheder, Correspondent oder Befrachter eines Schiffs, welcher für dasselbe wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere nach einem überseeischen Hafen annimmt, es mag die Einschiffung hier, in Bremerhaven oder sonst irgendwo auf der Weser, beschafft werden sollen, hat sich bei der Inspection der Mäkler zu melden und dieser Behörde nachzuweisen:

a. daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b. daß

b. daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem Nord-Amerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen;

c. daß für den Fall, da dem Schiffe in den Europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalles gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den etwanigen Ueberschuß unter die Passagiere selbst zu vertheilen.

II.

Zu dieser Nachweisung ist, was den unter c. erwähnten Punct betrifft, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assecuranz-Compagnieen oder bei hiesigen soliden Privat-Assecuradeurs ver-

versichert sey und die Inspection die Versicherungs-Police eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maaßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen, und muß derselbe sodann, daß solches geschehen sey, der Inspection darlegen.

III.

Die Tüchtigkeit des Schiffs muß, sobald dasselbe sich für die beabsichtigte Reise auf der Weser befindet, die geschehene gehörige Verproviantirung und die erfolgte Versicherung aber jedenfalls, bevor die Passagiere an Bord kommen, nachgewiesen werden, und wird darüber alsdann von der Inspection dem Expedienten des Schiffs ein Attestat ertheilt.

Erst nach Empfang dieses Attestats darf die Expedition des Schiffs geschehen, und zwar bei einer Geldbuße von fünfzig Rthlr. für jeden Uebertretungsfall, und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Vorschriften der erwähnten Verordnung bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 19. Juni 1834.

---

13. Erneuerte Verordnung
in Betreff der Consumtions-Abgabe.

Es hat der Senat mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 25. April d. J. in Betreff der bestehenden Consumtions-Abgabe sich vereinbaret, daß dieselbe vom 1. Juli 1834 an, nach der dieser Verordnung angehängten, überdem auch noch besonders abgedruckten Consumtions-Rolle erhoben werden solle. Da es jedoch hiebei nothwendig befunden, daß aus den verschiedenen dieserhalb ergangenen Verordnungen das noch jetzt Anwendbare der gegenwärtig bestehenden Erhebungsweise angepaßt und zur allgemeinen Nachachtung bekannt, auch zur Verhütung der leider von manchen Seiten überhandnehmenden Beeinträchtigungen das Nöthige verfügt werde; so verordnet der Senat dieserwegen das Nachfolgende:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Verordnung und der derselben angehängten Rolle zu erhebende Consumtions-Abgabe wird von allen, dieser Abgabe unterworfenen, Gegenständen erlegt.

§. 2. Der Bezirk umfaßt die Alt- und Neustadt, so wie die Vorstädte, und sind die Gränzen durch Pfähle mit einer sich darauf beziehenden Aufschrift bezeichnet. Diese Gränzpfähle befinden sich: 1) bei den sogenannten drei Pfählen vor Hastedt, 2) außerhalb der Schleifmühle an der Heerstraße nach Schwachhausen, 3) auf dem Weidedamm

bedamm neben dem Torf-Canal, 4) in der Hemptstraße, 5) am Waller Baume, 6) am Baume beim Anfange des Gröpelinger Deichs, 7) am Hohenthore, 8) am Buntenthore und 9) am Werderthore.

§. 3. Die bestehenden Einrichtungen in Betreff der Erlegung der Consumtions-Abgabe an der Consumtions-Kammer, so wie an den Eingangsposten und den daselbst befindlichen Erhebungs-Comptoiren, werden vor der Hand unverändert beibehalten.

§. 4. Hienach wird dann die Abgabe für alle und jede, in Gemäßheit der Consumtions-Rolle dieser Abgabe unterwarfene Gegenstände, blos mit Ausnahme des Mahlgeldes und der Getränke, gleich beim Eintritt am Eingangs-Comptoir bezahlt.

In solchen Theilen der Vorstadt, die zwischen dem Eingange in den Consumtions-Bezirk und dem Erhebungs-Comptoir liegen, darf Niemand Gegenstände, die der Consumtions-Abgabe unterliegen, zum Verkaufe ausbieten, ehe er dafür am Comptoir eine Quitung gelöset hat, und Niemand darf solche Gegenstände kaufen, ohne sich zugleich die Consumtions-Quitung von dem Verkäufer dabei abliefern zu lassen, die sodann innerhalb 24 Stunden von dem Käufer dem Erhebungs-Comptoir zurückzuliefern und zu cassiren ist.

Vom Einführen der, der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände in die Stadt und die Vorstädte.

§. 5. Diese Comptoire für die Angabe und Einnahme befinden sich: 1) am Steinthore, 2) an der Schleif-

Schleifmühle, 3) am Torf-Canal, 4) an der Hemptstraße in der Doventhors-Vorstadt, 5) am Gröpelinger Baume, 6) an der Michelnburg, 7) an der Holzpforte, 8) am Buntenthore, 9) am Hohenthore, 10) am Werderthore in Verbindung mit dem an der Holzpforte.

§. 6. Es sind dieselben Morgens eine Viertelstunde vor Oeffnung der Thore und Barrieren, und Abends bis zum Eintritt der Sperre geöffnet. Außer dieser Zeit, somit nach dem gewöhnlichen Thorschluß und während der Sperre, ist das Einbringen derjenigen Gegenstände, welche der Consumtion unterworfen sind, verboten, und wird der Defraudation gleich geachtet. Wie nicht minder in Gemäßheit der Verordnung vom 5. April 1824 der Transport solcher Gegenstände während der Sperrzeit auf der Weser innerhalb der Vorstadt und in deren nächster in jener Verordnung näher bezeichneten Umgegend.

§. 7. Die in der Consumtions-Rolle befaßten Gegenstände, deren Einführung zu Lande geschieht, dürfen in der oben bestimmten Zeit nur auf folgenden Wegen eingeführt werden:

In die Vorstadt durch das Steinthor, die Schleifmühle, den Weg am Torf-Canal, die Hemptstraße, den Waller und Gröpelinger Baum.

In die Altstadt durch sämmtliche Thore.

In die Neustadt durch das Bunte-, Hohe- und Werderthor.

Was

Was zu Wasser ankommt, ist, wenn es von oben die Weser herunter kommt, direct an den Werderposten, kommt es aber von unten die Weser herauf, geradezu an die Wichelnburg zu bringen, und darf nicht eher ausgeladen werden, bis es hier gehörig angegeben und das Erforderliche berichtigt ist.

§. 8. Jede Einführung auf andern Wegen und Zugängen, als den im §. 7 namhaft gemachten, so wie jeder Transport auf denselben, ist verboten und hat die Confiscation zur Folge.

§. 9. Wenn gleich die Consumtions-Einnehmer und Bediensteten angewiesen sind, die Schiffer, Träger, Fuhrleute und andere Personen, von denen sie bemerken oder vermuthen, daß sie der Consumtions-Abgabe unterworfene Gegenstände bei sich führen, dieserhalb zu befragen und zur Angabe aufzufordern, so sind demungeachtet alle und jede, welche dergleichen Sachen einbringen, auch wenn sie nicht befragt seyn sollten, zur genauen Angabe verpflichtet, und die Frachtbriefe, oder andere, über die einzuführenden Gegenstände Auskunft gebende Papiere vorzuzeigen schuldig. Auch sind die Einnehmer, wenn sie es nöthig finden, weitere Untersuchungen anzustellen befugt.

§. 10. Ein jeder, der beim Eingange die Abgabe erlegt und darüber eine Quitung erhalten hat, hat diese wohl zu bewahren, damit er sich dadurch jederzeit legitimiren könne, auch hat er dieselbe da, wo zwei Con-

Consumtions=Posten nacheinander folgen, wie dieses beim Steinthore, der Schleifmühle, dem Torf=Canal, der Hemptstraße und dem Gröpelinger Baum mit den damit correspondirenden altstädtischen Thoren der Fall ist, an den Thoren selbst vorzuzeigen und darauf bemerken zu lassen, daß sie hier vorgezeigt sey.

§. 11. Das Einbringen von Brod außer den dazu bestimmten Märkten, so wie von frischem Fleisch von Ochsen, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schaafen, Hammeln und Lämmern, ist verboten. Ausnahmsweise kann jedoch einem hiesigen Bürger, der zu seinem eigenen Hausbedarfe ein Stück Vieh außerhalb der Consumtions=Linie schlachten lassen will und dasselbe ganz oder in unzertheilten Hälften oder Vierteln gegen Erlegung der verhältnißmäßigen Abgaben einzuführen wünscht, auf desfallsiges vorgängiges Ansuchen an der Kammer, dazu ein Passirschein ausgefertigt werden.

Vom Mahlgelde und den damit verwandten Gegenständen.

§. 12. Die Consumtions=Zettel über das zur Mühle zu schickende Korn und Getraide aller Art, so wie das Malz, sind an der Consumtions=Kammer, welche täglich, Sonn= und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, offen ist, abzufordern und dafür der Betrag hier zu entrichten.

§. 13. Ein Jeder, welcher Korn oder Malz zur Mühle sendet, er sey Branntweinbrenner, Brauer oder sonstiger Bürger, so wie der Müller selbst, wenn er für eigene

eigene Rechnung Getraide auf die Mühle nimmt, hat nach Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1707, das Mahlgeld auf seinen eigenen Namen zu entrichten, und solchergestalt die Consumtions-Quitung zu lösen. Es ist schlechterdings und bei angemessener Strafe verboten, auf einen fremden Namen etwas mahlen zu lassen, oder dazu seinen Namen herzugeben.

§. 14. Diese Quitung ist, wenn das Getraide oder Malz, worauf dieselbe lautet, zur Mühle geschickt wird, sogleich mitzusenden und dem Müller einzuhändigen. Der Müller hat die für seine Rechnung gelöseten Quitungen mit seinem Namen und dem Datum zu versehen und solche, so wie alle andern Quitungen über an der Mühle befindliches fremdes Korn dem Consumtions-Beamten bei der nächsten Visitation vorzulegen, um von diesem mit dem Stempel bezeichnet zu werden. Desfallsige Unterlassungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 25 Rthlr. geahndet.

§. 15. Kein Müller darf, in Gemäßheit der kundigen Rolle und sonstiger bekannter Vorschriften, bei 25 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, irgend Getraide oder Malz zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht auf die gleiche Quantität die Consumtions-Quitung eingeliefert worden. Eben so wenig dürfen die Müller für eigne Rechnung Korn oder Malz auf die Mühle bringen lassen, ehe und bevor darüber die erforderlichen Consumtions-Quitungen gelöset worden, und ist es denselben nicht minder bei angemessener Geldstrafe verboten, Getraidelager in den Mühlen oder deren Neben-

lengebäuden zu halten. Jede auf dem Consumtions-Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal, und nicht in kleineren Partheien zu mehrerenmalen, auf die Mühle gebracht werden.

§. 16. Den Wind- und Wassermüllern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1702, bei gleicher Strafe verboten, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Oeffnung der Thore, Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dergleichen von den Mühlen verabfolgen zu lassen.

§. 17. Jeder Müller hat ein Buch zu führen, worin er in Hinsicht des von den Brauern, Weiß- und Grobbäckern, Branntweinbrennern und Mehlhökern ihm zum Mahlen eingesandten oder des von ihm für eigne Rechnung verarbeiteten Getraides oder Malzes genau zu notiren hat:

a) das Datum des Empfangs des Korns oder Malzes,
b) das Quantum desselben,
c) den Namen des Einsenders, oder desjenigen, von dem der Müller das Korn gekauft hat,
d) den Namen des Fuhrmanns,
e) die Zeit der Wiederablieferung.

Dieses Buch, welches einem jeden Müller von Seiten der Consumtions-Kammer eingehändigt werden wird, hat ein Jeder von ihnen wöchentlich am Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, nebst den die Woche über

bei

bei ihm abgegebenen oder von ihm dafür gelöseten Consumtions-Quitungen, an die Consumtions-Kammer wiederum abzuliefern.

§. 18. Dieselben dürfen auch, nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juli 1829, kein Mengkorn zum Viehfutter mahlen, wenn sich nicht mindestens der vierte Theil an Bohnen darunter gemischt befindet. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist auch derjenige verantwortlich, welcher Mengkorn zur Mühle sendet.

§. 19. In Hinsicht der den Eingesessenen des Niederviehlandes, so wie denen zu Gröpelingen und Walle durch die Conclusa vom 8. Januar, 25. April und 27. August 1794 gegebenen Erlaubniß, das zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigte Korn consumtionsfrei in der Stadt mahlen zu lassen, verbleibt es zur Vermeidung aller Defraudation bei der neuerlich getroffenen Einrichtung. Es hat nämlich derjenige, welcher Korn zur Mühle bringen will, dasselbe bei dem Consumtions-Posten, den er beim Einkommen passirt, seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, da ihm dann ein Freizettel gegeben wird, den er dem Müller einhändigt und beim Ausbringen des Mehls am Consumtions-Posten wieder abliefert.

§. 20. Jeder Müller ist für seine Knechte in alle Wege persönlich verantwortlich und für deren etwaige Contraventionen einzustehen schuldig. Auch sollen die Müller sowohl als deren Knechte auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung, in soweit dieselbe sie angeht, beeidigt werden, und hat ein jeder Müller,

 wenn

wenn er einen neuen Knecht bekommt, denselben innerhalb drei Tagen zur Beeidigung auf der Consumtions-Kammer zu sistiren.

§. 21. Die Brauer können zur Zeit nicht mehr als zu **einem** Brau im voraus einen Consumtions-Zettel, auch nicht anders als zu einem oder zu einem halben Brau, nicht zu einzelnen Scheffeln, bekommen. Die Consumtions-Quitung muß jedesmal bei Hinsendung des Malzes zum Mahlen zu **der begleichenden Quantität** an den Müller abgeliefert werden.

§. 22. Auch hat ein jeder derselben, so wie die Grob- und Weißbäcker ein besonderes Buch zu führen, worin er zu notiren hat:

a) den Tag des Hinsendens zur Mühle,
b) den Tag des Rückempfangs,
c) den Namen des Müllers,
d) den Namen des Fuhrmanns,
e) das Quantum des hingesandten Getraides oder Malzes.

Dieses Buch ist von ihnen jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 23. Alle und jede Branntweinbrenner, so wie diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Zuckerabfall oder dergleichen Rum oder Branntewein destilliren, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1707 schuldig, ihre Namen innerhalb vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer notiren zu lassen.

§. 24. Die Branntweinbrenner können zur Zeit nicht mehr als über **eine** Last Rocken einen Consumtions-

Zettel

Zettel bekommen, welcher bei Hinsendung des Getraides zu der begleichenden Quantität den Müllern abzuliefern ist. Auch haben die Branntweinbrenner ähnliche Bücher zu führen und einzuliefern, wie dieses bei den Brauern, den Weiß- und Grobbäckern verordnet worden. Es ist ferner den Müllern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1829 verboten, Korn oder Malz der Branntweinbrenner anders als in Quantitäten von zwei Scheffeln und in Zweischeffelsäcken gefüllt zum Durchmahlen anzunehmen, und sind die Branntweinbrenner verpflichtet, dasselbe nur auf diese Weise zur Mühle zu liefern, bei Vermeidung der Confiscation des nicht ordnungsmäßig aufgelieferten Getraides und angemessener Geldstrafe für den Eigenthümer und den Müller.

§. 25. Den Branntweinbrennern und Mehlhökern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, verboten, Grützmühlen in ihren Häusern zu halten; auch ist es den Branntweinbrennern, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1765, bei 25 Rthlr. Strafe untersagt, von Mehlhökern, fremden Mehlhändlern oder Müllern das Mehl zu kaufen.

§. 26. Diejenigen, welche gegenwärtig mit Obrigkeitlicher Erlaubniß Branntweinbrennereien im Gebiete besitzen, sind schuldig, vierteljährig, mittelst einer eidlichen Declaration, der Consumtions-Kammer aufzugeben, was sie an Branntewein an Einwohner und Eingesessene des Gebiets verkauft, oder sonst abgesetzt haben, und davon zugleich die Abgabe, der Consumtions-Rolle gemäß, zu entrichten verpflichtet.

 Vom

Von dem Vieh, welches für den Landbau oder sonst in dem Bezirk der Consumtion gehalten wird.

§. 27. Es bleibt in alle Wege bei der jetzt bestehenden, bereits durch die Verordnung vom 13. November 1813 bekannt gemachten, Einrichtung, wonach die Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer, welche innerhalb des Bezirks der Consumtions-Abgabe gehalten werden, an der Consumtions-Kammer angegeben und hier in die Register eingetragen werden müssen, worüber dann den Eigenthümern ein Schein ertheilt wird, der bei etwaigen Nachsuchungen den Consumtions-Bedienſteten vorzuzeigen ist.

§. 28. Jede Verminderung oder Vermehrung, welche sich aus irgend einer Ursache mit der Anzahl des Viehes ereignet, ist von dem Eigenthümer sofort an der Consumtions-Kammer anzuzeigen, und, wenn die Anzeige richtig befunden, auf dem Scheine zu notiren. Wird ein solches Stück Vieh Krankheitshalber geschlachtet, das Fleisch aber nach gehöriger Untersuchung durch Alt- und Jungmeister des Knochenhauer-Amts, und eventualiter sonstige Sachverständige, nicht für gänzlich unbrauchbar erkannt, so wird die davon zu erlegende tarifmäßige Abgabe auf ein Drittheil ermäßigt. Auch sind die Scheine, wenn deren Besitzer mit dem Vieh einen Consumtions-Posten passiren, hier vorzuzeigen, damit der Ein- oder Ausgang darauf bemerkt werde.

§. 29. Es bleibt in jeder Hinsicht bei der Verordnung vom 6. October 1748, welche am 16. October 1815

und

und 1816 erneuert worden, nach welcher kein hiesiger Bürger und Einwohner, es sey in oder außer dem Freimarkt, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schaafe oder Schweine durch andere Schlächter, als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf, so wie denn auch einem jeden nicht Beeidigten das Schlachten bei 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt ist.

§. 30. Dieser Eid enthält insbesondere die Verpflichtung, kein der Consumtion unterworfenes Vieh zu schlachten, bevor nicht die Quitung über die bezahlte Abgabe dabei dem Schlächter eingehändigt worden, welche Quitungen jeden Sonnabend von den Schlächtern an die Consumtions-Kammer abzuliefrrn sind.

§. 31. So wie auch den sämmtlichen Mitgliedern des Knochenhauer-Amts und den Freischlächtern die Verpflichtung obliegt, kein der Consumtion unterworfenes Stück Vieh zu schlachten, wenn sie nicht die Abgabe davon bezahlt und die Quitung gelöset haben, so werden zugleich Alt- und Jüngmeister des Knochenhauer-Amts und die Aeltesten der Freischlächter hiedurch angewiesen, jeden Sonnabend Nachmittag die Quitungen über das die Woche über resp. von den Mitgliedern des Amts und den Freischlächtern geschlachtete Vieh an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 32. Endlich sind auch sämmtliche hiesige Schweinschlächter gehalten, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, innerhalb vierzehn Tagen ihre Namen an der Consumtions-Kammer anzugeben und jeden Sonn-

Sonnabend Nachmittag die Consumtions-Quitungen über die von ihnen die Woche über geschlachteten Schweine daselbst abzuliefern.

Von der Durchfuhr und den deshalb zu ertheilenden Durchfuhrscheinen.

§. 33. Wenn Jemand Gegenstände einführt, welche an sich nach Inhalt der Consumtions-Rolle der Abgabe unterworfen sind, die aber hier nicht verbraucht, sondern, sei es nun direct, oder nach einiger Zeit, wieder ausgeführt werden sollen, so kann er dieselben gleich beim Einführen zur Durchfuhr declariren und darauf einen Durchfuhrschein nehmen.

§. 34. In diesem Falle ist zwar der begleichende Betrag der Consumtions-Abgabe beim Eingangs-Comptoir baar zu deponiren, oder den Umständen nach dafür sonstige Sicherheit zu bestellen; wenn aber durch das von dem Consumtions-Comptoir, wo die Waare wieder ausgeführt worden, auf dem Durchfuhrschein verfügte Zeugniß die Ausfuhr bezeugt worden, so wird auf Vorzeigung dieses Zeugnisses das Deponirte wieder zurückgezahlt. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach theilweise, ausgeführt, so hat der Eigenthümer dafür Sorge zu tragen, daß bei der jedesmaligen Ausfuhr das Ausgeführte auf dem Durchfuhrscheine sofort abgeschrieben werde.

§. 35. Wenn Jemand auf eine Waare einen Durchfuhrschein nimmt, so muß er sofort dabei angeben, auf wie lange er solchen wünscht, indem auf unbestimmte

Zeit

Zeit keine gegeben werden, und hat er, wenn etwa die Waare vor Ablauf des Zeitraums, worauf der Durchfuhrschein lautet, nicht ausgeführt seyn sollte, dessen Prolongation nachzusuchen. Auf länger als sechs Monate wird kein Durchfuhrschein gegeben.

§. 36. Die Durchfuhrscheine können nicht, gleichsam als Scheine auf den Inhaber lautend, mit der Waare an Andere überlassen werden, sondern es muß zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten die Waare auf den Namen dessen, auf den sie eingeführt und der Durchfuhrschein genommen ist, auch wieder ausgeführt werden.

§. 37. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, innerhalb des Zeitraums, worauf jener Schein lautet, nicht ausgeführt und dieses auf die im §. 35 angegebene Weise bescheinigt, so ist es anzusehen, als sei die Waare hier consumirt und das deponirte Quantum der Abgabe oder die dafür sonst gemachte Caution ist verfallen.

§. 38. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird hier nur noch bemerkt, daß es nach der bestehenden Rechnungsführung schlechterdings nicht angeht, die Abgabe von Waaren, welche wieder ausgeführt worden, zurückzugeben, wenn sie nicht vorab gleich beim Einkommen zur Duhrfuhr declarirt sind.

Vom Wein, Brannteweіn, Rum, Arrak, Spriet und fremden Bier.

§. 39. In Hinsicht des von außen eingeführten Weins, Brannteweins, Spriets, Rums, Arraks, Biers, Essigs und Kornbranntеweins verbleibt es bei der bisherigen

rigen Einrichtung, nach welcher jene der Abgabe unterworfene Getränke zwar beim Einkommen gehörig anzugeben sind, jedoch von den mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht. Indeß treten dabei die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 40. Die mit den, im vorhergehenden §. namhaft gemachten Artikeln handelnden Personen, sind bei 25 Rt. Strafe verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats, in einem von der Consumtions-Kammer durch sie abzufordernden und von ihnen ausgefüllt an dieselbe wieder zurückzustellenden Schein, genau und auf ihren Bürgereid anzugeben, was sie in dem letztverflossenen Monat an Getränken selbst und mit den Ihrigen consumirt, oder zum Consumo hier oder im Gebiete verkauft, oder an Andere überlassen haben, und sind sie schuldig, davon die Abgabe zugleich zu entrichten.

§. 41. Außerdem haben dieselben nach Vorschrift bekannter Verordnungen am Schluß des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers; 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten; 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete, und an wen? 4) der Versendung nach Außen; 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage.

§. 42.

§. 42. Diese General-Rechnung muß bei 50 Rthlr. Strafe jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions-Kammer abgeliefert werden.

§. 43. Bei jeder hieselbst, zum Verbrauche in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete, es sey öffentlich oder unter der Hand, verkauften Quantität Wein, Branntewein oder anderer der Consumtion unterworfenen Getränke liegt dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Abgabe zu berichtigen und dem Käufer im Preise zu berechnen.

§. 44. Uebrigens bleiben die hiesigen Mäkler, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 5. Januar 1801, verpflichtet, von den in Comparicen verkauften, der Consumtions-Abgabe unterworfenen, Getränken, des Tages nach dem Verkaufe den oder die Käufer derselben der Consumtions-Kammer anzuzeigen.

§. 45. Wer von seinem Privat-Lager, wovon die Consumtion bereits entrichtet ist, etwas zu versenden wünscht, kann nur auf eine desfallsige schriftliche Erklärung, daß die Consumtion davon bezahlt sey, an der Accise-Kammer einen freien Passir-Zettel erhalten.

§. 46. Wer die Gerechtigkeit des Weinkranzes nicht besitzt, darf in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 16. October 1673, 21. December 1712 und 8. Januar 1814, bei einer Strafe von 25 Rthlr., keine der Consumtion unterworfene Getränke, als Wein, Branntewein, Rum oder Arrak, bei geringeren Quantitäten als einem Orhoft verkaufen oder versenden, indem ihm auch ohnedies keine Accise darauf gegeben wird.

§. 47.

§. 47. Diese Weinkranz-Gerechtigkeit ist wie bisher auf die Person dessen oder derer, die solche besitzen, beschränkt, und geht auf Erben oder Nachkommen nicht über.

§. 48. Wer diese Gerechtigkeit, wofür 150 Rthlr. zu erlegen ist, erwerben will, hat sich deshalb an die Consumtions-Kammer zu wenden; wobei übrigens die früherhin wohl üblich gewesenen Unterabtheilungen in sogenannte halbe und viertel Kränze gänzlich abgestellt sind.

§. 49. Wer diese Gerechtigkeit besitzt oder erhandelt, hat dieses, in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 28. Januar 1643, 13. Februar 1666, 16. October 1673 und 21. December 1712, durch eine vorn an seinem Hause befindliche Traube oder eine passende Inschrift bemerklich zu machen, welche indeß, wenn der Besitzer des Hauses sich ändern und jene Gerechtigkeit nicht mehr besitzen sollte, sofort wegzunehmen ist.

§. 50. Endlich, wird in Gemäßheit der Verordnungen vom 8. Juli 1767, 5. Januar 1801 und 13. November 1813, so wie des Conclusi vom 5. September 1788, zur Vermeidung alles Mißverständnisses erinnert, daß von allem in dem Landgebiete am linken und rechten Weserufer zu consumirenden Wein, Branntewein, Rum oder Arrak und fremden Bier, die Consumtions-Abgabe, gleichwie in der Stadt, zu entrichten ist.

§. 51. Es wird daher, in Gemäßheit der erwähnten Verordnungen, den Weinschenkern und Wirthen im Gebiete alles Ernstes bedeutet, keine dergleichen Getränke zu verzapfen, es sey denn, daß sie selbige, in sofern es unter

einem

einem Oxhoft, von hiesigen Weinhändlern, welche mit dem Weinkranze versehen sind, genommen haben, worüber sie sich erforderlichen Falls durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1829 von ihnen zu haltenden Holbücher auszuweisen haben, und dafür durch diese Weinhändler oder sonst die Consumtion berichtigt worden. Wie denn auch, nach §. IX. jener Verordnung vom 5. Januar 1801, von diesen, wie von allen, mit obbenannten Getränken handelnden, Weinhändlern und Bürgern erwartet und ihnen aufgegeben wird, davon an Eingesessene des Gebiets nichts zu verkaufen, ohne dafür die Consumtions-Abgabe zu berechnen; daher denn, wenn sie den Käufer nicht von Person kennen, sie sich vorab bei demselben zu erkundigen haben, ob er ein Einwohner des hiesigen Gebiets oder ein Fremder sey. Nur hinsichtlich des Kornbranntweins ist den Wirthen im Gebiete gestattet, denselben auch von den in der Stadt oder im Gebiete mit Ausnahme von Vegesack concessionirten Branntweinbrennern zu entnehmen.

§. 52. Uebrigens wird jeder hiesige Bürger und Einwohner alles Ernstes erinnert, keinerlei der Consumtion unterworfene Getränke aus der Stadt in das Gebiet, es sey zum eigenen Gebrauch oder zur Ueberlassung an Andere, zu bringen oder bringen zu lassen, falls nicht die Abgabe davon entrichtet worden.

§. 53. Diejenigen, welche etwa aus andern Stoffen irgend einer Art als Waizen oder Rocken, Branntwein oder Rum destilliren, haben bei Verlust der Brenngerechtigkeit und Zuchthausstrafe jedesmal vorab der Consumtions-

tions-Kammer Anzeige davon zu machen und innerhalb 24 Stunden nach beendigter Destillation der Kammer eine schriftliche Declaration auf ihren Bürgereid über die Quantität des gewonnenen Rums oder Branntweins einzuliefern. Gleiche Angaben und Declarationen sind von denjenigen, welche hieselbst spirituöse Stoffe zu Rum oder Spriet veredeln, zu verfügen.

§. 54. Da die Consumtion von Wein, Rum und andern dergleichen der Abgabe unterworfenen Getränken vielfältig dadurch verkürzt wird, daß manche hiesige Bürger und Einwohner bei dem Ankaufe von solchen Getränken zum eigenen Consumo nicht sorgsam genug sind, um sich zu vergewissern, daß die Consumtions-Abgabe wirklich schon davon bezahlt sey, so wird ein Jeder alles Ernstes erinnert, wie die gewissenhafte Erlegung jener Abgabe auf einer speciellen durch den Bürgereid übernommenen Verpflichtung beruhet, und daß es daher die Pflicht eines Jeden ist, wenn er solche Getränke zum Consumo käuflich ersteht oder sonst überlassen erhält (in sofern der Verkäufer nicht etwa ein mit der Weinkranz-Gerechtigkeit versehener Weinhändler ist), zugleich sich zu versichern, daß die Abgabe schon berichtigt sey, oder doch für deren ungesäumte Berichtigung zu sorgen.

§. 55. Da endlich auch bei dem Kauf und Verkauf von den der Consumtion unterworfenen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der Getränke, oftmals Streitigkeiten darüber entstehen, wer die Abgabe zu tragen und respect. dem andern zu vergüten habe, so

wird

wird Jedermann benachrichtigt, daß hierüber, im Fall nichts anders darüber verabredet worden, folgende Grundsätze angenommen sind: Wenn Jemand einen der Abgabe unterworfenen Gegenstand, der bereits den Eingangsposten passirt und von dem die Abgabe daher schon bezahlt ist, kauft, so hat er dafür die Abgabe dem Verkäufer nicht noch besonders zu vergüten, sondern es wird dieselbe als vom Verkäufer in den Kaufpreis eingerechnet angesehen, wogegen Derjenige, welcher dergleichen Sachen, wenn sie den Eingangsposten noch nicht passirt sind, ersteht, dem Verkäufer, wenn dieser etwa dieselben hereinbringt und so die Abgabe entrichtet, diese zu erstatten verpflichtet ist.

Strafbestimmungen.

§. 56. In der Regel haben alle Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen und alle Versuche zu solchen Uebertretungen, in sofern nicht für einzelne derselben im Obigen besondere Strafen angedroht sind, die Confiscation derjenigen Gegenstände zur Folge, in Ansehung welcher dergleichen Uebertretungen oder Versuche statt gefunden haben. Im Falle von Contestationen darüber wird die Sache gerichtlich untersucht und entschieden.

§. 57. Außer der Confiscation, und zwar entweder in Verbindung damit oder ohne dieselbe, können auch Zuchthaus-, Gefängniß- und Geldstrafen verhängt werden, wenn durch die Uebertretung der Bürgereid oder ein sonstiges besonderes Verhältniß zum Staate verletzt wurde, oder wenn in der Art, wie sie geschah, in der öftern

öftern Wiederholung oder in sonstigen erschwerenden Umständen ein Grund zu schärferer Ahndung liegt.

§. 58. Die Gehülfen bei vorgedachten Uebertretungen sind ebenfalls nach den Umständen strafbar.

§. 59. Auch die in der Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen bewiesene Fahrlässigkeit kann nach den Umständen mit Gefängniß- und Geldstrafe geahndet werden.

§. 60. In allen vorstehend erwähnten Fällen steht die Untersuchung und Bestrafung dem Criminal-Gerichte und je nach den Gränzen ihrer Competenz den übrigen, für Strafsachen angeordneten Gerichten zu.

Indem der Senat die obigen, lediglich auf die Einführung einer guten Ordnung abzweckenden Vorschriften zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der für ihn darin enthaltenen Verpflichtungen, besonders aber hegt Er zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger das Vertrauen, daß sie, eingedenk ihres Eides, mit der Bremens Bürger von jeher so vortheilhaft auszeichnenden Treue in Erfüllung dessen, was sie dem Staate zu leisten haben, auch in Hinsicht dieser Abgabe die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden; wogegen Diejenigen, welche pflichtvergessen genug seyn sollten, dem entgegen zu handeln, die für solche Fälle sie unfehlbar treffenden Strafen sich selbst beizumessen haben.

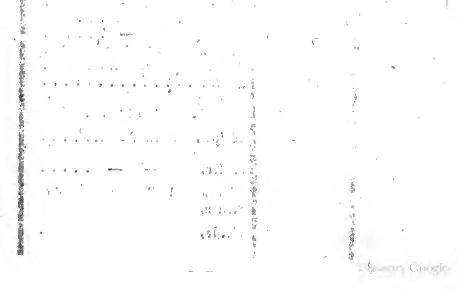
Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt den 26. Juni 1834.

---

14. Nach-

...t Bremen.

Allgemeine Benennungen	Bemerkungen.
	Frisch geschlachtetes Fleisch darf nicht eingeführt werden, es sey denn in dem in der Verordnung bemerkten Ausnahmsfalle mit besonderer Erlaubniß der Kammer. Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer, welche hier theils zur Futterung, theils zum Nutzen gehalten werden, müssen nach wie vor an der Consumtions-Kammer in's Register getragen werden, und falls etwas davon geschlachtet wird, muß sofort die Consumtion davon entrichtet werden; wird ein solches Stück Vieh als krank geschlachtet, das Fleisch aber nach gehöriger Untersuchung nicht für unbrauchbar erkannt, so wird die Abgabe auf ein Drittel ermäßigt. Zerlegtes Wildpret ist bei der Einführung mit 3 Groten das Pfund zu versteuern.
Baumaterialien..	Kleinere Quantitäten nach Verhältniß.
Getränke..	Ein Oxhoft wird zu 30 Viertel, ½ Oxhoft zu 15 Viertel, 1 Ohm zu 20 Viertel, ½ Ohm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1¼ Viertel und 50 Bouteillen für 1 Anker gerechnet. Ein Jeder, welcher mit Wein und Branntwein rc. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bei entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus. Auch hat sich ein Jeder im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen, namentlich der unter dem heutigen Dato erlassenen zu richten.



14. Nachtrag zur Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818.

Da es erforderlich geschienen hat, zur Beseitigung verschiedener Zweifel, welche in Betreff des Umfangs der amtlichen Befugnisse der hiesigen Schiffsmäkler und in Beziehung auf seewärts einkommende Schiffe entstanden sind, so wie zur Aufrechthaltung der deshalb bestehenden Anordnungen einige nähere Vorschriften zu erlassen, so verordnet der Senat hiedurch das Nachstehende:

§. 1. Der Wirkungskreis der hiesigen Schiffsmäkler ist in der Regel auf Vermittlung solcher Geschäfte, welche zwischen hiesigen Bürgern oder Untergehörigen eingegangen werden, beschränkt. Nur wenn sie zu einer Unterhandlung mit einem Auswärtigen von einem Hiesigen beauftragt werden, oder wenn ihnen zu einer Unterhandlung mit einem Hiesigen ein Auftrag von einem Auswärtigen zugeht, sind sie zur Uebernahme und Ausführung solcher Aufträge befugt. Durch diese Bestimmungen werden übrigens die Vorschriften des §. 18 der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818 in keiner Rücksicht geändert.

§. 2. Die Schiffsmäkler dürfen bei ihren Verrichtungen überhaupt und namentlich auch, wenn sie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung mit einem Auswärtigen verhandeln sollten, keinerlei Verpflichtungen, welche nicht ihre Eigenschaft als Vermittler betreffen, sondern auf das zu vermittelnde Geschäft selbst sich beziehen, persönlich übernehmen.

§. 3.

§. 3. So wie sie zufolge der bestehenden Vorschriften für ihre Dienstleistungen in keinem Falle mehr, als die gesetzlichen Gebühren, berechnen dürfen, so ist es ihnen auch namentlich in den Fällen der Verhandlung mit einem Auswärtigen untersagt, für ihre Bemühungen und Besorgungen anderweitige Gebühren unter irgend einem Vorwande dem Hiesigen oder dem Auswärtigen in Rechnung zu bringen.

§. 4. Die Ausfertigung der Vertragsurkunde über ein durch einen hiesigen Schiffsmäkler geschlossenes Geschäft muß hieselbst geschehen und es muß in der Urkunde der Schiffsmäkler ausdrücklich als Vermittler aufgeführt werden.

§. 5. Alle Circulare, welche die Schiffsmäkler in Beziehung auf eingekommene fremde Schiffe zur Mittheilung von See-Protesten oder zu Anfragen wegen der am Bord zu empfangenden Güter in Umlauf setzen, müssen nicht bloß von ihnen selbst, sondern auch von dem Hiesigen, welcher Correspondent des Schiffs ist, unterzeichnet seyn.

Auch unter den von ihnen aufgemachten Frachtberechnungen müssen sie den Correspondenten, in dessen Auftrage sie dabei verfahren, namhaft machen.

§. 6. Die Schiffsmäkler haben sich jeder Correspondenz nach Außen, wodurch eine Umgehung oder Beeinträchtigung einer hiesigen kaufmännischen Adresse bezweckt wird, gänzlich zu enthalten.

§. 7. Da es dem Schiffscapitain obliegt, gleich nach seiner Ankunft am Landungsplatze auf der Weser

sich

sich selbst bei seinem hiesigen Rheder oder Correspondenten einzufinden und das Interesse der Kaufmannschaft dieses unverzügliche Eintreffen erfordert, so ist es den Schiffsmäklern durchaus untersagt, durch Correspondenz, oder durch Bevollmächtigte an solchen Plätzen, oder auf sonstige Weise, dem dortigen Verweilen der Capitaine irgend Vorschub zu leisten.

Zugleich wird in dieser Beziehung wegen aller seewärts einkommenden Schiffe ausdrücklich festgesetzt, daß der Capitain nicht früher, als von dem Zeitpunkte an, da er sich persönlich bei seinem hiesigen Rheder oder Correspondenten gemeldet hat, von den hiesigen Empfängern der Güter die Entlöschung begehren kann, und daher auch für die Zwischenzeit von dem Anlangen des Schiffs am Landungsplatze bis zu dieser persönlichen Anmeldung keine Liegetage in Anschlag gebracht werden können. Nur in dem Falle, wenn unabweisliche Hindernisse diese persönliche Anmeldung nicht gestatten, hat eine dem Rheder oder Correspondenten zu verfügende schriftliche Anzeige des Capitains die nämliche Wirkung.

§. 8. In Ansehung solcher fremden Schiffe, wobei es zufolge §. 18 der Schiffsmäkler-Ordnung der Zuziehung eines hiesigen Bürgers als Correspondenten nicht bedarf, wird durch obige Vorschriften in den bestehenden Verhältnissen nichts geändert.

§. 9. Alle Uebertretungen der den Schiffsmäklern und deren Gehülfen durch die bisherigen Verordnungen, so wie durch die obigen Bestimmungen ertheilten Vorschriften werden von der Inspection der Mäkler summa-

 risch

risch untersucht und mit Geldbußen disciplinarisch geahndet, sofern dieselbe nicht eine Verweisung des Falles zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung für erforderlich erachtet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. Juli und bekannt gemacht am 14. Juli 1834.

---

15. Bekanntmachung der Polizei-Direction wegen Schonung der Spaziergänge und Vermeidung alles Unfugs auf öffentlichen Plätzen.

Mehrere neuere Vorfälle veranlassen die unterzeichnete Behörde, einige Bestimmungen der zu verschiedenen Zeiten in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege auf dem Walle und der Contrescarpe erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, durch welche bei scharfer Strafe verboten ist:

1) die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Blumen, oder auf irgend sonstige Weise zu beschädigen;

2) die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;

3) auf die Fahr- oder Fußwege etwas auszugießen oder Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder Bauschutt ohne Erlaubniß der Behörde auf dieselben zu bringen, oder endlich Fahr- und Fußwege, Rasenplätze und Boskette, so wie die in den

den Spazierwegen stehenden Bänke, auf welche Weise es sey, zu verunreinigen;

4) auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder in denselben umherlaufen zu lassen, mit Schubkarren zu fahren, oder Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sind, zu transportiren.

Endlich ist, wie auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen, so namentlich auf den Spaziergängen,

5) das Spiel mit Kreiseln und s. g. Klitzen, das Ballschlagen und überhaupt das Werfen mit Bällen, Steinen oder dergl. aufs Strengste verboten.

Wer dieser abermaligen Warnung ungeachtet den obigen Verboten ferner zuwider handeln würde, wird den obrigkeitlich erlassenen Verordnungen gemäß mit nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe ohne Nachsicht belegt, außerdem aber zum Ersatze des durch ihn verursachten Schadens angehalten werden.

Bremen, den 21. Juli 1834.

Die Polizei-Direction.

---

16. Verordnung, die Beförderung von Passagieren auf den von hier expedirten Schiffen betreffend.

Es ist dem Senate zur Kunde gekommen, daß in Beziehung auf die wegen der hier anlangenden Auswanderer am 1. October 1832 und 19. Juni 1834 publicirten Verordnungen die Meinung geäußert sey, als ob die

 da-

dadurch erlassenen Vorschriften nur auf die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten Nord=Amerika's bestimmten Schiffe Anwendung fänden, und daß daher in Ansehung der für einen andern Bestimmungsort abgefertigten Schiffe die Expedienten den daselbst getroffenen Anordnungen nicht unterworfen seyen.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses findet der Senat sich zu der Erklärung bewogen, daß, wenn gleich die große Zahl der von der Weser aus nach den Vereinigten Staaten reisenden Auswanderer hauptsächlich den Anlaß zu jenen Verordnungen gegeben hat, die durch diese erlassenen Vorschriften selbst doch keinesweges eine solche beschränkende Auslegung gestatten. Es ist daher, welchen Bestimmungsort auch das Schiff haben sollte, jeder hiesige Rheder, Correspondent oder Befrachter, welcher für dasselbe wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks=Passagiere annimmt, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 19. Juni 1834 angedroheten Ahndungen und Nachtheile, verbunden, sich zeitig bei der Inspection der Mäkler zu melden und dieser Behörde nachzuweisen, daß und wie er den ihm in Gemäßheit jener Verordnung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sey.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß nach neueren Erfahrungen die Aufnahme unbemittelter Passagiere in auswärtigen und namentlich in Brittischen Häfen leicht Schwierigkeiten finden kann und daher alsdann die Zurückweisung derselben zu besorgen steht. Der Senat muß demnach in Ansehung aller Schiffe, mit

welchen

welchen Passagiere, wie gering auch immer ihre Zahl seyn möge, eingeschifft werden sollen, die Expedienten hiedurch besonders auffordern, sich vorab in dieser Hinsicht genügend zu vergewissern, indem sie, falls die Passagiere an dem Bestimmungsorte des Schiffs nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden sollten, für alle dem Staate daraus etwa erwachsende Kosten und Nachtheile demselben verantwortlich seyn werden.

Insbesondere findet der Senat sich noch veranlaßt, gegen die Aufnahme solcher Passagiere zu warnen, die, um in entferntere Weltgegenden zu gelangen, ohne die für die ganze Reise dahin erforderlichen Geldmittel, von hier nur nach einem Brittischen oder sonstigen Europäischen Hafen gehen wollen, um dann von dort die Reise fortzusetzen, und dadurch in die Gefahr gerathen, von solchen Europäischen Häfen hierher zurückgesandt zu werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und publicirt am 15. September 1834.

---

17. Verordnung in Betreff der Grundbriefe für die vom Staate übertragenen Anbauplätze zu Bremerhaven.

Da es zweckmäßig geschienen hat, für Veräußerungen der dem Staate gehörenden Anbauplätze in Bremerhaven die bisherige Uebertragungsform mittelst Ertheilung eines Grundbriefes auch ferner beizubehalten und daher die Vorschrift des §. 14. der am 19. December 1833 publicirten

Erbe-

Erbe= und Handfesten=Ordnung, daß das Eigenthum eines Immobile bei Veräußerungen unter der Hand nur vermöge einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Lassung übertragen werden könne, auf solche Grundstücke in der nächsten Zeit nicht zur Anwendung zu bringen, so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 12ten d. M. gefaßten Rath= und Bürgerschlusses hiemit das Folgende:

1) In den Fällen, da binnen den nächsten zehn Jahren, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zum Erstenmale ein Bauplatz im Bezirke von Bremerhaven von Seiten des Staats an Jemand übertragen wird, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums einer nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Lassung nicht. Es ist vielmehr dazu die Einhändigung des Grundbriefes an den Erwerber genügend.

2) Von dieser Ueberlassung hat der Erwerber des Grundstücks, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, dem Erbe= und Handfesten=Amte eine Anzeige zu machen, damit das Erforderliche deshalb in den Registern bemerkt werde.

3) Dem Erwerber steht in den gedachten Fällen frei, auch noch eine, auf seine Kosten vorzunehmende, Abkündigung und Lassung in Betreff des ihm übertragenen Grundstücks zu verlangen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und publicirt am 18. September 1834.

18. Verordnung wegen der Feier des auf den 24. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 21. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.

---

19. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, wegen Expedition der mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier ankommende Fuhrleute; auch Erinnerung an die Verordnung vom 5. Novbr. 1821 für die hiesigen oder in der Nachbarschaft wohnenden Frachtfahrer.

In Ansehung der Frachtfuhrleute, welche mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier kommen und daher für diese Güter der Reihefolge, in welcher die bei dem Güterbestеder eingeschriebenen Fuhrleute zur Ladung gelangen, nicht unterworfen sind, haben sich seither einige Mißbräuche ergeben, indem häufig die durch die Verordnung des Senats vom 9. Mai 1825 erlassenen Vorschriften nicht gehörig beachtet waren, und sogar einzelne Fälle, da die vorgezeigten Anweisungen falsch befunden worden, vorgekommen sind.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Anordnungen ist deshalb mit Genehmigung des Senats die Einrichtung getroffen, daß von jetzt an in allen Fällen von dem hiesigen Absender eine eigenhändige Bescheinigung darüber, daß und von welchem Umfange die Anweisung wirklich ertheilt sey, nach einem vorgeschriebenen, jedesmal genau aus-

auszufüllenden, Formular ausgestellt werden muß, und daher der Fuhrmann nur nach vorgängiger Einlieferung einer solchen Bescheinigung an den Güterbesteder die Güter laden darf. Die gedruckten Formulare zu diesen Bescheinigungen sind übrigens in den Comptoiren der Güterbesteder zu bekommen.

Indem die Inspection dieses zur öffentlichen Kunde bringt, hegt sie zu den hiesigen Absendern das Vertrauen, daß dieselben sie bei Handhabung dieser, die Ordnung beim Frachtfuhrwesen bezweckenden, Einrichtung sowohl überhaupt, als auch insbesondere durch gewissenhafte und sorgfältige Ausstellung der gedachten Bescheinigungen unterstützen werden.

Zugleich findet sich die Inspection bei dieser Gelegenheit noch in Betreff der hieselbst oder in der Nachbarschaft wohnenden Fuhrleute zu der Erinnerung veranlaßt, daß nach der Verordnung des Senats vom 5. November 1821 ein solcher Fuhrmann sich in keinem Falle eher bei dem Güterbesteder einschreiben lassen darf, als bis er den Wagen und die Pferde, womit er die Reise machen will, zu Hause hat, daß er dieselben bis dahin, daß die Reihe zum Laden ihn trifft, zu Hause halten muß, und daß er daher alsdann auch nur mit dem nämlichen Wagen und den nämlichen Pferden die Reise machen darf. Jeder Fuhrmann, der sich einer Uebertretung dieser Vorschriften schuldig macht, hat die in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen, daß er nämlich das Erstemal in eine Geldbuße von 25 Rthlr. verfällt, im Wiederholungsfalle aber auf ein ganzes Jahr und bei einer nochmaligen

Ueber-

Uebertretung für immer aus der Liste der Frachtfahrer gestrichen wird, unfehlbar zu erwarten.

Bremen, den 22. September 1834.

Die Inspection des Fracht-
fuhrwesens.

D. Meier. J. F. W. Ilen.

---

20. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam des Senats vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Indem der Senat nun Sich veranlaßt gefunden, die Feier für diesesmal auf eine kirchliche zu beschränken, so hat Er dieselbe in dem Folgenden angeordnet:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene

Frei-

Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge die gütige Vorsehung es gestatten, dieses Fest bei seiner jährlichen Wiederkehr künftig in ungetrübter Feier, wie bisher, zu begehen, den spätesten Enkeln zur frohen Erinnerung an den Tag, welcher die Deutschen Völker zur Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes in Leipzigs Ebenen vereinigt sah.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 16. October 1834.

---

21. Polizei-Verordnung in Betreff des Freimarkts.

Mit Genehmigung des Senats werden die nachstehenden polizeilichen Anordnungen und Vorschriften in Betreff des am 21. d. M. eintretenden Freimarkts zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle den Freimarkt beziehende Fremde haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem Polizei-Büreau am Stadthause zu melden, daselbst ihr Logis aufzugeben und für die Dauer ihres Aufenthalts einen

einen Erlaubnißschein zu lösen, darin auch ihre etwaigen Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) Die hiesigen Bürger und Einwohner werden nach Maaßgabe bekannter, oft erneuerter Obrigkeitlicher Verordnungen daran erinnert, keine Fremde zu logiren, oder an Fremde Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem ordnungsmäßigen Erlaubnißscheine versehen sind, bei einer unausbleiblichen Geldbuße von 10 Rthlr.

3) Reisende Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, so wie die auf Jahrmärkten gewöhnlich herumziehenden Springer, Seiltänzer und Taschenspieler, und andere zu dieser Classe gehörende Individuen, sind in der Regel gar nicht, ausnahmsweise aber nur dann zuzulassen, wenn sie genügende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, daß sie dem Staate auf keine Weise zur Last fallen werden.

4) Der Marktverkehr soll nur des Abends bis neun Uhr Platz finden, und namentlich auch in den auf dem Markte vorhandenen Kuchen- und Conditor-Buden unter keiner Bedingung länger geduldet werden.

5) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während des Markts erlaubt, jedoch ist den Verkäufern das Eindringen in die Häuser schlechterdings untersagt.

6) Von Seiten der Polizei-Direction werden besondere Vorkehrungen zur Bewachung der Buden und Zelte und der zum Verkaufe ausgestellten Waaren getroffen werden, und es ist dagegen den Verkäufern und

deren

deren Untergebenen nicht erlaubt, in den Zelten, Buden oder etwa errichteten Schlafhütten die Nächte zuzubringen.

7) Alle Hazardspiele um Geld sind durchaus verboten. Die Uebertreter dieses Verbots werden den Umständen nach streng bestraft, und wird insbesondere auch der Hauswirth, welcher ein solches Hazardspiel in seinem Hause gestattet, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

8) Den Brauern, Gast- und Schenkwirthen, welche Schenkstuben oder Tanzsäle halten, ist es während des Freimarkts nicht gestattet, länger als bis zehn Uhr Abends Gäste zu setzen und Wirthschaft zu treiben, und wird auf die Befolgung dieser Vorschrift streng geachtet werden.

Bremen, am 16. October 1834.

Die Polizei-Direction.

---

22. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1835 betreffend.

Durch die Mitglieder der Diaconien wird die Sammlung der Einzeichnungen milder Gaben — um die Fortdauer des Armen-Instituts, die dadurch nach der Verfassung dieser Anstalt bedingt ist, auch für das kommende Jahr zu sichern —

am Dienstage, den 11. November d. J.,

eröffnet werden, und es vertraut, wie früher, auch diesmal der Senat zuversichtlich, daß der Erfolg ihrer Bemühun-

mühungen dem Eifer entsprechen werde, den dieselben bei jeder Veranlassung, die ihr mühe- und sorgenvoller Beruf bot, so bereitwillig bethätigt haben.

Der Senat darf um so mehr sich dieser Hoffnung hingeben, als die Erweiterung des Wirkungskreises des Instituts, wie sie vor einigen Monaten im Blicke auf eine betrübende Erscheinung des Tages erforderlich wurde, bei allem unverkennbaren Gewinne, den sie durch Abwendung und Milderung des Nothstandes der Minderbegüterten brachte, die Kräfte der Anstalt ungewöhnlich in Anspruch nahm, und ihr einen Zuwachs Hülfsbedürftiger zuführte, die durch die Art ihres Unglücks, wie durch die Dauer ihrer Hülflosigkeit, auf das Mitgefühl und die werkthätige Liebe ihrer glücklichern Mitbürger vorzugsweise ihre Hoffnung setzen.

Oft und erfreulich hat es sich bewährt, daß bei uns das wahrhaft erkannte Bedürfniß, wie es hier klar vorliegt, in dem regen Wohlthätigkeitssinne von Bremens Bürgern einer sichern Stütze und einer zuverlässigen Hülfe niemals entbehre, und so darf der Senat nicht zweifeln, daß das demnächst bekannt zu machende Resultat dieser erneuerten Einzeichnung nicht minder ein dem Bedarf der Anstalt als den Kräften derer, die zu ihrem Bestehen beitragen, angemessen seyn werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 9. November 1834.

---

aufgehoben durch Bauordnung v. 1865 p. 120.

23. Bekanntmachung wegen der Straßenbepflasterung in der Stadt und Vorstadt.

Der den Eigenthümern von Grundstücken in der Stadt und Vorstadt in der Regel obliegenden Verpflichtung der Besorgung und Unterhaltung des Straßenpflasters der ihre Grundstücke begrenzenden Straßen ist bis jetzt dadurch genügt, daß der einzelne Grundeigenthümer, sey es auf Aufforderung der Polizei-Direction oder aus eigenem Antriebe, die dazu erforderlichen Arbeiten selbst anordnete und ausführen ließ. Die Mangelhaftigkeit eines solchen stückweise und ohne Rücksicht auf einen allgemeinen Plan vorgenommenen Straßenbaues ist indeß lange gefühlt, und es haben daher der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigt, für die künftige Besorgung der Straßenbepflasterungs-Arbeiten eine eigene gemeinschaftliche Deputation niederzusetzen und zu beauftragen, dieselbe, wiewohl auf Kosten der dazu Verpflichteten, vorzunehmen. In Gemäßheit der desfalls getroffenen Vereinbarungen verordnet daher der Senat das Nachstehende:

1) Die Besorgung der Bepflasterungs-Arbeiten jeder Art auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt und Vorstadt, sie betreffe die bloße Ausbesserung oder eine völlige Umlegung des Straßenpflasters, auf dem ganzen Raume der eigentlichen Straße, d. h. zwischen den Straßenrönnen und mit Einschluß der letztern, bei solchen Straßen aber, wo die Rönne in der Mitte liegt, zwischen den an den Seiten stehenden Pfählen, ist vom

1. Ja-

1. Januar 1835 an ausschließlich der dazu niedergesetzten Straßenbepflasterungs-Deputation übertragen.

2) Die Deputation wird sich in Verbindung mit der Polizei-Direction von dem Zustande des Pflasters in den einzelnen Straßen genau unterrichten und diejenigen Straßen und Districte ausmitteln, die einer Reparatur oder einer völligen Umlegung bedürfen. Die Interessenten derjenigen Straßen, bei denen das eine oder das andere nothwendig erachtet ist, werden von Seiten der Polizei-Direction davon in Kenntniß gesetzt.

3) Sollten die Interessenten solcher Straßen, deren Umlegung vorgenommen werden soll, eine ganze oder theilweise Bepflasterung derselben mit behauenen Steinen wünschen, so haben sich dieselben an die Deputation zu wenden, um sich mit ihr wegen Regulirung der die Kosten des gewöhnlichen, aber minder dauerhaften Straßenpflasters übersteigenden größeren Ausgaben zu verständigen.

4) Wenn sich Beschädigungen in dem Straßenpflaster, welche eine partielle Reparatur erfordern, ergeben, oder wenn zu irgend einem Behuf, z. B. bei Bauten oder dem Legen von Wasserröhren, eine Aufnahme des Straßenpflasters nöthig wird, ist der Eigenthümer des Grundstückes, zu welchem die Straße gehört, nicht befugt, selbst das Pflaster aufnehmen zu lassen, vielmehr verpflichtet, der Polizei-Direction Anzeige davon zu machen, welche sodann veranlassen wird, daß die Aufnahme und Herstellung des Straßenpflasters von der Deputation verfügt werde.

5) Die

5) Die durch die Straßenbepflasterungs-Arbeiten angeursachten Kosten sind von denjenigen, welchen die Unterhaltung der Straßenstrecke, für welche sie aufgewendet worden, obliegt, zu ersetzen, und haben demgemäß

a. diejenigen, für welche von der Deputation eine bloße theilweise Reparatur und Herstellung des ihnen zur Unterhaltung obliegenden Straßenpflasters vorgenommen worden, den Betrag der dafür wirklich verausgabten Kosten, nach der ihnen deshalb zuzustellenden Note des rechnungsführenden Mitgliedes der Deputation, ohne Verzug zu berichtigen;

b. dagegen findet bei einer Umlegung ganzer Straßen oder Distrikte eine solche Verrechnung der wirklich aufgewendeten Kosten nicht Statt, sondern jeder Interessent hat dazu nur nach einem feststehenden Beitragssatze von zwei und einem halben Thaler für jede Quadratruthe des zu seinem Grundstücke gehörigen Straßenpflasters der Deputation zu vergüten.

6) Zu diesem Behuf wird nach vollendeter Umlegung einer Straße dieselbe genau aufgemessen und der nach vorstehendem Maaßstabe von jedem Interessenten dafür der Deputation zu vergütende Beitrag berechnet und demselben angezeigt.

7) Wer gegen die Aufmessung oder die darauf begründete Berechnung Einwendungen zu haben vermeint, hat solche innerhalb acht Tage nach erfolgter Anzeige dem vorsitzenden Mitgliede der Deputation schriftlich zur Anzeige

zeige zu bringen und um eine Revision nachzusuchen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufmachung als von den Interessenten als richtig anerkannt angenommen und zu Einziehung der Beiträge dem rechnungsführenden Mitgliede der Deputation zugestellt.

8) Die Einforderung der Beiträge geschieht mittelst Zustellung eines gedruckten Scheins des Rechnungsführers der Deputation und sind dieselben sofort bei Einreichung dieses Scheins zu berichtigen. Sollten wider Erwarten einzelne Interessenten sich in Leistung der ihnen obliegenden Zahlung säumhaft finden lassen, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß sodann der sie treffende Beitrag von Seiten des Staatsanwaldes auf die bei der Steuererhebung vorgeschriebene Weise von ihnen eingezogen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. November 1834.

---

24. Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November d. J. der Betrag der Abgaben, welche von den die Haven-Anstalten zu Bremerhaven benutzenden Schiffen zu entrichten sind, anderweitig regulirt worden, so werden die dafür festgesetzten Tarifsätze nachstehend zur Kunde des Publicums gebracht.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Haven bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

Schiffe	von 300 Last und darüber	. . . .	40 ℘ — ℛ
»	unter 300 Last bis 250 Last	. . . .	35 » — »
»	unter 250 Last bis 200 Last	. . . .	30 » — »
»	unter 200 Last bis 150 Last	. . . .	25 » — »
»	unter 150 Last bis 120 Last	. . . .	20 » — »
»	unter 120 Last bis 100 Last, Rahschiffe	.	17 » 36 »
»	unter 120 Last bis 100 Last, Gallioten ꝛc.		15 » — »
»	unter 100 Last bis 80 Last, Rahschiffe	.	15 » — »
»	unter 100 Last bis 80 Last, Gallioten ꝛc.		12 » 36 »
»	unter 80 Last bis 60 Last, Rahschiffe	.	12 » 36 »
»	unter 80 Last bis 60 Last, Gallioten ꝛc.		10 » — »
»	unter 60 Last bis 40 Last	. . . .	7 » 36 »
»	unter 40 Last bis 30 Last	. . . .	5 » — »
»	unter 30 Last bis 25 Last	. . . .	3 » — »
»	unter 25 Last bis 20 Last	. . . .	2 » 36 »
»	unter 20 Last bis 15 Last	. . . .	2 » — »
»	unter 15 Last bis 10 Last	. . . .	1 » 36 »
»	unter 10 Last	. . . .	1 » — »

Holzflöße, in sofern deren Zulassung erlaubt wird, zahlen für jedes Floß . . . . 2 » — »

Kleinere Fahrzeuge bis zu 30 Last Größe, welche in Bremerhaven Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, erlegen, statt des vorstehenden Havengeldes, ein Lastengeld, welches, wenn die angebrachten oder empfangenen Güter unter und bis zu einer Last betragen, mit sechs

sechs Groten und für jede mehr angebrachte oder empfangene Last Güter mit sechs Groten mehr entrichtet wird. Um der Nachwiegung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittelung des Gewichts, die Normal-Gewichts-Tabelle der Weserschifffahrts-Acte zum Grunde gelegt. Wenn jedoch Schiffe, welche nur dies Lastengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Haven verweilen wollen, so haben sie für den auf deren Abla f folgenden Monat ein Liegegeld von 2½ Rt. und für jeden folgenden Monat von 1 Rt. zu bezahlen.

Leichterschiffe, welche von Weserplätzen, bis zum Horumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weser-Ufer einschließlich resp. abgefertigt oder dahin vom Haven aus bestimmt sind und nur in den Haven legen, um Güter aus den Seeschiffen zu empfangen oder in dieselben zu lossen, sind von Erlegung des Havengeldes befreit.

Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Haven liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

Schiffe von 300 Last und darüber	5 ℌ	— ℋ
» unter 300 Last bis 250 Last	4 »	36 »
» unter 250 Last bis 200 Last	3 »	36 »
» unter 200 Last bis 100 Last	2 »	36 »
» unter 100 Last bis 60 Last	1 »	36 »
» unter 60 Last	1 »	— »

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu vier tausend Pfund, die Commerzlast für 1½ Last, drei Ame-

 ricanische

ricanische oder Englische Register-Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 15. December 1834.

---

25. Bekanntmachung wegen Einzeichnung der Miethpreise, Behufs der Steuern für Gassenreinigung und Erleuchtung im Jahre 1835.

Im Bürger-Convente vom 19ten dieses Monats ist die Fortdauer verschiedener, im gegenwärtigen Jahre bestandener Auflagen auch für das Jahr 1835 festgesetzt und dabei verordnet worden, daß, um die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig bestimmen zu können, einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden solle, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid aufzugeben hat.

Da gedachte Zettel in diesen Tagen werden herumgeschickt werden, so wird die obige, in dem nächstens zu publicirenden Steuergesetze enthaltene Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. December 1834.

---

26. Be-

26. Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten-Versendungen.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 30. October d. J. die folgenden Beschlüsse „über die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen" gefaßt und zum Bundesgesetze erhoben worden; so wie nicht minder am 13. November d. J. die folgenden Beschlüsse „wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands" und „wegen der Auslegung der im Art. 12 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung über Verschickung der Acten an eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl", welche wie nachstehend lauten:

I. Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen.

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur

Füh-

Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theils.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von

Thats

Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes angerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Arti-

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III.—X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

II. Gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands.

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte

tigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese

in

in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist, (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat,

hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. II. und III.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des cunsilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache

mit

mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner

keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde,

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindung vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig ge-

gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Cassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. № 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren An-

Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (№ 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände,

 ohne

ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. No. 6 bestimmt ist.

Gleiche

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die academischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit

in

in Criminal= und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat=Lehr= und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

III. Aus=

III. Auslegung der im Art. XII. der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten an eine Deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl.

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

so werden solche hiedurch vom Senate zur öffentlichen Kunde und Nachachtung Aller, die es betrifft, gebracht, wobei sich Derselbe etwanige specielle Verfügungen, welche deren Anwendung auf besondere Verhältnisse unsers Staats erfordern möchten, vorbehält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 29. December 1834.

Alphabe-

Alphabetisches Register für 1834.

Lotterie,

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1835.



Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1836.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Steuer-

1. Steuer-Verordnung für das Jahr 1835.

Da durch Raths- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1834 bestandenen Auflagen für das Jahr 1835 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf 1½ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh-

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden,

durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags=Protocolls bedarf (§. 14, 15, 18 der Erbe= und Handfesten=Ordnung), so wird ein Procent von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen, wobei, wenn die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden, eine Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende, Sachverständige zu schätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlags=Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel=Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welche durch Erbschaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über diese Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel=Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes ¾ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls ¾ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate ¾ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll= oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll= oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein= für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten=Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden unbeschadet der bestehenden, am 13. April 1832 prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel=Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Inner=

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzer in einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abga-

Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane

Person

Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat

dieses

dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verschenken und die Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle

zu

zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eides-statt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat,

hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen

wegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzuge-

zugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten,

halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel=Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens=Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens=Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens=Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens=Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel=Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen, so wie auch die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber

aber nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die

die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder insferirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle

Urkun-

Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde

hörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen,

direct

direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
c) „ 200 „ — 300 „ — 8 „
d) „ 300 „ — 400 „ — 12 „
und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinliefe-

rung

rung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821

bekannt

bekannt gemachten Rath= und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel=Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat=Versicherern, hieselbst zu zeichnende See=Assecuranz=Police ist einer Stempel=Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von 1	bis 500	Rt. einschließlich	— —	Rt.	18	Gr.
= 500	= 1000	=	— — —	=	36	=
= 1000	= 3000	=	— —	1 =	—	=
= 3000	= 6000	=	— —	2 =	—	=
= 6000	= 10000	=	— —	3 =	—	=
Ueber	10000	=	— —	4 =	—	=

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel=Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. XII=

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu

eigenem

eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestem-

gestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis 250 Rthlr. einschließlich,		24	Grote,
"	250	" 500	" ——	36	"
"	500	" 750	" ——	48	"
"	750	" 1000	" ——	60	"

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb

acht

acht Tagen am Stempel=Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand=Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel=Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs=Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal=Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit

zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen

 und

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in

in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sey es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unaus-

ausbleiblich ihn treffenden Schäden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. December 1834 und publicirt am 1. Januar 1835.

---

2. Erinnerung des Erbe- und Handfesten-Amts an verschiedene Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung, mit Bezug auf den mit dem 1. Mai 1835 eintretenden Endtermin.

Da das Ende der Frist herannahet, binnen welcher es erforderlich ist, zur Vermeidung der bei der Versäumniß eintretenden Nachtheile, einigen der bei Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung erlassenen Vorschriften nachzukommen, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, zur Warnung der Betheiligten, vorzüglich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen, welche Eigenthümer von im hiesigen Staatsgebiete belegenen Immobilien (s. §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung) sind, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, müssen bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, hieselbst einen Bevollmächtigten, welcher sie in Hinsicht dieser Immobilien vertritt, bestellen, und diese Bestellung beim Erbe- und Handfesten-Amte anzeigen.

Geschieht dieses nicht, so werden alle Erlasse an sie, als Besitzer und Eigenthümer dieser Immobilien, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derselben in die hiesigen

gen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es besonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, und §. V. der transitorischen Vorschriften.

2) Diejenigen, welche im Besitze von Handfesten, gerichtlichen Hypotheken oder inscribirten Rechten sind, ohne im Bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, müssen gleichfalls bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, hieselbst einen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in Hinsicht ihrer Ansprüche an die betreffenden Immobilien vertritt und davon dem Erbe- und Handfesten-Amte Anzeige machen. — Geschieht dieses nicht, so werden alle Erlasse an sie, als auf jene Immobilien berechtigte Gläubiger, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derselben in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es besonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 und 105 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, und §. XXII. der transit. Vorschriften.

3) Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits existirende Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben, in der Regel, nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft und erlöschen alsdann von selbst.

Die Besitzer solcher Eigenthumsvorbehalte haben daher vor jenem Zeitpunkte ihre Rechte auf anderweitige Art sich zu sichern, wenn sie sich nicht bedeutenden Rechtsnachtheilen aussetzen wollen.

S. §. XIII. der transitorischen Vorschriften.

4) Bis

4) Bis zum 1. Mai 1835 steht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Mai 1834 in einer nicht schon beglaubigten Privaturkunde ein Pfandrecht bestellt worden, (wie es vorzüglich bei den hier sogenannten Obligationen der Fall zu seyn pflegt) frei, auf Kosten des Schuldners, die Existenz dieser Urkunde auf derselben notariell beglaubigen zu lassen, wodurch die bisherige Beweiskraft der Urkunde hinsichtlich der Verpfändung und des Datums der Ausstellung conservirt wird.

Wird dieses versäumt, so ist nach dem 1. Mai 1835 die Eideszuschiebung und Anerkennung der Privaturkunde von Seiten des Schuldners, als Beweismittel gegen Dritte, zum Beweise der Verpfändung und des Alters des Pfandrechts, nicht ferner zulässig und könnte dadurch den Inhaber einer ursprünglich vollgültigen Obligation unter Umständen ein bedeutender Schaden treffen.

S. §. 131 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, und §. XXV. der transitorischen Vorschriften.

Bremen, den 26. Januar 1835.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

---

3. Bekanntmachung der revidirten und vermehrten Wupper-Rolle.

Verschiedene Ihm zur Kunde gekommene Unvollkommenheiten der am 1. Juni 1818 erlassenen Wupper-Rolle haben den Senat veranlaßt, auf deren zeitgemäße Verbesserung und Vervollständigung Bedacht zu nehmen,

und

und desends eine erneuerte Rolle entwerfen zu lassen. Abdrücke derselben sind vom heutigen Tage an auf der Senats-Buchdruckerei zu haben, und verfügt der Senat, daß diese hiemit für publicirt zu erachtende neue Wupper-Rolle, unter Aufhebung der früheren, mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und publicirt am 29. Januar 1835.

Krahn- und Wupper-Lohn mit Inbegriff des Abschläger-Geldes.

Ware		Gr.
Alaun,	Englischer, pr. Faß von 1600 bis 2000 ℔ Bto.	9
	pr. Oxh. von 1000 — 1200 ℔ . . .	5
	Schwedischer, pr. Tonne . . .	2
	losen, pr. 100 ℔. . . .	½
Amidam,	pr. Faß von 300 ℔	1½
	200 ≈	1
	50 — 100 ℔ . . .	½
Anis,	pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . . .	4
	in kleinern Gebind. od. Ballen, pr. 100 ℔ Bto.	½
Arrak,	pr. Legger von 60/4	5
	Größere nach Verhältniß.	
Baumwolle,	pr. Ballen von circa 250 ℔ .	3
	bis 125 ≈ .	1½
Bier,	pr. Oxh.	2½
	Andere Fusten nach Verhältniß.	
Blau,	pr. Faß von 400 ℔	2
	300 ≈	1½
	200 ≈	1
	50 — 100 ℔ . . .	½

Blech,

	Gr.
Blech, pr. Kiste	1½
Bley, pr. Molle	1
„ Rolle	3
Bleiweiß, Engl., pr. Faß von 5 — 600 ℔	3
Holl. „ „ „ 7 — 900 „	4
Bohnen, weiße, pr. Faß von 1000 — 1200 „ Bto.	6
„ Orh.	4
„ 2 Scheffelsack	1½
Bouteillen, leere, in Zucker-Fässern . .	4
„ Caffee-Orhoften . .	3
„ Torfkörben . . .	2
Branntewein, Spriet, pr. St. von 80 — 90/4 .	7½
Cetter, pr. St. von 70 — 80/4 .	6
Bordeaurer, pr. St. v. 50 — 60/4	5
pr. Orh.	2½
Braunroth, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . .	4
Brunnen, pr. 1/1 Kiste	6
„ ½ „	3
„ ¼ Kiste	2
Brunnensteine, pr. Stück	1
Butter, ¼ und ⅛ Tonnen	½
Cacao u. Caffee, pr. Faß von 900 bis 1200 ℔ .	5
„ Orh. von 600 bis 800 ℔ .	3½
„ Tiersjes von 400 bis 550 ℔	2½
„ Quartjes von 150 bis 200 ℔	1½
„ Säcke und Ballen über 140 ℔	1½
„ Säcke bis 140 ℔ . .	1
Callmey, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔ . .	5
Camphor, pr. Kiste	2
Canehl, pr. Kiste	2
„ ½ Kiste	1

	Gr.
Cardamomen, pr. Kiste	2
„ Ballen	1⅓
Cassia Lignea, pr. Kiste	2
„ ½ Kiste	1
„ 10 Gonjes	1
Cattun, pr. Ballen	3
Cement, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔ . .	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Cichorien, pr. Faß von 5 — 600 ℔ Bto. .	3
Andere nach Verhältniß.	
Cichorien-Wurzeln, pr. Ballen von 200 bis 300 ℔ Bto. . . .	2
pr. Ballen von 100 bis 200 ℔ Bto. . .	1
Cigarren, pr. ⅟₁ Kiste	½
„ ½ à ¼ Kiste	¼
„ große Kiste	4
Citronen, pr. ⅟₁ Kiste	2
„ ½ Kiste	1
„ Messina, pr. Kiste über 100 ℔ Bto. .	1
unter 100 ℔ Bto. .	½
Citronenschaalen, pr. Ballen	3
Corinthen, pr. ⅟₁ Voth von 2000 — 2500 ℔ .	12
„ ¾ „ „ 1600 — 1800 „ .	9
„ ½ „ „ 1200 — 1500 „ .	6
„ ⅓ „ „ 800 — 1000 „ .	4
„ ¼ „ „ 500 — 600 „ .	3
„ ⅛ „ „ 300 — 400 „ .	2
Diegel, pr. ⅟₁ Faß von 1200 — 1500 ℔ . .	6
„ ½ „	3

Eisen,

	Gr.
Eisen, pr. Faß von 1200 — 1500 ℔	6
800 — 1000 =	4
= Bund } insofern das Auf= und Absetzen verlangt wird	1
= 5 Stäbe } insofern das Auf= und Absetzen verlangt wird	1
Essig, pr. Oxh.	2½
= Tiersjes	1½
Feigen, Malaga, pr. Faß	1
Smirna, = 1/1 Kiste	1
= = ½ =	½
in Trommeln, pr. 2 Trommeln	½
pr. 2/1 und 4/2 Körbe	1
Felle, Kalb=, pr. Ballen, gegärbte	4
= = ungegärbte	2
Fisch, Stock= und Rund=, pr. 100 ℔	1
Fischbein, pr. Packen von 1000 ℔	4
= = = 500 ℔	2
Flachs, pr. Packen von 800 ℔	4
Andere nach Verhältniß.	
Gallen, pr. Tiersjes	1½
= Sack	1
Garn, pr. Faß von 3000 ℔	18
= = = 2000 — 2500 ℔	12
= = = 1600 — 1800 =	9
= = = 1200 — 1500 =	6
= Packen, wie Linnen.	
Genever, pr. Kelder	1
= Demijohns	½
= Oxhoft, wie Branntewein.	
Glas, Hohl=, pr. große Kiste	6
= = = = circa 300 ℔	3

Glas,

	Gr.
Glas, Hohl=, pr. Oberländ. Kiste	1½
= Franz. und Engl. Kiste . .	2½
Glätte, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔ . .	4
Grütze, Hafer= u. Buchweitzen=, pr. 2 Scheffelsack	1½
Gummy, pr. Drh.	3
Haare, Pferde=, pr. Faß 1000—1200 ℔ . .	5
= Ballen von 200—300 ℔ Bto.	2
Hagel, pr. Faß	2
= 4 Säcke	1
Hanf, pr. Packen von 1200 ℔	6
Andere nach Verhältniß.	
Harz, pr. Last von 12 Tonnen	12
= Brod	1½
Hausgeräthe, pr. Fuder	24
Häute, Buenos Ayres, 3 Stück	1
leichtere carr. rc., 4 Stück	1
Pferde=, 4 Stück	1
Ochsen= und Küh=, gesalzene, pr. St .	½
Heeringe, pr. Last von 12 Tonnen . . .	12
Holz, Roth=, Blau=, Gelb=, Pock= rc., pr. Last von 4000 ℔	20
Mahagoni=, in Blöcken unter 2000 ℔, pr. Last von 4000 ℔, den Cubic=Fuß zu 50 ℔ angenommen . . .	36
dito in Blöcken über 2000 ℔ nach unten stehender Rolle.	
gemahlenes, pr. Ballen	3
Honig, pr. Last von 12 Tonnen . . .	12
= Drh.	2½
= Tiersjes	1½

Hopfen,

	Gr.
Hopfen, pr. Ballen	3
Hornspitzen, pr. gr. Faß	5
Kleinere nach Verhältniß.	
Hörner, Ochsen-, pr. 100 Stück . . .	2
Bock-, pr. Korb	2
Indigo, pr. Kiste	2½
„ Cerone.	1½
Ingwer, s. Caffee.	
Juchten, pr. Pack	4
Kalk, pr. Oxh.	2½
Käse, pr. Tonne	1½
lose, pr. 100 ℔	½
Ostfriesische Rohm-, pr. 100 ℔ . .	6
kleine Edamer, pr. 100 ℔	2
Kleesaamen, pr. Ballen	1½
Knikker, pr. Faß von 1200 ℔	6
Kleinere nach Verhältniß.	
Korkholz, pr. Ballen	2
loses, pr. 100 ℔	1
Krapp, pr. Faß von 800—1000 ℔	4
Kreide, pr. Oxhoft	2½
lose, in Stücken, pr. 100 ℔ . .	½
gemahlene, pr. Oxhoft	3
Kümmel, pr. Faß von 800—1000 ℔ . . .	4
in kleinern Gebinden und Ballen, pr. 100 ℔ Bto.	½
Kupfer, pr. Block	1½
in Platten, 4 Stück	1
pr. Kiste	4

Lachs,

	Gr.
Lachs, pr. Last von 12 Tonnen	12
Laberdahn, pr. Last von 12 Tonnen . .	12
Lackmus, pr. Drh.	2½
Laken, von Hull, pr. großen Packen . .	12
Kleinere nach Verhältniß.	
Lackritzen, pr. Kiste.	2
Leder, pr. große Rolle oder Packen . . .	4
Leim, pr. Faß von 800—1000 ℔ . . .	4
Leinen, pr. ¼ Packen v. 80 St. Bleichtuch . . . . / " 40 " Legge-Leinen . . .	8
" ½ " " 60 " Bleichtuch . . . . / " 30 " Legge-Leinen . . .	6
" ⅓ " " 40 " Bleichtuch . . . . / " 20—25 St. Legge-Leinen	4
" ¼ " " 20—30 " Bleichtuch. . / " 12—16 " Legge-Leinen / 30 St. Heeden	3
in Kisten:	
Osnabrücker, Weser- und Stiege-Leinen	4
Schlesische, Sächsische und Bielefelder .	2
Andere nach Verhältniß.	
pr. Oberl. Packen von 51 St. . .	12
" Rolle	5
" halben Bolten	3
Leinsaamen, pr. Last von 12 Tonnen . .	12
in Säcken, pr. 100 ℔ Bto. .	½
Lichte, Petersburger, pr. ¼ Kiste . . .	1½
½ "	1
Archangelsche, " Karpe	2
Lumpen, pr. Ballen.	2
" Sack	1½

Lohe,

	Gr.
Lohe, pr. großen Sack	3
Mandeln, pr. Faß von 6—800 ℔	3½
= Ballen von 600 ℔	3
= = = 150—200 ℔	1½
Marrels, pr. Faß von 1200 ℔	6
Matten, Archangelsche, 4 Bund	1
Petersburger, 6 =	1
Mehl, Amerikan., pr. ¼ Faß von 200 ℔	1½
= ½ =	1
und Kleye = Zweischeffelsack	1½
Mennie, pr. Faß von 600—800 ℔	3
Nägel, pr. Faß von 800—1000 ℔. Kleinere nach Verhältniß.	4
Nelken, pr. Kiste	2
= Ballen von 150 ℔	1½
Oehl, pr. ⅟₁ Both von 2000 ℔	12
= ¾ = = 16—1800 ℔	9
= ½ = = 12—1500 =	6
= ⅓ = = 10—1200 =	5
= ¼ = = 7—900 =	4
= ⅛ = = 3—400 =	2
= Pipe	4½
= Oxhoft	2½
Hanf=, pr. Pipe	4½
Lein= und Rüb=, pr. Quardeele	3½
Oehlkuchen, pr. 100 ℔	½
Ocker, pr. Faß von 800—1000 ℔	4
Ofen, einfache, von 6 Platten	3
doppelte	4

Ofen,

	Gr.
Ofen, dreifache	5
oder pr. Last von 4000 ℔	30
alte in Stücken, pr. Last von 4000 ℔	24
Orlean, pr. Oxh.	2½
Orangen, pr. ¼ Kiste	2
„ ½ „	1
Messina, pr. Kiste über 100 ℔ Bto.	1
unter 100 „ „	½
Orangenschaalen, pr. Ballen	3
Oxhofte, ledige, pr. Stück	½
Papier, pr. Ballen von 10 Ries	2
„ „ „ 5 „	1
Pech, pr. Last von 12 Tonnen	12
Perlgerste, Oberl., pr. Ballen	1½
Holl., pr. Sack	1
Pfeffer, Engl., pr. Ballen	2
Staub „ „	2
Amerik., pr. Sack	1
Pfeifen, pr. Kiste von 18 — 20 Gros	4
„ „ „ 9 — 10 „	3
„ Tonne	2
„ 5 Körbe	2
Pfeifen-Thon, pr. 8 Stück	1
„ Faß von 1000 — 1200 ℔	5
Pflaumen, pr. Oxh.	2½
„ ¼ Kiste	1
„ ½ „	½
Piement, pr. Faß	4½
„ Oxh.	3
„ Tiersjes	2

	Gr.
Piement, pr. Quartjes	1½
„ Säcke und Ballen über 140 ℔	1½
„ Sack bis 140	1
Pipen, ledige, pr. Stück	¾
Pottasche, Petersburger, pr. Faß	4
Finländische, pr. Faß	2
Andere nach Verhältniß.	
Pottloh, pr. Faß von 3 — 400 ℔	2
Quardeelen, ledige	¾
Quercitron-Rinde, pr. Faß von 1200 — 1500 ℔ Bto.	6
Andere nach Verhältniß.	
Rhabarber, pr. Kiste	1½
Reis, pr. Faß	2½
„ ½ Faß	1½
„ Säcke und Ballen über 150 ℔	1½
„ Sack bis 150 ℔	1
Rohr, Stuhlrohr, pr. 100 Bund	5
Kammrohr, „ Bund	½
Rosinen, Smirn., pr. Faß von circa 300 ℔	1½
Malag., „ 1/1 Faß	1
„ ½ „	½
„ Korb	½
„ 4/1 Kisten	1½
„ 4/2 „	1
„ 6/4 „	1
„ Topf	1
Rum, pr. Faß	5
Rumfässer, ledige	¾

Sago,

	Gr.
Sago, pr. Säcke und Ballen von 150—200 ℔	1½
„ Sack bis 140 ℔	1
Salpeter, pr. Faß von 1200 ℔	6
„ Ballen	1½
Salz, pr. Tonne und Zwei-Scheffelsack	1½
Sandel, pr. Faß	4
Sardellen, pr. Anker	1
„ ½ Anker	½
Schachtel-Fässer, pr. Faß	6
Schaar-Säcke	4
Schinken, pr. Faß	4
„ Orh.	3
lose, pr. 6 Stück	1
Schmack, pr. Ballen von 150 — 200 ℔	1½
„ Sack bis 140 ℔	1
Schwefel, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Triester, pr. Kiste von 300 ℔	2
„ „ bis 150 „	1
pr. Ballen von 140 — 200 „	1½
Schweinsborsten, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Schwetschen, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	6
„ Orh.	3
„ 2 Scheffel-Sack	1½
Segeltuch, pr. Packen von 2 Stück	1
Seife, pr. Last von 12 Tonnen	12
„ Fäßl. im Durchschnitt	½

	Gr.
Seife, weiße, in Kisten von 100 — 150 ℔ Bto.	1
— 300 = =	1½
Andere nach Verhältniß.	
Senfsaamen, pr. Ballen	1½
Sirub, pr. Faß von 12 — 1500 ℔	6
= = = 6 — 700 ℔	3½
= Tonne von 500 — 600 ℔ Bto.	3
Soda, pr. Ballen von 6 — 800 ℔	5
lose, pr. 100 ℔	1
gemahlene, pr. Faß von 1900 — 2000 ℔ Bto.	10
Stahl, pr. Faß von 5 — 600 ℔	3
= Kiste von 140 ℔ Bto.	1
bis 200 = =	1½
= Bündel von 140 ℔.	1
Andere nach Verhältniß.	
Steinguth, in Zucker=Fässern	5
pr. Korb	3
Talg, pr. Faß von 7 — 900 ℔	4
= = = 4 — 500 =	2½
Taback, pr. Faß von 2000 — 2200 ℔	10
= 1800 — 2000 =	9
= 1200 — 1500 =	6
Virgini und Kentucki, pr. Faß	6
Maryland pr. Faß	4
Oberländischer pr. Faß	5
in Ballen pr. 100 ℔	½
Carotten pr. Faß von 1200 — 1500 ℔	6
pr. Korb Canaster	1
= = Amersforter von 1200 ℔	6
= Packen von 600 ℔	3
= = Portorico von 100 ℔	1

Taback,

	Gr.
Taback, pr. 10 Rollen	1
„ Rolle Brasil	2
fabricirter, pr. Torfkorb	2
Stengel, pr. Faß	5
„ Packen von 800 — 1000 ℔	5
4 — 600 ℔.	3
2 — 300 „	2
Töpfe, eiserne, 5 Stück	1
Terpentin, dicken, pr. Drh.	3
Oehl, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	6
„ Korb	1½
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Thee, pr. ⅟₁ Kiste	2
„ ½ „	1½
„ ¼ „	1
„ ⅛ „	½
Theer, pr. Last von 12 Tonnen	12
Thran, pr. Last	12
„ Faß von 1900 — 2000 ℔	10
„ 1600 — 1900 „	9
„ 1200 — 1500 „	6
„ 1000 — 1200 „	5
„ Pipe	4½
„ Quardeele	3½
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Vitriol, pr. Faß von 16 — 1800 ℔	9
„ „ „ 12 — 1500 „	6
„ „ „ 10 — 1200 „	5

Vitriol,

	Gr.
Vitriol, Oberl., pr. Faß	4
Oehl, „ Korb	1½
Wachs, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . .	4
Wachholderbeeren, pr. Faß	4
„ 2 Scheffel-Sack	1
Waid, pr. Faß	1
„ Ballen von 150 ℔ Bto. . . .	1
Wallfischbaarden, pr. Packen von 1000 ℔	5
„ ½ „ „ 500 „	2½
Wau, pr. Ballen	2
Weedasche, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	5
„ Tonne	2½
Wein, pr. Stück von 6 Orh.	24
„ 5 „	18
„ 4 „	14
„ 3 „	9
„ 2½ „	7
„ Both	6
„ Pipe	5
„ Picardon	4
„ Trommel	3
„ Orh. Bayonner	3
„ Orh. Bordeauxer	2½
„ ½ Orh.	1½
„ Kiste von 50 Bouteillen . . .	1
Weinstein, pr. Faß von 800—1000 ℔ . .	4
Wolle, ein großer Sack von 400—600 ℔	6
„ mittel „ „ 250—350 „	4
„ kleiner „ „ 150—200 „	3

Zinn,

				Gr.
Zinn, pr. Block				. 2
Zucker, rohe, pr. Faß von	3000 — 3300 ℔			. 24
	⸗ 2700 — 2900 ⸗			. 18
	⸗ 2400 — 2600 ⸗			. 14
	⸗ 1900 — 2300 ⸗			. 12
	⸗ 1600 — 1800 ⸗			. 9
	⸗ 1200 — 1500 ⸗			. 6
	⸗ 800 — 1200 ⸗			. 5
Brasil., pr. Kiste	⸗ 1600 — 2000 ⸗			. 12
	⸗ 1100 — 1500 ⸗			. 9
	⸗ 800 — 1000 ⸗			. 6
Havana	⸗ 400 — 500 ⸗			. 3
raffinirter, pr. Faß				. 5
⸗ Orh.				. 3
Candis, pr. Kiste.				. ½
⸗ Korb				. ½

Waaren, welche in dieser Rolle nicht benannt, ½ Gr. pr. 100 ℔ Bto.

Tabelle für Holz,

den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen.

			℔		Rthlr.		ßl.	
Ein Stück	—	von	2000	℔	—	⸗	12	ℛ,
⸗	—	⸗	3000	⸗	—	⸗	27	⸗
⸗	—	⸗	4000	⸗	—	⸗	48	⸗
⸗	—	⸗	5000	⸗	1	⸗	3	⸗
⸗	—	⸗	6000	⸗	1	⸗	36	⸗
⸗	—	⸗	7000	⸗	2	⸗	3	⸗
⸗	—	⸗	8000	⸗	2	⸗	48	⸗
⸗	—	⸗	9000	⸗	3	⸗	27	⸗
⸗	—	⸗	10000	⸗	4	⸗	12	⸗
⸗	—	⸗	11000	⸗	5	⸗	3	⸗
⸗	—	⸗	12000	⸗	6	⸗	—	⸗

Ein Stück	von	13000	℔	7	ß	3	X.
=	—	= 14000	=	8	=	12	=
=	—	= 15000	=	9	=	27	=
=	—	= 16000	=	10	=	48	=

Wiegt ein solches Stück unter 2500 ℔, so wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, so wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, so werden die Preise von 2000 und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Tabelle für Steine und Eisen,

den Cubic-Fuß von ersteren zu 110 ℔ und von letzterem zu 410 ℔ angenommen.

Ein Stück	von	2000	℔	—	ß	18	X.
=	—	= 3000	=	—	=	40	=
=	—	= 4000	=	1	=	—	=
=	—	= 5000	=	1	=	40	=
=	—	= 6000	=	2	=	18	=
=	—	= 7000	=	3	=	4	=
=	—	= 8000	=	4	=	—	=
=	—	= 9000	=	5	=	4	=
=	—	= 10000	=	6	=	18	=
=	—	= 11000	=	7	=	40	=
=	—	= 12000	=	9	=	—	=
=	—	= 13000	=	10	=	40	=
=	—	= 14000	=	12	=	18	=
=	—	= 15000	=	14	=	4	=
=	—	= 16000	=	16	=	—	=

Wiegt ein solches Stück unter 2500 ℔, so wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, so wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, so werden die Preise von 2000 und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

4. Bekanntmachung wegen Annahme zum Cavallerie-Dienste.

Nachdem die Errichtung einer gemeinschaftlichen Schwadron leichter Dragoner für die Städte Lübeck und Bremen vereinbart worden, so fordert der Senat alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche Neigung zu diesem Dienste haben möchten, hiemit auf, sich bei dem mit der Annahme beauftragten Lieutenant von der Borch, zu Hastedt, zu melden.

Um in die Schwadron aufgenommen zu werden, ist ein untadelhaftes sittliches Betragen, das Alter von 18 bis 24 Jahren, rüstige Körperbeschaffenheit, und eine Größe von mindestens 6 Fuß, erforderlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 19. Februar 1835.

5. Aufforderung des Chefs der Bürgerwehr im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation an die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1811 u. 1812 und früherer Jahre, zum Eintritt in die Bürgerwehr.

Von den in Gemäßheit damaliger Wehrpflichts-Gesetze vor zwei Jahren zur Einzeichnung in die Bürgerwehr-Listen aufgeforderten und vor der Bewaffnungs-Deputation eingezeichneten, in den Jahren 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen sind nach jetzt bestehenden Bestimmungen die dem ersten Jahrgange Angehörenden zur Ausrüstung,

rüstung, die des andern Jahrganges zur Einübung heranzuziehen.

Da jedoch die seit jener Einzeichnung unfehlbar durch Verreisen, Heimkehr, Umziehn u. s. w. eingetretenen Veränderungen eine Berichtigung und Vervollständigung der damals aufgenommenen Listen erforderlich machen, so ist von der Bewaffnungs-Deputation verfügt und wird zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

Es haben sich sämmtliche in hiesiger Stadt und deren Gebiet geborenen oder durch Niederlassung hieselbst der Wehrpflicht Angehörenden, zunächst die aus den Jahrgängen 1811 und 1812, sowie ferner überhaupt alle vom 1. Januar 1800 bis incl. 31. December 1810 Gebornen, sofern sie nicht bereits wirklich in der Bürgerwehr dienen oder auf gesetzlichem Wege davon befreit worden, auf der General-Adjudantur im Stadthause No. 20, Vormittags, folgendermaaßen einzufinden:

Dienstag, den 24. Februar,
9 Uhr, aus U. L. Frauen Kirchspiel,
11 » » St. Martini ——

Donnerstag, den 26. Februar,
9 Uhr, aus St. Ansgarii Kirchspiel,
11 » » St. Stephani ——

Freitag, den 27. Februar,
9 Uhr, aus der Neustadt,
11 » » den Vorstädten.

Sonn-

Sonnabend, den 28. Februar,

9 Uhr, aus dem Gebiet am rechten Weserufer,

11 Uhr, » » » » linken —

Zur Angabe der Abwesenden sind deren nächst Angehörige zu erscheinen aufgefordert.

Bremen 1835, Februar 19.

Im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation:

Max Eelking, Oberst.

---

6. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses v. 15. Jan. d. J in Betreff der wandernden Handwerksgesellen.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 15. Januar d. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, „daß die Deutschen Handwerksgesellen an keinen Asso„ciationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch „die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande gestört „werden könnte, so soll

„1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaa„ten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen „Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen „Associationen und Versammlungen geduldet werden, so „lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

„2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegen„wärtig in solchen Ländern, worin Associationen und „Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden,

„be-

„befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichti„gung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden „von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke „entsprechende Verfügungen getroffen werden.

„3) Ueber die in Deutschland wandernden Hand„werksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbe„sondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie „sich einlassen könnten, geführt werden.

„4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre „Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kennt„niß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie „wegen darin notorisch stattfindender Associationen und „Versammlungen der oben erwähnten Art das Wan„dern der Handwerksgesellen verboten haben."

Indem der Senat diesen Bundesbeschluß hiedurch zur öffentlichen Kunde und bei dieser Gelegenheit zugleich die hieselbst längst bestehenden Verbote solcher Verbindungen in Erinnerung bringt, ergeht sowohl an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, den Inhalt des vorstehenden Bundesbeschlusses im Kreise ihrer Wirksamkeit und besonders bei Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen sorgfältig zu beachten, und dabei in Gemäßheit der ihnen ertheilten und den Umständen nach weiter zu ertheilenden Instructionen zu verfahren, — als an sämmtliche, dem hiesigen Freistaate angehörige Handwerksgesellen die ernstliche Warnung, sich bei ihrem Aufenthalte in der Fremde aller und jeder Theilnahme an Verbindungen und Versammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande gestört werden könnte, gänz-

gänzlich zu enthalten, die Länder und Orte, wo dergleichen stattfinden möchten, bei ihren Wanderungen sorgfältig zu meiden, sich auch eintretenden Falls sofort aus denselben zu entfernen und sich dergestalt vor der Uebertretung solches Verbots und vor den davon unzertrennlichen Gefahren, Nachtheilen und Bestrafungen ernstlich zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und publicirt am 30. März 1835.

---

7. Verordnung für die Lootsen auf der Weser von Bremen bis Vegesack.

Aufgehoben 1880 p 1.

Da das im Jahre 1710 erlassene Reglement für die hiesigen Lootsen verschiedene, für die jetzigen Schifffahrts-Verhältnisse nicht mehr passende Bestimmungen enthält und dadurch zu öftern Streitigkeiten zwischen den Betheiligten veranlaßt worden sind, so findet der Senat sich bewogen, mit Aufhebung des gedachten Reglements in Beziehung auf das Lootsenwesen zwischen hier und Vegesack, Folgendes zu verordnen:

1. Die für die Schifffahrt von Bremen bis Vegesack bestellten beeidigten Lootsen, deren Zahl der Senat den Umständen nach zu vermehren sich vorbehält, haben die Verpflichtung, die von der Stadt abgehenden Schiffe bis nach Vegesack hinunter zu bringen, ohne sie anders als mit Genehmigung des Schiffers früher verlassen zu dürfen.

2. Sie

2. Sie haben auch die Verpflichtung, wenn bei ihrer Ankunft in Vegesack, oder falls sie früher von dem absegelnden Schiffe entlassen würden, ein aussegelndes Schiff ihre Bedienung verlangt, dieselbe zu leisten. Jedoch darf das aussegelnde Schiff nicht tiefer beladen seyn, als die jedesmalige Tiefe des Fahrwassers zu sofortigem Aussegeln gestattet, und der Schiffer muß, um ihre Bedienung fordern zu können, bei ungünstigem Winde sich des Schiffszuges bedienen, damit sie nicht ohne Noth zu lange von der Stadt entfernt gehalten werden.

3. Sie haben darauf zu achten, daß jederzeit eine hinreichende Zahl von ihnen hier anwesend sey, um die sich meldenden Schiffe bedienen zu können. Deshalb haben sie sich fleißig nach den fertig werdenden Schiffen zu erkundigen, um jederzeit für dieselben bereit zu seyn. Bei ihrer Zurückkunft von einer Reise haben sie sich sogleich bei dem Consumtions-Erheber an der Wichelnburg zu melden, damit dieser stets wisse, welche Lootsen hier anwesend sind, und auf dessen Anforderung haben sie sich sofort einzufinden, um ein abgehendes Schiff zu bedienen und sich an Bord desselben zu begeben.

4. Sie stehen in diesem Betrachte unter der Aufsicht des gedachten Consumtions-Erhebers, dem sie mit Bescheidenheit zu begegnen haben, und sind dessen Anweisung in Beziehung auf die abgehenden Schiffe zu befolgen verpflichtet.

5. Sie haben sich eines ordentlichen und nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, sich ordentlich und bescheiden gegen die Schiffer zu betragen und dürfen von Denselben

ein Mehreres an Lohn nicht fordern, als diese Verordnung festsetzt, Alles bei Strafe sofortiger Entlassung vom Dienste bei begründeten Beschwerden.

6. Der von jetzt an lediglich von den Schiffern zu entrichtende Lootsen-Lohn von Bremen bis Vegesack wird folgendermaaßen festgesetzt:

für ein lediges Schiff	1 Rt.	— Gr.	
» beladene Schiffe, nach der Elbe, Eider und Ostfriesland gehend	1 »	36	»
» dergleichen kleinere	1 »	18	»
» größere in der Fahrt nach Holland	2 »	36	»
» aufkommende Schiffe gleichermaaßen.			

Von jedem durch sie bedienten Schiffe sind 6 Grote an den Consumtions-Erheber für dessen Bemühung und Aufsicht zu entrichten, welche derselbe von dem abgehenden Schiffer erhebt und durch diesen den Lootsen zu kürzen sind.

7. Wenn der Lootse an Bord des Schiffes angekommen ist, so übergiebt der Schiffer demselben die Führung und hat die Obliegenheit, alles, was der Lootse zum Behuf dieser Führung gethan haben will, schnell und pünktlich zu befolgen und von seiner Schiffsmannschaft befolgen zu lassen.

8. Wenn einem Schiffe oder dessen Ladung Schaden zustoßt, und der Lootse solches durch Trunkenheit oder andre Verwahrlosung verursacht haben sollte, so ist derselbe zum Ersatz des Schadens verpflichtet, abgesehen von anderer, dem Befinden der Umstände nach über denselben zu verhängenden Sträfe.

9. Die

9. Die abgehenden Schiffe, welche einen Lootsen zu nehmen wünschen, haben sich zu Besorgung desselben bei dem Consumtions-Erheber an der Wichelnburg zu melden, der angewiesen ist, ihnen denselben zu besorgen und dabei so viel als möglich die Reihefolge zu beachten. Es ist aber auch den Schiffern bei Strafe doppelter, zum Besten der obrigkeitlich angestellten Lootsen zu entrichtenden Lootsgeldes verboten, so lange einer derselben an der Stadt ist, sich eines andern zu bedienen, wie denn auch jeder, der unbefugter Weise sich mit dem Lootsendienste für abgehende Schiffe befaßt, mit gleicher Geldstrafe und im Wiederholungsfalle schärfer bestraft werden soll.

10. Der Consumtions-Erheber an der Wichelnburg ist verpflichtet, jede von einem Lootsen begangene Unordnung der Inspection der Schlachte anzuzeigen, damit der Lootse zur Strafe gezogen werden könne. Auch soll bei dem gedachten Consumtions-Erheber ein Buch niedergelegt werden, in welches jeder, der über einen Lootsen Beschwerden zu führen hat, dieselbe eintragen kann, und welches am Ende jeden Monats der Inspection der Schlachte vorzulegen ist.

11. Jeder Lootse ist verpflichtet, wenn er am Bord eines Schiffes sich begiebt, ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen, damit der Schiffer, welchen er bedient, sich von den gegenseitigen Verpflichtungen unterrichten könne.

Der

Der Senat behält Sich vor, dem Befinden der Umstände nach, diese Verordnung zu erweitern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 18. und publicirt am 30. März 1835.

---

8. Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr-Anstalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834.

Der Senat hat bei der Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 13. November vorigen Jahrs wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und andrer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands etwanige specielle Verfügungen, welche deren Anwendung auf besondere Verhältnisse unsers Staats erfordern möchte, sich vorbehalten, und verordnet deshalb nunmehr das Folgende in Betreff der im Artikel II. des erwähnten Bundesbeschlusses enthaltenen Bestimmungen:

1) Das zur Erlangung der Immatriculation erforderliche Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbereitung ist in der Regel von dem Vorsteher der Gelehrtenschule auszufertigen. Solches Zeugniß ist der Polizei-Direction vorzulegen, welche wegen des sittlichen Betragens in Beziehung auf die Beobachtung der Landesgesetze und polizeilichen Anordnungen, unter Beachtung der im Arti-

kel III. des Bundesbeschlusses, eine Bescheinigung hinzufügen wird.

2) In dem Falle, daß ein Studirender die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrechen und sich hier aufhalten sollte, hat derselbe vor dem Abgange nach einer Universität wiederum ein Zeugniß über sein Betragen während des hiesigen Aufenthalts bei der Polizei-Direction nachzusuchen, welche darin zugleich bemerken wird, daß während dessen eine öffentliche Lehranstalt von ihm nicht besucht sey.

3) Die Beglaubigung des bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, zur Erlangung der Immatriculation (auch im Falle des Abgangs von einer Universität auf eine andere) erforderlichen Zeugnisses der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt worden, geschieht ebenfalls von der Polizei-Direction.

Der Senat erinnert hiebei die unserm Staate angehörigen Studirenden, so wie deren Aeltern und Vormünder, sich mit dem ganzen Inhalte des erwähnten, unter dem 29. December vorigen Jahrs publicirten Bundesbeschlusses genau bekannt zu machen, und ermahnt insbesondere die Studirenden ernstlich, die ihnen obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, auch um die für ihre ganze Zukunft und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft so bedeutenden, auch ihre Familien drücken-

drückenden Strafen und Nachtheile zu vermeiden, welche aus der Uebertretung oder Nichtbeachtung jener unfehlbar erfolgen würden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8ten und publicirt den 13. April 1835.

---

9. Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche hier Gewerberechte üben wollen.

Nachdem die laut Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1829 für drei Jahre getroffenen und am 20sten desselben Monats publicirten, sodann aber im April 1832 prolongirten Anordnungen — hinsichtlich solcher Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, nunmehr vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 14ten v. M. abermals verlängert sind; so bringt der Senat dieses hiermit, unter Bezugnahme auf den ganzen Inhalt Seiner erwähnten Bekanntmachung von 1829, zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Mai 1835.

---

10. Bekanntmachung in Betreff der Warte- oder Urlaubsgelder der Ergänzungs-Mannschaft des Bundes-Contingents.

Nachdem der Senat mit der Bürgerschaft am 16. November 1832 beschlossen:

 daß

daß auf das, für die beurlaubte Ergänzungs-Mannschaft des Bundes-Contingents festgesetzte Wartegeld oder Urlaubsgeld kein Arrest Statt finde;

so wird diese gesetzliche Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. Mai 1835.

---

11. Nachträgliche Bestimmungen wegen der Auswanderer.

Wegen derjenigen Personen, die sich zum Zweck der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, findet der Senat Sich zu folgenden nachträglichen Bestimmungen zu den desfalls am 1. October 1832 und 19. Juni 1834 publicirten Verordnungen bewogen:

I.

Durch die Verordnung vom 1. October 1832 ist festgesetzt, daß jeder hier anlangende Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direction im Stadthause zu melden habe, um im Falle gehöriger Legitimation einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt zu empfangen, und daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige bei Vermeidung einer Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, einen Auswanderer beherbergen dürfe.

Die

Die strenge und sorgfältige Befolgung dieser letztern Vorschrift muß der Senat hiedurch wiederholt, und zwar besonders auch deshalb allen Betheiligten zur Pflicht machen, damit in den Fällen, wenn etwa Deserteure oder Militairpflichtige eines andern Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen beabsichtigen würden, in Gemäßheit der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes-Cartell-Convention sämmtlicher Deutscher Bundesstaaten verfahren, so wie überhaupt, falls etwa Personen begangener Vergehen oder Verbrechen halber sich vom Continent zu entfernen und dazu die sich hieselbst darbietende Schiffsgelegenheit zu benutzen suchen sollten, von Seiten der Polizei-Behörde eingeschritten und dadurch zugleich auch der Einwanderung bescholtener Personen in überseeische Länder vorgebeugt werden könne.

Da sich auch zuweilen einzelne Auswanderer, ohne sich in Bremen zu verweilen oder überall nach Bremen zu kommen, nach den Einschiffungsplätzen begeben und dann also die erwähnte Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, so wird hiemit verordnet:

> daß jeder Auswanderer, welcher, ohne sich bereits bei der Polizei-Direction in Gemäßheit obiger Vorschrift legitimirt zu haben, in Bremerhaven oder Vegesack, um sich daselbst einzuschiffen, anlangt, sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei dem dortigen Amte zu melden und zu legitimiren habe,

und

und sind die Aemter Vegesack und Bremerhaven zugleich beauftragt, für die dortigen Einwohner die zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu erlassen.

II.

Es sind zuweilen Auswanderer, welche sich in Bremen versammelt hatten, schon früher nach Bremerhaven befördert worden, als bis das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande sich befand. Da nun in solchen Fällen, sofern nicht für das einstweilige Unterkommen der Passagiere im Voraus gehörig gesorgt ist, leicht sowohl für diese selbst Kosten und Beschwerden entstehen, als auch sonstige Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden, so sieht Sich der Senat bewogen, alle Expedienten solcher Schiffe, die es betrifft, hiedurch dringend aufzufordern:

> die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatz gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Den Expedienten solcher Schiffe liegt deshalb auch ob, für solche etwanige Fälle, da zur Zeit der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack das daselbst für sie bestimmte Schiff noch nicht zu ihrer Aufnahme im Stande seyn sollte, für das einstweilige Unterkommen und den einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die nöthigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Be-

hörde

hörde dazu etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 22. Juni 1835.

---

12. Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr.

Nachdem in Betreff der Bürgerwehr, zufolge stattgefundener verfassungsmäßiger Berathungen, verschiedene wesentliche Abänderungen beschlossen sind, wodurch mehrere Bestimmungen und Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1817 modificirt worden, so macht der Senat auf den Grund dieser Beschlüsse nunmehr die für die Bürgerwehr fernerhin geltenden gesetzlichen Vorschriften im Nachstehenden zur allgemeinen Nachachtung bekannt und verordnet demzufolge:

Art. I. Alle waffenfähigen Männer, welche in der Stadt und deren Gebiete Bürger oder Eingesessene sind und deren Söhne, gehören vom vollendeten 22sten Jahre bis zum vollendeten 35sten Jahre zu der bewaffneten Bürgerwehr, wobei jedoch nicht der Geburtstag jedes einzelnen Pflichtigen, sondern das Kalenderjahr, in welchem zur Zeit des im Frühling stattfindenden Aufrufs jeder resp. das 22ste oder 35ste Jahr vollendet, zur Richtschnur dient.

Art. II. Ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, sind:

1) Sämmt.

1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syndici und der Archivar;

2) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;

3) die acht Instituts-Diaconen, während sie diese Stelle bekleiden;

die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn- und Festtagen von den Uebungen dispensirt;

4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, den Canzleien, der Polizei und den Posten, wie auch die Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten Nachtwächter;

die Secretarien des Civilgerichts und der Expeditions-Secretair sind nicht ausgenommen, jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen Bedienseten des Staats der Grundsatz, daß, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammen trifft, sie vom Dienste der Bürgerwehr zu dispensiren sind;

5) der Generaleinnehmer, die Accisebeamten und Consumtions-Diener;

6) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen, wie auch die von den Academien zurückkehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schulen halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und Kirchspielsschulen angestellten Unterlehrer;

7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apotheker und deren Gehülfen;

8) alle,

8) alle, die schon in wirklichen Kriegsdiensten stehen; diejenigen, welche bei dem Hanseatischen Militair als Officiere gestanden haben, brauchen nur dann einzutreten, wenn sie in dem nämlichen Grade als Officiere gewählt oder angestellt werden;

9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn befunden sind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen Andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, unerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus sind, an der Waffen-Ehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Art. III. Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs-Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waffendienste Theil zu nehmen wünschen, in sofern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, in die Bataillone, wohin sie nach ihrer Wohnung gehören, aufzunehmen;

2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen Erwerbsquellen nachzuweisen im Stande sind;

3) die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen oder entehrende Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs-Deputation der Waffen-Ehre unwürdig machen.

4) Würde auch ein Officier oder Unterofficier sich gerichtlich für fallit erklären, so wird er vom Dienste der Bürgerwehr so lange ausgeschlossen, bis er seine Gläubiger befriedigt haben wird.

Art. IV. Wer von den zur Bürgerwehr Verpflichteten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder sonst zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen oder dessen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlassen will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs-Deputation nachsuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn diese Abwesenheit in die beiden ersten Jahre seiner Dienstzeit fällt, die versäumten besondern Vorübungen (Art. VIII.) nachholen.

Art. V. Hinsichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs-Deputation zu bestimmenden Zeit von jedem Feldwebel in seinem Districte mittelst einzureichender gedruckter Zettel Umfrage gehalten werden, ob ein Genosse des Hausstandes oder der Familie im Laufe des Jahres das 22ste Jahr vollendet, und sind diese Listen vollständig und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahrheitswidrige Angabe oder Verschweigung ist eine Geldstrafe von 5 Rthlr. zu erlegen.

2) Auf den demnächst zu erlassenden Aufruf zur Einstellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit Eingetretenen haben sich die Anwesenden selbst, für die Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu melden,

und

und die Ursache, die Dauer und den Ort der Abwesenheit anzugeben.

Diese Angabe ist von denselben, so lange die Abwesenheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf festgesetzten Anmeldungs-Terminen bei gleicher Strafe zu wiederholen.

Ueber diese Anmeldungen soll ein besonderes Absenten-Register angelegt und fortgeführt werden.

3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher abwesend Gewesene, er mag als solcher angemeldet worden seyn oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb sechs Wochen nach seiner Rückkehr bei der General-Adjudantur zu melden und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.

4) Diese verschiedenen Strafgelder werden von der Polizei-Behörde auf Ersuchen der Bewaffnungs-Deputation eingezogen, jedoch ist letztere, auf etwa an sie gelangende begründete Reclamation, dieselbe zu erlassen oder zu ermäßigen befugt.

5) Jeder nach vollendetem 23sten Jahre erst in die Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu den vorgeschriebenen besondern Waffenübungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI. Jeder, der wegen Leibesgebrechen und körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn behaupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche hiernächst den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und

Wund-

Wundarzt untersuchen lassen, sodann aber über die Reclamation entscheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Gesundheitsrath ist beauftragt, eine sorgfältige Aufzählung der Krankheiten und körperlichen Fehler, welche zum Dienste der Bürgerwehr untauglich machen, auszuarbeiten und der Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche alsdann zur Grundlage der Instruction für die bei der Untersuchung zugezogenen Gesundheitsbeamten dienen soll.

2) Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der Bewaffnungs-Deputation mittelst schriftlicher Ladung vorgefordert. Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, wird angesehn, als habe er seine Reclamation zurückgenommen, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt seyn soll.

3) In den Reclamationssitzungen sollen, außer einigen Mitgliedern der Deputation und dem Obersten der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen seyn. Letztere werden dazu vom Senate und zwar in gedoppelter Zahl, um sich ablösen zu können, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungsmäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach einer von ihnen ab.

4) Nach angehörtem Ausspruche dieser drei Sachverständigen entscheiden die anwesenden Mitglieder der Deputation über die Reclamation, wenn sie der Art ist, daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber abgeben können.

5) Wäre

5) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar wäre, so muß der Reclamant angeben, auf wen er sich als Zeugen beruft. Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, so wird demselben von Seiten der Deputation ein gedruckter Schein zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu bescheinigen hat, ob seines Wissens der Wehrpflichtige an dem vorgeschützten, namentlich von ihm anzugebenden Uebel leide. Andere nicht in dieser Form abgegebene Bescheinigungen sollen nicht zugelassen werden.

In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wundärzte zuzulassen seyen, hat die Deputation den Umständen nach zu ermessen.

6) Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes berufen, so hat er zwei oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben.

Diese sub 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sollen versiegelt bei der General-Adjudantur eingereicht und erst in der Sitzung eröffnet werden.

7) Es ist dem Ermessen der Bewaffnungs-Deputation überlassen, den Umständen und der Beschaffenheit des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienstzeit oder nur für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen.

8) Indessen sollen für die Freizulassenden zwei Classen eingeführt werden. In die erste Classe gehören diejenigen, welche gänzlich freigelassen werden. In die zweite Classe aber solche, die nur von den Waffen-

übungen

übungen und dem ordentlichen Dienste entlassen werden. Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, bilden aber in soweit eine Reserve, daß dem Staate vorbehalten bleibt, ihren Dienst bei etwa erforderlichen Wachtdiensten, Brandwachen und ähnlichen Veranlassungen in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende sollen sie bei den Compagnien eingeschrieben werden und demzufolge verpflichtet bleiben, sich dabei einzufinden, wenn die Bewaffnungs-Deputation es nöthig achtet.

Art. VII. Es können auch Männer, welche in den Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit sind, zur Bedienung der Feuersprützen angestellt und den Brand-Compagnien zugetheilt werden.

Sie sind alsdann in der Stadt und den Vorstädten von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgerwehr frei, können aber in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs-Deputation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

Im Gebiete sind nur die bei den Brand-Corps angestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) von der Bürgerwehr frei.

Allein es gelten für diese Anstellungen folgende Vorschriften:

1) daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs-Deputation keine Wehrpflichtigen bei den Brand-Compagnien anzustellen sind und deshalb die Brandlöschungs-Deputation (im Gebiete die Landherren) sich mit ihr über die Abzuberufenden zu verständigen haben;

2) daß

2) daß jeder in eine Brand-Compagnie Uebertretende, nur so lange, als er wirklich bei derselben angestellt bleibt, von der Bürgerwehr frei ist und daher bei dem Austritte aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, sich bei Vermeidung der oben für die Anmeldung festgesetzten Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten hat.

Art. VIII. Das erste Jahr des Eintritts eines Wehrmannes soll blos zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt werden; der Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt auch an den allgemeinen Uebungs- und sonstigen Diensten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er sein 23stes Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig uniformirt einrangirt, und soll während dieses Jahres, noch außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu abgesonderten Waffenübungen unter besonderer Leitung des Stabs- und der Bataillonsfeldwebel angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform, welche ihnen sammt der Armatur geliefert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienste der Bürgerwehr Austretende, muß die große und kleine Armatur und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider abliefern.

Art.

Art. IX. Die bestehende „Bewaffnungs-Deputation" hat die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft und dem Obersten der Bürgerwehr.

Art. X. Der Oberst ist der Anführer der gesammten Bürgerwehr. Er muß hiesiger Bürger seyn. Seine Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Art. XI. Dem Obersten wird eine besoldete Militairperson mit dem Range eines Hauptmanns als General-Adjudant zugeordnet. Die Ernennung desselben geschieht ebenfalls vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Für jetzt bleibt es indessen bei der Einrichtung, daß die Geschäfte des General-Adjudanten auch von dem Obersten besorgt werden.

Art. XII. Die Bürgerwehr bleibt nach den dafür bestehenden Localbezirken in drei Bataillons und jedes Bataillon in vier Compagnien eingetheilt. Die Wehrmänner werden nach ihrer Wohnung den Bataillons und Compagnien zugetheilt.

Das bestehende allgemeine Dienstreglement für die Bürgerwehr bleibt in Kraft, und ist darin der Umfang der Dienstpflichten nach den verschiedenen Graden genau bestimmt.

Art. XIII. Der Stab des ganzen Regiments besteht, außer dem Obersten und dem General-Adjudanten,

aus

aus einem Regiments = Quartiermeister, dem Auditeur, wozu die Bewaffnungs = Deputation einen Rechtsgelehrten ernennt, einem Stabs = Feldwebel und einem Stabs=Fourier.

Art. XIV. Jedes der drei Bataillons hat einen Major, einen Quartiermeister, einen Adjudanten und einen Bataillons = Feldwebel.

Dem Stabs = und den Bataillons = Feldwebeln liegt vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mannschaft als Exerciermeister auf, und genießen sie deshalb eine Besoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Unterofficiere.

Die Regiments =, Bataillons = und Compagnie = Schreiber sind abgeschafft und es werden die Schreibarbeiten von dem Stabs = Feldwebel, dem Stabs = Fourier, den Bataillons = Feldwebeln und den Fourieren verrichtet.

Art. XV. Für die Wahl und Ernennung der Officiere und Unterofficiere gelten folgende Vorschriften:

1) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus bis zu sechs von der Bewaffnungs = Deputation für jede Stelle vorzuschlagenden Personen gewählt.

Die Vorzuschlagenden können aus dem ganzen Bataillon genommen werden, müssen aber zur Hälfte aus Feldwebeln, Fourieren und Unterofficieren bestehen; auch sollen die Officiere des aufgelöseten 4ten Bataillons, sofern sie in dem Bezirke des Bataillons, zu welchem die

Compagnie, welche zu wählen hat, gehört, wohnen, mit vorgeschlagen werden können.

Sie rücken ohne Weiteres unter sich auf von Unter= zu Oberlieutenants.

2) Die Hauptleute werden von der Bewaffnungs=Deputation ernannt, wozu ihr für jede Stelle vier Personen präsentirt werden, welche die sämmtlichen Officiere jedes Bataillons wählen. Auch bei diesen Vacanzen können die Officiere des 4ten Bataillons, die in dem Districte wohnen, mitgewählt und präsentirt werden.

3) Die Majore werden von dem Senate ernannt, nachdem Ihm von der Bewaffnungs=Deputation dazu drei Personen aus den Officieren des Bataillons zu jeder Stelle vorgeschlagen worden.

4) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficierschaft, der Feldwebel und Fourier von der Compagnie auf den Vorschlag der Bewaffnungs=Deputation gewähllt.

Die den Compagnieen zustehenden Wahlen sub 1 und 4 sollen bei Gelegenheit der Waffenübungen oder Musterungen, jedoch allemal **vor** dem Beginn derselben, nach Absetzung der Gewehre, vorgenommen werden.

Art. XVI. In Rücksicht der Disposition des Senats über die Bürgerwehr, sind zwischen Rath und Bürgerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

Art. XVII. In Disciplinarsachen der Bürgerwehr kann die Bewaffnungs=Deputation eine angemessene Zahl derselben versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, sofort den Senat davon zu benachrichtigen und dessen Genehmigung einzuholen.

Die

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste Leitung der Bewaffnungs-Deputation zusteht, sind indessen darunter nicht mit begriffen.

Art. XVIII. Die Befehle des Senats an den Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Bewaffnungs-Deputation dahin.

Art XIX. Der Bürger-Eid für die Bürger, und der Huldigungs-Eid für die Einwohner des Gebiets, wird auch die militairische Verpflichtung im Dienste der Bürgerwehr mit befassen. Diejenigen aber, welche bei dem Eintritte in die Bürgerwehr, solchen Bürger- oder Huldigungs-Eid noch nicht geleistet haben, sollen folgenden Eid leisten:

> Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott, daß, nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen aufgenommen bin, ich meine Dienstpflichten als solcher getreu erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren und erhalten will, so lange ich der Bürgerwehr angehöre.
>
> So wahr helfe mir Gott!

Art. XX. Zur Untersuchung und Bestrafung der Subordinations- und Dienstvergehen der Wehrmänner wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der Bürgerwehr" niedergesetzt. Einer von den Commissarien des Senats bei der Bewaffnungs-Deputation führt darin allemal den Vorsitz, und besteht es außerdem: aus dem Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unteroffiecier und drei Wehrmännern, welche

 von

von der Bewaffnungs-Deputation jedesmal ernannt werden. Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höheren Grades können Wehrmänner eines geringeren Grades nicht Mitglieder seyn, sondern muß die Zahl aus der Classe des in Untersuchung Gezogenen vervollständigt werden.

Art. XXI. Dieses Gericht erkennt nach den besonders erlassenen Disciplinar-Gesetzen.

Art. XXII. Halbjährlich, nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Bataillons- und Compagnie-Chefs die Compagnie-Listen nachgesehen und umgeschrieben, wobei sie sich der Beihülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

Die Majore und Hauptleute müssen, wenn sie in einem andern Bataillonsbezirke ihre Wohnung nehmen, ihre Stellen niederlegen, brauchen jedoch nicht als bloße Wehrmänner einzutreten und müssen bei Vacanzen mit auf die Wahl zu Officieren gesetzt werden. Die Lieutenants und Unterofficiere treten bei veränderter Wohnung (und zwar erstere, wenn sie ihren Bataillons-, letztere, wenn sie ihren Compagnie-Bezirk verlassen haben) als bloße Wehrmänner ein, müssen aber bei entstehenden Vacanzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres Grades gesetzt werden.

Art. XXIII.

In Rücksicht der Waffenübungen werden folgende Regeln vorgeschrieben:

1) In dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft noch nicht einrangirt wird, soll dieselbe von den als Exerciermei-

ciermeister designirten Stabs= und Bataillons=Feldwebeln eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen Abtheilungen in den Abendstunden vorgenommen werden sollen.

Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Obersten, welcher nach den größeren oder geringeren Fortschritten der jungen Mannschaft die Dauer derselben ermessen wird.

2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirklichen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebungen besondere Waffenübungen von dem Bataillons=Feldwebel unter Leitung des Stabs=Feldwebels einige Monate hindurch in einer passenden Jahreszeit, und zwar jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendstunden vorgenommen werden. Die Zeit und Dauer dieser Uebungen wird von dem Obersten nach vorgängigem Bericht an die Bewaffnungs=Deputation und unter deren Zustimmung angeordnet.

3) Im Uebrigen sollen die drei Bataillons, statt wie früher an den Sonntagen des September=Monats, vier bis fünf Mal an andren Tagen der Frühlings= und Herbstmonate exerciert werden.

4) Die Unteroffiziere sind außerdem noch besonders zu üben, damit sie im Stande seyn mögen, kleine Abtheilungen zu unterweisen.

5) An geeigneten Tagen, im Frühlinge zu Anfange des Mai's und zur Zeit der hohen Festtage, so wie auch im Herbste, sollen die sämmtlichen Bataillons gemustert werden.

6) Am

6) Am 18. October wird in der Regel die gesammte Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 29. Juni 1835.

---

13. Proclam, die Ausloosung hiesiger Staats-Schuldbriefe betreffend.

Da in Hinsicht der Beförderung der Tilgung der öffentlichen Schuld, zufolge Statt gefundener verfassungsmäßiger Beschlüsse, weitere Maaßregeln vereinbart worden sind, so macht der Senat hiedurch das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) Die Tilgung der Staatsschuld zu bewirken, wird in der Regel auf dem bisherigen Wege verfahren werden, so daß die Schuldentilgungs-Deputation in ihren gewöhnlichen Vierteljahrs-Sitzungen die freiwilligen Anerbietungen zum Verkauf von Staatsschuldbriefen zu pari oder darunter entgegennimmt und das jedesmal zur Tilgung vorräthige Geld zur Annahme dieser Erbietungen verwendet.

2) Wenn keine freiwillige Anerbietungen auf diesem Wege erfolgen, so wird das in jeder Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputation nicht verwendete Geld zum Abtrag durch Ausloosung zu kündigender Staatsschuldscheine bestimmt und zurückgelegt.

3) Zu dem Ende wird halbjährig nach der zweiten und vierten Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputa-

putation, aus allen Staatsschuldbriefen ohne Unterschied, ein der gesammelten Geldsumme etwa gleichkommender Betrag von der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation ausgelooset. Ist die gesammelte Summe jedoch nicht beträchtlich, so ist es dem Ermessen der gedachten Deputationen überlassen, für dasmal die Auslosung bis zum nächsten halbjährigen Termine hinauszusetzen.

4) Die Nummern sammt der näheren Bezeichnung und dem Betrage der ausgelooseten Schuldbriefe werden öffentlich in der hiesigen Zeitung und den Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht und werden selbige dem Inhaber oder Gläubiger dadurch gekündigt.

Diese Kündigung wird mit einer Aufforderung an denselben verbunden, drei Monate nach dem Tage der ersten Bekanntmachung, sein Capital nebst bis dahin verfallenen Zinsen, gegen Einlieferung des Staatsschuldscheins und der noch nicht verfallenen Coupons, bei der General-Casse in Empfang zu nehmen.

Wenn die Empfangnahme nicht erfolgt, so hört mit dem Eintritte des angezeigten Zahltermins der fernere Zinsenlauf ohne weiteres auf.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. Juli 1835.

---

14. Bekanntmachung wegen Prolongation der Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr im Gebiete.

Da der Zeitraum von fünfzehn Jahren, für welchen die Fortdauer der im Jahre 1805 errichteten Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude im Stadtgebiete zufolge des durch die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 27. December 1819 publicirten Planes festgesetzt worden, mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, so hat der Senat, um wie in dem bisherigen Plane zugesichert ist, über die Fortdauer oder Aufhebung dieser Anstalt weiter beschließen zu können, Sich darüber von der Direction berichten lassen.

Nachdem Er Sich daraus von der Nützlichkeit einer fernern Fortdauer derselben überzeugt, auch die auf den Grund der bisherigen Erfahrungen in Vorschlag gekommenen Verbesserungen des Plans und der Bedingungen genehmigt, hat Er beschlossen und bringt hiemit zur öffentlichen Kunde:

> daß die gedachte Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet im Allemeinen nach der bisherigen Einrichtung, jedoch unter verschiedenen Abänderungen in den einzelnen Vorschriften und Bestimmungen des Planes, abermals auf fernere fünfzehn Jahre, vom 1. Januar 1836 an, fortbestehen soll.

Zugleich macht Er bekannt, daß die in Gemäßheit der Revision des bisherigen Plans verfaßten neuen Gesetze dieser Anstalt bei dem Cassenverwalter, Hauptmann La-

Lackemann, zur Einsicht bereit gelegt, auch gedruckt zu erhalten sind, und fordert Er daher namentlich Alle diejenigen, welche bisher ihre Gebäude bei dieser Anstalt haben versichern lassen, auf, sich zeitig mit den Vorschriften bekannt zu machen, die sie, um eine Fortdauer dieser Versicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet sind.

Wenn übrigens der Senat auch nicht zweifeln darf, daß die durch den freiwilligen Beitritt des größten Theils der Hauseigenthümer von Jahr zu Jahr sich ausgewiesene größere Theilnahme an dieser Anstalt auch ferner fortdauern werde, so findet Er Sich doch veranlaßt, die in seinen früheren Proclamen enthaltene Erklärung zu wiederholen, daß keinem Abgebrannten, der aus dieser Verbindung herausgetreten ist, oder keinen Antheil daran hat nehmen wollen, Beiträge zum Ersatz seines Verlustes in der Stadt oder deren Gebiet zu sammeln, oder gar förmlich zu collectiren, gestattet werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.

---

15. Verbot wegen des Handelns u. s. w. mit gefährlichen Zündwerkzeugen.

Da nach dem eingeholten Gutachten Sachverständiger die neuerdings in Gebrauch gekommenen Zündwerkzeuge, namentlich: die verschiedenen Arten von Reibzündpapier, die Reibzündhölzer und der Schnellzündschwamm, wegen des dabei zur Anwendung gebrachten Phosphors, für sehr feuer-

feuergefährlich erkannt sind, auch durch einen Vorfall, der sich kürzlich zu Bremerhaven ereignet hat, diese Feuergefährlichkeit constattrt und außer Zweifel gesetzt ist, so findet Sich der Senat nach dem Beispiele anderer Regierungen veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Der Verkauf aller der obgedachten und ähnlichen Zündwerkzeuge, bei welchen Phosphor in Anwendung gebracht ist, sowohl im Großen als bei Kleinigkeiten, ist im Bremischen Staatsgebiete gänzlich untersagt.

2) Niemand darf dergleichen Zündwerkzeuge, sey es zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche, künftig hieselbst verfertigen oder verfertigen lassen, noch solche von auswärts beziehen.

3) Diejenigen, welche sich bisher mit dem Verkaufe der gedachten Zündwerkzeuge abgegeben haben, sind gehalten, den bei ihnen vorhandenen Vorrath der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche zur Sicherstellung vor Feuersgefahr die geeigneten Verfügungen treffen wird.

4) Wer solche Zündwerkzeuge, sey es in Commission oder zur Spedition, zugesandt erhält, hat davon gleichfalls sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen und deren Verfügung zu gewärtigen.

5) Diejenigen, welche sich ferner mit dem Verkaufe der erwähnten Zündwerkzeuge befassen, solche hieselbst verfertigen, verfertigen lassen oder von auswärts beziehen, oder endlich die unter 3 und 4 bemerkten Anzeigen an die Polizei-Behörde zu verfügen unterlassen, verfallen in eine den Umständen angemessene Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Reichsthalern, welche bei Wiederholungen

lungen zu verdoppeln ist. Außerdem sind sie für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, und sind zugleich die vorgefundenen verbotenen Zündwerkzeuge zu confisciren und zu vernichten.

Die Polizei- und Criminal-Behörden sind beauftragt, auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und die etwaigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.

---

16. Senats-Beschluß, betr. Abänderungen der Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld und Horn.

Auf Vortrag und Bericht der Oberinspection der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete, wie bei der seit einer Reihe von Jahren stattgefundenen außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung der Pfarrgemeinde Oberneuland die Seelsorge der Gemeindeglieder, die Aufsicht auf die mit dieser Gemeinde verbundenen Schulanstalten und die Führung der Civilstandsregister derselben, Zeit und Kräfte des für diese Gemeinde bestellten Predigers so sehr in Anspruch nehmen, daß es zum Besten der Gemeinde rathsam erscheine, einzelne Theile dieses Pfarrsprengels, welche sich füglich und selbst zu größerer Bequemlichkeit der Pfarrgenossen mit den benachbarten minder zahlreich bevölkerten Pfarrsprengeln der Gemeinden von

von Borgfeld und Horn verbinden lassen würden, von der Kirchengemeinde Oberneuland zu trennen und den gedachten beiden Kirchengemeinden zuzutheilen und, wie es zweckmäßig seyn dürfte, die gegenwärtige Vacanz der Predigerstelle zu Oberneuland zu dieser Abänderung zu benutzen;

Beschließt der Senat:

a. Sämmtliche Bewohner der Dorfschaft Kattrepel nebst denen des Lehester Deichs bis an den die Gränze dieses Distrikts bildenden sogenannten grünen Weg werden von der Pfarrgemeinde zu Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Borgfeld zugetheilt; — die Bewohner des jenseits des Flethes und nicht in der Kattrepeler Feldmark belegenen Landes verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.

b. Sämmtliche Bewohner von Sebaldsbrück, der Holterstraße und des sogenannten Sackes werden von der Pfarrgemeinde Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Horn zugetheilt; die Bewohner des Dorfes Osterholz, die der Kaemena und der bei derselben belegenen Häuser verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.

c. Es wird diese Trennung und Verbindung mit dem 1. October dieses Jahres eintreten.

d. Die Oberinspection der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete ist mit der Ausführung dieses Be-

Beschlusses, so wie mit der Regulirung der dadurch eintretenden veränderten Verhältnisse beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. August 1835.

Gez.: A. Iken, Syndicus.

---

17. Verordnung wegen der Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 20. September wurde die in der Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, abgedruckte Verordnung wiederholt.

---

18. Warnung des Erbe- und Handfesten-Amts in Betreff unterlassener Eintragung der neuen Handfesten.

Dem Vernehmen nach herrscht bei einem großen Theile des Publicums die irrige Meinung, die jetzt nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung gewilligten neuen Handfesten brauche man nicht eintragen zu lassen, vielmehr geschehe dieses schon von Amtswegen oder werde von dem Notar des Willigers besorgt, auch ohne speciellen Auftrag. Der Besitzer einer Handfeste nach der neuen Form, sey daher bei vorkommender Aufforderung der Gläubiger seines Schuldners zur Angabe (also bei Abkündigungen und bei allgemeinen Ladungen) gar nicht verpflichtet, sich zum Professions-Protocolle zu melden; er könne vielmehr ruhig abwarten, daß er besonders dazu citirt werde.

Die

Die unterzeichnete Behörde hält es daher für Pflicht, gegen diesen Irrthum hiemit wohlmeinend, doch um so dringender zu warnen, als der Umstand, daß von der sehr großen Anzahl seit dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten kaum der vierte Theil eingetragen worden, die Existenz jenes Irrthums zu bestätigen scheint, welches so manche ihrer Mitbürger mit dem Verluste ihrer Capitalien bedrohet.

Sie erinnert daher, daß das Gesetz zwar keinen Gläubiger verpflichte, die ihm versetzten, auch ohne die Eintragung an sich gültigen Handfesten eintragen zu lassen, daß dasselbe vielmehr solche Eintragung nur als Vorsichtsmaaßregel und zur Bequemlichkeit der Gläubiger gestatte, daß aber

> auch für alle seit dem 1. Mai 1834 und künftig, gewilligten Handfesten die Eintragung auf der Canzlei des Erbe- und Handfesten-Amts besonders begehrt und erfolgt seyn muß, wenn der Inhaber derselben der Pflicht zur Angabe zum Professions-Protocolle und auf eine allgemeine Ladung aller Gläubiger seines Schuldners, überhoben seyn will.

Bremen, den 8. October 1835.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

19. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 12. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, Seite 103, abgedruckte Proclam wiederholt.

---

20. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes am 18. October, das unbefugte Schießen u. s. w. betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatze am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maaßregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr soweit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Indem die Polizei-Direction auf diese die Aufrechthaltung der Ordnung bezweckende Verfügung, bei der bevorstehenden Feier des 18. Octobers, aufmerksam macht, bringt sie zugleich die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen, welche unverändert in Kraft bleiben, in Erinnerung.

Bremen, den 15. October 1835.

Die Polizei-Direction.

---

21. Polizei-Vorschriften in Betreff der während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden.

---

1) Jeder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direction, am Stadthause No. 11, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts einen Erlaubnißschein daselbst zu lösen, auch seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken darin verzeichnen zu lassen.

2) Jeder hiesige Bürger wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 und am 26. Februar 1815 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung, hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder Zimmer zu vermiethen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubnißschein versehen sey, bei der unausbleiblichen Geldstrafe von zehn Reichsthalern.

3) Jedes Hazardspiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, ist, so wie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten werden den Umständen nach streng bestraft, und der Wirth, welcher solches in seinem Hause gestattet, hat der Polizei-Direction eine Strafe von hundert Reichsthalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften

ten

ten und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 16. October 1835.

Die Polizei-Direction.

---

22. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, in Betreff der Pflichten des Fuhrmanns beim Abholen der Frachtgüter.

Da der Inspection des Frachtfuhrwesens zur Anzeige gekommen ist, daß bei dem Abholen der Frachtgüter, namentlich wenn dieses durch dazu angenommene Wagen geschieht, häufig Unordnungen vorfallen, so findet sie sich bewogen, mit Bezugnahme auf die am 6. September 1830 und 19. November 1832 erfolgten Bekanntmachungen, hiedurch ausdrücklich zu bemerken:

daß es dem Fuhrmann obliege, bei dem Abholen der Güter persönlich zugegen zu seyn und solche sich zuliefern zu lassen,

daß es ihm nur ausnahmsweise im Falle unvermeidlicher Verhinderung gestattet sey, sich dabei durch einen beeidigten Auflader vertreten zu lassen,

daß ferner bei dem Zusammenholen der Güter der dazu dienende Wagen gehörig eingerichtet und mit einem Schlaglaken versehen seyn müsse,

und

daß eine Vernachlässigung dieser Vorschriften den Fuhrmann nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich mache, sondern auch den Umständen

nach eine Ausschließung desselben von der Theilnahme an der hiesigen Frachtfahrt auf kürzere oder längere Zeit nach sich ziehen werde,

weshalb denn auch die Güterbesteder mittelst besonderer Instruction beauftragt worden sind, hierauf zu achten und etwanige Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Zugleich fordert sie auch diejenigen, welche Frachtgüter hieselbst absenden, auf, auch ihrerseits zur Aufrechthaltung obiger Vorschriften mitzuwirken und daher bei der Ablieferung der Güter an den Fuhrmann darauf zu achten, daß dem Obigen gemäß verfahren werde.

Bremen, den 2. November 1835.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.

---

23. Bekanntmachung wegen gestatteten Debits der Loose der Hamburgischen Lotterien hieselbst.

Da der Senat Sich bewogen gefunden hat, den Debit der Loose der beiden Hamburgischen Classen-Lotterien durch die hieselbst concessionirten Lotterie-Collecteurs auf gleiche Weise wie den Debit der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Lotterie bis auf Weiteres zu gestat e. und daher das in Seiner Verordnung vom 17. März 1834 enthaltene Verbot des Debits fremder Lotterien hinsichtlich der gedachten Hamburgischen Lotterien aufzuheben, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. October und publicirt am 2. November 1835.

---

24. Be-

24. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1836 betreffend.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Resultat die Fortdauer dieser seegensreichen Anstalt bedingt ist, wird auf bisherige Weise von den Mitgliedern der Diaconien am Dienstage, den 17. November d. J., in den Districten der Alt-, Neu- und Vorstadt eröffnet werden.

Wenn der Senat mit dieser Anzeige die Erinnerung verbindet, daß es der Zweck des Armen-Instituts ist, die beträchtliche Anzahl unserer bedrängten Mitbürger gegen den Mangel der ersten Bedürfnisse des Lebens zu schützen, so wird damit ein genügender Maaßstab für den Umfang und die Größe des Bedarfs jener wohlthätigen Anstalt gegeben seyn, der an viel umfassender Wirksamkeit die erste Stelle unter Bremens milden Stiftungen gebührt.

Es ist ein ehrenvolles Zeugniß für das Vertrauen, welches unsere Vorfahren in den ächt christlichen Wohlthätigkeitssinn ihrer Nachkommen setzten, daß die Stifter dieser Anstalt eben in diesem Sinne und in ihm allein die sicherste Basis ihres dauernden Bestehens zu finden überzeugt waren. Der Senat theilt gewiß mit Recht dies Vertrauen der Stifter und darf mit um so größerer Zuversicht erwarten, daß die Sammlung auch diesmal den Bedürfnissen der Anstalt entsprechen werde, als die Segnungen des Friedens wie des Gedeihens von Handlung und Schifffahrt durch die Güte des Höchsten auch in diesem Jahre über unsere theure Vaterstadt gewaltet und mit den wachsenden Mitteln die Pflicht wie die Kraft zu Gaben des Dankes gemehrt haben.

Möge denn der Abdruck der Einzeichnungs-Listen unsern Armen eine erfreuliche Beruhigung für ihre nächste Zukunft, jedem einzelnen Geber aber das rühmliche Zeug-

 niß

niß gewähren, seine Pflicht wie seine Kräfte zu diesem segensreichen Zwecke freigebig mitzuwirken gewissenhaft erwogen zu haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 15. November 1835.

25. Verordnung in Betreff der Uebertragung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle an verschiedene Kirchen und Stiftungen.

Nachdem die bisherige abgesonderte Verwaltung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle aufgehoben worden und diese Güter zufolge der im Convente vom 22. März 1833 vorgelegten und vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Vorschläge an verschiedene Kirchen, fromme Stiftungen und Verwaltungen vertheilt, auch zu desfallsiger Ausgleichung einige bisher dem Staate gehörende Meyer- und andere Grundgefälle an dieselben abgetreten und überwiesen sind, dann aber zweckmäßig gefunden ist, für diese Uebertragungen und Abtretungen die Vorschrift des §. 14 der am 19. December 1833 publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung: „daß das Eigenthum eines Immobile bei Veräußerungen „unter der Hand nur vermöge einer nach vorgängiger Ab„kündigung erfolgten Lassung übertragen werden könne, „und dieses auch bei Uebertragungen und Erwerbungen „des Gutsherrnrechts, so wie des Meyerrechts und ähn„licher getheilter Eigenthumsrechte, gelten solle" — nicht zur Anwendung zu bringen; so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 13ten d. M. gefaßten Rath- und Bürgerschlusses das Folgende:

1) In Ansehung derjenigen Gutsherrn-Rechte und ähnlicher getheilter Eigenthums-Rechte, welche in Folge der

der Statt gehabten Vertheilung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle aus diesen oder den vom Staate dafür hergegebenen Gütern an verschiedene Kirchen, Stiftungen oder ähnliche Verwaltungen übertragen sind, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums, welches die frühere Verwaltung der Güter daran hatte, einer, nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Lassung nicht. Es soll vielmehr schon die von der Verwaltungs-Deputation der öffentlichen Grundstücke Namens Rath und Bürgerschaft an den Erwerber geschehene Uebertragung jener Rechte den Uebergang des Eigenthums von selbst zur Folge haben.

Durch diesen Uebergang des Eigenthums werden indessen die Berechtigungen, welche Dritten an den übertragenen Rechten bisher zugestanden haben möchten, nicht beeinträchtigt.

2) Dieselben Bestimmungen treten auch in Betreff derjenigen Grundstücke und getheilten Eigenthums-Rechte ein, welche aus den Geistlichen-Unterstiftischen Gütern und Neuen Gefällen in Folge der Vertheilung derselben an den Staat übertragen worden.

3) Dem Erwerber steht es in allen diesen Fällen frei, auch noch eine auf seine Kosten vorzunehmende Abkündigung und Lassung in Betreff der ihm übertragenen Rechte zu verlangen.

Uebrigens soll eine amtliche Abschrift eines Verzeichnisses der verschiedenen Ueberweisungen bei dem Erbe- und Handfesten-Amte zum Zweck der Constatirung der Cessionen und zur Benutzung der dabei Betheiligten niedergelegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. November 1835.

---

26. Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte, vom 14. Juni 1830.

Da es sich in Betreff der öffentlichen Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte durch die bisherige Erfahrung als räthlich ergeben hat, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Anstalt auch bei vermehrten Bedürfnissen ihre wohlthätige Wirksamkeit in gleichem Maaße wie bisher ausüben könne, und zu diesem Zwecke vermöge Rath- und Bürgerschlusses einige nähere Bestimmungen festgesetzt sind, so verordnet der Senat, unter Bezugnahme auf die am 14. Juni 1830 publicirten gesetzlichen Vorschriften, hiedurch das Folgende:

§. 1. Der jährliche Beitrag der Theilnehmer dieser Anstalt, welcher zufolge §. 3 der erwähnten Vorschriften vom 14. Juni 1830 in 3 Procent des geleisteten Einschusses besteht, ist von jetzt an um die Hälfte erhöhet und wird daher am nächsten, im Februar 1836 eintretenden, Zahltermine nach diesem höhern Maaßstabe erhoben werden.

§. 2. Die vierzehnte Classe, welche für diejenigen Beamte, deren Diensteinnahme 1500 Rt. bis 1600 Rt. beträgt, bisher bestand, wird künftig alle Beamte, deren Diensteinnahme 1500 Rt. oder darüber beträgt, umfassen, so daß also von jetzt an der Eintritt in eine der höhern Classen nicht mehr Statt findet.

Auf die Stellung der gegenwärtig schon in der 17ten Classe der Beamten befindlichen Personen hat übrigens diese Bestimmung keinen Einfluß.

§. 3. In Ansehung der Dienst-Pension ist zu dem darauf sich beziehenden §. 37 der erwähnten Vorschriften hiedurch festgesetzt, daß überhaupt nur derjenige Beamte

einen

einen Anspruch auf eine solche Pension habe, welchem ausdrücklich aus dem Grunde erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Fortführung seines Amts sein Entlassungsgesuch gewährt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. December 1835.

---

27. Bekanntmachung der gegen den Nachdruck der Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher ertheilten Privilegien.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat:

1) am 2. November 1825 dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsminister J. W. von Göthe und dessen Erben für die Ausgabe sämmtlicher Göthe'schen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren;

2) am 31. Januar 1827 den Erben des verstorbenen Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Hofraths Friedrich von Schiller für die Ausgabe sämmtlicher Schillerschen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren; und

3) am 13. November dieses Jahres den Erben des verstorbenen Professor Dr. Schleiermacher für die beabsichtigte neue Auflage von dessen Werken ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren,

ertheilt habe, und zwar sämmtliche drei Privilegien in der Maaße, daß die erwähnten Schriften der genannten Schriftsteller, sowohl die gedruckten als die bisher noch

un-

ungedruckten, im Ganzen oder im Einzelnen, im Bremischen Staate weder nachgedruckt, noch auswärts etwa veranstaltete Nachdrücke solcher Schriften in hiesigen Buchhandlungen verkauft werden dürfen.

In Betreff der Werke des Professor Dr. Schleiermacher ist außerdem noch verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung der Erben, nachgeschriebene Vorlesungen oder Predigten des genannten Schriftstellers durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts veranstaltete Abdrücke derselben in hiesigen Buchhandlungen zu verkaufen;

alles Obige bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße, auch des Ersatzes erweislichen Schadens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und publicirt am 28. December 1835.

---

28. Polizei-Bekanntmachung wegen der Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwischen der Schlachte und der Neustadt.

Die Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwischen der großen Schlachte und der Neustadt werden hiermit nachstehend zur Kenntniß des Publicums gebracht.

1. Zur regelmäßigen Fahrt sind vier Schiffe bestimmt, von denen jederzeit eines an jeder Seite der Abfahrt bereit seyn muß.

2. Die Fährleute haben Diejenigen, welche sich der Fähre bedienen, anständig zu behandeln und Jeden, ohne Ansehn der Person, prompt überzuschiffen.

3. Sie dürfen höchstens 24 Personen auf einmal übersetzen.

4. Sie dürfen nur das bestimmte Fährgeld fordern. Dieses beträgt von jeder Person, welche übergeschifft wird,

wird, vom Kinde wie vom Erwachsenen, einen halben Groten, welches Fährgeld Jeder bezahlen muß. Nur die Kinder in den hiesigen Waisenhäusern sind unentgeltlich überzusetzen.

5. Sobald zwei Personen in das Schiff getreten sind, sollen auf Verlangen derselben die Fährleute abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet.

6. Nach der Abfahrt des Schiffs und sobald der Fährmann die Ruder eingelegt hat, soll er, um Andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

7. Die Fährleute sind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulassen, Alle, welche es verlangen, am Theerhofe abzusetzen oder von da einzunehmen, ohne dafür ein höheres Fährgeld fordern zu dürfen.

8. Die Fährzeit dauert täglich vom Oeffnen der Stadtthore bis 10 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten vom October bis März, und bis 11 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten vom April bis September. Während dieser Zeit sollen die Fährleute, welche an der Reihe sind, sich bei der Fähre zur Abwartung ihres Dienstes aufhalten; sollte aber Jemand später überzufahren wünschen und es vor Verlauf obiger Zeit den jedesmaligen Fährleuten anzeigen, so sollen dieselben gegen eine angemessene, auf Erfordern von der Behörde zu ermessende, besondere Vergütung dazu verpflichtet seyn.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der vorstehenden Vorschriften oder unhöfliche und schlechte Begegnung der Fährleute zu beschweren hat, hat sich an die Polizei-Direction zu wenden, welche jede Beschwerde auf das Strengste untersuchen und die Vergehungen mit angemessener Strafe ahnden wird.

Bremen, den 31. December 1835.

Die Polizei-Direction.

---

29. Steuer-Verordnung für das Jahr 1836.

Unter dem 31. December wurde die Steuer-Verordnung für das Jahr 1836 publicirt, welche, mit folgenden geringen

ringen Abänderungen, vollkommen gleichlautend ist mit der, oben № 1, S. 1, abgedruckten Steuer-Verordnung für das Jahr 1835:

Unter II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

„Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, u. s. w., so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, u. s. w."

№ VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

heißt abgeändert so:

„Die Krüger, die Gastwirthe welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen."

Unter XVI. Stempel-Abgabe,

a. Gewöhnlicher Stempel,

findet sich der letzte Absatz unter 6) b. abgeändert wie folgt:

„Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen."

und heißt es daher ebendaselbst unter 8):

„unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 und 12 bemerkten Ausnahmen, u. s. w."

Alpha-

Alphabetisches Register für 1835.

Lootsen,



